Bezirksregierung Düsseldorf

Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf

Protokoll der Erörterung in Erkrath vom 15.-18.05.2017 (inkl. ergänzendem Anhang)

(Stand 15. November 2017)

Inhaltsverzeichnis

1. BEGRÜSSUNG UND ERÖFFNUNG DER ERÖRTERUNG	6
2. ERÖRTERUNG VON EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	13
2.1. Kapitel des Regionalplans Düsseldorf (RPD) anhand der Thementabellen	13
2.1.1 Kapitel 1: Einleitung	13
Kapitel 1.1 Die Region und ihr Plan	13
Kapitel 1.2: Allgemeine Angaben zum Planwerk und zum Verfahren	15
Kapitel 1.3: Begriffsdefinitionen	18
2.1.2 Kapitel 2: Gesamträumliche raumstrukturelle Aspekte (mit zugehörigen Beikarten und Generellem zu zeichnerischen Darstellungen)	19
Kapitel 2.1 Zentrale Orte in der Region	
Kapitel 2.2 Kulturlandschaft im nördlichen Rheinland – Lebendiges Erbe weiterentwickeln	21
Kapitel 2.3 Klima und Klimawandel	23
2.1.3 Kapitel 3: Siedlungsstruktur (mit zugehörigen Beikarten und Generellem zu zeichnerischen Darstellungen	25
Kapitel 3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	25
Kapitel 3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche	35
Kapitel 3.3 Festlegungen für Gewerbe	37
Kapitel 3.4 Großflächiger Einzelhandel	42
2.1.4 Kapitel 4: Freiraum (mit zugehörigen Beikarten und Generellem zu zeichnerischen Darstellungen)	42
Kapitel 4.1 Regionale Freiraumstruktur	42
Kapitel 4.2 Schutz von Natur und Landschaft	53
Kapitel 4.3 Wald	68
Kapitel 4.4 Wasser	
Kapitel 4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	76
2.1.5 Kapitel 5: Infrastruktur	80
Kapitel 5.1 Verkehrsinfrastruktur	80
Kapitel 5.2 Transportfernleitungen	85
Kapitel 5.3 Entsorgungsinfrastruktur	86
Kapitel 5.4 Rohstoffgewinnung	87
Kapitel 5.5 Energieversorgung	94
2.1.6 Kapitel 6: Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen	102
2.1.7 Kapitel 7: Beikarten (nur allgemeine Angaben)	102

2.1.8 Kapitel 8: Graphische Darstellung (nur allgemeine Angaben)	
2.1.9 Kapitel 9: Regionalplanänderungen	10
2.1.10 Kapitel 10: Abkürzungsverzeichnis	10
2.1.11 Kapitel 11: Literaturverzeichnis	
2.2. Sonstiges / Weitere Themen (anhand der Thementabelle)	
2.3. Strategische Umweltprüfung (anhand der Thementabelle)	10
2.4. KOMMUNALTABELLEN	10
2.4.1 Stadt Düsseldorf	
2.4.2 Stadt Krefeld	11
2.4.3 Stadt Mönchengladbach	11
2.4.4 Stadt Remscheid	11
2.4.5 Stadt Solingen	12
2.4.6 Stadt Wuppertal	12
2.4.7 Gemeinde Bedburg-Hau	12
2.4.8 Stadt Emmerich am Rhein	13
2.4.9 Stadt Geldern	13
2.4.10 Stadt Goch	
2.4.11 Gemeinde Issum	
2.4.12 Stadt Kalkar	
2.4.13 Gemeinde Kerken	
2.4.14 Stadt Kevelaer	15
2.4.15 Stadt Kleve	
2.4.16 Gemeinde Kranenburg	
2.4.17 Stadt Rees	
2.4.18 Gemeinde Rheurdt	
2.4.19 Stadt Straelen	16
2.4.20 Gemeinde Uedem	
2.4.21 Gemeinde Wachtendonk	
2.4.22 Gemeinde Weeze	
2.4.23 Stadt Erkrath	
2.4.24 Stadt Haan	
2.4.25 Stadt Heiligenhaus	
2.4.26 Stadt Hilden	
2.4.27 Stadt Langenfeld	
2.4.28 Stadt Mettmann	
2.4.29 Stadt Monheim am Rhein	

	2.4.30 Stadt Ratingen	182
	2.4.31 Stadt Velbert	
	2.4.32 Stadt Wülfrath	189
	2.4.33 Stadt Dormagen	192
	2.4.34 Stadt Grevenbroich	194
	2.4.35 Gemeinde Jüchen	
	2.4.36 Stadt Kaarst	207
	2.4.37 Stadt Korschenbroich	208
	2.4.38 Stadt Meerbusch	215
	2.4.39 Stadt Neuss	
	2.4.40 Gemeinde Rommerskirchen	
	2.4.41 Gemeinde Brüggen	224
	2.4.42 Gemeinde Grefrath	
	2.4.43 Stadt Kempen	226
	2.4.44 Stadt Nettetal	227
	2.4.45 Gemeinde Niederkrüchten	229
	2.4.46 Gemeinde Schwalmtal	230
	2.4.47 Stadt Tönisvorst	231
	2.4.48 Stadt Viersen	232
	2.4.49 Stadt Willich	236
2 5	Sonstiges	239

Vorbemerkungen

Die Tagesordnung der Erörterung und damit das Protokoll orientiert sich beim TOP 2.1 an der Gliederung des Entwurfs des Regionalplans Düsseldorf (RPD). In der vorliegenden Datei wurden die verschiedenen Kürzel aus den Thementabellen entsprechend zugeordnet.

Bei dem Top 2.4 basiert die Reihenfolge auf den Beteiligtennummern der Kommunen des Planungsraumes. Die Gliederung innerhalb einer Kommunen orientiert sich – wie bei den entsprechenden Kommunaltabellen – an der Legende.

In der Regel wurden die Themen- und Kommunaltabellen immer jeweils von vorne nach hinten in der Erörterung durchgegangen.

Einen Sonderfall stellen hier jedoch Eintragungen zu einzelnen Beikarten in den Thementabellen zu Kap. 7 des RPD und generelle Eintragungen zu einzelnen Planzeichen in den Thementabellen zu Kap. 8.2 des RPD dar. Diese wurden den TOPs zu den Fachkapiteln des RPD zugeordnet (z.B. Generelles zum Planzeichen Wald über Kürzel Kap. 8.2.PZ2b-Allgemein und Ausführungen zur Beikarte 4F über das Kürzel Kap. 7-Beikarte 4F nach Kürzeln zum Fachkapitel 4.3 Wald).

Linke Spalte

In der linken Spalte sind (Teil-) Kürzel zu finden und die Themen- bzw. Kommunaltabellen (rote Schrift), in denen die genannten Kürzel bearbeitet wurden (mit Seitenzahlen zur Orientierung). Ist bei einem (Teil-) Kürzel keine Tabelle genannt, gilt weiterhin die zuvor genannte Tabelle.

Mittlere Spalte

In der mittleren Spalte sind bei den Tagesordnungspunkten 2.1 bis 2.4 (Teil-) Kürzel und/oder etwaige Unterüberschriften zu Kürzeln aus den Themen- und Kommunaltabellen zu finden.

Linke und Mittlere Spalte

In der Erörterung wurde jeweils der sich aus den beiden Spalten ergebende detaillierte TOP mit dem dazugehörigen Text der Ausgleichsvorschläge/Regionalplanerischen Bewertungen bis zur nächsten entsprechenden Eintragung in der detaillierten Tagesordnung aufgerufen. Das bedeutet auch, dass ggf. in den Themen- und Kommunaltabellen nachstehende Teile ohne eigene Unterüberschrift (gibt es in Einzelfällen) regelmäßig unter der Themenbezeichnung der vorhergehenden Unterüberschrift abgehandelt wurden.

1. BEGRÜSSUNG UND ERÖFFNUNG DER ERÖRTERUNG

Herr Regierungsvizepräsident Schlapka eröffnet die Erörterung mit folgenden einleitenden Worten an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, dass Sie heute den Weg zu uns nach Erkrath-Hochdahl gefunden haben, um in der offenen und freundlichen Atmosphäre dieses Bürgerhauses das Verfahren der Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf gemeinsam mit der Regionalplanungsbehörde voranzubringen.

Zudem möchte ich mich bei den Vertretern unserer Vermieterin, der Stadt Erkrath, für die konstruktive Unterstützung bei der Vorbereitung der Erörterung bedanken.

Bevor wir im Verlauf der Erörterung über planerische Sachverhalte, Argumente und Prioritäten diskutieren werden, möchte ich die Gelegenheit nutzen, noch einmal etwas genereller auf das Verfahren der Erarbeitung des Regionalplans einzugehen.

Wie Ihnen bekannt sein wird, ging den bisherigen formellen zwei Beteiligungsrunden nach Landesplanungsgesetz eine umfangreiche Phase informeller Vorabstimmungen voraus. Die Entscheidung für ein solches offenes, aber auch zeitaufwändiges Vorgehen wurde dadurch erleichtert, dass de facto ohnehin der neue LEP, also der neue Landesentwicklungsplan, abgewartet werden musste; sonst hätte man nach Inkrafttreten des LEP gleich erneut den Regionalplan umfassend ändern müssen.

Diese Phase informeller Vorabstimmungen war inhaltlich wertvoll, da so die für die Region wichtigen Themen identifiziert werden konnten. Ich denke, auch deswegen spiegelt der bisher vorgelegte Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (kurz: RPD) - mit den beabsichtigten Modifikationen aus den Ihnen zur Verfügung gestellten Ausgleichsvorschlägen – bereits jetzt sehr gut die Erfordernisse einer zukunftsfähigen regionalen Entwicklung wider – bei allen Meinungsunterschieden zu einzelnen Punkten und bei allen sich eventuell noch ergebenden Änderungserfordernissen im weiteren Erarbeitungsverfahren.

Insoweit möchte ich mich recht herzlich nicht nur für Ihre Stellungnahmen im formellen Verfahren bedanken, sondern explizit auch für Ihr zum Teil bereits frühzeitiges Mitwirken an diesem "Mammut-Projekt".

Dessen Bedeutung, d.h. die Bedeutung des RPD, will ich hier nur kurz anreißen:

In der Region gibt es viele – nicht selten einander widersprechende – Interessen und Nutzungen. Freiräume sollen erhalten, Flächen für Wohnen und Arbeiten geschaffen und Infrastruktur gebaut oder ausgebaut werden. Ob Bürger, Unternehmen oder die Natur – alle haben ihre berechtigten Flächenansprüche. Aufgabe der Regionalplanung ist es, diese Ansprüche verantwortlich miteinander zu koordinieren. Es gilt, sie zu einem Ganzen zusammenzubringen und Synergieeffekte zu nutzen. Dieses anspruchsvolle Ziel ist nur in Zusammenarbeit des Regionalrates und der Bezirksregierung als Regionalplanungsbehörde mit den Kreisen, Städten und Gemeinden und den verschiedenen Interessensvertretungen aus Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft zu erreichen. Dabei sind selbstverständlich auch die vorgebrachten Anliegen der Bürgerinnen und Bürger einzubeziehen. Deshalb verstehen der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde die Erarbeitung des Regionalplans auch als Raum für konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in der Region.

Am Ende muss aber natürlich – in Ihrem und unserem Interesse möglichst bald – ein Planwerk für die Gestaltung der Zukunft in unserer Region stehen, das den formellen Anforderungen genügt und Ergebnis einer sachgerechten Abwägung des Regionalrates ist. Damit geht einher, dass nicht immer allen Positionen vollumfänglich Rechnung getragen werden kann – erst recht, wenn es um widerstreitende Interessen verschiedener Akteure geht.

Ich hoffe aber, dass Sie meine Wahrnehmung teilen, dass bislang immer ein fairer und transparenter Austausch der Standpunkte erfolgt ist. Und ich bin mir sicher, dass auch diese Erörterung von einem sachlichen und fairen Umgang miteinander geprägt sein wird.

Klarstellen möchte ich an dieser Stelle, dass wir mit der Erörterung noch nicht kurz vor dem Ende des Verfahrens stehen. Da mit dem Erfordernis wesentlicher Änderungen zu rechnen ist, wird voraussichtlich eine erneute Beteiligung und auch eine neue, begrenzte Erörterung erforderlich, da dies bei wesentlichen Änderungen im Landesplanungsgesetz so vorgegeben ist.

Erst danach kann dann der Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat erfolgen. Dem schließt sich das Anzeigeverfahren bei der Landesplanungsbehörde an, bevor schlussendlich der neue Regionalplan rechtskräftig wird.

Sie sehen, es ist ein komplexes und aufwändiges Verfahren – für dessen Durchführung ich meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausdrücklich danken möchte.

Mit diesen einleitenden Worten möchte ich nun das Wort an unseren Regionalplaner, Herrn Abteilungsdirektor Olbrich, übergeben. Ich wünsche Ihnen und uns eine erfolgreiche Erörterung und einen konstruktiven Austausch."

Herr Abteilungsdirektor Olbrich führt weiter in die Erörterung ein:

"Vielen Dank, Herr Schlapka, für Ihre freundlichen Eröffnungsworte und die freundliche Vorstellung. Gestatten Sie mir zunächst, kurz den Gegenstand und die Funktion der heute beginnenden Erörterung zu verdeutlichen, für deren Durchführung die Bezirksregierung Düsseldorf in ihrer Eigenschaft als Regionalplanungsbehörde zuständig ist:

- Gegenstand der Erörterung sind ausschließlich die Anregungen aus den beiden abgeschlossenen Beteiligungsrunden, die von Beteiligten gemäß § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen und gemäß § 33 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vorgebracht wurden. Dies bedeutet, dass Anregungen und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nicht erörtert werden. Allerdings sind in Themen- und Kommunaltabellen zum Teil auch Argumente aus der Öffentlichkeitsbeteiligung mit eingeflossen, um die Themen möglichst umfassend abzuhandeln; zu diesen Passagen in Themen- und Kommunaltabellen können Sie sich auch äußern.
- Die Erörterung dient ausweislich der Vorschrift des § 19 Absatz 3 Landesplanungsgesetz dem Zweck, einen Ausgleich der Meinungen anzustreben; hierzu sind Ihnen bereits ab Ende März in digitaler Form tabellarisch aufbereitet die Anregungen und Bedenken der Beteiligten mit den dazugehörigen Ausgleichsvorschlägen und regionalplanerischen Bewertungen der Regionalplanungsbehörde zur Verfügung gestellt worden.

Sie konnten sich also seitdem einen Überblick über den Meinungsstand verschaffen und sich hinsichtlich Ihrer eigenen Anregungen gezielt mit dem Aussagegehalt der jeweiligen Ausgleichsvorschläge und regionalplanerischen Bewertungen vertraut machen.

Auf dieser Grundlage haben Sie als Teilnehmer jetzt während der Erörterung insbesondere die Möglichkeit, zu den Anregungen sowie den Ausgleichsvorschlägen und regionalplanerischen Bewertungen Stellung zu nehmen. Die Vertreter der Regionalplanungsbehörde werden bei Bedarf hierauf eingehen.

Bevor ich nunmehr im Einzelnen näher auf den geplanten Ablauf der Erörterung eingehe, möchte ich betonen, dass es sich – wie in der Einladung bereits angekündigt – um eine nicht öffentliche Veranstaltung der Bezirksregierung Düsseldorf handelt.

Dies bedeutet, dass neben den Angehörigen der Bezirksregierung Düsseldorf, deren Verwaltungshelfern und Mitgliedern des planaufstellenden Regionalrates Düsseldorf ausschließlich die Vertreter der Beteiligten und ggf. ihre Bevollmächtigten und Sachbeistände an der Erörterung teilnehmen dürfen. Ich gehe davon aus, dass am Einlass für alle im Auditorium anwesenden Personen die Teilnahmeberechtigung entsprechend geprüft und festgestellt wurde.

Zur Einlasskontrolle ist weiterhin zu sagen, dass diese an jedem Erörterungstag erneut stattfindet.

Ich bitte deshalb alle Teilnahmeberechtigten, sich täglich erneut am Einlass einzufinden. Dort werden für den jeweiligen Tag gültige, nicht übertragbare Eintrittskarten ausgegeben.

Beim erneuten Betreten des Veranstaltungssaals, zum Beispiel nach der Mittagspause, werden Sie gebeten, diese Karte unaufgefordert vorzuzeigen. Eine Übertragung der Karte auf andere Personen ist nicht zulässig

Wie mit dem ergänzenden Anschreiben vom 5. Mai 2017 mitgeteilt, gilt selbstverständlich für alle Teilnehmer, auch für diejenigen, die sich nur für ausgewählte Tagesordnungspunkte zur Erörterung angemeldet haben, während des gesamten Verlaufs der Erörterung ein durchgängiges Teilnahme- und Rederecht besteht. Kein Teilnehmer ist also verpflichtet, nach Abschluss eines einzelnen Tagesordnungspunktes die Erörterung zu verlassen oder Wortmeldungen zu unterlassen; das gilt auch, wenn im Vorfeld der Regionalplanungsbehörde eine Teilnahme nur für bestimmte Punkte angekündigt wurde.

Es können ggf. auch berechtigte Personen teilnehmen, deren Teilnahme der Regionalplanungsbehörde im Vorfeld nicht angekündigt wurde. Diese melden sich bitte bei der Einlasskontrolle an.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Bezirksregierung Düsseldorf einen Tonmitschnitt der Erörterung beabsichtigt, um hierauf ausschließlich zum Zwecke der Erstellung der Ergebnisniederschrift – soweit erforderlich – zurückgreifen zu können. Sobald der Tonmitschnitt für das Erarbeitungsverfahren nicht mehr benötigt wird, wird die Aufzeichnung umgehend wieder gelöscht.

Gibt es aus Ihren Reihen Einwände gegen einen Tonmitschnitt der Erörterung?

Dies ist nicht der Fall (gab keine entsprechenden Meldungen).

Dann halte ich hiermit fest, dass seitens der Teilnehmer der Erörterung keine Einwände gegen den beabsichtigten Tonmitschnitt vorgebracht wurden. Die Erörterung wird damit von nun an aufgezeichnet.

Voranschicken möchte ich auch einige grundlegende Umgangsregeln für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Erörterung:

- Das Telefonieren mit Mobiltelefonen im Veranstaltungssaal ist nicht zulässig. Mobiltelefone sind während der Erörterung aus- oder stummzuschalten.
 Unvermeidbare Telefonate können vor der Veranstaltungshalle geführt werden.
- Bild- und Tonaufnahmen (ausgenommen der soeben vereinbarte Tonmitschnitt durch die Bezirksregierung Düsseldorf) sind während der Erörterung nicht zulässig.

Ebenso ist das Rauchen im gesamten Gebäude untersagt.

Im Übrigen darf ich Sie zu weiteren Fragen der Hausordnung auf die im Vorfeld versandte und am Einlass ausliegende Informationsbroschüre verweisen.

Nun zum Ablauf der eigentlichen Erörterung:

Für die Erörterung wurde die am Einlass ausgelegte, detaillierte Tagesordnung aufgestellt. Dieser aktuelle Stand der Tagesordnung enthält gegenüber der Ihnen am 5. Mai 2017 in der Cloud zur Verfügung gestellten Fassung kleinere redaktionelle Anpassungen. Sofern sich dies als notwendig oder sinnvoll erweisen sollte, kann die Verhandlungsleitung im Laufe der Veranstaltung noch Änderungen an der Tagesordnung vornehmen und diese bekanntgeben.

Grob lässt sich der Aufbau der Tagesordnung so beschreiben:

- Der erste große Themenblock dient der Erörterung der einzelnen Kapitel des RPD-Entwurfes einschließlich zugehöriger Beikarten und genereller Ausführungen zu einzelnen Planzeichen. Zentrale Grundlage der Erörterung bei diesem Block sind insoweit hauptsächlich die Ihnen zur Verfügung gestellten Thementabellen, in denen die Ausgleichsvorschläge und regionalplanerischen Bewertungen der Regionalplanungsbehörde für die thematisch jeweils zugeordneten Anregungen festgehalten sind.
- Standörtliche Ausführungen finden sich in den Thementabellen nur punktuell, insbesondere zu einigen der großen kommunenübergreifenden Standorte.
- Vor dem Eintritt in den zweiten großen Themenblock der Erörterung ist dann die Erörterung des Tagesordnungspunkte "Sonstiges / weitere Themen" und des Tagesordnungspunktes "Strategische Umweltprüfung" vorgesehen. Als Grundlage dienen hier wiederum in erster Linie die Ihnen zugänglich gemachten, entsprechend bezeichneten Thementabellen.
- Nach diesen beiden Tagesordnungspunkten folgt mit der Erörterung der Ihnen zur Verfügung gestellten Kommunaltabellen der zweite große, abgrenzbare Themenblock der Erörterung. Wesentlicher Gegenstand der Kommunaltabellen sind Ausführungen zu einzelnen Standorten, sortiert nach einzelnen Planzeichen.

Weiterer zugrunde liegender Bestandteil der Erörterung – neben den bereits hervorgehobenen Themen- und Kommunaltabellen – sind im Übrigen stets auch die Synopsen der Stellungnahmen der Beteiligten, die Ihnen ebenfalls im Vorfeld zugänglich gemacht wurden. In diesen Synopsen wurden Ihre Anregungen thematisch in Absätze

untergliedert und diese Absätze – soweit sie nicht nur zur Kenntnis genommen wurden – mit Verweisen auf die Fundstelle der dazugehörigen Bewertung in einer Themenund/oder Kommunaltabelle versehen. In der Zusammenschau haben Sie damit die Möglichkeit, den in den Synopsen abschnittsweise untergliederten Anregungen aus den Beteiligungsverfahren die inhaltlich zugehörigen Ausgleichsvorschläge und regionalplanerischen Bewertungen gegenüberzustellen. Eingeblendet werden die Synopsen aber nur bei wirklich zwingendem Bedarf. Grundsätzlich sollte das geplante Einblenden der Themen- und Kommunaltabellen ausreichen.

Zu den Passagen in den Themen- und Kommunaltabellen, in denen auch auf Argumente aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen wird, hatte ich mich bereits einleitend kurz geäußert.

Hinweisen möchte ich ergänzend dazu darauf, dass spätestens mit den öffentlich einsehbaren Sitzungsunterlagen vor der Entscheidung des Regionalrates über die Planaufstellung eine synoptische Bereitstellung auch der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung geplant ist und zwar – bis auf größere Anlagen – im Internet.

Da sich der Verlauf der Erörterung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gerade in zeitlicher Hinsicht nicht genauer vorhersehen lässt, wurde davon abgesehen, zeitliche Zuordnungen bestimmter Tagesordnungspunkte vorzunehmen. Es ist daher darauf hinzuweisen, dass kein Anspruch darauf besteht, bestimmte Themen zu bestimmten dafür ausgewiesenen Zeiten zu behandeln.

Mit Blick auf die Reihenfolge der Behandlung der Themen ist es Ihnen möglicherweise ein Bedürfnis, bereits bei der Erörterung der einzelnen Kapitel des Regionalplans einzelne Standortdarstellungen anzusprechen. Ich möchte aber die dringende Bitte an Sie richten, den Aufbau und die Systematik der Tagesordnung zu beherzigen und etwaige Statements zu einzelnen Standorten erst bei den jeweiligen Kommunaltabellen anzubringen, soweit diese nicht ausnahmsweise bereits seitens der Regionalplanung in den Thementabellen verortet sind.

Aber auch generell gilt, dass bei den einzelnen Tagesordnungspunkten nicht zu Gegenständen anderer Tagesordnungspunkte gesprungen werden soll. Nur so kann für uns alle eine effiziente Erörterung gewährleistet werden.

Sollten am Ende der Erörterung aus Ihre Sicht noch weitere Punkte erörterungsbedürftig sein, beispielsweise wenn nach Ihrer Wahrnehmung aus den zur Verfügung gestellten Synopsen oder Ihren Stellungnahmen noch Themen offen geblieben sein sollten, besteht für Sie unter dem letzten Tagesordnungspunkt "Sonstiges" die Möglichkeit für entsprechende Wortmeldungen, so dass für die betreffenden Themen dann unter diesem Tagesordnungspunkt Gelegenheit zur Erörterung besteht.

Die Tagesordnung orientiert sich im Übrigen eng an der Reihenfolge der Kürzel bzw. ggf. der Unterüberschriften in den Themen- und Kommunaltabellen.

Nur für die Themen Beikarten und Generelles zu Planzeichen haben wir eine Zuordnung zu den Fachthemen des Regionalplans vorgenommen.

Soweit erkennbar wird, dass am Ende des jeweiligen Erörterungstages die Erörterung nicht abgeschlossen werden kann, ist beabsichtigt, die Erörterung gegen ca. 18:00 Uhr zu unterbrechen und am Folgetag hier in Hochdahl um 9:30 Uhr – außer an Wochenenden und Feiertagen – fortzusetzen. Der Einlass ist an etwaigen Folgetagen ab 8:00 Uhr geöffnet. Die Bezirksregierung Düsseldorf wird auf ihrer Internetseite täglich ca. zwischen 17:00 Uhr und 19:00 Uhr den aktuellen Verfahrensstand und den zu erwartenden ersten Tagesordnungspunkt des Folgetages bekanntgeben. Bei Bedarf werden dort auch zeitliche Änderungen und Änderungen des Veranstaltungsortes bekanntgegeben.

Sollten mehr als zwei Wochen für die Erörterung erforderlich sein, so ist im Übrigen eine Fortführung im Haupthaus der Bezirksregierung angedacht. Auch darauf möchte ich bereits jetzt kurz hinweisen.

Die nähere Untergliederung des Zeitrahmens ist so geplant, dass an jedem Erörterungstag gegen ca. 12:30 Uhr eine Mittagspause von ca. 60 Minuten stattfinden soll. Die genaue Zeit der Pause hängt aber auch vom Fortgang der Erörterung ab und kann daher an den Erörterungstagen variieren. In der Mittagspause besteht bei Bedarf die Möglichkeit, das Gastronomieangebot im fußläufig erreichbaren Zentrum von Hochdahl zu nutzen.

Im Verlauf des Tages sind darüber hinaus angemessene Kaffeepausen vorgesehen, vormittags voraussichtlich gegen 11:00 Uhr und nachmittags voraussichtlich gegen 15:45 Uhr.

Da der Regionalplanungsbehörde für die Getränkeversorgung der Beteiligten ein entsprechendes Budget zur Verfügung gestellt wurde, teile ich Ihnen hiermit gerne mit, dass die Getränke im hinteren Bereich des Veranstaltungsaals entgegen des in der Informationsbroschüre noch enthaltenen Hinweises nunmehr bis auf Weiteres kostenfrei angeboten werden können.

Gibt es von Ihrer Seite noch Bedenken oder Fragen zur vorliegenden Tagesordnung und / oder zum vorgesehenen Zeitrahmen?

Dann halte ich fest, dass seitens der Teilnehmer insoweit keine Bedenken gegen die vorliegende Tagesordnung und den Zeitrahmen erhoben werden. Allerdings ist es der Leitung möglich, die Tagesordnung bei Bedarf auch noch zu ändern; auch darauf weise ich hin.

Die einzelnen Themen der Tagesordnung werden wie folgt erörtert:

Der Aufruf durch die Verhandlungsleitung erfolgt in der Reihenfolge ihrer Nennungen in der Tagesordnung.

Bitte beachten Sie dabei, dass die Regionalplanungsbehörde aufgrund der umfangreichen Tagesordnung und der großen Menge an eingegangenen Stellungnahmen davon absehen wird, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen aus dem Kreis der Beteiligten, die sich dem jeweils aufgerufenen Tagesordnungspunkt ganz oder teilweise zuordnen lassen, einzeln zur Erörterung aufzurufen.

Soweit Sie als Beteiligte zu den jeweils aufgerufenen übergeordneten Tagesordnungspunkten und den darunter jeweils aufgeführten Kürzeln und – falls vorhanden – Unterüberschriften an der Wortmeldestelle keine Wortbeiträge anmelden, geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass bei Ihnen mit Blick auf das inhaltliche Thema des jeweiligen Tagesordnungspunktes kein weiterer Erörterungsbedarf besteht.

Die Verhandlungsleitung wird daher unter dem jeweiligen übergeordneten Tagesordnungspunkt immer nur die Kürzel und ggf. vorhandene Unterüberschriften explizit aufrufen, zu denen auch Wortbeiträge auf der Rednerliste stehen.

Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass die Regionalplanungsbehörde bei einem Ausbleiben von Wortmeldungen ein erzieltes Einvernehmen unterstellt. Hierauf werde ich gleich noch näher eingehen.

Nach dem Aufruf des jeweiligen übergeordneten Tagesordnungspunktes erteilt die Verhandlungsleitung zu den darunter folgenden Kürzeln und Unterüberschriften das Wort in der Reihenfolge der angemeldeten Wortbeiträge.

In der Erörterung wird dabei – sofern es entsprechende Wortmeldungen gibt – jeweils das sich aus der linken und mittleren Spalte der detaillierten Tagesordnung ergebende Thema mit dem dazugehörigen Text der Ausgleichsvorschläge/Regionalplanerischen Bewertungen bis zur nächsten entsprechenden Eintragung in der detaillierten Tagesordnung aufgerufen. Das bedeutet auch, dass etwaige Themen ohne eigene Unterüberschrift unter der Themenbezeichnung der vorhergehenden Unterüberschrift mit abgehandelt werden.

Wortbeiträge zu den einzelnen Kürzeln und ggf. vorhandenen Unterüberschriften können vor und während der Erörterung an der hierfür eingerichteten Wortmeldestelle im Veranstaltungssaal angemeldet werden.

Die Verhandlungsleitung wird jedes erörtertes Kürzel und jede erörterte Unterüberschrift mit einer Abfrage schließen, ob hierzu noch Wortmeldungen gewünscht sind. Hierdurch erhalten Sie die Möglichkeit, auch noch kurzfristig, bevor zum nächsten Thema übergegangen wird, auf vorangegangene Wortbeiträge zu reagieren.

Sobald das nächste Kürzel bzw. – soweit vorhanden – die nächste Unterüberschrift aufgerufen wurde, gilt die Behandlung des vorangegangenen Themas als abgeschlossen, so dass hierzu dann keine Wortbeiträge mehr nachträglich angemeldet werden können.

Wenn Querverweise auf andere Kürzel unter einem Kürzel stehen, und Sie zu den Ausführungen unter diesen weiteren Kürzeln Stellung nehmen wollen, dann melden sie sich gesondert zu diesen weiteren Kürzeln an. Das heißt, wenn in einer Kommunaltabelle z.B. auf eine Thementabelle verwiesen wird, dann nehmen sie zu den Ausführungen auch bereits beim betreffenden Punkt in der Thementabelle Stellung und nicht erst bei der Kommunaltabelle.

Wie in der Vorbemerkung zur detaillierten Tagesordnung bereits ausgeführt, wird bei der Erörterung der Kapitel des RPD-Entwurfes teilweise zwischen mehreren Thementabellen gewechselt, wenn bei den jeweiligen Fachthemen generelle Aspekte zu den Planzeichen und Beikarten den Fachthemen zugeordnet wurden. Die

Verhandlungsleitung wird hierauf an der jeweiligen Stelle immer ausdrücklich aufmerksam machen und verdeutlichen, welche Thementabelle gerade Gegenstand der Erörterung ist.

Ich möchte Sie bitten, bei Wortbeiträgen die im Saal bereitgestellten Mikrofone, d.h. das Standmikrofon im Gang oder ein Handmikrofon, zu benutzen.

Eine Begrenzung der Redezeit ist seitens der Verhandlungsleitung zunächst nicht beabsichtigt, wenngleich sie nicht ausgeschlossen wird.

Ich bitte Sie aber, sich im gewiss allseitigen Interesse an einem verzögerungsfreien Ablauf der Erörterung bei Ihren Wortbeiträgen möglichst kurz zu halten und auf bloße Wiederholungen bereits bekannter Inhalte Ihrer Stellungnahmen zu verzichten.

Die Verhandlungsleitung wird beim Aufruf eines auf der Rednerliste stehenden Wortbeitrages für das Protokoll immer den auf der Rednerliste stehenden Namen und die vertretene Institution nennen. Es steht Ihnen frei, diese Vorstellung eigenständig noch zu ergänzen. Bitte geben Sie auch an, wenn Sie als Bevollmächtigter oder Sachbeistand für einen Beteiligten sprechen.

Die Rednerliste mit der Reihenfolge der angemeldeten Wortbeiträge wird fortlaufend aktualisiert und die nächsten Redner werden durchgängig auf die Nebenleinwand [Standort entscheidet sich kurzfristig beim Aufbau] übertragen, so dass Sie sich dort einen Überblick über die Abfolge der nächsten Wortbeiträge verschaffen können.

Zu jedem Tagesordnungspunkt werden auf der großen Leinwand hinter dem Podium die jeweils inhaltlich passenden Themen- oder Kommunaltabellen abgebildet. Darüber hinaus können bei Bedarf an der großen Leinwand und an der Nebenleinwand auch weitere Informationen aufgerufen werden.

Wie bereits eingangs angesprochen, werden die Vertreter der Regionalplanungsbehörde bei Bedarf auf die einzelnen Wortbeiträge eingehen. Bei der Behandlung der Thementabelle zur Strategischen Umweltprüfung und voraussichtlich auch bei der Thementabelle zur Windenergienutzung werden zudem Mitarbeiter des von der Bezirksregierung im Rahmen der SUP beauftragten Büros Bosch & Partner als weitere Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Bitte bedenken Sie stets bei allen Erwiderungen auf Ihre Wortbeiträge, sei es von Vertretern der Regionalplanungsbehörde oder seitens der Verwaltungshelfer, dass im Rahmen der Erörterung der eigenverantwortlichen planerischen Abwägung des Regionalrates Düsseldorf in seiner Eigenschaft als Träger der Regionalplanung an keiner Stelle vorgegriffen werden wird. Dies gilt generell, auch wenn dieses im Verlauf der Diskussion nicht immer ausdrücklich erwähnt werden wird.

Insofern gilt auch für die Ihnen bereits vorliegenden regionalplanerischen Bewertungen und Ausgleichsvorschläge, dass diese zum jetzigen Zeitpunkt eigene fachliche Einschätzungen der Regionalplanungsbehörde darstellen. Es ist also gerade mit Blick auf die im derzeitigen Planentwurf enthaltenen Vorgaben keineswegs ausgeschlossen, dass der Regionalrat Düsseldorf im Rahmen seiner Abwägung für die Planaufstellung zu abweichenden Ergebnissen gelangt und sich die Vorschläge und Bewertungen der Regionalplanungsbehörde nicht bzw. nicht vollständig zu Eigen macht.

Möglicherweise beschäftigen Sie sich anlässlich der mit der Einladung übersandten Abfrage des erzielten Einvernehmens auch mit der Frage, ob im Rahmen von Wortbeiträgen hierzu Erklärungen abgegeben werden können.

Zum gesetzlichen Hintergrund lässt sich in diesem Kontext zunächst sagen, dass die Regionalplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz die Aufgabe hat, den Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu unterrichten, wobei der Bericht die Anregungen aufzeigen muss, über die keine Einigkeit erzielt wurde.

Soweit Sie das Wort ergreifen, besteht daher für Sie die Möglichkeit, diejenigen Anregungen Ihrer eigenen Stellungnahme zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt zu benennen, bei denen Sie sich den Ihnen im Vorfeld der Erörterung zur Verfügung gestellten regionalplanerischen Bewertungen bzw. Ausgleichsvorschlägen uneingeschränkt anschließen, also Einigkeit erzielt wurde. Auch steht Ihnen die Möglichkeit offen, etwaige in der Erörterung noch erfolgende Aussagen der Regionalplanungsbehörde bei Ihrer eigenen Bewertung zu berücksichtigen.

Selbstverständlich ist es Ihnen auch nicht verwehrt, im Rahmen eines Wortbeitrages ausdrücklich mitzuteilen, dass Sie keine Einigkeit über Ihre Anregungen sehen.

Es ist mir aber wichtig, an dieser Stelle ganz ausdrücklich zu betonen:

Es existiert für Sie in der Erörterung keine Notwendigkeit, Wortbeiträge anzumelden, um Erklärungen zum erzielten oder nicht erzielten Einvernehmen abzugeben.

Denn so bislang noch nicht geschehen, steht Ihnen auch weiterhin der im Einladungsschreiben bereits beschriebene Weg offen, nunmehr während der Erörterung oder spätestens binnen einer Woche nach Abschluss der Erörterung schriftlich oder per E-Mail entsprechende Erklärungen abzugeben.

Hierzu wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie uns – wie in der Einladung geschrieben – unter Nennung des Kürzels der betreffenden Stellungnahme aus den Synopsen sowie der jeweiligen Abschnittsnummer – diejenigen Abschnitte Ihrer eigenen Stellungnahme / Stellungnahmen mitteilen, bei denen Sie sich den Ihnen im Vorfeld der Erörterung zur Verfügung gestellten regionalplanerischen Bewertungen/Ausgleichsvorschlägen bezogen auf Ihre Anregung uneingeschränkt anschließen können.

Sämtliche eingehende Rückmeldungen werden dem Regionalrat später zur Verfügung gestellt.

Anzumerken gilt es an diesem Punkt auch, dass keine Wertungslücken entstehen würden, falls Sie von ausdrücklichen Erklärungen zum Einvernehmen absehen sollten. Denn wie im Einladungsschreiben bereits mitgeteilt, würden ausbleibende Rückmeldungen von der Regionalplanungsbehörde für das weitere Erarbeitungsverfahren so gewertet werden, dass zu den jeweiligen Anregungen keine Einigkeit erzielt werden konnte.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass Sie im Vorfeld die für Ihre jeweiligen Anregungen relevanten, in der Cloud bereitgestellten Unterlagen gelesen haben. Sollten hier dennoch wider Erwarten Zeitbedarf für das Lesen entsprechender Passagen bestehen, so kommunizieren Sie dies bitte beim betreffenden Punkt per Wortmeldung.

Ein weiterer anzusprechender Punkt ist der Umgang mit etwaigen Anträgen aus Ihren Reihen:

Sofern Ihrerseits Antragstellungen beabsichtigt sein sollten, darf ich Sie bitten, diese in schriftlicher Form bei der Antragstelle einzureichen, da dies insbesondere die Dokumentation und Abarbeitung erheblich erleichtert.

Gedacht ist dies für etwaige Anträge zum Ablauf der Erörterung selbst. Denn zu inhaltlichen Anträgen ist festzustellen, dass die erste und zweite Beteiligung abgeschlossen sind. Die Erörterung ist nicht gleichzusetzen mit einer solchen Beteiligung.

Im Interesse einer zügigen Erörterung wäre ich Ihnen daher sehr verbunden, wenn Sie nur dann etwaige Anträge stellen würden, wenn Sie von deren Notwendigkeit und Zusatznutzen wirklich überzeugt sein sollten.

An dieser Stelle möchte ich – die Einfangsworte von Herrn Regierungsvizepräsidenten Schlapka aufgreifend – auch noch einmal darauf hinweisen, dass nach der Erörterung im weiteren Verlauf des Erarbeitungsverfahrens voraussichtlich eine weitere Beteiligungsrunde zu sich ergebenden wesentlichen Änderungen durchgeführt werden wird. Insoweit werden Sie dann auch noch entsprechend Gelegenheit haben, zu diesen Änderungen Stellung zu nehmen.

Was mögliche Anträge zum Ablauf der Erörterung anbelangt, so werden solche Anträge von der Bezirksregierung ggf. während der Erörterung geprüft und möglichst am selben Erörterungstag beantwortet. Die Erörterung selbst wird während der Antragsprüfung regelmäßig nicht unterbrochen.

Ein weiterer Punkt ist die bereits eingangs angesprochene Dokumentation der Erörterung:

Wie in der Informationsbroschüre bereits angekündigt, wird eine Ergebnisniederschrift über die Erörterung gefertigt. Vorgesehen ist, die Ergebnisniederschrift im Internet bereitzustellen. Dies soll spätestens mit den öffentlich einsehbaren Sitzungsunterlagen vor der Entscheidung des Regionalrates über die Planaufstellung erfolgen.

Nach diesen einleitenden Worten, und bevor wir inhaltlich in die Tagesordnung einsteigen, möchte ich es nicht versäumen, Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksregierung Düsseldorf vorzustellen, die Ihnen heute zu Beginn als Ansprechpartner für die Erörterung auf dem Podium gegenübersitzen:

- Frau Andrea Schmittmann. Frau Schmittmann leitet das Dezernat für Regionalentwicklung bei der Bezirksregierung Düsseldorf.
- Herr Carsten Kießling. Herr Kießling ist juristischer Dezernent und zugleich Leiter der Geschäftsstelle des Regionalrates Düsseldorf.
- Herr René Falkner und Herr Hauke von Seht, die Ihnen als Dezernenten und fachliche Ansprechpartner für das Einleitungskapitel des Regionalplans zur Verfügung stehen.
- Herr Christoph van Gemmeren. Herr van Gemmeren ist ebenfalls Dezernent und wird Ihnen im weiteren Verlauf der Erörterung auch bei den Kapiteln 2 und 3 des Regionalplans als fachlicher Ansprechpartner auf dem Podium begegnen.

Wie Sie aus diesen Worten bereits schließen können, wird es auf dem Podium bei den einzelnen Tagesordnungspunkten zu wechselnden Besetzungen kommen, damit gewährleistet ist, dass Ihnen dort stets die jeweils inhaltlich zuständigen Mitarbeiter als fachliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Die Moderation der Erörterung wird ebenfalls im Wechsel erfolgen. Nach Abschluss der Erörterung der Kapitel 1 und 2 des Regionalplans werden Herr Kießling und Frau Schmittmann die Verhandlungsleitung und Moderation der Erörterung zu Kapitel 3 – Siedlungsstruktur –übernehmen. Anschließend werden auch weitere Kolleginnen und Kollegen einzelne Tagesordnungspunkte moderieren, worüber Sie jeweils entsprechend informiert werden."

2. ERÖRTERUNG VON EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

2.1. Kapitel des Regionalplans Düsseldorf (RPD) anhand der Thementabellen

2.1.1 Kapitel 1: Einleitung

Kapitel 1.1 Die Region und ihr Plan

(Teil-) Kürzel / Tabelle (Fundort)	(Teil-) Kürzel / Thema	Ergebnisprotokoll
		Herr Prof. Ewer, RA, Stadt Kaarst (V-1154) (Beitrag wird zu Protokoll gegeben; siehe Anhang V-1154-2017-05-29) Die RPB stellt klar, dass standortbezogene Ausweisungen erst zu einem späteren Zeitpunkt der Erörterung bei den Kommunaltabellen gemacht werden können. Herr Heinz; RA Stadt Dormagen (V-1151) (Beitrag wird zu Protokoll gegeben; siehe Anhang V-1151-2017-05-15) Die RPB verweist auf die noch folgende Erörterung der standortbezogenen Darstellungen in der Kommunaltabelle Kaarst. Herr Prof. Ewer, RA, Stadt Kaarst (V-1154) tritt den Ausführungen seines Vorredners wie folgt entgegen: - Das BSAB-Konzept im RPD-Entwurf lasse keine Abwägungsmängel erkennen, sondern zeuge vielmehr von einer umfangreichen und fundierten Auseinandersetzung der RPB mit den einzustellenden Belangen. - Die RPB habe auch nicht die Bedeutung der Energiewende verkannt, sondern diese ausdrücklich thematisiert und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
		Der Vertrauensschutz in dargestellten BSAB stehe richtigerweise nicht nur den Flächeneigentümern innerhalb der BSAB zu; vielmehr seien bei der vorliegenden Konzeption der Abgrabungssteuerung auch die Belange der Planungssicherheit und des Vertrauensschutz der anderen Akteure in der Region zu berücksichtigen. Diesen sei an der Beibehaltung der BSAB

- gelegen, damit der damit korrespondierende und konzeptionell davon abhängende Ausschluss der übrigen Flächen für Abgrabungen nicht zur Disposition gestellt werde.
- Dem Eigentümerinteresse der Fa. Amprion an einer Nutzung der Dreiecksfläche in Kaarst als Konverter Standort komme für die Abwägung kein erhöhtes Gewicht zu, da die Fa. Amprion die Fläche in voller Kenntnis der BSAB-Darstellung erworben habe und sie insoweit nicht schutzwürdig sei.
- Die angesprochen Möglichkeit einer Auskiesung der restlichen Fläche am Konverter Standort komme nicht ernsthaft in Betracht, da dies in der tatsächlichen Umsetzung baulich und technisch nicht praktikabel sein dürfte.

Frau Schulte, Handwerkskammer Düsseldorf (V-4001) hat eine konkrete Nachfrage zur eigenen abgegebenen Stellungnahme, hier zum Abwägungsvorschlag bezüglich des Themas "Metropolregion Rheinland" gestellt. Die Anregung war eine Formulierungsänderung. Welche Akteure sollen neben den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf verstärkt planerisch zusammenarbeiten?

Der RPB war es wichtig, dass dieser Grundsatz nicht als Eigenauftrag verstanden wird, sondern bekräftigt, dass neben den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf auch andere Institutionen und Akteure zusammenarbeiten können. Die Zusammenarbeit ist bewusst für weitere Akteure offengehalten, um die Möglichkeit zu haben, gemeinsam an der Idee der Metropolregion zu arbeiten.

Die RPB stellt bei der Gelegenheit außerdem Folgendes **generell klar** – auch für den Regionalrat: Bei der Stellungnahme, die unter der Beteiligtennummer "V-4001-2015-02-19 Handwerkskammer Düsseldorf" bearbeitet wurde, handele es sich um eine gemeinsame Stellungnahme der

- Industrie- und Handelskammer Düsseldorf.
- Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein,
- Industrie- und Handelskammer Wuppertal Solingen Remscheid,
- Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg Wesel – Kleve zu Duisburg und der
- Handwerkskammer Düsseldorf.

Bei der Stellungnahme, die unter der Beteiligtennummer "V-4015-2016-10-07-A Industrie und Handelskammer Mittlerer Niederrhein" bearbeitet wurde, handele es sich um die zweite gemeinsame Stellungnahme der

genannten IHKs und HWK.
genannen ir itts and rivert.
In einigen Abschnitten verschiedener Kommunal- und Thementabellen sei dieser Sachverhalt nicht richtig dargestellt worden, sondern es seien die Anregungen allein der Handwerkskammer Düsseldorf bzw. der Industrie- und Handelskammer mittlerer Niederrhein zugeordnet worden.
Herr Stenzel, Naturschutzverbände (V-2002) kritisiert den Ablauf der Erörterung. Zugleich berichtet er von sehr enttäuschten Rückmeldungen, da die Teilnahme an der Erörterung ohne feste Tage nicht mit ehrenamtlicher Tätigkeit zusammenpasse. Der Ablauf sei für die lokal ehrenamtlichen Tätigen nicht praktikabel.
Die RPB nimmt die Kritik mit, weist aber dennoch darauf hin, dass diese Vorgehensweise aufgrund der unterschiedlichen Interessen – u.a. denen nach einer von der Dauer und dem entsprechenden Anreiseaufwand her komprimierten Erörterung – so gewählt worden sei und damit natürlich nicht allen Interessen entsprochen werden könne.

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- RA Weißleder/Ewer (Stadt Kaarst), Anlage zum Protokoll Nr. V-1154-2017-05-29
- RA Heinz (Stadt Dormagen), Anlage zum Protokoll Nr. V-1154-2017-05-15

Kapitel 1.2: Allgemeine Angaben zum Planwerk und zum Verfahren

	Allgemeine Erwartungen an die Regionalplanung seitens des Kreises	Herr Dr. Reynders, Kreis Kleve (V-1110) würdigt den bisherigen
Kap. 1.2	Kleve und der kreisangehörigen Gemeinden:	Prozess sowie die Planung und spricht dabei sowohl von einer
		ausgewogenen Gesamtplanung, als auch einer in großen Teilen guten
		Konsenserzielung. Allerdings sei nicht allen Erwartungen des Kreises
		Kleve zufriedenstellend gefolgt worden. Diese Kritikpunkte würden
		weiter aufrechterhalten. In diesem Zusammenhang hebt er diese
		Punkte der Stellungnahme des Kreises Kleve hervor:
		Mit dem Gegenstromprinzip würde seitens der
		Regionalplanungsbehörde wiederholt deutlich gemacht, dass zwar
		Anregungen ernst genommen werden, jedoch bekomme beispielweise
		der Träger der Landschaftsplanung weiterhin nicht die notwendige
		Grundwürdigung. In diesem Zusammenhang geht Hr. Dr. Reydners auf
		die Landschaftsplanung Kalkar ein. Es seien zwar weitreichende
		Möglichkeiten durch die textlichen Ziele und Grundsätze gegeben.
		Dennoch könne es am Ende dazu kommen, dass zeichnerische

Thementabelle Kap. 1	Frage der erneute Beteiligung bei "Hochstufung"/Wesentl. Änderungen	Darstellungen im Regionalplan und im Landschaftsplan nicht an jeder Stelle zusammenpassen. Dort, wo der Kreis Kleve aktuellere Entscheidungen getroffen hat, sollte daher der RP angepasst werden. Ein zweiter Aspekt sei, dass eine ausgewogene Gesamtplanung den ländlichen Raum mit weiteren Aspekten als nur der Landwirtschaft, Forst und der Windenergie berücksichtigen müsse. Ausgewogene Planung müsse alle Aspekte in Blick nehmen. In diesem Kontext verdeutlicht er, dass er mit dem berechneten Wohnraumbedarf für den Kreis noch nicht zufrieden sei. Es bestünde aus seiner Sicht mehr Bedarf. Hr. Dr. Reydners geht außerdem auf die Begriffe der "Klarstellung" und "Erläuterung" ein und begrüßt die in den Unterlagen gemachten Ausführungen. Er wünsche sich, dass von nun an mit solchen Erläuterungen und Klarstellungen viele Ungereimtheiten ausgeräumt werden können. Die RPB bestätigt diesen Wunsch und legt dar, dass viele Unklarheiten mit den Erläuterungen bereinigt werden könnten. Was die zwei inhaltlichen Aspekte betrifft, verweist sie auf die Kapitel "Freiraum" und "Siedlungsstruktur". Frau Becker, Landesbüro Naturschutzverbände (V-2002) Frau Becker erläutert, dass die Eintragung in die Rednerliste nur vorsorglich erfolgt sei, habe aber zu diesem Punkt keine inhaltlichen Anmerkungen. Herr Stenzel, Naturschutzverbände (V-2002) bekräftigt seine Bedenken zur Frage der erneuten Beteiligung bei der Hochstufung von Windenergievorbehaltsbereichen und geht davon aus, dass es die Möglichkeit einer erneuten Stellungnahme in der 3. Beteiligungsrunde geben werde. Die RPB stellt klar, dass voraussichtlich auch einige Änderungen der Windenergiebereichsdarstellungen Gegenstand der 3. Beteiligung sein werden. Von der vom Beteiligten angesprochenen Idee der Hochstufung von Vorbehaltsbereichen und Vorranggebiete (allgemeiner Vorbehalt in der Begründung) ohne weitere Beteiligung sei bisher nicht Gebrauch gemacht worden.
	Fortschreibung	Herr Stenzel, Naturschutzverbände (V-2002) führt aus, dass beim Verfahren seitens der Naturschutzverbände nicht von einer Neuaufstellung ausgegangen werde – was eine Gesamtprüfung des Planes erfordert hätte. Der Begriff der Fortschreibung irritiere.
Einleitung, ab S. 6		

Frühzeitige Beteiligung	Herr Stenzel, Naturschutzverbände (V-2002) führt aus, dass die Verbände sich – auch mit dem Ehrenamt vor Ort – sehr frühzeitig am Verfahren beteiligt hätten. Eine Fortführung der prozessbegleitenden Mitwirkung und Beteiligung der Naturschutzverbände sei angeregt worden im Sinne einer prozessbegleitenden Umweltprüfung. Die Beteiligung sei dann aber abgebrochen und es habe nicht die Möglichkeit gegeben, Sachverstand vor Ort vorab – vor der Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung in die SUP - in die Prüfbögen einzubringen. Dies wäre aus seiner Sicht wichtig gewesen für die SUP und sei in anderen Regionen auch soerfolgt. Es hätte der Vollständigkeit der SUP geholfen.
Gesamtplan	Frau Becker, Landesbüro Naturschutzverbände (V-2002) Für den Gesamtplan sei die FFH-Verträglichkeit nicht in erforderlicher Weise nachgewiesen, daher werde die rechtliche Wirksamkeit zurückgeworfen.
	Die RPB merkt an, dass das Thema sinnvollerweise beim Thema SUP im Rahmen der Erörterung mit abgehandelt werden sollte, sofern die Naturschutzverbände sich darauf einlassen könnten – auch, weil bei der Erörterung des Themas "SUP" das Büro "Bosch & Partner" anwesend sei und insoweit eine noch qualifiziertere Erörterung dann möglich sei.
	Damit erklärt sich die Vertreterin des Landesbüros einverstanden.
	Frau Becker stellt die Frage, wie mit den Anregungen der Naturschutzverbände zu verschiedenen Artenvorkommen umgegangen wurde. Es kommt zudem die Frage auf, ob diese an das LANUV gemeldet worden seien und ob daraufhin eine erneute Prüfung vor Ort stattfand, oder ob diese Anregungen einfach "weggeschoben" worden seien.
	Die RPB führt aus, dass keine Anregungen "weggeschoben" worden seien, sondern dass diese bei den einzelnen Flächen differenziert mit einbezogen worden seien. Deshalb könne man die einzelnen Abstimmungsverfahren bei den einzelnen Flächen erörtern. Darüber hinaus erfolge nur punktuell eine Rückkopplung mit dem LANUV. Die Rückkopplung mit dem LANUV sei zudem auch nicht zwingend erforderlich, denn es sei nicht die zentrale Instanz bei der umweltbezogenen Prüfung. Hier komme "Bosch & Partner" eine größere unterstützende Rolle zu. Mit dem Büro habe bei entsprechend

	relevanten Stgn. eine enge, sehr weitgehende Abstimmung stattgefunden. Detaillierte neue Erhebungen zu allen Flächen vor Ort seien auf der Ebene des Regionalplans nicht nötig. Man gehe davon aus, dass alle Flächen sachgerecht geprüft worden; diese könne man bei der Erörterung der Kommunaltabelle ggf. vertiefen. Nur ergänzend werde darauf hingewiesen, dass das LANUV Verfahrensbeteiligter ist und insoweit auch Zugang zu den Synopsen, Themen- und Kommunaltabellen in der EÖ-Cloud habe. Es kann ggf. dazu, d.h. auch zu den Ausgleichsvorschlägen, Stellung nehmen in der Erörterung.
Lenkung- und Steuerung	
LEP	
RVR - Wechselbeziehungen und Abstimmungserfordernisse	
Planwerk (inkl. Begründung) allgemein	
Reichweite und Durchgriff der Vorgaben	
Übergeordnete Leitvorstellung / Natur und Freiraum	
Visualisierungen auf IT.NRW	
Vorgaben allgemein	
Zeitschiene/Beteiligungsfrist/Rasche Verfahrensdurchführung	
Ziele, Grundsätze, Erläuterungen	

Kapitel 1.3: Begriffsdefinitionen

Kap. 1.3	Brachflächendefinition	Herr Dr. Reynders Kreis Kleve (V-1110) bekräftigt seine Anregung, dass unter dem Begriff "Brachflächen" auch landwirtschaftliche Betriebsgebäude und Gartenbauliche Betriebsgebäude mit aufzunehmen seien, indem im Klammerzusatz die Formulierung "inklusive landwirtschaftlicher/forstwirtschaftlicher Betriebsstätten" ergänzt wird. Auch macht er auf die aus seiner Sicht nicht ganz schlüssige Abarbeitung des Themas aufmerksam.
		Die RPD erwidert, dass die Situation bezüglich der landwirtschaftlichen Betriebsstätten in der Tat schwierig sei, allerdings hier die Möglichkeiten des Siedlungsmonitorings genutzt werden sollten, um Einzelfallprüfungen sinnvoller und sachgerecht abzuarbeiten. Die Änderung des Klammerzusatzes werde geprüft.
	Brachflächen und Konversionsflächen	Frau Becker, Landesbüro Naturschutzverbände (V-2002)
Thementabelle Kap. 1		Frau Becker erwähnt, dass in der Stellungnahme angeregt wurde, dem damaligen Grundsatz 1 mit einem Zusatz zu ergänzen, damit die Nachfolgenutzung auf bereits baulich genutzte Bereiche beschränkt

•		
		werde. Daher stelle sie sich die Frage, weshalb dieser Zusatz gestrichen worden sei?
		Die RPB stellt klar, dass es sich an dieser Stelle nur um allgemeine Definition der entsprechenden Flächen handele und somit keine Regelung (Ziel/Grundsatz); diese Definition solle möglichst für alle Fälle gelten. In den Fachkapiteln des RPD könnten dann darauf aufbauend ggf. weitergehende Einschränkungen, z.B. zur baulichen Vorprägung, vorgenommen bzw. entsprechende Regelungen aufgenommen werden.
		Frau Becker erwidert, dass es aus Sicht des Naturschutzes einer Regelung bedürfe, dass bei Konversionsflächen allgemein der Artenund Biotopschutz besonders zu berücksichtigen sei. Es sollte ein regionalplanerisches Ziel sein. Biotop und Artenschutz würden so nicht hinreichend berücksichtigt.
		Die RPB nimmt dies zur Kenntnis, führt aber noch mal aus, dass der gesetzliche Auftrag des Biotop und Artenschutz ohnehin bei allen Planungen hinreichend berücksichtigt werde, ohne es in diesem Kapitel besonders hervorzuheben.
Einleitung, ab S.12	Begriff Planungsregion	
	Begriff Ortsteil	
	Kleine red. Änderung gemäß Vorschlag des Kreises Kleve	
	Vorschlag weiterer Definitionen	

2.1.2 Kapitel 2: Gesamträumliche raumstrukturelle Aspekte (mit zugehörigen Beikarten und Generellem zu zeichnerischen Darstellungen)

Kapitel 2.1 Zentrale Orte in der Region

Kap. 2.1-Allgemein	Herr Dr. Reynders Kreis Kleve (V-1110) erläutert die Darstellung der ASB und der Siedlungen um 2.000 EW im Zusammenhang mit Freizeit- und Erholungsanlagen und verweist auf die Regelung im LEP NRW. Er führt aus, dass bei über 2.000 EW eine Darstellungsrelevanz als Siedlungsbereich für Wohnen gegeben sei und bittet um Prüfung, welche der Ortslagen laut LEP NRW noch dargestellt werden könnten.
	Die RPB erklärt, dass im LEP NRW zwar eine 2.000 EW Grenze genannt werde, aber auch eine Tragfähigkeit gefordert sei. Hierbei gehe es insbesondere um die Tragfähigkeit der Infrastruktur und nicht speziell die der Einwohnerzahl. Die RPB verweist auf die Kap. 8.2 und

	Kap. 3, in welchen auf das Thema, insbesondere unter dem Stichwort "Eigenbedarf" eingegangen werde.
Kap. 2.1-G2 Thementabelle Kap. 2.1 Zentrale Orte	

	Kapitel 2.2 Kulturlandschaft im	nördlichen Rheinland -	 Lebendiges Erbe weiterentwickeln
--	---------------------------------	------------------------	--

Kap. 2.2- Allgemein	Kulturlandschaft allgemein	Herr Stenzel vom Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) geht auf seine Stellungnahme ein, welche beinhaltet, dass man zumindest die schutzwürdigsten Kulturlandschaftsgebiete hätte mit Vorrang oder auch Vorbehaltsgebiete schützen sollen. Sein anderer Aspekt ist, dass der Alleenschutz wichtig sei und dass G4 sich eigentlich auf alle Alleen beziehen sollte und nicht nur auf solche, die in der Beikarte dargestellt sind.
		Die RPB erwidert, dass es für endabgewoge Zielfestlegungen im Regionalplan keine Datengrundlage gebe und deshalb ein solches Vorgehen nicht gewählt wurde. Außerdem stellt sie klar, dass das Thema "Alleenschutz" und "Alleenentwicklung" schon sehr weitreichend in den Beikarten und in dem Grundsatz behandelt seien.
		Herr Stenzel ergänzt, dass der Fachbeitrag Kulturlandschaft des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) doch eine hinreichende Datengrundlage sei, wobei dieser jedoch nicht ausreichend im Regionalplanentwurf berücksichtigt worden sei. Er bezieht sich dabei auf verschiedene Unterkapitel sowie auf die Beikarten zu den Kulturlandschaftsbereichen.
		Der Vertreter der RPB führt aus, dass der Fachbeitrag umfassend berücksichtigt worden sei. Vor allem habe die Regionalplanungsbehörde genau das gemacht, was der Fachbeitrag des LVR selbst für notwendig halte, nämlich die Aspekte der historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit denen der Flora und Fauna, welche aus dem Fachbeitrag des LANUV ableitbar seien, zusammenzuführen, um eine umfassende Sichtweise zu erlangen.
		Herr Weber vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) (V-8004) hält diese Zusammenführung von historischen kulturlandschaftlichen Belangen mit den Umweltbelangen in der Tat für wichtig, allerdings sei die Umsetzung aus seiner Sicht unzureichend und undifferenziert. Der Fachbeitrag seines Hauses und auch der für den Landesentwicklungsplan sei nicht als Grundlage des Kulturlandschaftskapitels zu erkennen. Ferner sei keine stringente Methodik bei der Kulturlandschaftsbeikarte sichtbar, die dargestellten Objekte würden willkürlich verortet wirken. Dies beträfe insbesondere die Grabhügel, deren Auswahl nicht nachvollziehbar sei.

		Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Sie macht deutlich, dass die Auswahl nicht willkürlich stattgefunden habe, sondern mit Auswertung des Fachbeitrag zu tun habe. Allerdings sehe die Regionalplanung auch die Schwierigkeit mit den ubiquitär vorhandenen archäologischen Aspekten umzugehen. Dem Aspekt der Grabhügel soll noch mal nachgegangen werden.
	Grundsätzliche Bedenken zum kulturlandschaftlichen Ansatz im RPD	
2.2 Kulturlandschaft	Einzelaspekte	
	Anregungen zum zweiten Entwurf	
Kap. 2.2 - G1 -	Kulturlandschaftsbereiche	
	Flusslandschaft Niederrhein	Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) regt an, den Aspekt der Landschaftsprägung durch den Menschen im Kulturlandschaftskapitel explizit hervorzuheben. Derzeit läge der Themenschwerpunkt eindeutig auf der naturlandschaftlichen Ausgestaltung des Raumes, wobei die Auswirkungen der Besiedelung soll zusätzlich betrachtet werden sollten. Ferner sollten neben den Auenlandschaften auch die landschaftsprägenden Moränen am Niederrhein in den Plan aufgenommen werden.
		Die RPB nimmt die Anregungen zur Kenntnis, macht aber deutlich, dass ein Leitbild natürlich immer ein Hauptwesenszug versuche hervorzuheben und dass dies am Niederrhein vermutlich eher die grüne Flusslandschaft darstelle. Die angesprochenen Moränen seien deutlich in den Beikarten erkennbar und dementsprechend auch thematisiert. Der Aspekt solle aber noch mal geprüft werden.
		Frau Strede von der Stadt Rees (V-1121) regt an, die Landwirtschaft am Niederrhein stärker in das kulturlandschaftliche Leitbild aufzunehmen. Insbesondere die Urbarmachung der durch Wasser geprägten Landschaft durch Grabensysteme und Maßnahmen zum Hochwasserschutz solle dabei herausgearbeitet werden.
		Die RPD nimmt die Anregung zur Kenntnis, macht aber deutlich, dass hier keine Änderung des Leitbildes herraus erwachsen müsse, weil das Leitbild auf die Thematik des Wassers schon eingehe. Über konstruktive Textvorschläge sei die Regionalplanungsbehörde in der Hinsicht aber offen.
	Rheinische Ackerlandschaft	
	Düsseldorfer Rheinschiene	
	Bergisches Land	

Kap. 2.2 - G2		
Kap. 2.2 - G3- 2014		
Kap. 2.2 - G3- 2016		
Kap. 2.2 - G4		
Kap. 2.2 - G5		
Кар. 7-	Beikarte 2B-2014	
Thementabelle Kap.7	Beikarte 2B-2016	
Beikarten (ab S.4)	Beikarte 2C-2014	
	Beikarte 2C-2016	

Kapitel 2.3 Klima und Klimawandel

Kap. 2.3 - Allgemein	Allgemein (Beginn; keine Überschrift)	
Thementabelle	Verwendung von VDI-Richtlinien in der Regionalplanung	
Kap.2.3 Klima und	Klimaschutzmaßnahmen	Herr Sack, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) äußert sich zum Thema "Klimaschutz und Klimaanpassung". Dabei spricht er § 2 Abs. 2 des ROG und die darin enthaltenen Grundätze der Raumordnung zur Thematik "Klimaschutz und Klimaanpassung" und ihre Wechselwirkung an. Diese würden im RPD nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Er regt an, im RPD Vorranggebiete für den Kaltlufttransport, für regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete, für regional bedeutsame Frischluftentstehungsgebiete, für regional bedeutsame Kaltluftabflussbahnen und für regional bedeutsame Frischluftabflussbahnen darzustellen. Die Thematik sei insgesamt nicht ausreichend im RPD berücksichtigt worden. Die RPB könne der Forderung, klimaökologische Ausgleichsräume im Regionalplan darzustellen, deswegen nicht nachgehen, weil keine abschließenden aktuellen Erkenntnisse darüber vorliegen würden, wo solche regional bedeutsamen Räume in der Planungsregion Düsseldoff tatsächlich sind. Ein Fachbeitrag Klima, der klimaökologisch bedeutende Räume ausweisen solle, werde zukünftig noch erstellt. Es sei nicht abzusehen gewesen, ob ein solcher Fachbeitrag bis zum Abschluss des Erarbeitungsverfahrens noch fertiggestellt und in den RPD eingearbeitet werden könne. Daher werde das Thema ggf. dann nachbearbeitet, wenn ein solcher Fachbeitrag vorliege. Es gebe dennoch einen Grundsatz zur Erhaltung von klimaökologischen Ausgleichsräumen. Damit sei dem Thema ausreichend Rechnung getragen worden.

		Hr. Stelzer, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) kritisiert, dass die Aussage, es gäbe keine genaueren Erkenntnisse über klimaökologische Ausgleichräume, sich widerspreche mit der Festlegung von Regionalen Grünzügen, die eine klimaökologische Funktion besäßen. Er spricht hierbei von einem Regelungsdefizit. Ggf. müssten die Regionalen Grünzüge dann zukünftig angepasst werden. Die RPB führt aus, dass Regionale Grünzüge generell eine klimaökologische Ausgleichsfunktion innehätten. Das sei eine der vier Funktionen von Regionalen Grünzügen. In der Begründung steht, dass Regionale Grünzüge ab 50 ha Größe eine klimaökologische Ausgleichfunktion hätten. Ein Fachbeitrag Klima könnte zukünftig helfen, die Regionalen Grünzüge argumentativ zu untermauern.
Klimawandel	Präventionsmaßnahmen (Ursachenbekämpfung)	
	Anpassungsstrategien	
Kap. 2.3.1 - Allgemein		
Kap. 2.3.1 - G1		
Kap. 2.3.2 - Allgemein		
Kap. 2.3.2 - G1		
Kap. 7-Allgemein	Beikarte/Erläuterungskarten Klima	
Thementabelle Kap.7	Potenzialflächen für den Klimaschutz, Klimakorridore	
Beikarten (ab S.1)		

2.1.3 Kapitel 3: Siedlungsstruktur (mit zugehörigen Beikarten und Generellem zu zeichnerischen Darstellungen

Kapitel 3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Kap. 3.1 - Allgemein	ür den gesamten Siedlungsraum	
Kap. 3.1.1 - Z1		Herr Hoffmann, Kreis Viersen (V-1160) bezieht sich auf die bereits in der Stellungnahme des Kreises Viersen vorgetragene Anregung, in nicht dargestellten Ortslagen die Innenentwicklung verstärkt über die Möglichkeit der Anwendung von § 13 a BauGB zu steuern, und diese vom raumordnerischen Ziel Z1 auszunehmen, da dieses den betroffenen Ortslagen zu enge Grenzen setze. Herr Hoffmann regt dabei an, diesen Vorschlag erneut zu prüfen.
		Der Vertreter der RPB führt hierzu aus, dass die Anregung im entsprechenden Ausgleichsvorschlag abgearbeitet worden sei und aus Sicht der RPB in den nicht dargestellten Ortslagen i. d. R. eine Lösung über die raumordnerische Zielsetzung zum Eigenbedarf möglich sei. Es wird darauf hingewiesen, dass im 2. Entwurf des RPD zudem die Anregung zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung ergänzt worden sei, welche in potenziellen Fällen nach §13 a BauGB greifen werde. Er führt aus, dass eine allgemeine Öffnung für potenzielle § 13a-Fälle nicht sachgerecht sei, da diese i.d.R. nicht räumlich festgelegt werden könnten. Zudem könne nicht ausgeschlossen werden, dass es doch Einzelfälle gibt, bei der eine solche Regelung den Vorrang der Siedlungsentwicklung in den Siedlungsbereichen konterkarieren würde.
Thementabelle	Weitere Einzelaspekte	
Kap.3.1, ab S.1	Einzelne Anregungen zu Änderungen des zweiten Planentwurfes	
Kap. 3.1.1 - Z2		
Kap. 7-Beikarte 3A	Allgemein	
	Emmerich	
Thementabelle Kap. 7.	Kerken	
Beikarten, ab S.19	Neuss	Herr Unbehaun, Stadt Neuss (V-1157) bekräftigt die Stellungnahme der Stadt Neuss und erläutert, dass die Darstellung des RGZ im Bereich zwischen Allerheiligen und der Autobahn nicht sinnvoll sei und hier möglichst ein Sondierungsbereich dargestellt werden sollte. Mindestens sollte jedoch eine neue Abgrenzung des RGZ überprüft werden. Das freiraumplanerische Ziel des RGZ in diesem Bereich wird vom ihm grundsätzlich in Frage gestellt. Die Aussage im AV könne für diesen Bereich nicht nachvollzogen werden, da der Trennungsgrundsatz durch verschiedene Maßnahmen losgelöst

	von der regionalplanerischen Festlegung (Lärmschutzwand etc.) gewährleistet sei.
	Der Vertreter der RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass es in der Stadt Neuss weitere Potenzialflächen für eine Siedlungsentwicklung gebe, deren Inanspruchnahme zunächst zu prüfen sei. Mit Hinweis auf den AV wird auf den großräumig zusammenhängenden Freiraumschutz als wesentliches Ziel des RGZ in diesem Bereich entlang der Autobahn hingewiesen.
	Frau Hauser, IHK Mittlerer Niederrhein (V-4015) unterstützt die Forderung der Stadt Neuss und weist ergänzend darauf hin, dass ein zusätzlicher Bedarf (ca. 20 ha) an gewerblichen/industriellen Flächen für die Stadt Neuss bestehe.
	Die RPB nimmt den Beitrag der IHK und die damit einhergehende Unterstützung der Forderung der Stadt Neuss seitens der IHK zur Kenntnis. An der Darstellung des RGZ werde grundsätzlich festgehalten. Es bestünden weitere Optionen für gewerbliche Entwicklungen im Neusser Stadtgebiet. Die Anregung zur Überprüfung der bislang dargestellten RGZ-Abgrenzungen sowie der Wunsch der Darstellung einer kleinflächigen Sondierungsfläche würden im weiteren Verfahren geprüft.
Dormagen	Fr. Juszczak, Stadt Dormagen (V-1151) bittet um eine Erläuterung hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen der in der Beikarte dargestellten Sondierungsbereiche für eine zukünftige Siedlungsentwicklung.
	Die Vertreterin der RPB erläutert die rechtlichen Wirkungen der Sondierungsbereiche und weist ausdrücklich darauf hin, dass vor einer bauleitplanerischen Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche eine Änderung des Regionalplanes erforderlich sei. Was die Regionalplanung betrifft, so seien für die Sondierungsbereiche keine, einer möglichen künftigen Siedlungsentwicklung entgegenstehenden Darstellungen, mit in den Regionalplan übernommen worden. Auch seien die nachfolgenden Planungsebenen daran gebunden, keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorzunehmen, die eine Entwicklung als Siedlungsraum in Zukunft substantiell beeinträchtigen würden.
Langenfeld	Herr Donner vom Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) bezieht sich auf die Stellungnahme des Landesbüro der

,		
		Naturschutzverbände und hinterfragt den AV hinsichtlich der Anregung, verschiedene Siedlungsbereichsdarstellungen und Sondierungsbereiche zugunsten einer Ausweitung der RGZ zu streichen. Die im AV formulierte Ablehnung dieser Anregung sei nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus regt Herr Donner an, neu vorliegende Grundlagen und Erkenntnisse für die Darstellung von RGZ (ausstehender klimabezogener Fachbeitrag des LANUV) umgehend im RPD zu berücksichtigen und umzusetzen. Die Vertreter der RPB führen aus, dass die Anregung bzgl. der
		Streichung von Siedlungs- bzw. Sondierungsbereichen zugunsten der RGZ in dem AV abgearbeitet worden sei. Es wird hierzu auf den Aspekt der Parzellenunschärfe des RPD und auf die Konkretisierung in den Flächennutzungsplänen hingewiesen. Bzgl. der konkreten Einzelflächen wird auf die AV in den jeweiligen Kommunaltabellen verwiesen. Die RPB nimmt den Hinweis bzgl. der Berücksichtigung/Einarbeitung neuer Grundlagen zur Darstellung der RGZ (Fachbeitrag LANUV) zur Kenntnis. Bei Vorlage neuer Grundlagen werde eine weitere Berücksichtigung geprüft.
	Meerbusch	
	Brüggen	
	Willich	
	Bergische Städte	
	Kaarst	
	Grevenbroich	
	Schwalmtal	
	Rommerskirchen	
Kap. 3.1.2 – Allgemein Thementabelle Kap.3.1, ab S.8		
Kap. 3.1.2 - Z1		Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) fordert unter Bezug auf die Stellungnahme des Kreises Kleve erneut einen Darstellungszuschlag bei den Allgemeinen Siedlungsbereichen, um den Kommunen einen angemessenen Handlungsspielraum zu ermöglichen. Er kritisiert die im AV formulierte Einschätzung der RPB vor dem Hintergrund der Laufzeit des Planwerkes und der aktuellen Bevölkerungsprognosen.

		Der Vertreter der RPB nimmt die Kritik zur Kenntnis und verweist auf die im Erarbeitungsverfahren erfolgten Gespräche (Runde Tische) und den Beschluss des Regionalrates zu den Leitlinien des RPD. Um in der Planungsregion den Spielraum für eine gewerbliche Entwicklung zu erhöhen, sei auf Zuschläge bei den ASB verzichtet worden. Darüber hinaus liege trotz der schon aktuell gestiegenen Bautätigkeit die zugrunde gelegte Bedarfsberechnung für Wohnen i.d.R. über der Bautätigkeit der letzten Jahre. Das bedeute, dass es eine sehr optimistische Bedarfsberechnung sei, die hier aus sich heraus schon Spielräume ermögliche. Allerdings werde, wie an anderer Stelle schon angekündigt und vom Regionalrat auch gewünscht, das Thema des Wohnungsbaubedarfes sehr ernst genommen und eine mögliche Anpassung an gestiegene Bedarfe im Rahmen einer ersten Änderung geprüft. Zunächst solle jedoch der RPD zum Abschluss gebracht werden.
Kap. 8.2-Allgemein		
Kap. 8.2.PZ1a	Allgemein	Herr Menzel von der Stadt Solingen (V-1108) hinterfragt mit Hinweis auf die Stellungnahme der Stadt Solingen die Systematik zur Darstellung der ASB. Konkret führt er die Ortslage Burg (Schloss Burg) an, die eine Sondersituation darstelle, insbesondere als Freizeit— und Erholungsschwerpunkt. Er regt in diesem Zusammenhang die Darstellung eines ASB oder möglicherweise auch eines ASB mit einer Zweckbindung an. Die RPB verweist auf die Ausführungen im AV der Kommunaltabelle Solingen und werde die Anregung einer ASB-Z Darstellung für den betroffenen Bereich prüfen. Herr Stenzel von den Naturschutzverbänden (V-2002) kritisiert die im RPD über den Bedarf hinausgehenden vorgesehenen Siedlungsbereich-/Sondierungsbereichsdarstellungen, die das Flächensparziel (5ha-Ziel) aus seiner Sicht völlig verfehlen würden. Er weist darauf hin, dass die Zuordnung der Stellungnahme bzw. der o.g. Anregung nicht stimme und stellt klar, dass die Stellungnahme – entgegen den Ausführungen in dem AV – keine generelle Ablehnung neuer Siedlungsbereichsdarstellung beinhalte. Dies müsse dezidierter berücksichtigt werden.
		Der Vertreter der RPD nimmt diese Hinweise zur Kenntnis. Der Aspekt des Flächensparziels sei aus Sicht der RPB hinreichend

		berücksichtigt worden. Der Hinweis bzgl. der Berücksichtigung der Anregung werde erneut geprüft und die bislang wirkende grundlegende Ablehnung richtig gestellt.
	Allgemein ZASB	Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) führt unter Bezug zur Stellungnahme des Kreises Kleve aus, dass die bislang restriktive Ausweisung von ZASB (1 ZASB je Kommune) nicht nachzuvollziehen sei. Grundsätzlich hält der Kreis Kleve die neue Kategorie der ZASB für nicht erforderlich. Da der LEP NRW dieses jedoch vorsieht, müsse dann auch – entsprechend der Vorgaben des LEP NRW – die Ausweisung mehrere ZASB pro Kommune, in enger Abstimmung mit den jeweiligen Kommunen, möglich sein, um den Spielraum der Kommunen offen zu halten.
		Die RPB nimmt die Kritik des Kreises Kleve zur Kenntnis und verweist auf die Vorgaben des LEP NRW. Auch wenn die Möglichkeit im LEP NRW gegeben sei, mehrere ZASB auszuweisen, halte die RPB an der bestehenden Konzeption fest, mit den ZASB die räumliche Konfiguration abzubilden und insbesondere diejenigen Bereiche als ZASB darzustellen, die hinsichtlich der Infrastrukturüberprüfung insgesamt eine günstigste Ausstattung aufweisen würden. Auch für den Grundsatz ist es folgerichtig die Darstellung der ZASB nicht beliebig werden zu lassen. Darüber hinaus verdeutliche der Grundsatz, dass der Fokus auf die Siedlungsbereiche gelegt werden solle, die in der Tat über ein gebündeltes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen verfügen würden. Diese Grundsatzrichtung sei weiterhin richtig und von ihr könne aber dann im begründeten Einzelfall auch abgewichen werden.
		Frau Strede von der Stadt Rees (V-1121) kritisiert die Darstellung der ZASB und bezieht sich auf die Stellungnahme der Stadt Rees zu diesem Punkt. Es wird hinterfragt, warum Ortslagen wie Millingen und Haldern trotz guter Ausstattung (Haltepunkte) dem Stadtkern Ress nachrangig gestellt werden. Eine gleichrangige Entwicklung müsse hier ermöglicht und entsprechend in Abstimmung mit der Kommune neu geprüft werden.
Thementabelle 8.2		Der Vertreter der RPB verweist hier konkret auf den Grundsatz G2, der eine Siedlungsentwicklung von Ortslagen mit Haltepunkten dem ZASB gleich stellt. Die Ausstattung in der Hauptortlage werde seitens der RPB insgesamt besser bewertet, sodass die Ausführungen im AV

beibehalten bleiben würden.

Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) regt erneut an, über weitere ZASB-Darstellungen nachzudenken. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits im vorliegenden RPD einzelne Bipolgemeinden wie zum Beispiel in Kerken zwei ZASB Darstellungen aufweisen würden. Ähnliche Verhältnisse bzw. Ausgangslagen sollten auch vergleichbar sein.

Die RPB nimmt die Ausführungen des Kreises zur Kenntnis und stellt klar, dass die Ausweisung der ZASB weder willkürlich, noch beliebig erfolgt sei. Sollten neue Aspekte oder Grundlagen für eine Beurteilung vorliegen, sei diese im weiteren Verfahren zu prüfen. Hinsichtlich der einzeln angesprochenen Ortslagen wird auf die Ausführungen in den Kommunaltabellen verwiesen. Bei den Ortslagen, wo es eine ähnliche Ausstattung erkannt worden sei, seien auch beide als ZASB dargestellt.

Herr Barthel von der Stadt Emmerich (V-1112) erwähnt für die Ortslage Elten ebenfalls die Anregung zur Darstellung eines ZASB an und verweist auf die entsprechende Stellungnahme der Stadt Emmerich. Für die Ortslage Elten bestünden Tourismuszielsetzungen (u.a. Kneippkurort), eine Darstellung als ZASB werde daher als zielführend für die weitere Siedlungsentwicklung des Ortsteiles angesehen.

Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und prüft eine ZASB Darstellung vor dem Hintergrund der Ausrichtung auf Freizeit/Erholung/Tourismus.

Herr Hoffmann vom Kreis Viersen (V-1160) hinterfragt die Teilung zusammenhängender Siedlungsräume (Alt-Willich, Alt-Viersen und Elmpt in Niederkrüchten) und kritisiert, dass diese Differenzierung nicht nachvollziehbar sei und regt an dies erneut zu prüfen. Auf die Stellungnahme des Kreises Viersen wird ergänzend hingewiesen.

Der Vertreter der RPB führt aus, dass dieser Sachlage ein einheitliches Konzept zu Grunde liege und verweist auf die Begründung, die darstellt, wie diese Abgrenzungen zustande gekommen seien.

Allgemein und PZ1

Allgemein Infrastrukturkarte

Allg. ab S. 1

Bedarfsberechnung

Frau Rendel von der Stadt Grevenbroich (V-1152) regt an,

- die aktuellen Zahlen zur Bevölkerungsvorausberechnung von IT NRW der Bedarfsberechnung zu Grunde zu legen;
- bei der Berechnung des Bedarfs des In- und Um-Düsseldorf die Bewertungskriterien (Boden, S-Bahn) bzw. deren Bewertung zu überprüfen;
- eine Deckelung der zugewiesenen Bedarfe und eine darüber hinausgehenden Umverteilung der Bedarfe außerhalb der Region (Bsp. Duisburg).

Die RPB führt zu den 3 vorgetragenen Anregungen Folgendes aus:

- die Bevölkerungsvorausberechnung von IT NRW sei aufgrund verschiedener Aspekte (z.B. Wanderungen) z. Zt. unsicher, daher sollten neuere Prognoseerkenntnisse möglicherweise abgewartet werden.
- die Kriterien zur Berechnung des Bedarfs In und Um- Düsseldorf seien intensiv mit den teilnehmenden Kommunen abgestimmt worden; darüber hinaus sei die Verflechtung zwischen Düsseldorf und Duisburg intensiv und die Grenze zum RVR kein Grund, die Umverteilung des Siedlungsbedarf anders als mit den Kommunen des RegBez Düsseldorf zu handhaben; der RKN werde zudem bei In- und Um-Köln noch berücksichtigt.

Grundsätzlich werde seitens der RPB die Herangehensweise als sachgerecht angesehen.

Herr Aengenheister von der Stadt Geldern (V-1113) hinterfragt die im RPD vorgenommen Nachzeichnung des Bestandes als Siedlungsbereich und die Anrechnung der Reserveflächen. Zudem verweist er ergänzend auf die Stellungnahme der Stadt Geldern.

Die RPB weist darauf hin, dieses Thema erneut bei der Erörterung der Kommunaltabelle Geldern aufzurufen und hier diesen Aspekt klarzustellen.

Herr Stenzel von den Naturschutzverbänden (V-2002) übt in Anlehnung an die Stellungnahme der Naturschutzverbände Kritik an der Bedarfsberechnung, sowie an den Dichtewerten für Oberzentren. Es wird dabei hinterfragt, wo die Anregungen zu den Themen "Baulücken", "Brachen" und "Konversionsstandorte" berücksichtigt und wie die Bedarfsmodelle des SFM 2012 zu verstehen seien. Hierbei wird ergänzend darauf hingewiesen, dass das BBSR-

	Gutachten von deutlich niedrigerem Bedarf ausgehe.
	Die RPB erläutert wie und wo die angesprochenen Aspekte berücksichtigt seien und verweist ergänzend auf die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen und der Begründung. Zu den einzelnen Fragestellungen werden seitens der RPB noch detaillierte Erläuterungen ergänzt (Anrechnung der Baulücken, Brachflächen und Wiedernutzungspotenziale etc.). Bezüglich der verschiedenen Bedarfsberechnungsmodelle führt die RPB aus, dass diese entscheidend seien, da sich diese der Regionalrat zu Eigen gemacht habe. Sie würden die Grundlage für die Bedarfsberechnung und somit Begründungsgrundlage für Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen bilden.
	Herr Temburg vom Rhein-Kreis Neuss (V-1150) weist auf den Beschluss des RR vom 23.06.16 hin und erinnert an die darin formulierten Grundannahmen der Bevölkerungsvorausberechnung. Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und bestätigt
	diese. Das Thema des Wohnungsbaubedarfes werde sehr ernst genommen und eine mögliche Anpassung an gestiegene Bedarfe solle im Rahmen einer ersten Änderung geprüft werden. Zunächst solle jedoch der RPD zum Abschluss gebracht werden.
Bedarfsberechnung - Planungszuschlag	
Bedarfsberechnung - Zentralitätsschlüssel	
Bedarfsberechnung - Bilanzierung mit Reserven	
Bedarfsberechnung - Aktualität der Datengrundlagen	
Bedarfsberechnung - Aktualität der Bevölkerungsvorausberechnungen	
Bedarfsberechnung - Weitere Einzelaspekte	
Bedarfsberechnung - Dichte	Frau Juszczak von der Stadt Dormagen (V-1151) erläutert ergänzend zur Stellungnahme der Stadt Dormagen, dass die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung insgesamt nachvollziehbar seien, jedoch aus Sicht der Stadt Dormagen ausdrücklich darauf hingewiesen werde, dass ein Dichtewert von 35 WE/ha nicht flächendeckend im Stadtgebiet umgesetzt werden könne. An den Siedlungsrändern sei derzeit und auch zukünftig lediglich ein Dichtewert von ca. 25 WE/ha umsetzbar.
	Der Vertreter der RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass es innerhalb der Kommune je nach Siedlungsstruktur zu bereichsweise unterschiedlichen Dichtewerten

		kommen könne, die ausgleichbar seien. Grundsätzlich sei der genannte Dichtewert aus Sicht der RPB sachgerecht.
	Bedarfsberechnung - In und Um	
	Bedarfsberechnung - In und Um - In und Um Köln	
	Bedarfsberechnung - In und Um - Weitere Verflechtungen	
	Bedarfsberechnung - In und Um - Dynamisierung des Rankings	
Kap. 3.1.2 - Z2	Innen vor Außen	Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) weist darauf hin, dass der LEP NRW zu diesem Thema Grundsätze formuliert habe und stellt die Zielsetzung des Z2 damit in Frage. Ergänzend zur Stellungnahme des Kreises wird erneut der Aspekt "höhere Flexibilität / Spielräume der Kommunen" thematisiert und angeregt, hier in Anlehnung an den LEP NRW ebenfalls einen Grundsatz zu formulieren.
		Der Vertreter der RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis, sieht die Formulierung als Zielsetzung jedoch als sachgerecht an, da aus Sicht der RPB dem LEP-Grundsatz hier ein besonders Gewicht beigemessen werde. Mit der Formulierung als "Ziel" könnten insbesondere auch die Freiraumziele/-belange berücksichtigt werden. Zudem stelle die Zielsetzung ein Instrument zur Berechnung des Bedarfs dar. Dies könne auch genutzt werden, um der Abwägungsdirektive zur Innenentwicklung im BauGB Genüge zu tun.
	Innen vor Außen - Weitere einzelne Anregungen	Frau Hauser von der IHK Mittlerer Niederrhein (V-4015) unterstützt die Position des Herrn Dr Reynders. Die IHK regt zudem an, in der im Ziel Z2 formulierten Ausnahme explizit die Gewerbeflächenentwicklung mit aufzunehmen, da neben der Quantität von GE-Flächen auch die Qualität besonders wichtig sei.
Thementabelle		Die Vertreterin der RPB erkennt an, dass die Qualitätsfrage bei der Gewerbeflächenentwicklung besonders wichtig sei. Eine Ergänzung der Ausnahme im Ziel sei jedoch nicht notwendig, da dieser Aspekt bereits an anderer Stelle hinreichend berücksichtigt sei.
Kap.3.1, ab S.10	Innen vor Außen - Einzelne Anregungen zu Änderungen des zweiten Planentwurfes	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
	Flächentausch	Frau Hauser von der IHK Mittlerer Niederrhein (V-4015) thematisiert die Entwicklungsoptionen/-probleme (Heranrückende Wohnbebauung, Umgebungsschutz etc.) von emittierenden Unternehmen und fordert diese besonders zu berücksichtigen und die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen.

		Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis, sieht die Ausführungen in den Ausgleichvorschlägen als sachgerecht und ausreichend an.
	Flächentausch - Weitere einzelne Anregungen	
	Flächenrücknahme	Herr Donner vom Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) hinterfragt die Kriterien für Flächenrücknahme, insbesondere zur Thematik Freihaltung von Flächen aus klimatischen Gründen (z.B. WRRL, Bereich innerstädtischer Gewässer), und bittet um Erläuterung.
		Der Vertreter der RPB erläutert die Zielsetzung/Kriterien und führt aus, dass Innenpotenziale grundsätzlich vorrangig zu entwickeln seien, bei denen die Möglichkeit eines Flächentausches (mit Randbereichen) in Einzelfällen gegeben sei.
		Herr Eckert von der Stadt Nettetal (V-1164) thematisiert den Aspekt "Vertrauensschutz" (FNP-Darstellungen) im Prozess und stellt klar, dass die Stadt Nettetal dem von der Regionalplanungsbehörde formulierten Kompromiss nicht zustimmt. Gleichzeitig hinterfragt er im Interesse der Stadt Nettetal, inwieweit denn nun die Stadt Nettetal auf das Ziel nach Inkrafttreten des PRD darauf reagieren müsse (Kriterien, Zeithorizont).
		Der Vertreter der RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und führt aus, dass – bezogen auf Einzelfallsituationen – kein konkreter Zeitrahmen vorgegeben werden könne und die Entscheidung, wann ein Planungserfordernis besteht, bei der jeweiligen Kommune liege. Im Ausgleichsvorschlag sei dies hinreichend abgearbeitet worden und sei insofern sachgerecht.
Kap. 3.1.2 - Z3		
Kap. 3.1.2 - G1		
Kap. 3.1.2 - G2		
Kap. 3.1.3 - Allgemein		
Kap. 3.1.3 - G1		

Kapitel 3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

Thementabelle Kap. 7-Beikarte 3B Thementabelle Kap. 7. Beikarten, ab S.29 Wuppertal Remscheid Emmerich Goch Rees Kikee Issum Kerken Brüggen Nettetal Niederkrüchten Ratingen Kaarst Kaarst Kap. 3.2.1 G2 Thementabelle Kap. 3.2.1 G2 Thementabelle Kap. 3.3.2 Migemein G1 Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) weist darauf hin, das sein Beitrag unter Kap. 3.1.2 bereits abgearbeitet worden sei. Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	Kapitei 3.2 Aligemeine Sie	uiungspereichte	
Allgemein Best Allgemein Best Allgemein Best	Kap. 3.2.1 Thementabelle	Allgemein	
Allgemein Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) weist darauf hin, das sein Beitrag unter Kap. 3.1.2 bereits abgearbeitet worden sei. Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Düsseldorf Neuss Wuppertal Remscheid Emmerich Goch Rees Kleve Issum Kerken Brüggen Nettetal Niederkrüchten Ratingen Kaarst G2 Thementabelle Kap. 3.2.1 62 Thementabelle Kap. 3.3.2.1 62 Thementabelle Kap. 3.3.2.1 62 Thementabelle Kap. 3.3.2.1 62 Thementabelle Kap. 3.3.3.1 63 Thementabelle Kap. 3.3.3.1 64 Thementabell	Kap. 3.2 Allgemeine	G1	
Allgemein Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-110) weist darauf hin, das sein Beitrag unter Kap. 3.1.2 bereits abgearbeitet worden sei. Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Düsseldorf Neuss Wuppertal Remscheid Emmerich Goch Rees Kleve Issum Kerken Brüggen Nettetal Niederkrüchten Ratingen Kaarst G2 Thementabelle Kap. 2.2 Allgemeine Sieddungsbereiche ab S. 3	Siedlungsbereiche		
Sein Beitrag unter Kap. 3.1.2 bereits abgearbeitet worden sei. Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Düsseldorf Neuss Wuppertal Remscheid Emmerich Goch Rees Kleve Issum Kerken Brüggen Nettetal Niederkrüchten Ratingen Kaarst G2 Thementabelle Kap. 2.3 41.9 de eits abgearbeitet worden sei. Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	ab S. 1		
News	Kap. 7-Beikarte 3B	Allgemein	
Wuppertal Remscheid Emmerich Goch Rees Kleve Issum Kerken Brüggen Nettetal Niederkrüchten Ratingen Kaarst G2 G2 G2 G2 G2 G3 G3 G3		Düsseldorf	
Remscheid	Thementabelle Kap. 7.	Neuss	
Emmerich Goch Rees Kleve Issum Kerken Brüggen Nettetal Niederkrüchten Ratingen Kaarst Gap. 3.2.1 G2 Thementabelle Kap. 3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche ab 5. 3	Beikarten, ab S.29	Wuppertal	
Goch Rees Kleve Issum Kerken Brüggen Nettetal Niederkrüchten Ratingen Kaarst G2 Thementabelle Kap. 3.2.1 G2 Thementabelle Kap. 3.2.2 Allgemeine Siedlungsbereiche ab 5. 3		Remscheid	
Rees		Emmerich	
Kleve Issum Kerken Brüggen Nettetal Niederkrüchten Ratingen Kaarst G2 G2 G2 G2 G2 G3 G3 G4 G4 G4 G4 G4 G4		Goch	
Issum		Rees	
Kerken		Kleve	
Brüggen Nettetal Niederkrüchten Ratingen Kaarst G2 Thementabelle Kap. 3.2.1 G2 Thementabelle Kap. 3.2.4 Ilgemeine Giedlungsbereiche ab		Issum	
Nettetal Niederkrüchten Ratingen Kaarst G2 G2 G2 G2 G2 G3.2 Allgemeine Giedlungsbereiche ab G. 3 G3 G3 G3 G4 G5 G5 G5 G5 G5 G5 G5		Kerken	
Niederkrüchten Ratingen Kaarst G2 Thementabelle Kap. 3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche ab 5. 3		Brüggen	
Ratingen Kaarst Gap. 3.2.1 G2 Thementabelle Kap. 3.2 Allgemeine Giedlungsbereiche ab 6.3		Nettetal	
Kap. 3.2.1 G2 Thementabelle Kap. 3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche ab 3. 3		Niederkrüchten	
Kap. 3.2.1 G2 Thementabelle Kap. 3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche ab 6. 3		Ratingen	
Thementabelle Kap. 3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche ab 6. 3		Kaarst	
(ap. 3.2.1 G3 G3	Kap. 3.2.1 G2 Thementabelle Kap. 3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche ab S. 3	G2	
	Kap. 3.2.1 G3	G3	

Kap. 3.2.1 - G4	Eingriff in die Planungshoheit und unnötiger Arbeitsaufwand	Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) bestärkt seine o.g Positionen und weist darauf hin, dass hinsichtlich der Formulierungen zum Aspekt Planungshoheit ein respektvoller Umgang mit den Beteiligten erwartet werde.
		Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
	Infrastrukturfolgekosten werden bereits berücksichtigt	
	Planungsalternativen	
	Planungsstand / Aussagekraft der Ergebnisse	
	Brachflächen	
	Kein kateg. Ausschluss von Flächen allein auf Grundlage der Infrastrukturfolgekosten	
	Weitere Kosten müssen berücksichtigt werden können	
	Zusätzliche Anmerkungen	
Kap. 3.2.1 - G5		
Kap. 3.2.2 - Allgemein		
Kap. 3.2.2 - Z1	Kevelaer Twisteden	
Kap. 3.2.3 - Allgemein		
Kap. 3.2.3 - G1		Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) regt - unter Bezugnahme zu seinen voran gestellten Beiträgen (vgl. Kap. 8.2-PZ1a) - erneut an, die Regelungen/Formulierungen zum Aspekt ZASB zu überprüfen und großzügiger/offener im Hinblick auf die Spielräume und Planungshoheit der Kommunen zu formulieren.
		Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis, weist ergänzend auf den Grundsatzcharakter hin und hält die Formulierungen vor allem inhaltlich, aber auch formal für sachgerecht.

Kapitel 3.3 Festlegungen für Gewerbe

Kap. 3.3 - Allgemein		
Кар. 3.3.1	Allgemein	Herr Knappe von der Stadt Remscheid (V-1107) begrüßt die Formulierungen in Z1 und Z2, in denen es heißt, dass die GIB für eine gewerbliche Entwicklung genutzt werden könne. Er verweist darauf, dass aus naturräumlichen o.a. Gründen die Möglichkeit bestehen würde, dass einzelne Flächen nicht umgesetzt werden könnten oder andere Potenziale genutzt werden sollten. Trotz Bedarfsflächenkonto liege es in der kommunalen Planungshoheit, die Entwicklungspotenziale umzusetzen.
		Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
Thementabelle	Z1	
Kap. 3.3	Z2	
Festlegungen für	Z3	
Gewerbe ab S. 1	G1	Herr Dierkes von Covestro (für Bayer Real Estate / Currenta (V-3111)) begrüßt die Formulierungen in G1. Er verweist jedoch auf das Problem heranrückender BSN / BSLE und Naturschutzgebiete an GIB und Störfallbereiche. Dieses sei abschließend in den Diskussionen zur SEVESO-Richtlinie noch nicht geklärt. Er regt eine sensible Überprüfung hinsichtlich der BSN / BSLE-Darstellungen im Umfeld der GIB an und weist auf mögliche Konflikte diesbezüglich hin. Flächen ohne Schutzgebietscharakter sollten nicht als BSN / BSLE dargestellt werden, damit nicht nach der Soll-Formulierung in Kap. 4 zwingend Naturschutzgebiete in den Landschaftsplänen dargestellt werden müssten (z.B. Ausweisung im Bereich des Rheins u. Hafenbereiche). Hier müssten GIB statt BSLE ausgewiesen werden.
		Die Vertreterin der RPB stellt klar, dass die Darstellungen im Vorfeld geprüft worden seien. Der Rhein sei nicht als BSN, sondern als BSLE dargestellt, wobei eine Darstellung von Teilbereichen des Rheins als GIB nicht sachgerecht sei. Sie verweist auf die schon immer nebeneinander bestehenden verschiedenen Nutzungsansprüche am Rhein (Schifffahrt, Natur- und Landschaft, Biotopverbund). Die neuen BSN / BSLE im Umfeld der GIB seien hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials getestet worden. Die Konkretisierung der BSLE sei jedoch Aufgabe der Landschafsplanung. In diese Verfahren müssten die Belange der GIB und Betriebe eingebracht werden, was auch durch die RPB erfolgen werde.
		Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) weist darauf hin, dass die Umsetzung der SEVESO-Richtlinie derzeit

		auf Bundesebene in einer Arbeitsgruppe diskutiert werde. Dabei stehe besonders die Frage im Mittelpunkt, welche Bereiche davon betroffen seien. Landschaftsschutzgebiete seien hier nicht in der Diskussion, sondern z.B. Natura 2000 und NSG. Für LSG erwarte sie keine Vorgaben aus dem Störfallrecht. Auch die Auswirkungen auf Gewässer würden diskutiert. Hierbei würden u.a. technische Lösungen diskutiert, so dass sie keine Einschränkungen erwarte. Derzeit werde ein neuer Leitfaden erarbeitet, wobei jedoch nicht absehbar sei, wann dieser ausgereift sein werde. Fr. Becker betont, dass die o.g. Thematik auf keinen Fall dazu führen dürfe, dass NSG/FFH Gebiete in den von SEVESO betroffenen Bereichen nicht als BSN dargestellt werden. Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Frau Hauser von der IHK Mittlerer Niederrhein (V-4015) weist auf die besondere Funktion des Rheins als EU-Wasserstraße hin und
		betont die Wichtigkeit von Anlegestellen im Grenzbereich der Darstellungen GIB/BSN/BSLE und die ggf. entstehenden Probleme bei der Konkretisierung. Sie regt an, die Darstellungen BSN/BSLE in diesen besonderen Bereichen im Abgleich mit der Landschaftsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu reduzieren. Sollte in den Landschaftsplänen nur ein Landschaftsschutzgebiet bestehen, könnte ein BSN dazu führen, dass Maßnahmen zur Aufwertung festgesetzt würden und in der Folge Probleme mit dem Artenschutz etc. entstehen könnten. Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und sagt für
		Einzelfälle eine erneute Prüfung zu.
Kap. 3.3.2 - Allgemein		
Kap. 8.2.PZ1bb-ASB- GE		
Thementabelle 8.2		
Allgemein und PZ1		
Siedlungsraum Allgemein, ab S. 22		
Kap. 8.2.PZ1c	Allgemein	
	Bedarfsberechnung	
Kap. 8.2.PZ1c-Ge- Konzepte	Gewerbeflächenkonzept Bergisches Städtedreieck	
S.33	Flächenkonto	
	Regionales Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve	Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002)

	kritisiert den Gewerbeflächenpool als "Mogelpackung" hinsichtlich des Flächensparziels. Das Konzept habe erheblichen Überarbeitungsbedarf (vgl. Evaluierung), sei nicht nachhaltig und wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.
	Die Vertreterin der RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stellt klar, dass keine neuen Gewerblichen Potenzialflächen im Kreis Kleve hinzukommen würden, da die neu dargestellten Flächenpotenziale vom Flächenkonto des GE-Pools abgezogen würden. Diese seien bereits Teil der Flächenbilanz gewesen.
	Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) greift die vorangegangenen Ausführungen auf und führt aus, dass der Gewerbeflächenpool dazu diene, die Potenziale an den Stellen unterzubringen, die nachgefragt sind und darüber Splitterparzellen zu vermeiden. Es handele sich nicht um eine "Mogelpackung". Durch den effizienten Einsatz der Fläche könne dann auch das Flächensparziel unterstützt werden. Er verweist zudem auf die noch laufende Evaluation. Zudem thematisiert er das regionale Gewerbeflächenkonzept und regt an, die Umsetzung im RPD für bestimmte Standorte erneut zu prüfen. Hier sollte im RPD nachjustiert werden. Er begrüße die drei dargestellten Standorte und fordert noch weitere Flächen für Logistik im Bereich von Emmerich am Rhein. Der Fokus müsse insbesondere – auch vor dem Hintergrund der gewerblichen Entwicklungen in NL – auf die Thematik "gewerbliche Entwicklung entlang des Rheins als Verkehrsstrom" gelegt werden.
	Die Vertreterin der RPB führt aus, dass die Anregung und die verschiedenen Standorte bereits in den Ausgleichsvorschlägen abgearbeitet worden seien. Die Standortwertigkeiten seien nachvollziehbar. Derzeit würde für eine weitere, zusätzliche gewerbliche Flächenausweisung vor dem Hintergrund bestehender Potenziale (Bsp. Emmerich) kein Bedarf bestehen, da ca. 80-90 ha Reserven zur Verfügung stünden. Sollte die Dynamik so sein wie beschrieben, dann würde der Bedarf begründet werden können.
Gebietsvorschlag Nr. 1 Issum	
Gebietsvorschlag Nr. 2 Kalkar	
Gebietsvorschlag Nr. 3 Rees	
Gebietsvorschlag Nr. 4 Straelen Depot Herongen	
Gebietsvorschlag Nr. 5 Emmerich am Rhein	Herr Bartel von der Stadt Emmerich am Rhein (V-1112) führt aus, dass die bestehenden gewerblichen Flächenpotenziale rechnerisch richtig, jedoch nicht für die beabsichtigte Zielsetzung des regionalen

		Gewerbeflächenkonzeptes geeignet seien (nicht zusammenhängend verfügbar in der erf. Größenordnung, hafenaffin). Mit Blick auf die Bedeutung des landesbedeutsamen Hafens und die gewerblichen Entwicklungen auf niederländischer Seite regt er die Darstellung eines zusätzlichen GIB erneut an. Die Vertreterin der RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die noch ausstehende Prüfung des Siedlungsflächenmonitorings zum Stichtag 01.01.2017, welches Grundlage für die Bedarfsprüfung sei. Dafür müsse sich dort sich ein Flächenengpass zeigen.
	Gebietsvorschlag Nr. 6 Goch-Uedem-Weeze (Rottum)	51
	Gebietsvorschlag Nr. 7. Goch-Uedem-Weeze (Höst)	
	Gebietsvorschlag Nr. 8 Goch-Uedem-Weeze (Steinbergen)	
	Gebietsvorschlag Nr. 9 Kevelaer/Kervenheim - Boemshof	
	Gebietsvorschlag Nr. 10 Sonsbeck/Kevelaer / Xantener Straße	
	Auswirkungen auf das Flächenkonto	
Kap. 8.2.PZ1c-	Planungskriterien	
S.46	HSP 2	
	Reserven	
	Entwicklungspotenziale	
	Inanspruchnahmen	
Kap. 3.3.2 - Z1	Anbindung an das Schienennetz	
Thementabelle	Verwendete Quellen	
Кар. 3.3.	Bestmögliche Nutzung d. Potentiale im komb. Verkehr	
Festlegungen für	Neuss-Uedesheim	
Gewerbe	Bezüge zum LEP NRW	
ab S. 12	Bedeutung landesbedeutsamer Häfen im LEP	
	Übernahme landesbedeutsamer Häfen des LEP	
	Planerische Abwägung	
	Planerische Konfliktbewältigung	
	Hafenaffines Gewerbe	
	300 m Abstand	
	Ausnahme vom Abstandserfordernis	
	Zulassung sonstiger emittierender Betriebe	
	Rücknahme von Bauleitplanung: Begrifflichkeit "nicht umgesetzt"	
	Rücknahme von Bauleitplanung: Entschädigung	

•		,
	Rücknahme v. Bauleitplanung: Auswirkungen auf d. verfügb. Potentiale	
	Bezug zu den Maashäfen	
	Rücknahme von Flächen	
	Bestehende Nachbarschaft von Häfen und umliegender Bebauung	
	Öffentliche Zugänglichkeit	
	Formulierung "relativ restriktiv" (Kapitel 3.3.2 der Begründung)	
Kap. 8.2.PZ1c-	Bedarfsberechnung / Rolle des Hafenkonzeptes NRW	
Hafenbedarf - Thementabelle 8.2 Allgemein und PZ1	Verhältnis zur Berechnung des allgemeinen Bedarfs an Wirtschaftsflächen	
Siedlung allgemein	Güterverkehrsprognosen allgemein	
ab S. 49	Güterverkehrsprognosen für die Seehäfen	
Kap. 8.2.PZ1eb- Allgemein -	Standorte des kombinierten Güterverkehrs, planerische Umsetzung auf nachfolgenden Planungsstufen	
ab S. 52	Standorte des kombinierten Güterverkehrs, Verlust von Gewerbe- und Industriefläche	
	Standorte des kombinierten Güterverkehrs, Bestimmung des Flächenbedarfs für Häfen	
	Standorte des kombinierten Güterverkehrs, Verhältnis zwischen Feststellung der Landesbedeutsamkeit (LEP NRW) und zeichnerischer Darstellung im RPD	
Кар. 3.3.2 -	Z2	
Thementabelle	Z3 - Regionales Gewerbeflächenkonzept	Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) verweist hier auf seine voran gegangenen Ausführungen.
		Die RPB nimmt dies zur Kenntnis.
Kap. 3.3 Festlegungen	Z3 - Interkommunale Zusammenarbeit	
für Gewerbe	Z6	
ab S. 23	G1	
Кар. 3.3.3-	Allgemein	
-	Z1	
	ı	ı

Kapitel 3.4 Großflächiger Einzelhandel

Kap. 3.4 - Allgemein	Kongruenzgebot auf Ebene der Regionalplanung	
Thementabelle Kap. 3.4 Großflächiger	Beschränkung der Ansiedlungsmöglichkeiten von Vorhaben im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO auf den ASB	
Einzelhandel	Ergänzende Regelungen für Hersteller-Direktverkaufszentren	
ab S.1	Kap. 3.4 - Z1	Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) nimmt schließlich noch einmal Bezug auf die zuvor bereits vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Bestimmung von ZASB.
		Die RPB stellt mit Hinweis auf Grundsatz G1 und dem hierzu erfolgten Ausgleichsvorschlag klar, dass nicht jeder großflächige EH-Betrieb durch den Grundsatz angesprochen werde, sondern gezielt Einkaufszentren im Sinne § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO adressiert seien, welche mitnichten die größten Magneten darstellen würden.
		Ein ergänzender schriftlicher Beitrag der Stadt Wuppertal befindet sich in der Anlage zum Protokoll unter Nr. V-1109-2017-05-15.
	Kap. 3.4 - Z2	
	Kap. 3.4 - G1	
	Kap. 3.4 - G2	
<u> </u>	Kap. 3.4 - G3	

2.1.4 Kapitel 4: Freiraum (mit zugehörigen Beikarten und Generellem zu zeichnerischen Darstellungen)

Kapitel 4.1 Regionale Freiraumstruktur

Kap. 4.1 - Allgemein	Flächenbilanz f. Freiraumdarstellungen, Veränderungen gegenüber GEP99	
Thementabelle	Grundsätze statt Ziele für Freiraumschutz und Freiraumentwicklung?	
Kap. 4.1	Kommunale Planungen	
Regionale	Zukünftige Restriktionen für Planungen - Gewerbeflächenpool	
Freiraumstruktur, ab S. 1	Klarere Def. von Ortsrand u. Siedlungsrändern u. Formulierung textl. Ziele	
	Schutz bedrohter Arten	
	Landschaftsbild	
	Räumliche Rahmenbeding. u. Umweltprobleme im Bergischen Land	
ab S. 5	Vorschlag zur Änderung der Kapitelüberschrift	
	Anregung zur inhaltlichen Ergänzung von Grundsätzen	

	Anregung zur Ergänzung eines Zieles Anregung zur Ergänzung von Erläuterungen	
	Anregung zur Streichung von Grundsätzen Unzerschnittene Verkehrsarme Räume und Gewerbeentwicklung	
	Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Qualität der als Grundsätze eingeordneten Vorgaben	
	Bauliche Entwicklung der Kommunen vs. Planung von Windenergiebereichen - Unterschiedliche Gewichtung?	
	Einschränkung der Siedlungsentwicklung - Vorgaben zu Freiraumschutz und Freiraumentwicklung	
	Nachteilige Auswirkungen auf schutzwürdige Böden durch die Planung von Windenergiebereichen	
	Erläuterungen zu G4, G5 und G6 / Grenzraumthematik	
Kap. 4.1.1 - G1	Raumbedeutsame Planungen auf niederländischer Seite	Herr Dr. Otto, Gemeinden Gennep und Berg en Dal (RA) (V-6017 und V-6030) spricht die Freiraumplanung und dabei insbesondere die Planung der Windenergieflächen im Reichswald an. Bei letzterer würden aus niederländischer Sicht aufgrund der Nähe zu den Niederlanden wegen der grenznahen Lage erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild befürchtet. Es werde hier ein Widerspruch zur Planung der Niederlande gesehen. Herr Dr. Otto gibt einen kurzen Einblick in das niederländische Planungsrecht und bittet um Beachtung, dass sich dieses stark vom deutschen unterscheiden würde. Er sehe eine Kollision mit der Gebietsentwicklungsplanung der Provinz Limburg, die aus Naturschutzerwägungen eine Freihaltung des Grenzstreifens von WEA durch Ausschlussgebiete vorsehe, wogegen der RPD mit den geplanten Windkonzentrationszonen eine gegenläufige Entwicklung vorsehen würde. Hierbei beruft er sich im Einzelnen auf eine noch kommende Stellungnahme. Er bittet um Beachtung des niederländischen Planungsrechts, nach dem das Landschaftsbild eine bedeutende Rolle in den Erwägungen spiele. Auch verweist er auf die Zuständigkeit der Gemeinden in den Niederlanden für die Planung von Naturschutzgebieten und den Biotopverbund (Strukturschema Grüner Raum, ökologische Hauptstruktur) mit entsprechender Funktionszuweisung an den grenznahen Bereich. Zudem zeigt er grenzüberschreitende und mit EU-Mitteln finanzierte Naturschutzprojekte in diesem Bereich (u.a. Königsvenn, Ketelwald) auf. Er bittet um Beachtung, dass sich das niederländische Planungsrecht vom deutschen speziell bei der Planung von Windenergiebereichen deutlich unterscheide. Herr Dr. Otto sehe vor allem einen formalen Fehler in der Nichteinbeziehung der niederländischen Staatsforstbehörde in die Planung, da diese

		Eigentumsflächen im Reichswald haben würde.
		Hierzu liegen schriftliche Beiträge der Gemeinden Gennep und Berg en Dal zur Erörterung vor (s. Anlage zum Protokoll Nr. V-6017-2017-05-12 & V 6030 sowie Nr. V-6017-2017-05-29 & V-6030).
		Die RPB weist darauf hin, dass die Gemeinden im Rahmen des Regionalplanverfahrens und des Scopings zum Umweltbericht beteiligt worden seien. Sie bezieht sich auf den Biotopverbund auf deutscher Seite und dessen Darstellungen als BSN und BSLE im RPD. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Grundstückseigentümer beteiligt würden, sondern dass diese die Möglichkeit des Einspruchs über die Öffentlichkeitsbeteiligung hätten. In Bezug auf die die Einbeziehung des niederländischen Planungsrechtes in die Betrachtung wird auf die späteren Ausführungen zu Reichswald hingewiesen sowie auf die Rahmenbedingungen im deutschen Planungsrecht, ebenfalls zum Stichwort "Energiewende". Die Belange von Bürgern auf beiden Seiten der Grenze, etwa zum Thema "Abstände", seien gleich gewichtet worden. Damit sei der Grenzraum gegenüber dem Rest der Planungsregion nach gleichen Maßstäben behandelt worden.
ab S.12	Ergänzung der Erläuterungen	
	Erhaltung von Grünzäsuren	
Kap. 4.1.1 - G2	Ergänzung des Grundsatzes	Herr Dr. Reynders, Kreis Kleve (V-1110), bekräftigt die Ausführungen von Herrn Dr. Otto und fordert eine systematische Berücksichtigung der Schutzgüter in der Abwägung. Er spricht die Stellungnahme des Kreises Kleve zum Thema Boden an und kritisiert hier insbesondere die Behandlung des Schutzgutes Boden als unzureichend. Für eine ausgewogene Abwägung sei der Blick auf die Gesamtzusammenhänge wichtig. Es fehle eine differenzierte Betrachtung, da andere raumordnerische Belange nicht betrachtet würden. Zudem weist er auf die Bedeutung dieses Themas auch im Kontext mit Windenergieanlagen im Reichswald hin. Die Energiewende sei kein Alibi dafür, jedwede Planung zu ermöglichen. Sie ersetze keine sachliche Diskussion. Er hoffe auf eine sachliche Diskussion und die in Aussicht gestellten Änderungen in der 3. Beteiligung. Beim Reichswald sei das Schutzgut Boden durchaus betroffen. Eine Öffnung des Reichswaldes zugunsten einzelner raumordnerisch wichtiger Belange erfordere eine besondere Begründung. Er weist die Ausführungen der RPB zurück, nach denen es im Reichwald keine klimaschutzrelevanten schutzwürdigen Böden gebe. Ausweislich der Beikarten gebe es neben

	den klimaschutzrelevanten Böden auch sonstige besonders schutzwürdige Böden. Hieraus gehe die Betroffenheit des Schutzgutes Boden hervor. Er fordert ein "Weg von Allgemeinplätzen" hin zu einer sauberen Aufarbeitung der Abwägung. Die RPB nimmt die Erläuterungen zur Kenntnis und weist die Ausführungen zu klimarelevanten schutzwürdigen Böden zurück. Der Sachverhalt werde geprüft. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass die angesprochene Regelung sich nicht an den Plangeber selber richte und daher nicht der Plan mit diesem Maßstab gemessen werden dürfe. Auf die Ergebnisse der Umweltprüfung und ihre Berücksichtigung im RPD wird hingewiesen. Herr Dr. Reynders spricht das Gegenstromprinzip an und bittet das Thema Boden noch einmal einer Abwägung zu unterziehen. Die RPB kündigt an, das Thema Boden mit in die Abwägung einzubeziehen und verweist auf die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag und bezüglich der Themen Reichswald und Bodenschutz auf die Behandlung in einem nachfolgenden Tagesordnungspunkt.
	Herr Dr. Reynders erwidert, dass entgegen der Ausführungen der RPB in den Thementabellen zu punktuellen Inanspruchnahmen diese in der Summe betrachtet werden müssten. Er bittet darum, mit entsprechenden Formulierungen behutsam umzugehen. WEA seien schon mehr als nur punktuell. Er stellt die im Grundsatz enthaltene Regelung in Frage, und verweist auf die Möglichkeit, diese in der Abwägung zu überwinden. Man bewege sich gerade in einem Grundsatz, es reiche nicht, immer auf die nachfolgenden Ebenen zu verweisen. Die für den Grundsatz vorgebrachten Argumente könnten für andere Planungen in gleicher Weise vorgebracht werden. Für eine ausgewogene Planung sei aber ein faires Grundgerüst erforderlich. Die RPB verweist auf zahlreiche Stellungnahmen zur angesprochenen Thematik "Sonderregelung Wind / Biomasse - Böden"; vor dem Hintergrund der Unvereinbarkeit mit dem LEP NRW auch in anderen Themenfeldern könnte möglicherweise eine Streichung des Satzes
Änderung des Grundsatzes	vorgesehen werden.
Kompensation	
Nompensation	

Kap. 4.1.1 - G2 Beurteilung	Erläuterungen zu Kompensationsmaßnahmen - Ergänzung um Aspekte des Gewässerschutzes	
Freiraumfunktionen	Erläuterung zu G2 - Maßstäbe für die Beurteilung der Freiraumfunktionen	
Kap. 4.1.1 - G2 Schutzwürdigkeit	Stärkere Berücksichtigung des Bodenschutzes	Herr Simons, IHK Mittlerer Niederrhein (V-4015) hinterfragt den Ausgleichsvorschlag. Im 2. Planentwurf sei der Grundsatz um die Formulierung ergänzt worden, dass klimarelevante Böden erhalten werden sollen. Warum wurde diese Formulierung aufgenommen, wenn sich keine Änderungen ergeben? Die Formulierung solle noch einmal überdacht werden. Die RPB erläutert, dass im 2. Entwurf die Regelung des inzwischen gestrichenen G 6 des 1. Entwurfs zu klimarelevanten Böden in den G 2 aufgenommen und mit diesem zusammengefasst worden sei. Der Grundsatz der Berücksichtigung von Böden betreffe raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in den AFA. Herr Simons hinterfragt die Formulierung, weshalb denn die schutzwürdigen Böden "nicht beeinträchtigt" und die "klimarelevanten Böden erhalten" werden sollten. Die RPB erwidert, dass die Unterlassung von Beeinträchtigungen von Böden die Erhaltung einschließe. Die Frage werde erneut geprüft. Frau Becker, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) befürwortet für die Naturschutzverbände ausdrücklich die Aufnahme des Grundsatzes für den Schutz von Böden und insbesondere von
Böden	Umsetzbarkeit von G2 bei weiter Verbreitung schutzwürdiger Böden	klimarelevanten Böden.
ab S.21	Berücksichtigung von Bodenwertzahlen	
	Schutzwürdige Böden - Begrifflichkeiten	
	G2 - weitere Ausnahmen	
Kap. 4.1.1 - G2 Zer- schneidung ab S. 26	Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen	
Kap. 4.1.1 - G2 Wind- und Biomasseanlagen	Anregungen zur Streichung oder Änderung von G2, Satz 2 (1. Planentwurf)	
ab S. 27	Anregungen zur Änderung von G2, Satz 2 (2. Planentwurf)	
Kap. 4.1.1 - G2 Kompensation		

Kap. 7-Beikarte 4B	Herausnahme von best. Flächen aus der Darstellung in der Beikarte 4B	
Thementabelle Kap. 7 Beikarten, ab S.36.	Überlagerungen von Darstellungen der Beikarte mit dargestellten Siedlungsflächen bzw. im Flächennutzungsplan dargestellten Reserveflächen für Wohnen bzw. Gewerbe	
	Erweiterung der Darstellungen in der Beikarte 4B	
	Verzicht auf die Darstellung von Kleinstflächen	
	Böden mit Archivfunktion	
Kap. 4.1.1 - G3	Umnutzung erhaltungswürdiger Bausubstanz	
Thementabelle	Zulässige Nutzungen im Rahmen der Umnutzung	
Kap. 4.1 Regionale Freiraumstruktur, ab S. 32	Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes für Erweiterungen über die Bestandsflächen hinaus	
Kap. 4.1.1 - G4	Freiraumbänder - Neufassung von G4 als Ziel der Raumordnung	
	Biotopverbundvernetzungen und Wanderkorridore	
	Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes für den Eingriff in Freiraumbänder	
	Freiraumbänder als Schutzkategorie	
Kap. 4.1.1 - G5 ab S.37	Bedenken gg. die Einführung einer regional differenzierten Größenkategorie für d. Schutz unzerschnittener verkehrsarmer Räume	Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) verweist auf die Ausführungen des LEP NRW zu unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (UZVR), hinter denen die RPB in ihrer Planung in Bezug auf die Größenordnung weit zurückbleibe (Anm. des Protokolls: es müsste richtigerweise heißen: "Über die die RPB weit hinausgehe", da der RPD durch die Einbeziehung weiterer UZVR unterhalb der im LEP NRW vorgesehene Größenordnung weitere Räume einbezieht). Er kritisiert die im RPD vorgesehene untere Größenschwelle für die Berücksichtigung von UZVR bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere die für den grenznahen Raum festgelegte Schwelle ab 10 qkm, auch vor dem Hintergrund, dass die Größe dieser Räume auf der niederländischen Seite gar nicht bekannt sei und hinterfragt, wie die Größenordnung hinterlegt werde. Man solle sich nicht nur auf Mutmaßungen stützen. Dass die im LEP festgelegte Größenschwelle von 50 qkm in der Planungsregion nicht überschritten werde, könne kein Argument für die Festlegung einer niedrigeren Schwellenwertes sein. Es habe Sinn, die Räume nicht weiter zu zerschneiden. Er räumt Gesprächsbereitschaft hinsichtlich der Schwellenfestlegung ein. Dabei müsse der entsprechende Wert aber auch hergeleitet werden können, zumal das Maß nicht durch den LEP vorgegeben werde. Der aktuelle Schwellenwert sei aus der Luft gegriffen. Er bittet darum, auch mal über die Grenze zu schauen und entsprechende Zusammenhänge darzustellen (z.B. hinsichtlich UZVR und der ökologischen Hauptstruktur in den Niederlanden). Er verweist

mögliche Auswirkungen u.a. für den Bundesverkehrswegeplan. Planungshindernisse für Straßenplanungen aufgrund von UZVR würden vom Kreis Kleve und den Gemeinden kritisch gesehen. Durch die Festlegung auf 10 gkm-Flächen im grenznahen Bereich seien insbesondere die Bereiche im Kreis Kleve betroffen, in denen die Gartenbauflächen des Kreises liegen würden. Gartenbau sei ein wesentlicher planerischer Baustein auch über den Kreis Kleve hinaus. Er liege in den UZVR und schade dort nicht. fordert eine sachliche Aufarbeitung und hinterfragt die Rechtfertigung für den festgelegten Schwellenwert, zumal wichtige wirtschaftliche Aspekte nicht mit in die Betrachtung einbezogen worden seien. Die Festlegung behindere die wirtschaftlichen Tätigkeiten. Der normale Gärtner müsse die Möglichkeit haben, sich wirtschaftlich entwickeln zu können. Hierbei müssten auch die Rahmenbedingungen dieses Wirtschaftszweiges mit betrachtet werden. Er fragt, ob es gerechtfertigt sei, nur mit UZVR zu argumentieren, wenn andere Aspekte nicht mitbetrachtet würden. Für den Kreis Kleve fordert er höhere Schwellenwerte, um Spielräume zu erhalten – dies aber nicht mit dem Ziel, die Natur zu verheizen. Nachhaltigkeit müsse nicht nur für ökologische, sondern auch für die ökonomische Entwicklung gelten.

Die RPB weist darauf hin, dass das Thema "Gartenbau" in der Tagesordnung der Erörterung zu einem späteren Zeitpunkt (Kap. 4.5) vorgesehen sei. Bei Kap. 4.1.1 - G5 handele es sich um einen Grundsatz, der in der Abwägung zu berücksichtigen sei. Die Vertreterin der RPB stellt klar, dass die im Wortbeitrag angesprochenen gartenbaulichen Entwicklungen sich auf gartenbauliche Betriebe im Sinne des Baugesetzbuches und deren privilegierte Vorhaben im Außenbereich beziehen würden. Diese dürften, soweit sie raumbedeutsam seien, ZIELEN der Raumordnung, die zu beachten sind, nicht widersprechen.

Dieser Grundsatz jedoch berühre nicht-raumbedeutsame privilegierte Vorhaben nicht, zumal darin explizit insbesondere die linienhafte Infrastruktur und nicht einzelne punktuelle Entwicklungen angesprochen seien. Die RPB führt aus, dass die Festlegungen begründet getroffen worden seien und hierzu entsprechende Ausführungen im RPD zu finden seien. Grundlage für die Abgrenzung seien die Daten des LANUV zu den UZVR. Auf dieser Basis würden flächenhafte Nutzungen über 10 ha als Zerschneidung gewertet. Die RPB werde die Festlegung der Schwellenwerte der UZVR einer Prüfung unterziehen und sagt eine argumentative Hinterlegung auch hinsichtlich der jenseits der Grenze gelegenen Freiräume zu.

Herr Dr. Reynders, Kreis Kleve (V-1110) führt aus, dass es sei hilfreich sei festzustellen, dass man hier über die linienhaften Zerschneidungen sprechen müsse. Er hinterfragt, ob LANUV über die Grenze geschaut habe. Als wissenschaftlich hergeleitet sieht er die Zahlen nicht an. Auch sei die Zahl nicht in einer Sachdiskussion zustande gekommen. Er verweist darauf, dass die (in der Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume dargestellten – Anm. des Protokolls -) UZVR entlang der Grenze mit den Schwerpunktbereichen des Gartenbaus identisch seien und weist nochmals auf die logistischen Verquickungen des Gartenbaus und die möglichen Folgen zukünftiger Entwicklungen hinsichtlich weiterer Zerschneidungen durch Verkehr und Infrastruktur hin. Auch andere als die bisher angesprochenen Ursachen für Zerschneidungen könnten eine Rolle spielen. Für den Biotopverbund seien große Räume von Bedeutung. Wenn privilegierte Nutzungen von dem Grundsatz nicht betroffen seien, sollte das auch ausdrücklich so formuliert werden. Tatsächlich entstehe vor Ort schon eine Betroffenheit durch die räumliche Häufung gartenbaulicher Betriebe in den Schwerpunktbereichen.

Die RPB sagt zu, die Argumente noch einmal zu prüfen.

Frau Becker, Landesbüro Naturschutzverbände (V-2002) begrüßt für die Naturschutzverbände die Berücksichtigung der UZVR im Regionalplan und auch die festgelegten Größenordnungen angesichts des Fehlens großer unzerschnittener verkehrsarmer Räume; sie verweist auf die Ausführungen in der Stellungnahme zur Formulierung eines Ziels, weitere zerschneidende Wirkungen über die Infrastruktur hinaus sollten aufgenommen werden, die es gelte zu verhindern. Im Gegensatz zu ihrem Vorredner bekräftigt sie die Notwendigkeit, Zerschneidungen auszuschließen, die den Zusammenhang von Biotopverbundstrukturen behindern würden. Es solle verbindlich vorgesehen werden, dass Auswirkungen zerschneidender Planungen durch entsprechende Maßnahmen, wie Grünbrücken oder Entsiegelungen an anderer Stelle zu vermindern seien. Der formulierte Grundsatz gehe nicht weit genug.

Die RPB verweist auf den AV und lehnt ein Ziel ab, da dieses abschließend abgewogen werden müsste. Es gebe über fachrechtliche Regelungen wie z.B. die Eingriffsregelung genügend Ansatzpunkte für die Minderung von Zerschneidungswirkungen. Die Thematik müsse daher nicht abschließend auf der Ebene der Regionalplanung

		abgearbeitet werden.
	Auswirkungen von UZVR auf Sondierungsbereiche für ASB, Windenergiebereiche und kommunale Straßen	
	Streichung von G5/textliche Berücksichtigung von Bedarfsplanmaßnahmen	
	Differenzierung und Ergänzung der Vorgaben zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen	
	Windenergiebereiche in unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen	
Kap. 7-Beikarte 4A Thementabelle Kap. 7 Beikarten, ab S.33.	Hinweise zur Darstellung und Anregungen zur Überarbeitung der Abgrenzungen der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR)	
Kap. 4.1.2 - Allgemein	Ablehnung der Ziele zu den Regionalen Grünzügen	
Kap. 4.1 Regionale	Fehlende Tabellen zum Thema Regionale Grünzüge	
Freiraumstruktur, ab S. 42	Rechtliche Wirkung der RGZ im Vergleich zum GEP 99 / Darstellung von Regionalen Grünzügen als Vorranggebiete	
	Neufassung von Z1 und G1 im 2. Planentwurf des RPD	
Kap. 4.1.2 - Z1	Textliche Klarstellung zur Eigenentwicklung der Eigenbedarfsortslagen in Regionalen Grünzügen	
	Regionale Grünzüge und Infrastruktur	
	Inhaltliche Differenzierung	
	Ausnahme	Herr Hoffmann, Kreis Viersen (V-1160) spricht die Formulierungen im 1. Entwurf des RPD an, nach denen der in den RGZ Planungen und Maßnahmen, die die Funktionen der RGZ beeinträchtigen würden, unzulässig seien. Hieran anknüpfend verweist er auf die Ausnahmeregelung im 2. Planentwurf. Der Tatbestand "Alternativlosigkeit" sei klar. Zum 2. Ausnahmetatbestand "Funktionsfähigkeit des RGZ muss erhalten bleiben" bittet er um Erläuterung, anhand welcher Kriterien das festgemacht werde? RPB verweist auf die Begründung; darin seien für die einzelnen Funktionen die Kriterien abgeleitet, die sich für die Ermittlung der Erhaltung der Funktionsfähigkeit heranziehen ließen. Zudem verweist sie auf die Erläuterung 3, in der Kriterien ausgeführt seien, nach denen die Erhaltung der Funktionsfähigkeit beurteilt werden
		könne.
Kap. 4.1.2 - G1		
Kap. 4.1.2 - Z2		
Kap. 7-Beikarte 4C	Hinweis auf fehlende Darstellungen nördlich des Kreises Viersen	
Thementabelle Kap. 7	Ergänzung/Fortführung von RGZ	

Beikarten, ab S.41.		
Kap. 8.2.PZ2dc-	Darstellung Regionaler Grünzüge	
Allgemein	Erforderlichkeit Regionaler Grünzüge	
	Darstellung von Siedlungsbereichen versus Darstellung von RGZ	
Thementabelle Kap. 8.2-1 PZ2a-PZ2d-	Ergänzung von Grünzug-Darstellungen auf der Grundlage umgesetzter informeller Konzepte	
Freiraum Allgemein ab S.36	Übereinstimmung der Darstellungen Reg. Grünzüge mit den Kriterien / Eignung der dargestellten Bereiche zur Erfüllung der Funktionen	
	Kleinräumige Darstellungen regionaler Grünzüge	
	Rücknahmen von RGZ in Bereichen mit als wertvoll und erhaltenswert eingestuften Landschaftsräumen	
	Allgemeingültige Abgrenzungskriterien für Regionale Grünzüge und konkrete teilräumliche Rahmenbedingungen	
	Anregung einer Prüfung, ob die angestrebten Aufgaben und Funktionen tatsächlich erfüllt werden oder erfüllt werden können	
	Überlagerungen von BSN / BSLE durch RGZ	
	Verhältnis der Darstellungen der Regionalen Grünzüge zu den im Entwurf des LEP (Juni 2013) dargestellten Grünzügen	
	Darstellung von Regionalen Grünzügen im Übergang zu ASB // Entwicklungsoptionen // Abrücken des Regionalen Grünzuges von den Siedlungsrändern	
	Darstellungen von RGZ über Eigenbedarfsortslagen	
	Überschneidungen von Darstellungen Regionaler Grünzüge mit Wohnbaureserven des Flächennutzungsplanes	
Kap. 8.2.PZ2dc- Abgrenzungskriterien	Anregung zur Überarbeitung des Konzeptes	
	Hinweis auf unvollständige Datengrundlage für die Abgrenzung der RGZ	
	Niersniederung, Naturpark Schwalm-Nette und dem Freiraumband MG-West	
Kap. 8.2.PZ2dc- Wegfall	Verkleinerung der Darstellungen Regionaler Grünzüge in den Randzonen	
	Darstellung von RGZ in den Kernbereichen	
	Rücknahmen Regionaler Grünzüge im Zusammenhang mit der Neudarstellung von Siedlungsbereichen	
Kap. 4.1.3 - Allgemein Kap. 4.1 Regionale Freiraumstruktur,		

ab S.51		
Kap. 4.1.3 - G1	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	

Kapitel 4.2 Schutz von Natur und Landschaft

Kap. 4.2 - Allgemein -	Vorschlag der Aufnahme weiterer Vorgaben in Kap. 4.2	
Thementabelle Kap.	Biotopverbund durch Querungshilfen	
4.2 Schutz von Natur	A: Rechtmäßigkeit der Grundsätze G1 bis G2; vertragliche	
und Landschaft.	Vereinbarungen; Verhältnis zum Ziel 7.2-2 LEP	
ab S .1	B: Befürchtung von fehlenden Betriebserweiterungsmöglichkeiten	
	C: Großflächige Ausweisung von BSN	
	Eingriff in das Auswahlermessen der Naturschutzbehörden	
	Grenzüberschreitende Darstellungen der Freiraumfunktionen	
	Berücksichtigung der Landwirtschaft in Kap. 4.2	
Kap. 4.2.1 - Allgemein		Herr Michalowski, Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. (RLV / V-2205) entschuldigt die Abwesenheit von Herrn Scholz und weist darauf hin, dass die vorgesehene Stellungnahme des RLV auf dem Wortbeitrag der LWK aufbaue. Daher bittet er um die Verlegung des Tagesordnungsspunktes.
		Die RPB weist auf die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme hin. Die Landwirtschaftskammer hat neben den Wortbeiträgen schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht (siehe Anlage zum Protokoll Nr. V-2207-2017-05-26 2200 / 2204 / 2207 und Nr. V-2207-2017-05-29).
		Herr Dr. Reynders, Kreis Kleve (V-1110) wiederholt nochmal seinen Standpunkt vom Vormittag: Der weitere Verlauf der EÖ brauche mehr Spielräume für die Kommunen, aber auch etwas Respekt vor dem Träger der Landschaftsplanung. Er äußert die Bitte nach mehr Abstimmung vor Ort bezüglich BSN/BSLE und Naturschutzsowie Landschaftsschutzgebieten. Die Abstimmung müsse anhand des Gegenstromprinzips auch von unten nach oben erfolgen. Wo Landschaftspläne vorliegen oder bereits erarbeitet würden, sollten deren Festsetzungen auch beachtet werden. Schutzgebiete sollten mit mehr Augenmaß ausgewiesen werden. Er spricht hierzu Fachbeiträge an, wobei er die Abwägung mit den zahlreichen Stellungnahmen vermisse. Die Niersaue sollte wie bisher als BSLE und nicht als BSN dargestellt werden.
		Die RPB erläutert, dass verschiedene Landschaftspläne durchaus in den Entwurf eingearbeitet worden seien. Es wird auf den LEP NRW und den Biotopverbund verwiesen. Auch seien die Fachbeiträge zu berücksichtigen. Somit seien alle gesetzlichen Bestimmungen abgearbeitet worden. Zu den Ausführungen seitens Herrn Dr. Reynders

		zum Thema "Landschaftsschutzgebiete" sehe die RPB die Spielräume noch als groß genug an. Der Biotopverbund müsse als gesetzliche Vorgabe aufgenommen werden und könne durchaus durch weitere Schutzausweisungen konkretisiert werden. Die Darstellung der Niersaue als BSLE oder BSN werde durch die Vertreter der RPB nochmal geprüft werden. Herr Temburg, Rhein-Kreis-Neuss (V-1150) unterstützt den Redebeitrag von Herrn Dr. Reynders zum Thema Gegenstromprinzip. Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
ab S.17	Landschaftsrahmenplan gibt zu konkrete Umsetzungsvorgaben vor	Die Ki B immit die Ausfuhlungen zur Keimenis.
	Naturschutzbehörden fühlen sich zu einer Unterschutzstellung verpflichtet, Biotopvernetzung	
	G2 des RPD-Entwurfes steht im Einklang zum LEP NRW	
	Möglichkeit von vertraglichen Vereinbarungen und freiwillige Maßnahmen	
	Vorgaben zu Natur und Landschaft im Verhältnis zur Biodiversitätsstrategie	
Kap. 4.2.1 - Z1	Verweis auf § 20 und 21 BNatSchG	
ab S.22	Konkretisierung der Vorgaben für die Landschaftsplanung	Frau Becker, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) thematisiert das Artensterben in der Agrarlandschaft. Landschaftspläne und Verordnungen hätten dieses nicht aufhalten können. Um dieser Entwicklung etwas entgegen zu setzen, müsse die RPD als Landschaftsrahmenplan noch strengere Vorgaben machen. Daher müssten zusätzlich zu den BSN-Ausweisungen Aussagen zu den Pufferbereichen gemacht werden. Hierzu müssten stringente Vorgaben gemacht werden. Hierzu wurden seitens des Landesbüros Vorschläge erarbeitet. Es ist unverständlich, dass diese Hinweise seitens der Regionalplanung nicht genutzt werden. Einem Landschaftsrahmenplan werde der vorliegende Entwurf des RPD nicht gerecht. (Grundsätze statt Ziele; weitere Bereiche, u. a. Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten, müssten dargestellt werden).
		Aus Sicht der RPB seien die Möglichkeiten der Regionalplanung zum Thema Artenschutz vollkommen umgesetzt worden. Mehr sei in diesem Punkt nicht umsetzbar. Ebenso würden die angesprochenen BSLE mit besonderer Bedeutung für Vogelarten ebenfalls lediglich die Bedeutung eines Vorbehaltsgebietes und damit Grundsatz-Charakter erhalten. Die Anregung wird zurückgewiesen.

		Frau Becker, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) kritisiert, dass hier eine Schutzkategorie ausgewählt werde, die lediglich der landschaftlichen Erholung diene. Der Verweis auf den gesetzlichen Schutz des VSG im LNatSchG sei nicht ausreichend. Ein neues Planzeichen sei erforderlich. Es sollte auch ein Ziel aufgenommen werden, welches vorschreibt, dass auch bestehende Landschaftspläne weiter nachgearbeitet werden. Die RPB nimmt die Anregungen zur Kenntnis.
Kap. 4.2.1 - Allgemein	Schutz von Feuchtwiesen und Mooren	Frau Becker, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) verweist auf die Stellungnahme zum Schutz von Feuchtwiesen und Mooren. Darin wurden mehrere Vorschläge gemacht, welchen die RPB leider nicht gefolgt sei. Sie ergänzt ihren vorigen Wortbeitrag und vermisst die Darstellung der Verantwortlichkeitsprofile der Kreise und kreisfreien Städte für bestimmte Arten aus dem Fachbeitrag des LANUV im LRP. Wenn nur Kerngebiete als BSN dargestellt würden, müssten diese auch durch die Landschaftsplanung überwiegend als NSG festgesetzt werden. Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die entsprechenden Ausgleichsvorschläge sowie auf die in den angesprochenen Zusammenhängen ebenfalls einschlägige Vorgabe in Kapitel 4.1.1, G1.
Ab S.25	Zielvorschlag zu Biotopverbund, Auen	7.5
Kap. 4.2.1 - Z1	Zielergänzungsvorschlag zu Arten- und Biotopschutz	
Kap. 4.2.1 - Z1 Kap. 4.2.1 - G2	Vereinbarung zum Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein"	
	Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzungen und der Bewirtschaftung, Vermögensverluste, Wertminderungen	
Kap. 4.2.1 - G1 ab S.29	Forderung der Formulierung eines Ziels der Raumordnung zur Thematik Klimaschutz und -anpassung anstelle des G 1	
	Ergänzung der Erläuterung 1 zu G1	
	Langfristige Sicherung und Erhaltung zusammenhängender Flächen	
	Klimarelevante Böden in G1, Kap. 4.2.1	
Kap. 4.2.1 - G2	Ermessensspielraum d. Naturschutzbehörden bei d. Umsetzung d. G 2	
ab S.31	Freiwillige Maßnahmen zur Sicherung des Biotopverbundes	
	Schutzwürdige Schwerpunkträume des Biotopverbundes	

	Achsen und Korridore innerhalb der BSN	
	Verbindungsflächen innerhalb der BSN	
	Vogelschutzgebiete als Kernbereiche des Biotopverbundes, Planzeichen Vogelschutzgebiete	Herr Dr. Neitzke, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV / V-2000) regt an die Entwicklungen fortzuführen, der auch andere Regionalplanungsbehörden (BR Arnsberg für das VSG "Hellwegbörde") gefolgt seien. Dies sei speziell die Einführung eines Extra-Planzeichens für Vogelschutzgebiete. Zur Ausweisung von BSLE werde seitens des LANUV ein Grundsatz erarbeitet, welcher noch nachgereicht werde. Die Ausweisungen von BSLE würden dem Schutzstatus des Vogelschutzgebietes nicht gerecht werden. Die Planung müsse sich auch den Realitäten in der Natur anpassen. Er regt ein neues Planzeichen BSL-A (Artenschutz) anstelle des bislang angeregten BSL-V an, z.B. für die VSG, den Verlauf des Rheins und die Feldhamsterbereiche, mit dem man zielgerichteter auf die Bedürfnisse der einzelnen Arten eingehen sowie den Anforderungen von Artenschutzprogrammen Rechnung tragen könnte. Die RPB verweist auf die Ausführungen zum BSL-Artenschutz in dieser EÖ-Tabelle, unter Kap. 4.2.1 - Z1, "Konkretisierung der Vorgaben für die Landschaftsplanung". Aus diesem Grund könne dem Vorschlag nicht zugestimmt werden.
	Widerspruch zwischen Erläuterung der Kernbereiche des Biotopverbundes und der Beikarte 4 E	Vorsonag ment zugestimmt werden.
	Vorschlag der Ergänzung der Erl. 5 zu G2, zusätzliche BSN für BSAB- Darstellungen	
ab S. 35	Vorschlag der Ergänzung der Erl. 6 zu G2	
	Kernbereiche und Verbindungsflächen innerhalb des Biotopverbundes	
	Sicherung der BSLE als LSG	
	Zielfestlegung zur Sicherung der BSLE	
Kap. 4.2.1 - G3	Freiwillige Maßnahmen bei der Umsetzung des G3	
ab S.39	Berücksichtigung des Biotopverbundes in der Bauleitplanung	
	Lokalen Biotopverbund unter Schutz stellen	
	Umsetzung des G3	
Kap. 4.2.1 - G4	Zur Änderung des Grundsatzes G4 zu Klimaschutz und -anpassung	
	Bereiche mit Potenzialen für den Schutz des Klimas	
Kap. 4.2.2 - Allgemein	Vorgaben zu Artenschutz und biologischer Vielfalt	
ab S.43	Unterschutzstellung der Vogelschutzgebiete	
	Konkretisierung im Landschaftsplan durch veränderte BSN und BSLE	

	Einheitliche Verwendung des Begriffes Wildnisentwicklungsgebiet	
Kap. 4.2.2 - Z1	Wildnisentwicklungsgebiete innerhalb der BSN	
ab S.47	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der BSN	
	Klarstellung der Erläuterung bezüglich der Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Nutzungen in BSN	
	Bestehende Gewerbebetriebe und Erweiterungsmöglichkeiten in BSN	
	Öffnungsklausel für Vorhaben nach § 35 BauGB in BSN	
	Öffnung der BSN für Windenergieanlagen	
	Raumbedeutsame Planungen u. Maßnahmen und Netzausbau in BSN	
	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen und Straßenbedarfsplanungen in BSN	
	Zu Erläuterung in Kap. 4.2.2, Schutzzweck und Funktion der BSN aus Beikarte 4 E	
	Vorgaben in Z1, freiwillige Maßnahmen	
Kap. 4.2.2 - Z1 Kap. 4.2.2 - Z2	Vorrang des Naturschutzes in BSN, Landwirtschaft	
ab S.54	Ergänzung der Erläuterung zu Forstwirtschaft	
Kap. 4.2.2 - Z1	Ergänzung der Erläuterung zur ordnungsgemäßen, boden- und gewässerschonenden Landwirtschaft	
Kap. 4.2.2 - Z2	Änderungen in Z2, Kernflächen des Biotopverbundes, Beeinträchtigungen, UZVR	
	Kernbereiche des Biotopverbundes	
	BSN, UZVR	
	Änderung des Z2: Vorgaben sollen sich auch an Fachplanung richten	
	Ergänzung des Z2: Entwicklung von Achsen und Korridoren in BSN	
	Ergänzung des Z2: Agrarstruktur	
	BSAB in BSN	
Kap. 4.2.2 - G1	Änderungen d. Grundsatzes Sport-, Freizeit und Erholungsnutzung	Herr Dr. Neitzke Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (V-2000) bekräftigt die Anregung, die Soll-Formulierung des Grundsatzes für BSN in eine Kann-Formulierung zu ändern ("Die Bereiche für den Schutz der Natur sollen auch für das Naturerleben und die naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung zugänglich gemacht werden (…)"), um die Unterscheidung zwischen BSN und BSLE deutlich zu machen. Die RPB verweist auf den Ausgleichsvorschlag.
ab S.61	Standorte für Freizeitaktivitäten in BSN	210 TH 2 TO HOLD CHAIN AND THE STATE OF STREET

180114/2017		Stand: 15.11.2017
		Die RPB verweist erneut auf den Tonbandmitschnitt der Erörterung. Es gebe keine Einwände gegen eine weitere Tonbandmitzeichnung. Frau Becker, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) verweist auf die Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände und widerspricht den Ausführungen im Ausgleichsvorschlag. Sie stellt die Regelung in Frage, nach der in den BSN Freizeitnutzungen ermöglicht werden sollen, ohne als Maßstab die Orientierung am Schutzzweck vorzugeben. Eine Änderung der Sollin eine Kann-Regelung, wie vom LANUV vorgeschlagen, sei der kleinste gemeinsame Nenner. Frau Becker regt ferner an, die Naturbildung in den Vordergrund zu stellen. Die Darstellung von BSN solle nicht identisch mit der Ausweisung von Naturschutzgebieten sein. Sie schlägt zudem vor, die Sollvorschrift für die Ausweisung von BSN zu streichen.
		Die RPB erwidert, dass die Sollformulierung beibehalten werde. Die Darstellungen solten nicht tiefer greifen als das Bundesnaturschutzgesetz es vorsehe. Die RPB erläutert, welche Arten von Freizeitnutzungen möglich seien; raumbedeutsame Nutzungen, die mit den Funktionen des BSN nicht verträglich sind, seien nicht möglich. Die RPB verweist dabei auf Kap. 4.2.2, Z1. Die Einzelfallbetrachtung sei hier entscheidend. Konkrete Vorhaben wie Klettern etc. sollten als Freizeitnutzungen möglich sein. Der Träger der Landschaftsplanung sei in diesem Fall Träger der Planungshoheit.
		Frau Becker bekräftigt ihre Argumente und regt erneut an, das Wort "sollen" durch "können" zu ersetzten. Die RPB weist darauf hin, dass im Einzelfall durch die Landschaftsplanung abgewogen werden könne, welche Freizeitnutzungen möglich seien. Sie vertritt die Auffassung, dass eine Änderung der Formulierung nicht mit konkreten Auswirkungen verbunden wäre und sagt die Prüfung der Sollformulierung zu.
	Ergänzungen zu verträglichen Sportarten in BSN	
	Erl. 6 zu G3' in Kap. 4.2.2 im 1. RPD-Entwurf	
Kap. 8.2.PZ2d- Allgemein	Großbetriebe der Landwirtschaft in BSN	
1		

Thementabelle Kap.

BSN und BSLE unter 10 ha

8.2-1 PZ2a-PZ2d-	Schutz von Natur und Landschaft, Fachbeitrag, Datenstände	
Freiraum Allgemein ab S.3	Schutz von Natur und Landschaft, Konkretisierung, Biotopverbund	
Kap. 8.2.PZ2da-	BSN, Landwirtschaft, Betriebe, Vertragliche Vereinbarungen,	
Kap. 8.2.PZ2da- Allgemein	BSN, Landwirtschaft, Betriebe, Vertragliche Vereinbarungen, Abwägungsspielraum	

Kap. 8.2.PZ2d-
Allgemein

BSN, Biotopverbund, Wertigkeit, Rücknahme

Herr Scholz, Landwirtschaftskammer (LWK) (V-2200) trägt aus einer vorbereiteten Präsentation vor. Die sehr umfangreichen Ausführungen können im Detail der Anlage zum Protokoll Nr. V-2207-2017-05-29 entnommen werden.

Er erläutert u.a., dass der Biotopverbund als Grundlage für BSN-Darstellungen wegen ihres großen Umfangs ein erhebliches Problem für die Landwirtschaft darstelle. Er regt an, die Freiraumdarstellungen im RPD zu überdenken und entsprechend den Vorgaben des LEP NRW zum Biotopverbund und zu den GSN in Kap. 4.2 und Kap. 7.2-1 sowie Kap. 7.2-2 darzustellen. Ferner problematisiert er die umfangreiche Neubewertung von Biotopverbundflächen im Fachbeitrag des LANUV und kritisiert, dass der Regionalplanentwurf mit den BSN weit über die im LEP NRW dargestellten GSN hinausgehe und dass der Fachbeitrag des LANUV eine Ausweisung von 11.200 ha zusätzlicher Flächen für den Biotopverbund vorsehe. Die Festsetzung von BSN als Vorranggebiete beeinflusse die Existenzfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe. Hierzu verweist er auf eine Diplomarbeit (VENNEKEL, 1999) (s. Anlage zum Protokoll Nr. V-2207-2017-05-29). Es könne sich bei dem Fachbeitrag des LANUV, dessen umfangreiche Neu- und Umbewertung er hinterfragt, nur um eine Vorschlagsliste für die Regionalplanung handeln. Er bewertet die umfangreiche Neudarstellung von BSN als Eingriff in das Eigentum und stellt in Frage, ob dies durch den Konkretisierungsauftrag des LEP NRW gedeckt sei. Herr Scholz erläutert seine Bedenken zur aus Sicht der LWK "falschen" oder "veralteten" Kartierung und fehlerhaften Bewertung einzelner Flächen des LANUV an Hand der Regionalplandarstellungen (BSN, Biotopverbund etc.) an einigen Beispielen: Straelen Fossa Eugeniana, Straelener Veen, Düffel, Rees Millingen, Rollfeld des ehemaligen Flughafen Elmpt, Venloeische Heide / Grünbrücke Straelen, Niederung Kranenbach Schwalmtal. Die RPB folge in einigen Fällen den Biotopverbunddarstellungen des LANUV, obwohl die Realität eine Darstellung nicht rechtfertige. Aus agrarstrukturellen Gründen sollten die Vorschläge des LANUV überprüft werden und eine anschließende Änderung der Darstellung erfolgen. (Ausführungen von Herrn Scholz wurden an die Protokollstelle übergeben, s. Anlage zum Protokoll Nr. V-2207-2017-05-29).

Die RPB führt aus, dass das Konzept zur Darstellung von BSN nicht vorsehe, dass die Bereiche durch die Landschaftsplanung flächendeckend als NSG festgesetzt werden sollen. Die

Voraussetzungen für die Schutzausweisung seien durch die Landschaftsplanung zu prüfen. Die Landwirtschaft habe in den weiteren Verfahren (Landschaftsplanverfahren) die Möglichkeit zur Stellungnahme. Hier könnten mögliche Bedenken geäußert werden.

Der RPD sehe nicht nur eine Übernahme des Status quo vor, sondern stelle auch eine Planung dar; eine Biotopvernetzung in Agrarlandschaften könne auch über die Entwicklung und Sicherstellungen von Biotopvernetzungselementen erfolgen (ohne Schutzgebietsfestsetzungen).

Die Darstellungen von BSN im RPD würden von den im LEP NRW dargestellten GSN abweichen, da Darstellungen im LEP NRW erst ab einer Flächengröße von 150 ha erfolgen würden. **Die Kritik**, BV / BSN würden seitens der RPB gegenüber den landwirtschaftlichen Belangen vorrangig behandelt **wird zurückgewiesen**. Die dargestellten BSN seien über die Konkretisierung im Rahmen der Landschaftsplanung mit der Landwirtschaft vereinbar. Beide Nutzungen können miteinander funktionieren und ihre Belange auf den Flächen abgearbeitet werden. Die Landwirtschaft habe ausreichend Spielräume.

BSN als Ziele der Raumordnung würden keine Wirkung gegenüber dem einzelnen Landwirt entfalten. Bewirtschaftungsauflagen für die Landwirtschaft würden durch den Regionalplan nicht aufgestellt und somit würden auch zukünftige Kreditvergaben nicht beeinflusst. Auswirkungen auf die Kreditvergabe entstünden nicht auf der Grundlage des Regionalplans, sondern ggfs. auf der Grundlage der daraus entwickelten Festsetzungen im Rahmen der Landschaftsplanung. Allerdings gestehe die RPB der Landwirtschaftskammer bezüglich der eventuellen Kreditvergabe an die Landwirte einen tieferen Einblick in den Sachverhalt zu. Die Kritik am Fachbeitrag werde ernstgenommen. Die RPB habe aber nicht generell sämtliche Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung in eine Darstellung als BSN übernommen und nennt Beispiele.

Die Ausführungen zu G4 werden zur Kenntnis genommen und auf den Grundsatz 4.2 LEP NRW (Klimaschutz und Anpassung) hingewiesen.

Die RPB werde die genannten Flächen im Straelener Veen aufgrund der Anregung noch einmal überprüfen, ggfs. in Zusammenarbeit mit dem LANUV; alle weiteren Hinweise auf Flächen, die aber nicht als BSN dargestellt seien, würden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen verweist die RPB auf den Ausgleichsvorschlag.

Herr Donner, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002), stellt aus seinen Erfahrungen mit der Erarbeitung des LANUV-Beitrags zum

Biotopverbundes im Kreis Mettmann klar, dass die Naturschutzverbände mit der Landwirtschaft im Rahmen der Landschaftsplanung in den Beiräten einen Ausgleich suchen würden. Er bekräftigt das Konzept der BSN, aus welchem die Festsetzungen zu entwickeln seien. Fehler bei der Festlegung und Bewertung des Biotopverbundes seien nicht auszuschließen und müssten korrigiert werden. Die Naturschutzverbände würden für eine Überprüfung der Flächen zur Verfügung stehen.

Herr Scholz LWK (V-2200) geht erneut auf mögliche Auswirkungen der BSN-Darstellungen bezüglich der Kreditvergaben im Zusammenhang mit Vorkaufsrechten zugunsten des Naturschutzes ein. Die flächendeckenden Ausweisungen von BSN/BSLE hätten den Schaden für die Landwirtschaft schon vorher geschaffen.

Der Vertreter der RPB gesteht mögliche Auswirkungen auf die Kreditvergabe zu. Er ergänzt, dass man im Außenbereich nicht auf gesicherte Rechtspositionen gem. Art. 14 GG bestehen könne; die Ausführungen seien insoweit Abwägungsmaterial, allerdings ohne erhöhten Stellenwert. Einschränkungen, die sich aus Entwicklungen im Außenbereich ergeben, seien nicht auszuschließen.

Herr Dr. Neitzke, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (V-2000) nimmt Stellung zu der Kritik der LWK. Die meisten Flächen seien mit einer Fachbedeutung überlagert. Herr Dr. Neitzke verweist darauf, dass bei den Gutachten auf Synergien geachtet worden sei. Er benennt einige der herangezogenen Kriterien für die Auswahl der Flächen und verweist darauf, dass sich die Darstellungen im LANUV Fachbeitrag hiermit begründen ließen. Herr Dr. Neitzke führt aus, dass entgegen der Ausführungen der LWK Feuchtgrünland und Staunässeböden in Straelen vorhanden seien. Hierzu sende Herr Dr. Neitzke im Nachgang der Erörterung die für die Abgrenzung des Biotopverbundes herausragender Bedeutung im Straelener Veen verwendeten Fachgrundlagen zu (s. Anlage zum Protokoll Nr. V-2000-2017-06-07).

Herr Dr. Reynders, Kreis Kleve (V-1110) bekräftigt die Bedeutung der Fachbeiträge. Der Fachbeitrag des LANUV sei jedoch bislang nicht der Abwägung zugänglich gewesen. Er kritisiert, dass Plan und Beikarten zu sehr mit dem LANUV Fachbeitrag übereinstimmen würden. Im aktuellen RPD-Entwurf (Stand zweite Beteiligung) seien nur minimale Abweichungen zwischen dem Fachbeitrag des LANUV, dem Plan und den Beikarten zu erkennen. Er hinterfragt die Methodik des

Fachbeitrages und mahnt einen differenzierten Umgang mit dessen Ergebnissen an.

Der Verfahrensbeteiligte ergänzt weiter den Themenkomplex zum Straelener Veen. Das Straelener Veen wurde aktuell als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Der Kreis Kleve regt an, den BSN zurücknehmen und als BSLE darzustellen, da im aktuellen Landschaftsplan mit den Festsetzungen den Schutzanforderungen hinreichend Rechnung getragen worden sei (z.B. besondere Verbot Grünlandumbruchs). Festsetzungen. des Schutzanforderungen für das Straelener Veen seien mit den Festsetzungen des Landschaftsplans aktuell und hinreichend umgesetzt. Dies müsse die Regionalplanung anerkennen. Eine Darstellung als BSLE reiche aus, es sei kein weiterer Anstoß im Regionalplan als BSN erforderlich. Er verweist auf die weitreichenden Schutzausweisungen und -festsetzungen im Kreis Kleve. Herr Dr. Reynders nennt zudem weitere Flächen zur Überprüfung: Straelener Veen, Depot Herongen.

Herr Dr. Reynders, Kreis Kleve (V-1110) thematisiert ferner die naturräumliche Ausstattung des Kreises Kleve und die weitreichenden Schutzausweisungen und –festsetzungen des Kreises, FFH-Gebieten und VSG. Die Landwirtschaft benötige Spielräume und nicht weitere Festlegungen von BSN. Bereiche wie die Kerkener Platte und das Uedem-Pfalzdorfer Plateau seien landwirtschaftlich noch wenig genutzt durch konkurrierende Nutzungen. Er mahnt an, die konkreten Schutzgegenstände in der Abwägung vertieft zu betrachten und geeignete Flächen hierfür auszuwählen. Ebenso müssten andere Belange gewürdigt werden.

Die RPB stellt die unterschiedlichen Einschätzungen zu den Biotopverbundflächen und die sachgerechte Abwägung seitens der RPB fest. Dies gelte auch für zukünftige neue Erkenntnisse. Einzelfälle sollten aber überprüft werden.

Herr Scholz, LWK (V-2200) begrüßt die angekündigte Überprüfung der Beispielflächen, betont aber, dass es nur Beispiele seien. Es könne weitere unsachgemäß bewertete Flächen geben.

Die RPB nimmt die Ergänzung zur Kenntnis.

	BSN, Grenzüberschreitende Änderungen	
Kap. 8.2.PZ2da- Allgemein	BSN, Biotopverbund, Niers, Fließgewässer	Herr Dr. Reynders, Kreis Kleve (V-1110) plädiert für die Übernahme der Darstellungen des Landschaftsplanes. In den Ortslagen Goch, Wachtendonk sowie in Issum an der Issumer Fleuth würden BSLE-Darstellungen ausreichen. Er regt an, im Sinne der Berücksichtigung der Landschaftsplanung den BSN an den genannten Stellen zurückzunehmen. Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und erläutert, dass es sich bei der Niers als Fließgewässer um einen überregionalbedeutsamen Biotopverbundkorridor handele, sodass die Darstellung des BSN gerechtfertigt sei.
	BSN, Rhein, Bundeswasserstraße, Rhein-Fischschutzzonen	Frau Becker, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) stellt fest, dass die Darstellung des BSN an der Rheinschutzzone zurückgenommen worden seien. FFH-Gebiete nicht als BSN darzustellen sei nicht sachgerecht, da sie als NSG geschützt werden sollten. Die FFH Gebiete sollten als BSN dargestellt werden. Die RPB führt aus, dass für die Rhein-Fischschutzzone keine Ausweisungen als Naturschutzgebiet erforderlich seien. Diese FFH-Gebiete seien über die Verordnung der Rhein-Fischschutzzonen ausreichend gesichert, weshalb auch keine BSN-Darstellung erfolge. An der BSLE-Darstellung werde festgehalten.
	BSN, Schutzgebiete, Landschaftsplanung, Betriebe, Bestand, Hafenanlagen	
	BSN, Willkürliche Festlegung, Einschränkung Landwirtschaft	
	BSN, Biotopverbund, Abwägung, Eigentümer, Landwirtschaft	
Kap. 8.2.PZ2d- Allgemein	Biotopverbund, Breite, Hofstellen	
Kap. 8.2.PZ2da- Allgemein -	BSN, Biotopverbund, Breite, Wanderkorridor	
ab S.16	BSN, Wald, Eigentum, Kooperativer Naturschutz	
	BSN, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Konkrete Vorgaben	
Kap. 8.2.PZ2d- Allgemein	Kritik zum Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV	
Kap. 8.2.PZ2da- Allgemein Kap. 8.2.PZ2db- Allgemein	BSN, BSLE mit Schwerpunkt Vogelschutz	Herr Dr. Neitzke, LANUV (V-2000) regt an, eine BSLA- Darstellung (Bereich für den Schutz der Landschaft und Artenschutz) für den spezifischen Artenschutz als neue Regionalplankategorie aufzunehmen, um der Bedeutung der Vogelschutzgebiete Rechnung

		zu tragen.
		Die RPB nimmt die Anregung zur Kenntnis und verweist auf die bisherigen Ausführungen der RPB zu diesem Thema. Ein ausreichender Schutz sei über das Naturschutzgesetz gegeben. Frau Becker, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) führt
		aus, dass die Unterschutzstellung der Vogelschutzgebiete nur ein gesetzlicher Grundschutz sei. Dieser reiche jedoch nicht aus, um die Erfordernisse für das Vogelschutzgebiet ausreichend abzubilden (lediglich Anleinverbot für Hunde, Bauverbot, abgespeckter Artenschutzvorschriften). Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan müsse die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes darstellen und vorgeben. Das Vogelschutzgebiet solle als BSN dargestellt werden. Alternativ vorstellbar sei ein BSLE zum Artenschutz (BSLA) als differenzierte Darstellung gegenüber den übrigen BSLE. Frau Becker regt an, ein neues Planzeichen, welches eine Schutzwürdigkeit zwischen BSLE und BSN darstellt, zu etablieren.
		Die RPB verweist zunächst auf ihre Ausführungen vom Vortag und weiter auf die VV-Habitatschutz, nach der sowohl eine Darstellung der VSG, BSN, als auch als BSLE vorgesehen sei. Sie erläutert die enge Verknüpfung der Darstellung mit den fachlichen Grundlagen. Eine BSLA-Darstellung sei deshalb nicht erforderlich. Die RPB stellt eine abweichende Meinung fest.
Kap. 8.2.PZ2d- Allgemein	BSN und BSLE, LPIG DVO	
ab S.20	BSN und BSLE, Planerische Vorstellungen	
	Fachbeitrag, BSN und BSLE, Klimakorridore	
	BSN, Windenergie, Biotopverbund	
	BSN, BSLE, Streichungen, Erweiterungen	
Kap.8.2PZ2db	BSLE, Feldhamster	Herr Dr. Neitzke, LANUV (V-2000) regt eine BSLA Darstellung (Bereich für den Schutz der Landschaft und für den Artenschutz) für den Bereich des Feldhamsters in Rommerskirchen zur stärkeren Differenzierung und als Grundlage für die Landschaftsplanung, aber auch zur gezielteren Steuerung von Finanzmitteln für Projekte für den Naturschutz an.
		Die RPB nimmt die Anregung zur Kenntnis.

ab S.25	BSLE, Windenergiebereiche	
Kap. 8.2.PZ2d- Allgemein	Gewerbe- und Industriebetriebe, Störfallbetriebe nach Seveso-RL, BSN	
Kap. 8.2.PZ2da-	BSN, Kleine Fließgewässer, Biotopverbund	Frau Becker Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) weist auf die Verknüpfung von BSN mit dem Themenfeld Wasser zur Sicherung von Entwicklungskorridoren hin. Anmerkungen werden erneut beim Themenfeld Wasser vorgebracht.
		Die RPB nimmt die Ausführung zur Kenntnis.
Allgemein	BSN, Grenzüberschreitend	
Kap. 8.2.PZ2d-	BSN, Flächendeckende Festsetzung, NSG	
Allgemein	BSN, Biotopverbund, Fachbeitrag	
	BSN, Erweiterungen	
	BSN, BSLE, Erweiterungen, GEP 99	Herr Dr. Reynders, Kreis Kleve (V-1119) verweist auf seine bisherigen Ausführungen zu den Biotopverbundflächen, zum Fachbeitrag sowie zum Einfluss des Landschaftsplans und bittet um eine tatsächliche Berücksichtigung des Gegenstromprinzips. Herr Dr. Reynders stellt klar, dass in der eingebrachten Stellungnahme des Kreises Kleve die Forderung von "Beachtung" auf "Berücksichtigung" des Gegenstromprinzips zu ändern sei. Die RPB nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Darstellung von Biotopverbundflächen als BSN liege auch im planerischen Ermessen der RPB.
		Frau Strede, Stadt Rees (V-1121) weist auf die Besonderheiten der Stadt Rees hin. Die Darstellung BSN Reeser Meer wird kritisiert, da deren Grundlagen auch dem Fachbeitrag nicht zu entnehmen seien. Der Landschaftsplan Nr. 4 mit dem ökologischen Freizeitkonzept sei dort nicht berücksichtigt. Die Zielvorstellung der "Freizeit und Erholung" sowie die kommunale Entwicklung würden durch die raumordnerischen Vorgaben behindert. Die Einschränkungen würden auf den genannten Flächen immer weiter erhöht. Ein ständiges Höherschrauben der Schutzanforderungen durch die Raumordnung behindere die kommunale Entwicklung. Sei im GEP99 noch BSLE dargestellt gewesen, sei es jetzt im RPD ein BSN. Sie verweist auf den hohen Anteil von Schutzgebietsflächen rund um Rees und die damit verbundene Problematik. Die BSLE seien über die Kernbereiche der Landwirtschaft gezogen. Sie bedauert die fehlende Übereinstimmung zwischen Regional- und kommunaler Planung.

		Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die vorgetragenen Argumente seien nachvollziehbar. Ferner werde die RPB die fachlichen Grundlagen zur Darstellung des BSN an der genannten Stelle überprüfen. Die RPB stellt ferner klar, dass die bestehenden Planungen durch die Darstellung Freiraum mit Zweckbindung ermöglicht würden, weitergehende Planungen würden jedoch Bedenken hervorrufen. Der BSLE im Bereich Androp und Speldrop beeinträchtige nicht die Entwicklung dieser landwirtschaftlichen Betriebe, soweit sie mit dem Landschaftsschutz vereinbar sei.
Kap. 8.2.PZ2d-	Fachbeitrag LANUV	
Kap. 8.2.PZ2da-	Allgemein- BSN, Abgrenzung	
Kap. 4.2.3 – Allgemein Thementabelle Kap. 4.2 Schutz von Natur und Landschaft. ab S.64	Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen in BSLE	
Kap. 4.2.3 - G1	Kulturlandschaftsbereiche in BSLE	
	Flurbereinigung in BSLE	
	BSLE, Schutz der Böden vor Erosion auch außerhalb der BSLE	
	Ergänzungen der Erläuterung zu BSLE	
Kap. 4.2.3 - G2	Sport- und Freizeitnutzungen in BSLE	
Kap. 7-Beikarte 4D		
Thementabelle Kap. 7	Kleve - Kellen	
Beikarten, ab S.41	Kreis Kleve, Goch - Depot Hommersum	
Kap. 7-Beikarte 4D Kap. 7-Beikarte 4E	Biotopverbund, BSN, RAMSAR	
Kap. 7-Beikarte 4D	Erweiterung der Darstellungen der Kernbereiche für die Entwicklung eines Biotopverbundes	
	Übereinstimmung der Biotopverbundflächen in Beikarte 4D mit dem Fachbeitrag des LANUV	
	Biotopverbund, Naturschutzgebiete	
	GSN, BSN, Niersverlauf, Auenkorridore	
	Befürchtung von Planungseinschränkungen durch Auenkorridore	
	Befürchtung der Absicht Auenlandschaften anzulegen	
	Biotopverbund, Parzellenschärfe	
Kap. 7-Beikarte 4E ab S.49	Regionaler Biotopverbund, Überlagerungen von ASB und GIB, Ortslagen	

	Überlagerungen des Biotopverbundes in ASB, GIB und BSAB	
	BSLE, Silbersee, GIB	
	Beikarten auf der Grundlage des Fachbeitrages des LANUV	
	Definition der Biotopverbundflächen aus dem Fachbeitrag des LANUV	
	Überlagerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen	
	Landwirtschaftliche Flächen im BV 2	
	Anregungen zu Einzelbereichen	
Kap. 8.2.PZ2db- Allgemein	BSLE, Rhein, Hafen, Schutzwürdigkeit, Abgrenzung	
Thementabelle Kap.	BSLE, LSG	
8.2-1 PZ2a-PZ2d-	BSLE, Fachbeitrag, Biotopverbundflächen	
Freiraum Allgemein ab S.35	Verweis zu Nachfolgenutzungen in BSAB in Kap. 7.2.5 der Begründung	

Kapitel 4.3 Wald

Kap. 4.3-Allgemein <i>Thementabelle</i>	Erfüllung der Anforderungen an einen forstlichen Rahmenplan; forstlicher Fachbeitrag	
Kap. 4.3 Wald ab. S.1	Forderung der stärkeren Steuerungswirkung von Vorgaben / Ergänzung eines textlichen Ziels zu den Waldbereichen	Herr Dr. Reynders, Kreis Kleve (V-1110) bekräftigt die in der Stellungnahme vorgetragene Forderung nach der Formulierung eines textlichen Ziels. Er begründet dies mit der hohen Bedeutung des Waldes als Schutzgut und verweist auf die Zielformulierung des GEP99. Es sei nicht konsequent, dort, wo im LEP ein Ziel stehe, im Regionalplan einen Grundsatz vorzusehen, zumal an anderer Stelle im RPD Ziele vorgesehen würden, wo der LEP nur einen Grundsatz formuliert habe. Er hinterfragt die Ausführungen des Ausgleichvorschlags zum Thema "Doppelung zum LEP". Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und erläutert, die besondere Situation im Verhältnis Grundsatz / Ziel LEP und RPD beim Thema Wald und verweist auf den Ausgleichsvorschlag hierzu. Es sei kein eigenes textliches Ziel erforderlich, da eine zeichnerische Darstellung der Waldbereiche ausreiche. Schließlich beziehe sich das landesplanerische Wald-Ziel auf die in den Regionalplänen dargestellten Waldbereiche. Die Grundsätze würden darüber hinaus ergänzende Regelungen für Waldbereiche mit besonderer Bedeutung treffen. Im Übrigen werden die Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

	Forderung einer geringeren Steuerungswirkung von Vorgaben	
	Vermeidung v. Beeinträchtig. des Waldes spez. in waldarmen Gebieten	
	Bes. Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft bei der Waldvermehrung	Herr Herzogenrath, Rheinischer Landwirtschaftsverband (RLV / V-2205) macht deutlich, dass die Waldarmutsgrenze von 20 % für die Landwirtschaft kritisch sei. Dieses Ziel aus dem LEP sollte, soweit möglich, in den Grundsätzen des Regionalplans relativiert werden, da die 20% Waldanteil in den waldarmen Gebieten niemals zu erreichen sein dürften. Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stellt klar, dass die im LEP 20%-Regelung kein Ziel, sondern ein Grundsatz
	Berücksichtigung des Aspektes der Schaffung des Netzes NATURA	sei und verweist auf den Ausgleichsvorschlag.
	2000 in den Erläuterungen	
	Definition waldarmer Bereiche, Waldflächenanteile, Bezugsgrößen	
	Festlegung der Bezugsgröße anhand von Tab. 4.3.1	
	Waldvermehrung und Schutz landwirtschaftlicher Flächen	
	Anpassung an den Klimawandel	
	Wildnisgebiete	
Kap. 4.3-G1 - 2016	Erläuterungen zu G1 - Beratung	
ab S.10	Erläuterungen zu G1 - Bauleitplanung	
Kap. 4.3-G1-2014/Kap. 4.3-G2-2016 -	Unterschiedliche planerische Lenkung von Waldvermehrung und Ersatzaufforstungen	Frau Becker, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) legt dar, dass Wald im Hinblick auf den Naturschutz eine hohe Bedeutung habe und dadurch einen erhöhten Schutz benötige. Eine Unterschreitung der im LEP für einen Verzicht auf Ausgleich von Wald festgelegten Schwelle von 60 % Waldanteil sei angesichts der überwiegenden Waldarmut in der Planungsregion und der hohen Bedeutung des Waldes falsch.
		Die RPB stellt klar, das von der kritisierten Regelung nur ein geringer Teil der Kommunen in der Planungsregion betroffen sei, in denen der Waldanteil 20 % übersteige. Sie verweist auf die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag, u.a. zur Problematik der damit verbundenen Flächenkonkurrenzen für die Landwirtschaft dort, wo hohe Siedlungsflächenanteile und hohe Waldflächenanteile zusammentreffen würden. Dies bestätige die vorausgegangene Diskussion. Sie kündigt zu dieser Thematik ergänzende Ausführungen in den Erläuterungen an.

gleichwertige Lebensbedingungen in allen Bereichen wichtig seien, z denen auch der Wald gehöre. Die Gesamtschau müsse stimmen. E betont, dass der Ausgleich der verschiedenen Interessen zwischet Wald, Landwirtschaft, Naturschutz, etc. Ziel sein sollte und mahnt id den Wald nochmals Vorgaben mit Zielqualität an. Eine vorrangig Erhaltung des Waldes sei eine klare Leitvorstellung. Eine sauber Abwägung mit allen Schutzgütern sei dafür auch beim Them Energiewende erforderlich. Er hebt die besondere Bedeutung de Waldes auch für gute Lebensbedingungen der Menschen im ländliche Raum hervor. Die Erhaltung des Waldes sollte seiner Meinung nac deutlicher formuliert werden. Bei der Ermittlung des Waldanteils al Grundlage für die Bewertung von Kompensationserfordernisse müssten größere Räume, beispielsweise der Kreis Kleve insgesam zugrunde gelegt werden. Vorhandener Wald müsse erhalten werde und erforderliche Kompensation außerhalb des Waldes erfolgen. Wal	Kap. 4.3-G1	Brachflächen Konversionsflächen-2014/Kap. 4.3-G2 Brachflächen Konversionsflächen-2016 - Aufforstungen von Konversionsflächen	
gleichwertige Lebensbedingungen in allen Bereichen wichtig seien, z denen auch der Wald gehöre. Die Gesamtschau müsse stimmen. E betont, dass der Ausgleich der verschiedenen Interessen zwischet Wald, Landwirtschaft, Naturschutz, etc. Ziel sein sollte und mahnt if den Wald nochmals Vorgaben mit Zielqualität an. Eine vorrangig Erhaltung des Waldes sei eine klare Leitvorstellung. Eine sauben Abwägung mit allen Schutzgütern sei dafür auch beim Them. Energiewende erforderlich. Er hebt die besondere Bedeutung de Waldes auch für gute Lebensbedingungen der Menschen im ländliche Raum hervor. Die Erhaltung des Waldes sollte seiner Meinung nach deutlicher formuliert werden. Bei der Ermittlung des Waldanteils al Grundlage für die Bewertung von Kompensationserfordernisse müssten größere Räume, beispielsweise der Kreis Kleve insgesamt zugrunde gelegt werden. Vorhandener Wald müsse erhalten werden und erforderliche Kompensation außerhalb des Waldes erfolgen. Wal		räumliche Zuordnung-2014/Kap. 4.3-G2 räumliche Zuordnung-2016	
eines Waldzieles würde die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten de Kompensationsfalles gering halten. In den Erläuterungen solle deutlici gemacht werden, dass mit Ausgleichsmaßnahmen in Hinblick au landwirtschaftliche Flächen sensibel umgegangen werden solle. Die RPB weist auf den Grundsatz zu Wald und Ausgleich hin um stellt klar, dass diese Regelung die Kompensation nicht auf die dargestellten Waldbereiche oder vorhandenen Wald beschränke im Übrigen gelte das textliche Ziel des LEP NRW uneingeschränkt. Die dargestellten Waldbereiche seien Vorranggebiete. Frau Becker, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002 erläutert, dass der RPD lediglich eine Differenzierung zwischer waldarmen Gebieten und nicht so waldarmen Gebieten vornehme Diese Grenze mit 20% für Kommunen mit ausreichend Waldanteil se zu gering. Sie bittet, sich an den Zielen des LEP zu orientieren. Zuder sei der Schutz des vorhandenen Waldes in den Regelungen des RPI nicht ausreichend abgebildet. Sie regt eine andere Festlegung de Schwellenwertes, beispielsweise ab 40% Waldanteil, an. Weiter forder	Kap. 4.3-G3-2016	räumliche Zuordnung-2014/Kap. 4.3-G2 räumliche Zuordnung-2016	Die RPB weist auf den Grundsatz zu Wald und Ausgleich hin und stellt klar, dass diese Regelung die Kompensation nicht auf die dargestellten Waldbereiche oder vorhandenen Wald beschränke; im Übrigen gelte das textliche Ziel des LEP NRW uneingeschränkt. Die dargestellten Waldbereiche seien Vorranggebiete. Frau Becker, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) erläutert, dass der RPD lediglich eine Differenzierung zwischen waldarmen Gebieten und nicht so waldarmen Gebieten vornehme. Diese Grenze mit 20% für Kommunen mit ausreichend Waldanteil sei zu gering. Sie bittet, sich an den Zielen des LEP zu orientieren. Zudem sei der Schutz des vorhandenen Waldes in den Regelungen des RPD nicht ausreichend abgebildet. Sie regt eine andere Festlegung des Schwellenwertes, beispielsweise ab 40% Waldanteil, an. Weiter fordert sie eine Streichung der Regelung und fordert, sich an den Grenzen des

		Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
		Frau Becker, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) kritisiert die Vorgehensweise und den Zweck der Erörterung zum Meinungsausgleich.
		Die RPB legt dar, dass das Ziel der Erörterung sei, einen Abgleich der Stellungnahmen durchzuführen sowie neue Erkenntnisse etc. auszutauschen. Einen Konsens zu erreichen werde natürlich angestrebt, aber nicht in allen Fällen sei ein Einvernehmen zwischen Einwender und Regionalplanungsbehörde möglich. Die angeregten Punkte würden mitgenommen und dem Regionalrat weiter vorgelegt. Dieser entscheide dann über den Beschluss.
Kap. 4.3-G2-2014/Kap. 4.3-G4-2016		
Kap. 4.3-G3-2014		
	Zusammenhang zwischen Waldvermehrung und Nutzung von Waldbereichen für Windenergie	
Kap. 4.3-G3-2016		
Kap. 7-Beikarte 4F -	Darstellung von Kleinwaldflächen	
Thementabelle Kap. 7 Beikarten, ab S.57	Ergänzung der Beikarte 4F durch Darstellungen der Waldfunktionenkarte	
	Darstellung der Wertigkeit von Waldbereichen als historische Waldformation	
	Ergänzung von Walddarstellungen	
	Fehlende Darstellung von Wald mit Regionaler Bedeutung	
Kap. 8.2.PZ2b- Allgemein Thementabelle Kap. 8.2-1 PZ2a-PZ2d-	Umfang der zeichnerischen Darstellung von Waldbereichen und zeichnerische Darstellung von Bereichen für die Waldvermehrung	
Freiraum Allgemein ab S.35		

Kapitel 4.4 Wasser

Kap. 4.4 – Allgemein	Wasserwirtschaft	
Thementabelle Kap.		
4.4 Wasser, ab S.1	Wasserhaushalt allgemein	
Kap. 4.4.1 - G1	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	

Kap. 4.4.1 - G2	Sanierung von Grundwasserbelastungen bei standortbezogenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen	Frau Becker, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) bezieht sich auf die bereits abgegebene Stellungnahme und weist darauf hin, dass die Trinkwasserversorgung in weiten Teilen des Planungsgebietes durch erhöhte Nitrateinträge gefährdet sei und stützt diese Aussage auf die wasserwirtschaftlichen Beurteilungen aus dem Bewirtschaftungsplan zur Wasserrahmenrichtlinie. Sie weist auf die detaillierten Ausführungen im GEP 99 zu diesem Thema hin und fordert gerade vor dem Hintergrund des RPD in der Funktion als Landschaftsrahmenplan (LRP) Aussagen zu dieser Thematik im RPD. Die RPB verweist auf den Ausgleichsvorschlag sowie die Ausführungen in der Begründung zum RPD, die auf die angesprochenen Punkte sowie die Forderung eines Zieles eingehen würden. Frau Becker erkundigt sich nach der Möglichkeit, einen Grundsatz dazu als Auftrag für die Landschaftsplanung zu formulieren, damit die Reinhaltung des Grundwassers in den Landschaftsplänen Berücksichtigung finde. Die RPB verweist auf die landesplanerischen Vorgaben, welche den Rahmen für die Regelungskompetenz des RPD vorgeben, die Adressaten des Regionalplans (keine Privatpersonen) sowie auf die Zuständigkeit der "schärferen" Fachplanung, bei der angesprochene Thematik. Frau Becker weist erneut auf die Funktion des RPD als LRP und die damit verbundene Regelungskompetenz hin. Die RPB stellt die unterschiedlichen Auffassungen zu der Thematik fest und nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
Kap. 4.4.2 - Allgemein	Oberflächengewässer allgemein	
Kap. 4.4.2-G1-2014	Bedeutung der Oberflächengewässer für Biotopverbund, Kulturlandschaft, Freizeit, Erholungsnutzung und Wasserversorgung	
Kap. 4.4.2-G2-2014/ Kap.4.4.2-G1-2016	Gewässerrandstreifen und Entwicklungskorridore	Frau Becker, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) weist auf die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebene Stellungnahme hin und bemängelt den Ausgleichsvorschlag dazu. Sie erläutert die gesetzliche Funktion des Gewässerrandstreifens, welcher in der Reinhaltung des Gewässers liege und fordert die Darstellung des Entwicklungskorridors (WRRL), welcher aus der Blaue Richtlinie ableitbar sei, und die Darstellung im RPD als BSN. Die RPB erläutert die Berücksichtigung der Gewässer im BV und

		erwähnt einen Verweis auf die Umsetzungsfahrpläne und Blaue Richtlinie in der Begründung sowie einen Grundsatz zu Gewässerrandstreifen. Hierbei verweist sie auf die fehlende Rechtsgrundlage zur Aufnahme des Entwicklungskorridors in den RPD. Frau Becker weist darauf hin, dass die Umsetzungsfahrpläne in Teilen nicht den Erfordernissen der WRRL entsprächen und durch das neue Landeswassergesetz (LWG) von Maßnahmenübersichten abgelöst würden. Sie regt eine Erwähnung des neuen LWG in den Erläuterungen an. Die RPB bedankt sich für den Hinweis und werde ihn prüfen.
Kap. 4.4.3 - Allgemein	Grundwasser- und Gewässerschutz allgemein	Frau Becker, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) bezieht sich auf den Ausgleichsvorschlag und regt für den Konfliktfall im nachgeordneten Verfahren ein regionalplanerisches Ziel ein, wonach der Gewässerschutz in der Abwägung Vorrang hat. Die RPB erläutert den Ausgleichsvorschlag und verweist darauf, dass der konkrete Konfliktfall im einzelnen Planverfahren zu prüfen sei. Durch die im RPD-Entwurf vorgesehene Grundsatzformulierung G1 in Kap. 4.4.1 werde dem Belang des Grundwasser- und Gewässerschutz in der Abwägung in nachgelagerten Verfahren bereits ein zusätzliches Gewicht verliehen. Sie nimmt den Hinweis mit und werde ihn prüfen.
ab S.18	Verschwenkungsbereiche im Braunkohlegebiet	
Kap. 4.4.3- Z1	Reservegebiete	Hr. Aengenheister von der Stadt Geldern (V-1113) regt an, das Ziel für Reservegebiete in einen Grundsatz umzuwandeln. Die RPB verweist auf den Ausgleichsvorschlag und erläutert diesen.
	Ausschluss raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer	
	Erdwärmesonden in Wasserschutzgebieten	
	Wasser/Wasser-Wärmepumpen in Wasserschutzgebieten	
	Wasser-warmepumpen in Wasserschutzgebieten Windenergieanlagen in WSZ II	
	Windenergieanlagen und Biomasseanlagen in WSZ IIIA	Herr van Vorst von den Stadtwerken Geldern (V-2410) verweist auf die abgegebene Stellungnahme. Er spricht sich gegen die grundsätzliche pauschale Zulassung von WEA in der WSZ IIIA aus und

		regt Einzelfallprüfungen an.
		Die RPB erläutert das Ziel 1, die zugehörigen Erläuterungen sowie die Beweggründe des nicht vollständigen Ausschlusses von WEA in der WSZIIIA und verweist für weitere Diskussionen auf die Erörterung des Windenergiekapitels.
	Art der Beeinträchtigung oder Gefährdung der Grundwasservorkommen	
	BGG und Wasserschutzgebietsverordnungen	
Kap. 4.4.3- G1	Grundwasserneubildung	
Kap. 4.4.3- G2 ab S.26	Erweiterte Einzugsbereiche	
Kap. 7-Beikarte 4G	Dormagen	
Thementabelle Kap. 7	Panzertalsperre	
Beikarten, ab S.59	Eschbachtachsperre	
	Herbringhauser Talsperre	
	WSG Kevelaer-Keylaer	
	WSG Hoppbruch	
	WG JHQ/ Mönchengladbach	
	Verschwenkungsbereiche im Braunkohletagebaugebiet	
Kap. 8.2.PZ2dd- Allgemein	WG Uerdingen/ Bruchweg	
Thementabelle Kap.	Einzugsgebiete von Mineralwasserbrunnen	
8.2-1 PZ2a-PZ2d-	WG Weckhoven	
Freiraum Allgemein ab S.56	WG Heiligenhaus	
	Einführung neuer Planzeichen	
Kap. 4.4.4 -	Allgemein - Vorbeugender Hochwasserschutz	
Thementabelle Kap. 4.4 Wasser, ab S.27	G1 - Überschwemmungsbereiche	
	G2 - Potentielle Überflutungsbereiche und Extremhochwasserbereiche	
	G3 - Rückhalt und verlangsamter Abfluss	
Kap. 7-Beikarte 4H	Maßstab/Aussagekraft Beikarte 4H	
Thementabelle Kap. 7	Darstellung/ Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche	
Beikarten, ab S.62	Regelmäßige Aktualisierung der Fachdaten	
	Polder Bylerward	Herr Scholz von der Landwirtschaftskammer (V-2200) regt die

	Ilvericher Rheinschlinge	Rücknahme der zeichnerischen Darstellung des Polder Bylerward im RPD-Entwurf an. Die RPB nimmt die Anregung zur Kenntnis und verweist auf die Darstellung im LEP NRW. Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) unterstützt den Vorschlag zur Streichung der zeichnerischen Darstellung des Polders aus der Beikarte und erläutert seine Bedenken. Die RPB verweist erneut auf den LEP NRW. Herr Sundermann von der Stadt Kalkar (V-1116) äußert ebenfalls Bedenken gegen die Darstellung und kritisiert die Ausschließlichkeit der Darstellung. Die RPB verweist erneut auf den LEP NRW und erwähnt einen Maßnahmenkatalog mit 43 Maßnahmen. Frau Fischer von der Stadt Meerbusch (V-1156) fordert die Streichung des Überschwemmungsbereichs im Bereich der Ilvericher Altrheinschlinge und weist auf die hochempfindlichen Nutzungen in dem Gebiet sowie den eindeutigen Ratsbeschluss gegen die Darstellung hin. Des Weiteren trägt sie die Bitte zur Aufnahme einer in der Stellungnahme bereits angeregten Formulierung in die Begründung des RPD erneut vor. Die RPB nimmt die Anregung zur Kenntnis und verweist auf den Ausgleichsvorschlag.
	Hochwasserschutz/Chempark Krefeld-Uerdingen	
Kap. 8.2.PZ2de-	ÜSB Erft	
•	Darstellung der Überschwemmungsgebiete	
Allgemein -	Geldern Rese(Week	
Thementabelle Kap.	Rees/ Wesel	From Booken London No. 10. 10. 10. 10. 10.
8.2-1 PZ2a-PZ2d- Freiraum Allgemein ab S.59	Neues Planzeichen/Sonderkategorie für Gewässerrandstreifen	Frau Becker, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) vermisst einen Ausgleichvorschlag auf ihre Anregung zur Aufnahme eines Zieles zum Auenschutz.
		Die RPB prüfe, an welcher Stelle die Anregung abgearbeitet wurde.

I .		T
Kap. 4.4.5 – G1 Thementabelle Kap. 4.4 Wasser, ab S.39		
Kap. 4.4.5 - G2		
Kap. 8.2.PZ2ec-1- Allgemein -	Zu V-2309-2015-02-25/02	
Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A, S.23	Zu V-2405-2015-03-06-A/5 u. V-2405-2016-10-06/08	

Kapitel 4.5 Landwirtschaft. Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

	Gartenbau und Aligemeine Freiraum- und Agrarbereiche	
Kap. 4.5 - Allgemein	Grundsätze vs. Ziele zum Schutz der Landbewirtschaftung und	Herr Scholz, Landwirtschaftskammer (V-2200), dankt zunächst der
Thementabelle Kap.	natürlichen Ressourcen	Bezirksregierung für die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema
4.5 Landwirtschaft,		Landwirtschaft. Er legt näher dar, warum die Region einer der
Gartenbau und		bedeutendsten Räume in Deutschland ist, was die landwirtschaftliche
Allgemeine Freiraum-		Nutzung und Wertigkeit und hinsichtlich der Versorgung mit regionalen
und Agrarbereiche, ab		Produkten angeht. Er begrüßt daher die Darstellungen in der Beikarte
S. 1		4J zum Regionalplan. Er weist darauf hin, dass der Umfang der
		landwirtschaftlichen Fläche nur die Hälfte von dem umfasst, was
		gemessen an der Bevölkerungszahl für die Selbstversorgung
		erforderlich wäre. Auch hinterfragt er Forderungen nach Extensivierung, da mit zunehmender Extensivierung mehr Fläche für
		die Sicherung der Selbstversorgung benötigt werde (Beispiel: auf 1 ha
		(Intensiv-)Grünland können 20 000l Milch produziert werden, auf 1 ha
		Extensiv-Grünland 300 kg Schaffleisch).
		Die RPB dankt für die Ausführungen und nimmt die Hinweise zur
		Kenntnis.
Kap. 4.5.1 - Allgemein	Ergänzungen der Grundsätze zur Landwirtschaft	
	Siedlungsentwicklung in Kommunen mit einem hohen Anteil an	
	agrarstrukturell bedeutsamen Flächen	
	Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien	
	Strukturwandel in der Landwirtschaft	
	Einwendungen bzgl Einschränkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit	
Kap. 4.5.1-G1		
	multifunktionelle Landwirtschaft - Konflikte m.d.Siedlungsentwicklung	
Kap. 4.5.1-G2		
ab S. 7	Ergänzung einer Beikarte zu Bereichen mit gartenbaulicher	
	Intensivnutzung und Sonderkulturen	

	Textliche Ergänzung der Erläuterungen zu G2	
	Vorbehalte gegenüber G2, Kap. 4.5.1 in Bezug auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	
Kap. 4.5.1-G3		
Kap. 7-Beikarte 4J -	Vorrangfunktion für agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität	Hierzu liegt ein schriftlicher Beitrag der Landwirtschaftskammer NRW zur Erörterung in der Anlage vor (s. V-2207-2017-05-26 2200 / 2204 / 2207).
Thementabelle Kap. 7	Darstellungen in der Beikarte 4J - Landwirtschaft	
Beikarten, ab S.66	Klarstellung der Regionalplanungsbehörde - Datenquellen	
	Methodik	
	Einzeldarstellungen	
	Darstellungsschwelle	Hierzu liegt ein schriftlicher Beitrag der Landwirtschaftskammer NRW zur Erörterung in der Anlage vor (s. V-2207-2017-05-26 2200 / 2204 / 2207).
	Charakter der Darstellung in der Beikarte	
	Bauleitplanerisch überplante Agrarstrukturell bedeutsame Flächen	Herr Scholz, Landwirtschaftskammer (V-2200) weist darauf hin, dass die Beikarte lediglich die Vorbehaltsfunktion, nicht aber den Vorrang erfülle und in Teilbereichen lückenhaft sei. Problematisch seien die konkurrierenden Ansprüche (wie z.B. die Bauleitplanung oder die Doppelnutzung mit BSN), welche hier nicht erkennbar seien, insbesondere für den nachfolgenden Planungsprozess. Bei der Umsetzung von Vorrangbereichen sei die Bedeutung der Landwirtschaft aus der Beikarte nicht mehr ablesbar; sie sei quasi schon weggewogen. Dies wird kritisiert. Die Hochwertigkeit landwirtschaftlicher Flächen müsse so zwingend in nachfolgende Planungsprozesse eingebracht werden, dass sie wirklich zu berücksichtigen sei. Der Regionalplan zeige hierfür keinen erkennbaren Weg auf. Es sei nachvollziehbar, dass die Beikarte bestimmte Bereiche aus rechtlichen Gründen ausspare.
		Die RPB zitiert den Grundsatz und verweist darauf, dass dieser sich auf die AFA beziehe und in den dargestellten ASB und GIB nicht anzuwenden sei, da diese eben keine AFA seien. Zudem bestehe im Rahmen der Bauleitplanung eine besondere Begründungspflicht für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen. In den Erläuterungen zum Grundsatz G2 werde auf die Datengrundlage der Beikarte 4J hingewiesen sowie die Verfügbarkeit der entsprechenden Daten bei der Landwirtschaftskammer als fachlich zuständiger Stelle. Zu den in der Beikarte ausgesparten Darstellungen agrarstrukturell bedeutsamer Flächen in Vorranggebieten für andere Nutzungen wird eine sachliche

1		Distriction assessment for using sufferent data factor.
		Diskussion angemahnt. Es wird erläutert, dass Freiraum- und Agrarbereiche Vorbehaltsgebiete seien und somit Grundsatzqualität hätten. Das Vorgehen der RPB sei somit hinreichend begründet.
	Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in Vorrangbereichen für andere Nutzungen	
	Ausgleichsvorschlag: Änderungen von Kap. 4.5.1 des Textteils und der Begründung sowie der Beikarte (Darstellung und Legendentext)	
	Agrarstrukturell bedeutsamen Flächen und Rohstoffsicherung	
	Gleichzeitige Darstellung von "Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung" und "Agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität"	
	Anpassung der Beikarte	
	Umgang mit der Beikarte im Hinblick auf künftige Änderungsverfahren des RPD	
	Ausweitung der Darstellung agrarstrukturell bedeutsamer Räume	Hierzu liegt ein schriftlicher Beitrag der Landwirtschaftskammer NRW zur Erörterung in der Anlage vor (s. V-2207-2017-05-26).
	Differenzierung der Bewertung	
Kap. 4.5.2 - Allgemein Thementabelle Kap. 4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum-	Aufnahme von Flächen für gebündelte Betriebsansiedlungen in stark gartenbaulich vorgeprägten Bereichen in eine Beikarten-Darstellung	Herr Aengenheister, Stadt Geldern (V-1113) weist darauf hin, dass Gartenbau nicht nur aus den großen Gewächshausanlagen bestehe, welche regionalplanerisch bedeutsam und daher im Regionalplan dargestellt sind. Große Gartenbaueinrichtungen mit Gewächshaus und Freilandkulturen, welche zwar privilegiert nach BauGB genehmigt werden können, hätten aber zunehmende bauliche Notwendigkeiten, die auch über das Baugesetzbuch genehmigt werden könnten (Formulierung im Protokoll auf Grundlage des Tonmitschnitts; vermutlich ist gemeint: "für die Bauleitplanung erforderlich sei" - Anm. des Protokolls) wie z.B. für Produktionsbereiche, Heizzentralen etc., welche gemeinsam genutzt werden können. Er verweist auf die Stellungnahme der Stadt Geldern, nach der für solche Konstellationen durch entsprechende Darstellungen im Regionalplan die Voraussetzung für die Genehmigung dieser Anlagen erleichtert werden sollte. Die im Flächennutzungsplan dargestellten spezialisierten Intensivbereiche sollten auch in den Regionalplan übernommen werden, um den Flächenspargedanken aufzugreifen. In diesem Zusammenhang verweist er auf den Ausgleichsvorschlag zum Thema Gewerbeflächenpool. Eine Anpassung über den Pool würde über die eigentliche Zieldarstellung hinausgehen und diesen überfrachten, da die Ausweisung übrigen Gewerbeflächen gleichzusetzen wäre und dementsprechend nachgenutzt werden

		könnte.
		Es wird darum gebeten, eine entsprechende Regelung oder textliche Ergänzung im Regionalplan aufzunehmen.
		Die RPB fragt nach einem konkreten Formulierungsvorschlag für eine textliche Regelung.
		Her Aengenheister verweist nochmals auf die entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan. Einen konkreten Formulierungsvorschlag habe er nicht.
		Die RPB prüft, ob die Thematik bereits in den Kommunaltabellen abgearbeitet wurde. Ansonsten werde die Anregung geprüft.
und Agrarbereiche,	Gartenbauliche Intensivbereiche/spezialisierte Intensivnutzungen	
ab S. 12	Gartenbau-Standorte als strukturell bedeutsame Agrarstandorte	
Kap. 4.5.2-Z1-2014	Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereiche mit ihren Denkmälern vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Gewächshausanlagen schützen	
Kap. 4.5.2-G1-2014		
Kap. 4.5.2-G1-2016		

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- Landesamt f
 ür Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW), Anlage zum Protokoll Nr. V-2000-2017-06-07
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW), Anlage zum Protokoll Nr. V-2000-2017-06-08
- Landesbüro der Naturschutzverbände, Anlage zum Protokoll Nr. V-2002-2017-05-30
- Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V., Bonn, Anlage zum Protokoll Nr. V-2205-2017-05-24
- Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V., Bonn, Anlage zum Protokoll Nr. V-2205-2017-06-06
- Landwirtschaftskammer NRW / Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter, Anlage zum Protokoll Nr. V-2207-2017-05-26 (+2204/2200)
- LWK NRW Viersen Examensarbeit Anlage zum Protokoll Nr. V-2207-2017-05-29
- Waldbauernverband NRW e. V., Anlage zum Protokoll Nr. V-2206-2017-05-15
- Waldbauernverband NRW e. V., Anlage zum Protokoll Nr. V-2206-2017-05-24
- Gemeinden Berg en Dal und Gennep, Anlage zum Protokoll Nr. V-6017-2017-05-12 V 6030
- Gemeinden Berg en Dal und Gennep, Anlage zum Protokoll Nr. V-6017-2017-05-29 V 6030
- Familienbetriebe Land und Forst NRW, Anlage zum Protokoll Nr. V-7105-2017-05-23

2.1.5 Kapitel 5: Infrastruktur

Kapitel 5.1 Verkehrsinfrastruktur

Kapitel 5.1 Verkenrsinfras		
Kap. 5.1.1 - Allgemein	Nachhaltige Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur	
Thementabelle Kap. 5.1 Verkehrs-infrastruktur, ab. S.1	Auswirkungen auf das Landschaftsbild	
	Wertschöpfung durch Brechung von Transitverkehren	
	Erweiterung der Erläuterungen	
Kap. 5.1.1-G1 -	Erforderlichkeit des Infrastrukturausbaus	
	Kommunale Entwicklungsfähigkeit	
	Umweltschonende Verkehrssysteme	
	Überregionale Verkehrsbeziehungen	
	Bedeutung des G1 für den Infrastrukturausbau	
	Wirtschaftliche Tragfähigkeit	
Kap. 5.1.1-G2 -	Nutzung der Schieneninfrastruktur / Betriebssysteme im Schienenverkehr	
Kap. 5.1.1-G3 -	Lärmschutz bei überregionalen Verkehrswegen	
ab. S.5	Formulierung "sind zu"	
	Aspekt menschliche Gesundheit	
Kap. 5.1.2-G1 -	Grundsatz / Ziel	
	Bezug zur EU-Wasserrahmenrichtlinie	
	Spoykanal	
	Verhältnis zu anderen Planungen / Nutzungen	
	Fahrrinnenvertiefung	
Kap. 5.1.3 - Allgemein	Ausbaumaßnahmen	
ab. S.8	Berücksichtigung einzelner Projekte	
	Erwähnung potentieller zukünftiger Schienenverkehrsprojekte	
	Textliche Beschreibung von Schienendarstellungen	
	Verhältnis zum Busverkehr	
Kap. 5.1.3-G1	Grundsatz / Ziel	
	Bedeutung des G1 für den Infrastrukturausbau	
Kap. 5.1.3-Z2	Breite von Schienentrassen	
Kap. 5.1.3-G2 -	Erweiterungsflächen für Schienenwegen	
Kap. 5.1.3-G6 -	Fahrradstationen	
Kap. 7-Beikarte 5A	Darstellung von Bahntrassenradwegen	
Thementabelle Kap. 7	Darstellung Trasse Krefeld - Schiefbahn	

Beikarten, ab S.80	Straßenbahntrasse Krefeld-Elfrath - Krefeld-Stadtmitte	
•	Darstellung von Regional- / Fernverkehrsstrecken in Beikarte 5A	
	Zeichnerische Darstellung sämtlicher kommunaler Schienen im RPD	
	Anbindung Messe Düsseldorf	
	Anbindung ISS-Dome, Düsseldorf	
	Anbindung Bahnhof Bilk, Düsseldorf	
	Schienenverbindung Haltestelle Kopernikusstraße bis S-Bahnhof Volksgarten	
Kap. 8.2.PZ3ba-1- Allgemein Thementabelle Kap.	Großräumige Schiene (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen), Eiserner Rhein	
8.2 PZ3-		
Verkehrsinfrastruktur Allgemein, ab S.9		
Kap. 8.2.PZ3bb-1- Allgemein	(Über)regionale Schiene (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen), Schienenanschluss von Häfen	Herr Stiller, Rhein-Kreis Neuss (V-1150) regt an, vor dem Hintergrund des Ziels der Siedlungsentwicklung entlang von Schienenstrecken das SPNV-Netz in der Region in eine Beikarte aufzunehmen. Diese könne um Inhalte der ÖPNV-Bedarfspläne und ggf. des VRR-Nahverkehrsplans ergänzt werden. Nur die bis jetzt dargestellten Trassen seien zu ungenau.
		Die RPB verweist auf gegebene Fachplanungen. Die gewünschte Beikarte würde lediglich die Netzkarten der Verkehrsträger nachzeichnen und damit Informationen abbilden, die allgemein verfügbar seien. Die Trassen würden im RPD dargestellt. Das Ziel der Trassensicherung werde gewährleistet. Die erfolgte Darstellung sei angemessen.
		Die RPB nimmt die Anregung zur Kenntnis.
	Reaktivierung	
	(Über)regionale Schiene (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen), Aufnahme von schienenverkehrlichen-Betriebskonzepten (z.B. S-Bahn)	

	(Über)regionale Schiene (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen), Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen	Herr Menzel, Stadt Solingen (V-1108) regt an, zu überprüfen, ob schon Darstellungen des in Aufstellung befindlichen Landes-ÖPNV-Bedarfsplans NRW übernommen werden können. Die Stadt Solingen hat in das Bedarfsplanverfahren die Haltepunkte "Landwehr" und "Meigen" eingebracht. Er verweist auf S. 907 ff. der Begründung und die große Bedeutung des Schienenverkehrs in der Metropolregion. Die RPB führt aus, dass nur Pläne berücksichtigt werden können, die in Kraft gesetzt sind. Sie hat Haltepunkte, für die Darstellungswünsche bekannt sind, jedoch an die DB Station & Service gemeldet, damit diese im Rahmen der Stationsoffensive die technische und fahrplanmäßige Machbarkeit prüfe. Nach Abschluss der Prüfung könnte eine Darstellung – ggf. in einem RPD Änderungsverfahren – geprüft werden. Die RPB nimmt die Anregung zur Kenntnis.
Kap. 8.2.PZ3bb-2-	(Über)regionale Schiene (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche	
Allgemein	Festlegung) Zeichnerische Darstellung von für übergeordnete Planung	
ab S.12	zur Prüfung angeregten verkehrsinfrastrukturellen Maßnahmen als Bedarfsplanmaßnahmen	
Kap. 5.1.4 - Allgemein	Straßenausbau	
Thementabelle Kap.	Bezug zum Braunkohlentagebau	
5.1 Verkehrs-		
infrastruktur, ab. S.13		
Kap. 5.1.4-Z1		
Kap. 5.1.4-G1	Umsetzungsplanungen Straße	
Kap. 5.1.4-Z2		
Kap. 5.1.4-G2		
Kap. 8.2.PZ3ab-1-	(Über)regionale Straßen (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen),	
Allgemein	Darstellung des kompletten Straßennetzes	
Thementabelle Kap.	(Über)regionale Straßen (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen), Ausbau	
8.2 PZ3-	bestehender Straßen	
Verkehrsinfrastruktur Allgemein, ab S.1		

Kap. 8.2.PZ3ab-2- Allgemein	(Über)regionale Straßen (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung), zeichnerische Darstellung von für übergeordnete Planung zur Prüfung angeregten verkehrsinfrastrukturellen Maßnahmen als Bedarfsplanmaßnahmen	Frau Strede, Stadt Rees (V-2111) regt an, die Trassendarstellung außerhalb der Ortslage von Rees-Millingen, für die ab Sommer 2017 das Planfeststellungsverfahren erwartet wird, mit gestrichelter Linie beizubehalten. Die RPB erläutert zunächst, dass bei der Verwendung des Planzeichens eine Bereinigung erfolgen konnte. Nachdem bisher die violette gestrichelte Linie u.a. noch in gerader schematischer Form verwendet wurde, könne jetzt hierauf verzichtet werden, weil die entsprechenden Planfälle weggefallen seien. Bezüglich der Darstellung in Rees-Millingen erläutert die RPD, dass es sich hierbei nicht um eine Bedarfsplanmaßnahme handele, sondern die Planung aus den Vorgaben des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und dessen Anwendung im Zuge des Ausbaus der Betuwe-Linie resultiere. Die Möglichkeit einer Darstellung als Bedarfsplanmaßnahme bestehe daher nicht. An der Streichung werde festgehalten. Die Streichung hemme aber das fachplanerische Verfahren nicht.
	Über)regionale Straßen (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung), Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen mit gerader oder geschwungener Linie	
Kap. 8.2.PZ3ac- Allgemein	Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen, Erschließung von Häfen	
ab S.5	SUP / Alternativenprüfung sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Straßen	
Kap. 5.1.5 - Allgemein	Schutz gegen Fluglärm	
Thementabelle Kap.	Flughafenentwicklung / Kapazitätsanpassungen	Herr Simons, IHK Mittlerer Niederrhein (V-4050) bekräftigt erneut die eingereichte Stellungnahme mit der Forderung einer Ergänzung des G1 um die Aspekte "Kapazitäten" und "Verkehrsanbindung" und führt aus, dass diese Anregung nicht dem Ziel des Ausgleichs von Nutzen und Belastungen widerspreche.
		Die RPB nimmt die Anregungen zur Kenntnis und verweist auf die Umformulierungen des Grundsatzes gegenüber dem ersten Entwurf des RPD. Die RPB verweist ferner auf den LEP NRW, der Aussagen zu Kapazitäten und der Bedeutung einzelner Flughäfen enthält, die im RPD nicht wiederholt werden sollten, sowie den zugehörigen AV.

5.1 Verkehrs-	Gleichberechtigung von Nutzern und Betreibern	Herr Simons, IHK Mittlerer Niederrhein (V-4050) verweist erneut auf die eingereichte Stellungnahme und den AV und regt nochmals an, die Belange der Flughafennutzer und –betreiber explizit zu erwähnen.
		Die RPB nimmt die Anregung zur Kenntnis und verweist auf die Ausführungen im AV.
Infrastruktur, ab. S.16	Bezug zu fachrechtlichen Vorgaben	
	Bezeichnung Verkehrslandeplatz Mönchengladbach	
Kap. 5.1.5-G1	Großräumige Bedeutung des Düsseldorfer Flughafens	
ab S.19	Begriffe "Betreiber d. Verkehrsflughäfen" / "Träger öffentlicher Belange"	
	Kooperation von Flughäfen	
	Verkehrliche Anbindung der Flughäfen	
	Aussagen zu Lärm- und Sicherheitsaspekten	
Kap. 5.1.5-G2	Definition Flughafenaffinität	Herr Simons, IHK Mittlerer Niederrhein (V-4050) regt an, die Dienstleister in die beispielhafte Aufzählung flughafenaffinen Gewerbes mit aufzunehmen.
		Die RPB führt aus, dass in den Erläuterungen des Grundsatzes eine beispielhafte Aufzählung für mit dem Betrieb des Flughafens verbundene Betriebe enthalten sei, dass dabei jedoch die Ausrichtung auf das Thema Frachtverkehr beibehalten werden solle, damit die grundsätzliche Richtung dem LEP NRW entspreche; dieser beziehe sich ausdrücklich auf das Thema "Frachtverkehr". Bei Grundsätzen seien Abweichungen in begründeten Fällen möglich.
		Herr Donner, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002), unterstützt die Argumentation der RPB. Die Formulierung wie sie ist, sei richtig. Andernfalls müssten die anderen Zubringerdienste auch mit einbezogen werden. Dieses führe zu einer Verschärfung.
	Gewerbeflächen am Verkehrslandeplatz Mönchengladbach	
Kap. 8.2.PZ3e- Allgemein Thementabelle Kap. 8.2 PZ3- Verkehrsinfrastruktur Allgemein, ab S.14	Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV	
Kap. 8.2.PZ3f- Allgemein	Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmschutzverordnungen	
Kap. 8.2.PZ3g-	Erweiterte Lärmschutzzonen, Abstimmung benachbarter Regionalpläne	
Allgemein	Erweiterte Lärmschutzzonen, gutachterliche Ermittlung	

	Erweiterte Lärmschutzzonen, zeichnerische Darstellung
	Erweiterte Lärmschutzzonen, Orientierung am Regionalplan Arnsberg
	Erweiterte Lärmschutzzonen, Berechnungsmethode
Kap. 5.1.6 - Allgemein	
Thementabelle Kap.	
5.1	
Verkehrsinfrastruktur, ab. S.23	
Kap. 5.1.6-G1	

Neben den Wortbeiträgen wurde von der Flughafen Düsseldorf GmbH ein schriftlicher Beitrag zur Erörterung eingereicht:

- Flughafen Düsseldorf GmbH, Anlage zum Protokoll Nr. V-3013-2017-05-23

Kapitel 5.2 Transportfernleitungen

Napitei 5.2 Transportiernie	nungen	
Kap. 5.2 - Allgemein Thementabelle Kap. 5.2 Transportfern- leitungen, ab S.1		
Kap. 5.2- G1		Herr Donner, Landesbüro der Naturschutzschutzverbände (V-2002) weist darauf hin, dass der Grundsatz einer Trassenbündelung nicht undifferenziert aufrechtzuerhalten sei und führt in diesem Zusammenhang beispielhaft mögliche Gefahren bei der Bündelung von CO-Pipeline, Bundesautobahn A 3 und angrenzender Bebauung an. Ferner hält Herr Donner fest, dass das Landesbüro der Naturschutzverbände die Stellungnahme des Kreises Mettmann hinsichtlich der potentiellen Gefahren beim Transport bestimmter Stoffe in Fernleitungen unterstütze.
		Die RPB verweist in diesem Zusammenhang auf Erläuterung 2 in Kapitel 5.2 der Vorgaben des RPD-Entwurfes und stellt klar, dass in der Erläuterung mögliche Beispiele aufgeführt würden, die ein Abweichen vom Bündelungsprinzip erforderlichen machen könnten und nennt beispielhaft die Erfordernisse der Betriebs- und Versorgungssicherheit vorhandener oder geplanter Leitungen, Belange von Natur und Landschaft sowie andere Schutzgüter. Unter Berücksichtigung dessen und der konkreten Regelungen des LEP NRW betrachte die RPB die Regelungen im RPD-Entwurf als ausreichend. Darüber hinaus nimmt die RPB die Hinweise zur Kenntnis.

Kap. 7-Beikarte 5B	
Thementabelle Kap. 7	
Beikarten, ab S.84	

Kapitel 5.3 Entsorgungsinfrastruktur		
Kap. 5.3 – Allgemein Thementabelle Kap. 5.3 Entsorgungs-	Ziele und Erläuterungen des GEP 99	
infrastruktur, ab. S.1	Deponie Geldern-Pont	
Kap. 8.2.PZ1ca- Allgemein Thementabelle 8.2 Allgemein und PZ1 Siedlungsraum ab S. 51	Symbolhafte Darstellung von Abfallbehandlungsanlagen	
Kap. 8.2.PZ2ea-1- Allgemein Thementabelle Kap. 8.2-2 Freiraum Allgemein A	Deponien in der Nachsorgephase	Herr Knappe, Stadt Remscheid (V-1107) weist darauf hin, dass Deponien in der Stilllegungsphase, die für spätere Einbringungen von Abfall nicht mehr geeignet sind, im vorliegenden Entwurf trotzdem dargestellt und damit über die Vorgabe des G1, dass Planungen für Deponien auf die dargestellten Standorte ausgerichtet werden sollen, als Zukunftsstandort deklariert werden. Da in Remscheid absehbar sei, das ca. im Jahr 2020/2021 die Nachsorgephase erreicht werden könne, fragt er an, ob eine Abweichung von der vorgesehenen Darstellungssystematik möglich sei. Die RPB weist auf die Erlasslage der Landesplanungsbehörde und des Umweltministeriums hin, welche die Darstellung in der Stilllegungsphase vorsehe. Darüber hinaus werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

ab S. 1	Bedarf an Deponiekapazitäten	Herr Donner, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) verweist auf das neue Verpackungsgesetz, welches zu einer Reduzierung von Verpackungsmengen führen solle, sowie eine Initiative der EU zur Reduzierung der Abfallmengen und Erhöhung der Recyclingquote und fragt nach, in wieweit dies in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werde.
		Die RPB verweist auf die für die Ebene der Regionalplanung angemessene in der Begründung sehr ausführlich dargelegte Bedarfsberechnung. Hinzu komme auf fachrechtlicher Grundlage im Planfeststellungsverfahren eine einzelfallbezogene Bedarfsdiskussion. Darüber hinaus werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Kap. 5.4.1 - Allgemein		Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) äußert sich lobend zum Rohstoffkonzept.
		Die RPB nimmt die Ausführungen dankend zur Kenntnis.
Thementabelle Kap.	Zielqualität	
5.4 Rohstoff-	Fortentwicklung Plankonzept	
gewinnung, ab S.1	Bedarf, Versorgungszeitraum, Darstellungsumfang, Substanzgebot etc.	
	- Versorgungszeitraum im Erläuterungstext	
	- Substanzgebot	
	- Neuausweisungen, Monitoring	
	- Sondierungsbereiche als BSAB	
	- Ausweitung der Versorgungszeiträume	
	- Versorgungszeitraum, LEP und Erlass zum alten LEP	
	- Übererfüllung der LEP-Vorgaben / Streichungen	Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) wendet ein, dass die im Planentwurf dargestellten BSAB die vom LEP vorgegebenen Versorgungszeiträume deutlich übererfüllen würden. Insbesondere bei den für Ton und Schluff vorgesehenen Abgrabungsbereichen sei die Flächenausweisung überdimensioniert. Frau Becker kritisiert ferner, dass einige der dargestellten Bereiche in Vogelschutzgebieten liegen würdem; vor dem Hintergrund der Übererfüllung der Vorgaben des LEP sei dies nicht nachzuvollziehen. Sie regt an, nur Abgrabungsbereiche mit bereits genehmigten Flächen im Plan darzustellen. Ferner trägt Sie Bedenken hinsichtlich der NATURA2000-Verträglichkeitsprüfung vor. Sie vertritt die Auffassung, dass der

Verweis auf die Prüfung im Rahmen der 32. Änderung des GEP99 fachlich nicht ausreichend wäre und eine erneute Prüfung hätte erfolgen müssen. Die RPB nimmt die Anregungen und Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf den Ausgleichsvorschlag. Eine Rücknahme der dargestellten BSAB sei - wie in dem Ausgleichsvorschlag und der Begründung dargelegt – vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes nicht vorgesehen. Hinzu komme, dass es sich bei Ton und Schluff um in der Planungsregion Düsseldorf relativ seltene Rohstoffe handele, so dass es raumordnerisch umso wichtiger sei, auch längerfristig hinreichende Bereiche zu sichern – auch vor entgegenstehenden ökologischen Aufwertungen. Denn bei den BSAB handele es sich um "verbrauchende Darstellungen", d.h. wenn der Fortbestand der Rohstoffgewinnung gesichert sein solle, müssten immer neue Bereiche vorgesehen werden. Zudem würden die Rohstoffe teilsräumlich nur sehr begrenzt vorkommen, was zum Teil die Darstellung innerhalb eines Vogelschutzgebietes erfordere. Es bestehe erhöhte eine Ortsgebundenheit. Vor dem Hintergrund der geologischen Gegebenheiten seien die Möglichkeiten der Rohstoffgewinnung entsprechend begrenzt. Da der LEP NRW eine Überschreitung der vorgegebenen Versorgungszeiträume insbesondere mit Blick auf bereits dargestellte BSAB ermögliche, werde an der Darstellung der BSAB festgehalten. Zu den FFH-/VSG--Verträglichkeitsprüfungen auf der Ebene der Regionalplanung werde auf die Ausführungen in dem Ausgleichsvorschlag und der Begründung verwiesen, nach denen diese als ausreichend erachtet würden, zumal für die noch nicht genehmigten Flächen eine weitere Prüfung im Rahmen der Genehmigung erfolge. Grundlage der Bedarfsermittlung Abgrabungsmonitoring / Mengengerüst Herr Grolig vom vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (V-4011) verweist noch einmal auf die eingereichten Stellungnahmen der Mitgliedsunternehmen. Er skizziert den zurzeit herrschenden "Bauboom" im Wohnungs-, Straßen-, Brücken- und Schienenbau und die daraus resultierende erhöhte Nachfrage nach Rohstoffen. Das Rohstoffmonitoring gehe zwar von einem ausreichenden Versorgungszeitraum aus, der Befliegungszeitraum 2012/2013 liege allerdings schon zu weit zurück, als dass hier tatsächlich Sicherheit gegeben sei. Herr Grolig bittet die RPB um eine

zeitnahe Fortschreibung des Rohstoffkonzeptes mit einer frühzeitigen Beteiligung der Abgrabungsunternehmen, um Engpässen nach Möglichkeit vorzubeugen. Dabei sollten auch Flächen, die bislang noch nicht in Anspruch genommen wurden, kritisch geprüft werden, um keine Flächen in das Monitoring einzubeziehen, welche wirtschaftlich oder faktisch nicht realisiert seien. Hierbei sollten auch die noch unverritzten BSAB in den Blick genommen werden.

Auf die o.g. Einwendung von Frau Becker zur Verortung von Abgrabungsbereichen innerhalb von Vogelschutzgebieten erwidert Herr Grolig mit den ebenso zu berücksichtigenden Belangen der Rohstoffsicherung; hier könne die Rohstoffgewinnung nicht per se ausgeschlossen werden.

Herr Grolig führt weiter aus, dass es Engpässe bei den Genehmigungen gebe, welche für einzelne Unternehmen in der Vergangenheit aber auch zukünftig zur Geschäftsaufgabe geführt hätten/führen würden.

Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf den zugehörigen Ausgleichsvorschlag und hinreichende Prüfungen im RPD-Verfahren. Das Rohstoffmonitoring nehme gemäß den Vorgaben des LEP NRW die gesamte Planungsregion in den Fokus; die Belange einzelner Unternehmen können dabei nicht berücksichtigt werden. Eine erneute Überprüfung der Versorgungszeiträume werde mit Blick auf die neuen Erhebungsdaten im Monitoringbericht 2018 zugesagt. Sollte sich hier ein Handlungserfordernis für neue BSAB abzeichnen, so stünde ggf. ein entsprechendes RPD-Änderungsverfahren mit erneuten Überprüfungen der entsprechenden Vorgaben an.

Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) betont noch einmal, dass aus Sicht der Naturschutzverbände die Darstellung der BSAB in den NATURA2000-Gebieten – und hier vor allem die Übererfüllung der Vorgaben des LEP NRW zu den Versorgungszeiträumen bei der Rohstoffgruppe Ton/Schluff – nicht erforderlich sei. Die Sicherung der Rohstoffvorkommen könne auch in anderer Form, als über eine Darstellung als Eignungsgebieten für die Rohstoffgewinnung und Sicherung erfolgen. Sie führt weiter aus, dass aus Sicht der Naturschutzverbände, eine Sicherung evtl. gar nicht erforderlich sei, da in FFH- und Vogelschutzgebieten die Entwicklung von entgegenstehenden Nutzungen eher unwahrscheinlich sei.

Die RPB nimmt diese Ausführung unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen der RPD zur Kenntnis.

- Genereller Sicherheitszuschlag

1		
	 Abgegrabene u. rekultivierte Flächen und Bedarf für Neudarstellungen 	
	- Monitoring allgemein und Sicherheitszuschläge	
	- Bisheriges Monitoringsystem der Regionalplanung	
	- Relevanz von Kritik insb. in V-4011-2015-03-31/82 für das aktuelle Monitoring	
	- Weiterentwicklung des Monitorings	
ab S. 14	Erläuterung 1 zu Kapitel 5.4.1	
	Erläuterung 9 zu Kapitel 5.4.1	
	Positive Effekte z.B. Hochwasserschutz (Erläuterung 19 zu Kap. 5.4.1)	
	Zusatzkarte - verfügbare Flächen	
	Erläuterung 12 zu Kapitel 5.4.1	
	Erläuterung 20 zu Kapitel 5.4.1	
	Erläuterung 25 zu Kapitel 5.4.1	
ab S.18	Erläuterung 27 zu Kapitel 5.4.1 und Fortschreibungsthematik allg.	
	- Erläuterung 27 ändern, Fokus Landwirtschaft u. entspr. Kriterien	
	etc.	
	- Kriterien streichen	
	- Qualitäten, Quantitäten und Seltenheit von Rohstoffen	
	- Vorkommen und Lagerstätten	
	- Status der Sondierungsbereiche	
ab S.23	Erläuterung 28 zu Kapitel 5.4.1	
	Neues Ziel 9 - integrierte Projekte	
ab S. 25	Flächentausch/Neuer Grundsatz 2	
Kap. 5.4.1-Z1 ab. S.27	Änderung Ziel 1	
Kap. 5.4.1-Z2	Innergebietliche Ausschlusswirkung	
ab. S.27	Windenergie in BSAB	
	Überarbeitung Gesamtkonzept, Abwägung im Einzelfall etc.	
	Fachliche Maßstäbe	
Kap. 5.4.1-Z3	Konzentrationszonenwirkung / außergebietlicher Ausschluss	
ab. S.31	Tabukriterien aufgeben	
	Ergänzung der Erläuterungen	
Kap. 5.4.1-Z4	Frist	
ab. S.32	Unterpunkt c) streichen	
	Umformulierung d) / Streichung / Teilstreichung	
I .		

	Bodendaten	
ab. S.37	Zustand der Böden	
	LEP / LEP-Entwurf	
	"Verbesserung" der Sonderregelung	
	Vorhabenbezogene Abgrabungen	
	Terminologie bzgl. Böden	
	Z4 streichen	
ab. S.40	Weitere Ausschlusskriterien	
	Erweiterung nicht dargestellter Abgrabungen	
	Veränderungen des ursprünglich genehmigten Umfanges bezogen auf die Tiefe	
	Erläuterung 16 zu Kapitel 5.4.1	
Kap. 5.4.1-Z6 -	Gesellschaftlicher Mehrwert	
ab. S.43	BSAB-Beibehaltung / KLE09	
	Andere Maßnahmen	
	Wald	
Kap. 5.4.1-Z7	Rekultivierung und Braunkohleabbau, ggf. Z6	
ab. S.46		
Kap. 5.4.1-Z8	Windenergie in Sondierungsbereichen	
ab. S.46	Beibehaltung der Sondierungsbereiche und Mindestversorgungs- zeitraum; Karte mit Bereichen außerhalb der Sondierungsbereiche	
	Sondierungsbereiche in BSAB umwandeln / Regelung dafür	
	Fortschreibungen der BSAB auf d. Grundlage d. Beikarte 5C-Rohstoffe	
Kap. 5.4.1	Verweise, Streichungen und Teilbereiche von BSAB (siehe zur z.D.	
8.2.PZ2eb-Allgemein	ansonsten auch die Ausführungen unter Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein)	
ab. S.50	 Verweise auf andere Stgn. und Querbezüge zur 51. Änderung des GEP99 	
	- Streichungen	
	 Raumbezug bei zeichnerische Darstellung (siehe zur z.D. ansonsten auch die Ausführungen unter Kap. 8.2.PZ2eb- Allgemein), Versorgungszeitraum etc. 	
Kap. 8.2.PZ2eb- Allgemein	Gesamtkonzept im Kontext von Erläuterung 27 des Kap. 5.4.1 und dortigen "Kriterien", Strombaggerei etc.	
Thementabelle Kap.	Substanzgebot und Bereitschaft zur Darstellung zusätzlicher BSAB	
8.2-2 PZ2e-Freiraum	Tabugebiete und der frühere LEP-Entwurf	
Allgemein A, ab S.3	Darstellung neuer/zusätzlicher BSAB (inkl. Umwandlung Sondierungsbereiche und Flächentausch)	

ab. S.18

Allgemeines	
Streichung von BSAB	
Strombaggerei (siehe dazu auch die Ausführungen im Kontext der Stgn. V-4011-2015-03-31/45)	
Integrierte Projekte	
Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatschG	Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) kritisiert die ihrer Meinung nach unzureichende Rechtfertigung für die Darstellung von Abgrabungsbereichen unter § 34 Abs. 3 BNatschG (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen). Die Belange/Integrität der Natura-2000-Gebiete würden/werde aus Sicht des Landesbüros nicht ausreichend in den Ausgleichsvorschlägen bzw. der Begründung dargelegt bzw. in die Abwägung eingestellt. Weitel führt sie aus, dass es nicht ausreichend dargelegt würde, dass die Ausweisung der betreffenden BSAB aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich sei. Auch sei die Alternativenprüfung mit Blick auf die bestehenden Kies- und Sandvorkommen in der Planungsregion außerhalb des Vogelschutzgebiets nicht ausreichend. Die Ausführungen zu der Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Gänseäsungsflächen) in den textlichen Zielen seien aus Sicht der Naturschutzverbände ebenfalls unzureichend, da das Schutzziel des Vogelschutzgebietes nicht nur die "Wintergäste" umfasse. Die Kriterien für eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG seien aus Sicht der Naturschutzverbände nicht erfüllt. Ferner bemängelt sie das Fehlen einer gesonderten Stellungnahme det höheren Landschaftsbehörde in den Erarbeitungsunterlagen zum RPD. welche gemäß der VV FFH-Verträglichkeitsprüfung für eine Abweichungsentscheidung im Rahmen eines Regionalplanverfahrens zwingend vorzulegen seien. Sie bittet darum, diese zur Verfügung gestellt zu bekommen. Auch fragt sie nach, ob das LANUV bei dei Abweichungsentscheidungen nach § 34 BNatSchG gemäß der Abweichungsentscheidungen nach § 34 BNatSchG gemäß der aktuellen Fassung des Landesnaturschutzgesetzes zwingend zu beteiligen seien. Dabei seien den Naturschutzverbänden alle verfügbaren Unterlagen zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang verweist sie auf das Vorgehen in der Planungsregion Münsterland bei der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans "Kalkstein' und hebt hervor, dass in den dortigen Verfahren alle wesentlicher

		Die RPB verweist auf die Ausgleichsvorschläge und führt aus, dass die höhere Naturschutzbehörde Teil der Bezirksregierung sei (Bündelungsbehörde) und ihre Position somit in den bereitgestellten Unterlagen der Bezirksregierung bereits enthalten sei, die u.a. auch den Naturschutzverbänden und dem LANUV im Rahmen der Beteiligungsprozesse vorlagen. Die Unterlagen seien im Haus über die entsprechende Beteiligung abgestimmt worden, wobei der höheren Naturschutzbehörde (Dez. 51) die gleichen Unterlagen zur Thematik vorlagen, wie sie auch für die Beteiligung der Verfahrensbeteiligten, d.h. auch die Beteiligung der Naturschutzverbände und des LANUV, genutzt worden seien.
	Verlagerung von Abgrabungsaktivitäten aus der Rheinaue in das rheinferne Hinterland	
	Angeregte Streichung von BSAB-Flächen im VSG "Unterer Niederrhein" und korrespondierende Bedenken	
	- Allgemeines	
	BSAB im Kreis Viersen für die Rohstoffgruppe Ton	
	Prüfungsergebnisse der 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99) Teil B	
	Unverminderte "Fortschreibung" im Umfeld des EU- Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein"	
	Alternativenprüfung	
Kap. 7-Beikarte 5C Thementabelle Kap. 7 Beikarten, ab S.88		Frau Hotz von der Gemeinde Wachtendonk (V-1125) kritisiert die Konzentration der Abgrabungsbereiche (BSAB und Sondierungsbereiche) im südlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Wachtendonk. Dort befinden sich bereits 70 ha genehmigte Abgrabungsfläche und weiter 70 ha sind dort als Sondierungsbereiche
ab. S.90		KLE/S15 ("Gelinter Heide") vorgesehen. Sie trägt vor, dass diese 70 Hektar Sondierungsbereich aus Sicht der Gemeinde deutlich zu groß und unverhältnismäßig seien.
		Die RPB verweist auf den zugehörigen Ausgleichsvorschlag. Der angesprochene Bereich basiere auf dem Vertrauensschutz; zudem sei bei einem Sondierungsbereich nicht abschließend gesagt, ob und in welchem Ausmaß hier tatsächlich eine Abgrabung realisiert werde.
Kap. 5.4.2 - Allgemein-	Zielförmige Ausschlussregelungen	
Thementabelle Kap.	Bedenken d. Geolog. Dienstes (GD) (u. et. gleiche Bedenken Anderer)	
5.4 Rohstoff- gewinnung, ab. S.54	Bedenken der Handwerkskammer (etc.) (und etwaige gleiche Bedenken Anderer)	

	Bedenken des WEG - Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. und etwaige gleiche Bedenken Anderer	
	Bedenken in Ö-2015-03-19-A	
	Bedenken in Ö-2015-03-27-E/03	
	Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie	
Kap. 5.4.2-G3 -	Private Trinkwassergewinnung	
ab. S.63	Kulturlandschaft	
	Kleinwald	

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:
- Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., Anlage zum Protokoll Nr. V-4011-2017-05-18

Kapitel 5.5 Energieversorgung

Kap. 5.5-Allgemein	Allgemeine Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände	
Thementabelle Kap.	Thematik Einleitung und allgemeine LEE-Anmerkungen	
5.5 Energiever-	Thematik weiterer textlicher Grundsätze	
sorgung, ab. S. 1	Erneuerbare Energien und Konversion	
	WEA und Grundwasserschutz	
Kap. 5.5.1-Allgemein	Bodendenkmäler	
ab. S. 5	Einbettung in landespolitische Ziele und den Gesamtzusammenhang der Energiewende	
	Erläuterungen	
	Rechtsfragen	
	Repowering-Zielforderungen	
	Unzureichende Vorgaben	
	Wald	Hr. Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) bekräftigt die Position der Kommunen des Kreises zu diesem Thema.
		Die RPB nimmt diesen Wortbeitrag zur Kenntnis.
	"Weiche" Ausschlusskriterien und restriktionsbezogene Zielforderungen des Landesbüros der Naturschutzverbände	
	Weitergehende Absicherung der Windenergiebereiche und Zulässigkeiten jenseits der in Z1 genannten Bereiche	
Kap. 5.5.1-G1	Anregungen des LEE	
ab. S. 11	Begriff der 'raschen Umsetzung' und rechtliche Wirkungen	
Kap. 5.5.1-G2	Einschränkung der kommunalen Steuerungsmöglichkeiten	

	Insb. Grundsatz als Ziel, Ergänzung der Erläuterungen	
	Kulturlandschaft und Denkmalpflege	
	Ö-2015-03-27-E/04 (Schutz der Landschaft und Bürger etc.)	
Kap. 5.5.1-Z1	BSN und neue Zielformulierung	
ab. S. 13	Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereiche	
	Umformulierungsvorschlag 2016 des LEE	
	Wasserschutzzonen/Grundwasserschutz	
	Windenergieanlagen in WSZ IIIA	
	Zieländerung	
Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein	Vorbemerkungen	Hr. Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) äußert sich in seinem Wortbeitrag zur gesamten Thementabelle Kap. 8.2.PZ2ed. Er bemängelt den nicht sachgerechten Umgang mit den Einwendungen und Bedenken zu dem Thema und das aus seiner Sicht gegebene Fehlen sachlicher Argumente. Dabei bringt er Beispiele an, die seine Argumentation stützen sollen (wie z.B. aus seiner Sicht unpassende Bewertung von WEA-Vorhaben als "punktuell"). Des Weiteren bemängelt er, dass Angaben des Kreises Kleve bezweifelt würden (TWh/a Annahmen; Zahlen seien erneut nachgerechnet worden; 0,8 TWh/a würden bald erreicht) und kritisiert die häufige Nutzung des Ausdrucks "hinreichend" ohne einen aus Seiner Sicht ausreichenden sachlichen Beleg. Zudem kritisiert er den häufigen Verweis auf die Regelbarkeit verschiedener Sachverhalte auf nachfolgenden Ebenen. Neben der Thematik "Bilanzen und Energiewende" erläutert Hr. Dr. Reynders die Situation (Nitrat, Landschaftsbild usw.) im Reichswald bzw. im Kreis Kleve. Er erwähnt die klare Position des Kreistages Kleve zum Reichswald und führt – Bezug nehmend auf die Thementabelle und dortige Aussagen zur Akzeptanz – Umfrageergebnisse an, die eine Ablehnung von WEA im Wald zum Gegenstand haben. Die RPB nimmt den Wortbeitrag zur Kenntnis und geht auf die verschiedenen Kritikpunkte ein, verweist dabei jedoch u.a. auf die Vorgaben der Raumordnung und die Erläuterungen im LEP ("Zu 10.1-1") hinsichtlich zusätzlicher FNP-Windenergieflächen außerhalb der Windenergiebereiche in Regionalplänen (3.500 ha beziehen sich explizit nur auf Regionalplandarstellungen, nicht auf den Umfang von Windenergieflächen in der Region). Ferner geht sie auf die Regelungen des LNatSChG zur Beachtung von Zielen der Raumordnung ein und stellt klar, dass bei einem Regionalplan für die Gesamtregion heute

Die Regionalplanungsbehörde führt ferner aus, dass für alle Wertungen aus ihrer Sicht auch hinreichende Gründe in den Unterlagen genannt seien. Sie erläutert den Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen und beschreibt Gründe für Flächenreduzierungen. Des Weiteren erläutert sie mit Verweis auf ein in Teilen auf die Windenergiethematik übertragbares OVG-Urteil zu BSAB, welche Aufgabe der Regionalplanung in Hinblick auf das Vorhabensdesign und die Realisierungschancen von Windenergieprojekten zukomme. Hervorgehoben wird dabei, dass die Regionalplanung für die Windenergiebereiche u.a. eine Annahme dahingehend treffen müsse, ob eine Windenergienutzung voraussichtlich möglich sei; diese bedeute aber nicht, dass jedes erdenkliche WEA-Vorhaben in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein müsse (z.B. ggf. auch nur getriebelose Anlage möglich, ggf. Auflagen zur Errichtung etc.). Zum Thema Akzeptanz erläutert die Regionalplanungsbehörde, dass die Ausführungen in der Thementabelle sich nicht speziell auf den Wald beziehen und im Kern eine Erwiderung auf generelle Vorbehalte zur Windenergienutzung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung darstellen würden. Die Regionalplanungsbehörde führt ferner aus, dass sie für eine sachgerechte Abwägung den Reichswald nicht als eine homogene Fläche betrachten könne, sondern ihn differenziert betrachten müsse. Hierbei sei dann z.B. festzustellen, dass die Waldzusammensetzung zum Teil unterschiedlich sei, aber auch die Nitratbelastung. Ebenso sei z.B. zu berücksichtigen, wie die Lage von den Flächen im Gesamtraum Reichswald ist. Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) bezieht sich auf ihre abgegebene Stellungnahme und spricht sich für eine Suche nach naturverträglichen Standorten auf regionaler Ebene sowie für die Darstellung von Konzentrationszonen aus. Des Weiteren kritisiert sie die Nichtübernahme der "Wald/Waldarmut"-Definition aus dem LEP. Die RPB verweist auf den Ausgleichsvorschlag und die Begründung sowie auf die Ausführungen des LEP hinsichtlich waldarmer Kommunen. Hier habe man seitens der Regionalplanung standörtlich eine sachgerechte Betrachtung vorgenommen statt sich schlicht auf Prozentwerte zu beziehen, die oftmals mit auf historisch zufällig vor oder hinter Waldflächen gezogenen Kommunengrenzen beruhen würden. Abschließende raumordnerische Regelungen

Thementabelle Kap.	Abstände zu kleineren Infrastrukturen	
8.2-2 PZ2e-Freiraum	Akzeptanz	
Allgemein B, ab S.1	Aussiedlungsstandorte	
	Bau	
	Bedarfsfragen () und lokale FNP-Flächen	
	Beiträge zum Klimaschutz	
ab S.9	Bereich für den Schutz der Natur und Puffer	
	Bergische Großstädte und Kreis Mettmann	
	Beseitigung und Renaturierung	
	Biotopverbund allg., Biotopverbundflächen 1. Stufe u. weitere BV- Flächen	
	Bodenschutz	
	Brandschutz	
	Denkmal-, Bodendenkmalschutz, Kulturhistorie	
	Einbeziehung weiterer bestehender großflächiger WEA-Standorte	
	Eiswurf	
	Emissionen/Immissionsschutz	
	Energetische Amortisationszeit, CO2-Bilanz etc.	
	Energiesystem/Strommarkt	
	Erdbebenüberwachung	
ab \$.20	Erfordernis von Vorranggebieten/Alternative Vorbehaltsbereiche	
	Erholung / landschaftsgebundene Erholung/Tourismus/Naturerleben	
	Erschließung und Netzanschluss	
	Externe Kosten, Treibhausgasemissionen versch. Energietechniken	
	etc.	
	Flächenumfang/Bedarf ()	
	Fledermäuse	
	Frage etwaiger Folgeeffekte	
	Gewerbe- und Industriegebiete /-brachen sowie Straßen / Straßenrandbereiche / vorbelastete Bereiche	
ab S.26	Grundstückseigentümer und öffentlicher Grundbesitz	
ab 3.20	Grundwasserschutz, BGG, WSG, Wassergewinnung	Hr. van Vorst von den Stadtwerken Geldern (V-2410) weist auf die
	Grandwasserschutz, DGG, vv3G, vvassergewinnung	von den Stadtwerken Geldern abgegebene Stellungnahme hin und vermisst die Begründung von Seiten der RPB, weshalb die Bedenken/Argumente der Stadtwerke abgelehnt wurden. Er weist auf die Bedeutung der Wasserschutzzone 3A und auf die Zerstörung der Bodendeckschicht durch den Bau vom WEA und der damit

	verbundenen Schwächung des Gewässerschutzes hin. Er erkundigt sich zudem nach der wasserwissenschaftlichen Begründung für die von der RPB angenommenen 200 m-Puffer und regt an, die Wasserschutzzone 3A nicht für die Darstellung von WEB in Anspruch zu nehmen. Die RPB erläutert die Abarbeitung von Stgn. in Themen- und Kommunaltabellen und erwidert, dass der 200 m Abstand aus einer Diskussion mit der höheren Wasserbehörde resultiere – auch mit Blick auf den Standort Geldern - und u.a. die Anlagenhöhe ein Argument dafür darstelle. Es sollte möglich sein, wirtschaftliche Anlagen zu errichten und dennoch selbst im Falle eines Umfallens der Anlage einen Sicherheitspuffer zu den Brunnenstandorten zu erhalten - u.a. um bei Haverien genügend Zeit zum Abschalten, Auskoffern etc. zu haben. Die RBP spricht den Anlagenfortschritt durch schadstoffarme Anlagen und mögliche Nebenbestimmungen an; hierdurch seien auch wasserwirtschaftlich verträgliche Lösungen möglich – wobei nicht jedes Vorhabensdesign (z.B. Anlagen mit Getriebe) in jedem Windenergiebereich zulassungsfähig sein müsse. Die RPB weist ferner auf die Eigenart des Planungsraumes hin, welcher so gut wie keine komplett restriktionsfreien Räume für WEB besitze, wodurch zur Realisierung der Energiewende und zur Erfüllung der Aufträge der Regionalplanung aus ROG und LEP auch nicht komplett restriktionsfreie Bereiche für Windenergieberieche in Anspruch genommen werden müssten. Hr. van Vorst bekräftigt, dass er eine Aussage von Gutachtern oder Gerichten erwarte, weshalb WEA für die Stadtwerke kein Risiko darstellen würden und bekräftigt das Risiko von WEA in WSZ.
Interessen der Bundeswehr / des Militärs	
Haftungsfragen beim Betrieb von Windenergieanlagen	
Interessenlage/Gründe für die Planung/Beiträge zur Energiewende	
Interkom. Thematik/Kommunengrenzen überschreitende Bereiche	
Information über das weitere Vorgehen	
Kulturlandschaft/wertvolle historische Kulturlandschaft aussparen und WEA nicht in der Nähe von Kulturdenkmälern	
Künftige Siedlungsentwicklungen / kommunale Entwicklungen / ASB	

	Konzentrationszonenwirkung	
	Lärmarme und verkehrsarme Räume	
ab S.37		
ab 5.37	Landschafts- und Stadtbild und exponierte Flächen	
	Leitungen	
	Luftverkehr, Luftsicherheit	
	Naturschutz und Landschaftsschutz allg u.a. Stgn. des Bet. 2002	
	NL: Bedenken zum Grenzraum allgemeiner Art	
	Öko- und Energiebilanz ()	
	Puffer um BSN	
	Rechtliche Wirkungen von Vorranggebieten für die Windenergie (u.a. bzgl. der Bauleitplanung)	
ab S.56	Regionale Grünzüge	
	Reichswald (RW) und Umgebung des Reichswaldes (URW)	
ab S.81	Resolution der Gemeinde Rommerskirchen an die Landesregierung	
	Rund- und Richtfunksender sowie Funkmessstelle versus Windenergieanlagen	
	Schutzgebiete	
	"Sonstige Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert"	
	Steuerzahler /Mittelverschwendung/Risikolose Rendite/Kosten	
	Studie zu räumlichen Qualitäten (inkl. Maas etc.)/Gesamträumliche Untersuchung	
	Übernahme bestehender FNP-Zonen	
	Überschwemmungsbereiche und -gebiete	
	Unterrichtung anderer Akteure	
ab S.94	Unzerschnittene Landschaftsräume	
	Verbindung Maasduinen Reichswald und Verbindung zu weiteren naturräumlich wertvollen Gebieten im Reichswaldumfeld	
	Verfahrensführung, "Nadelwald-Erlass" und Genehmigungs- und BLP- Praxis im Kreis Kleve	
	Verteilung und Thematik räumlicher "Ballung"	
	Vorbelastungen	
	Vögel, Fledermäuse, Wild, Insekten, Nutztiere und anderen Umwelt-, Arten-schutzbelange und sonstige Naturbelange	
	Vogelschutzgebiet / Vogelschutzgebietspuffer	
	Vorgehenssystematik generell	
	Vorrang	
I		

	Wald	
ab S.107	Weitere Vorranggebiete im rechtsrheinischen Bereich	
	Wertminderung Immobilien und Wohn- und Erholungswert	
	Wetterradar	
	Wild	
	Wildnisgebiete/Wildnisentwicklungsgebiete	
	Windabschattungen	
	Wirtschaftlichkeit und Windhöffigkeit	
	Zahl der Anlagen und etwaige Erweiterungen im Umfeld	
Kap. 8.2.PZ2ee- Allgemein		
Kap. 5.5.2-Allgemein	Aussparung besonders schutzwürdiger Böden	
Thementabelle Kap.	Konzentrationszonenwirkung	
5.5 Energiever sorgung, ab. S. 17	Siedlungsflächenbereiche als Vorbehaltsbereiche für Solarenergienutzung	
	Vorrang Dachflächen	
	Ö-2015-03-31-AW/22	
Kap. 5.5.2-Z1	Bedenken gegenüber der Streichung der Spiegelstriche zu Aufschüttungen und Ablagerungen vom 1. zum 2. Entwurf	
	Deponien in der Nachsorgephase	
	Konversion und Schutz bestimmter Freiraumfunktionen	
	Letzter Satz von Z1	
	Nicht mit dem Ziel korrespondierende Erläuterung Nr. 5	
	Positivformulierung und Grundsatzanpassung	
Kap. 5.5.2-Z2	Ergänzung des Ziels 2	
ab. S. 22	Erläuterung zu Böden, etwaige Aktualisierungen der Karte	
	Formulierung Allgemein	
	Formulierung "Absätze 1 oder 2" und Vorhaben nach dem 3. und 4. Aufzählungspunkt von Z1	
Kap. 5.5.2-Z3-2014	Formulierung Allgemein	
Kap. 5.5.3-Allgemein	Anregung eines neuen Grundsatzes zum Biomasseanbau	
ab. S. 24	Anregung eines neuen Ziels zum Energiepflanzenanbau	
	Einbettung in Gesamtzusammenhang der Energiewende	
	Ö-2015-03-31-AW/23	
	Red. Anregungen der Stadt Geldern	
	Regionales Stoffstrommanagement	

	Thematik der Raumbedeutsamkeit	
	Wärmepotenziale	
	Zusätzliche Anmerkung	
Kap. 5.5.3-Z1	Zielvorschlag des Landesbüros der Naturschutzverbände	
Kap. 5.5.3-Z3- 2014/Kap. 5.5.3-Z2- 2016	Streichvorschlag	
Kap. 5.5.3-G1	Neuformulierungsvorschlag der Naturschutzverbände.	
Kap. 5.5.3-G2	Satz 2 als Ziel oder G2 stärker einschränkend	
Kap. 5.5.4-Allgemein	Betonung der Bedeutung der Wasserkraftnutzung und Nennung weiterer Beispiele	
ab. S. 31	Umformulierung/Änderung der Vorgabe	
	Unzureichende Vorgaben	
	Zielvorschlag zur Nutzung der Wasserkraft	
	Ziele zum Rückbau von Stauanlagen und zur ökologischen Optimierung von Wasserkraftanlagen	
Kap. 5.5.4-G1	Ergänzung einer Erläuterung	
	Stgn. seitens Vertretern von Wasserkraftwerken und Wassernutzern	
	Zielvorschlag zur Speicherung	
Kap. 5.5.5-Allgemein	Umformulierung/Änderung/Ergänzung der Vorgabe	
Kap. 5.5.5-G1	Tiefe Geothermie	
	Zielvorschlag zum Vorrang des Grundwasserschutzes	
Kap. 5.5.6-Allgemein	Generelle raumordnerische Kraftwerkssteuerung	
Kap. 5.5.6-Z1	Ö-2015-03-31-AW/24	
ab. S. 40	Standort	
	Streichungsforderung	
Kap. 5.5.6-G1	Keine Ausnahme für die Braunkohlenkraftwerke	
Kap. 5.5.6-G2	Modernisierung von Altanlagen	
Kap. 8.2.PZ1ec- Allgemein Thementabelle Kap. 8.2 Allgemein und PZ1-Siedlungsraum Allgemein, S.54	Aufgabe/Umnutzung bestehender Standorte	

2.1.6 Kapitel 6: Rechtsgrundlagen und Rechtswir	kunaen
---	--------

Thementabelle Kap. 6	Kap. 6-Allgemein - Fortgeltung des RPDs	
Rechtsgrundlagen		
und Rechtswirkungen		

2.1.7 Kapitel 7: Beikarten (nur allgemeine Angaben)

Thementabelle Kap. 7 Beikarten, S.1	Kap. 7-Allgemein - Differenzierung Beikarten/Erläuterungskarten	
S.4	Kap. 7-Allgemein - Grenzüberschreitende Darstellungen außerhalb der Planungsregion Düsseldorf	

2.1.8 Kapitel 8: Graphische Darstellung (nur allgemeine Angaben)

Thementabelle Kap.	Kap. 8.1-Allgemein	
8.1 Legende und		
Kategorisierung		

2.1.9 Kapitel 9: Regionalplanänderungen

_	1 0 1	
		(keine AV/regionalplanerischen Bewertungen, da keine
		entsprechenden Anregungen eingingen)

2.1.10 Kapitel 10: Abkürzungsverzeichnis

	(keine AV/regionalplanerischen Bewertungen, da keine	
	entsprechenden Anregungen eingingen)	

2.1.11 Kapitel 11: Literaturverzeichnis

. 11 Naphol 11. Elloratar Vol Zolomino		
	(keine AV/regionalplanerischen Bewertungen, da keine	
	entsprechenden Anregungen eingingen)	

2.2. Sonstiges /weitere Themen (anhand der Thementabelle)

Sonstiges-Allgemein	Abwägung der ersten Stellungnahmen
	Beteiligungsverfahren und Kompetenzen
Thementabelle	Einbeziehung von Kommunen, gewählten Vertretern, Einsichtnahme
Sonstiges, ab, S.1	Gegenstromprinzip
	Information über das weitere Vorgehen, den Verfahrensstand und Eingangsbestätigungen/Antwortschreiben
	Weiterleitungen
Sonstiges-Aufbau Planwerk und Begründung	Detaillierungsgrad

ab S.4	Nicht bestehende volle Identität der Kapitelstruktur zwischen Planentwurf und Begründung	
	Planungen und Plandarstellungen jenseits der Grenze	
Sonstiges	Planungshoheitsbeachtung	
	Weitergabe von Stellungnahmen an Kommunen	
	Parzellenunschärfe	
	Allgemein	

2.3. Strategische Umweltprüfung (anhand der Thementabelle)

SUP-Allgemein	Themenkomplex Klima und Luft	Frau Becker, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) kritisiert die unzureichende Einbeziehung der FFH-Verträglichkeit auf Ebene der Regionalplanung. Die Vogelschutzgebiete seien nicht ausreichend geschützt, speziell das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein. Das Schutzziel werde verfehlt. Es werde schlicht nicht gewährleistet, da die schutzwürdigen Vogelarten weiter abnehmen würden. Frau Becker diskutiert ferner die Unterscheidung faktischer und gesetzlich gesicherter VSG. Die Überführung sei nie erfolgt. Daraus folge, dass in den Vogelschutzgebieten gar keine
		Planungen möglich sein dürften. Es müssten FFH verträgliche Pläne erzielt werden. Es sollte eine wesentlich bessere Lösung als bisher angestrebt werden. Die, laut Frau Becker, fehlende Prüfung der FFH-VP, stelle die gesamte Planungskonzeption in Frage.
		Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und geht ferner auf die Prüfungstiefe sowie den Umgang mit § 34 BNatSchG ein. Die sachgerechte Abarbeitung werde seitens der RPB als gegeben angesehen. Die RPB verweist auf den AV im Unterpunkt zu § 34 BNatSchG. und weist auf die hohe Anzahl aller durchgeführten Natura2000 Prüfungen hin. Die Kritik wird zurückgewiesen.
		Frau Becker hält ihre Kritik aufrecht. Sie sieht die Abwägung und Vorprüfung als unzureichend an. Sie verweist auf vorliegende Untersuchungen, die durchaus schon detaillierter seien. Die große Anzahl an Prüfungen käme nur zustande, weil von vornherein in unmittelbarer Nähe zu den Natura2000-Gebieten geplant würde.
		Frau Dr. Wulfert, Büro Bosch und Partner verweist auf die Methodik. Es sei eine gängige gutachterliche Vorgehensweise,

		••••••
		zunächst eine Vorprüfung und dann ggf. eine Vollprüfung zu erarbeiten. Wenn Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden konnten, sei keine Hauptprüfung erforderlich. Wenn sich ein negatives Ergebnis in der Vorprüfung abzeichnen würde, würde die Fläche neu zugeschnitten und angepasst oder ganz aus dem Planentwurf gestrichen werden (vgl. beispielsweise diverse Windflächen im Stadtbezirk Emmerich). Aus diesen Gründen sei eine Hauptprüfung nicht mehr erforderlich gewesen. Lediglich zwei BSAB Flächen seien einer Vollprüfung unterzogen worden. In der Vorprüfung seien die bestehenden Daten (verweist auf die Methodik) zu Grunde gelegt worden, in einer Vollprüfung seien zusätzlich die biologischen Stationen detailliert angefragt worden.
		Frau Becker hat keine grundsätzlichen Bedenken zur Methodik, hält eine vertiefte Prüfung aber auch auf regionalplanerischer Ebene für wünschenswert. Eine Vollprüfung, die sich auf das ausschließliche Abprüfen von Datengrundlagen ohne eigene Kartierung gründe, sei nicht ausreichend.
		Die RPB kann die Erwartungen nachvollziehen, führt aber dennoch aus, dass es bei Erfüllung der genannten Forderung im Grunde keine Unterschiede mehr zwischen Genehmigungsplanung und überörtlicher Planung gäbe. Der Rückgriff auf vorrangig vorhandene Dateninformationen werde für die Ebene der Regionalplanung als sachgerecht empfunden.
		Frau Becker bringt als Beispiel die "Reeser Welle" an: hier sei die FFH-Verträglichkeit ein gutachterliches "Wunschdenken". Sie sehe Probleme durch die Verlagerung auf die Genehmigungsebene. In der Planung bestünden mehr Möglichkeiten im Vorfeld zur Alternativenprüfung.
		Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die Kommunaltabelle zur Stadt Rees mit dem zugehörigen AV.
Thementabelle SUP	Themenkomplex kumulative Betrachtungen und Alternativenprüfung	
ab S.1	Themenkomplex Kultur- und sonstige Sachgüter	
	Themenkomplex Datengrundlagen des Umweltberichtes und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	
ab S.7	Themenkomplex Festlegung von Umweltzielen und geeigneten Kriterien	
	Themenkomplex Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes	

	Themenkomplex Identifikation von Kumulationsgebieten	
	Themenkomplex Lärmarme Räume	
	Themenkomplex Bodenfunktion	
	Themenkomplex Wechselwirkungen	
	Themenkomplex Bestimmung von Wirkfaktoren einer Planfestlegung	
ab S.14	Themenkomplex Einschätzung von Umweltauswirkungen der Festlegung BSAB	
	Themenkomplex Umweltmonitoring	
	Themenkomplex Gesamtplanbetrachtung	
	Themenkomplex Grenzüberschreitende Beteiligung im Scoping	
	Sonstige Aspekte	
SUP Anhang A	Prüfkriterien für das Schutzgut Mensch	
SUP Anhang G	Windenergie und Artenschutz - Grundsätzliches	
ab S.18	Tabukriterien in der SUP in Bezug auf Windenergiebereiche	
	Verfahrenskritische Arten und Mindestabstände	
	Zu Windkraftbereichen im räumlichen Zusammenhang	
	Kriterien bei der Bewertung von Windkraftbereichen	

2.4. Kommunaltabellen

2.4.1 Stadt Düsseldorf

Düsseldorf - PZ1a	Stadtteil Angermund	
Kommunaltabelle	Düs_057ASBRES - Stadtteil Angermund	
Stadt Düsseldorf, ab. S.1	Düs_058ASBRES und PZ1a/Düs_062ASBRES - Stadtteil Angermund	
	Düs_016_C_ASB - Stadtteil Benrath	
	Stadtteil Benrath	
	Stadtteil Flehe	

Düs_028ASB / PZ1a/Düs_029ASB - Stadtteil Garath	Frau Orzessek-Kruppa von der Stadt Düsseldorf (V-1100) trägt erneut den Wunsch der Stadtverwaltung vor, zwei derzeit als AFA dargestellte Flächen im Stadtteil Garath als ASB darzustellen. Diese Anregung wurde bereits im Rahmen der beiden Beteiligungsrunden vorgebracht, von der RPB bislang jedoch aus Gründen des Freiraumschutzes nicht umgesetzt. Frau Orzessek-Kruppa betont die Bedeutung der Siedlungsentwicklung für die soziale Stabilisierung des Stadtteils, welcher auch in das Programm "Soziale Stadt" aufgenommen worden sei, und verweist auf die ansonsten starke Einschränkung der baulichen Entwicklung in Garath. Die RPB sieht im Bereich der südlichen Fläche (Düs_029ASB, Frankfurter Straße / Am Kapeller Feld) keine Notwendigkeit einer ASB-Darstellung. Hier werde im FNP bereits eine Wohnbaufläche dargestellt, deren bauliche Entwicklung seitens der RPB auch gewünscht und durch die aktuelle Regionalplandarstellung nicht eingeschränkt werde. Die nördliche Fläche im Bereich des Garather Schlosses sowie der nördlich angrenzenden Parzellen werde aufgrund der Anregung noch einmal insb. hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Darstellungen im weiteren Verfahren geprüft.
Düs_036ASB - Stadtteil Hamm	
Stadtteil Itter	
Stadtteil Kaiserswerth	
Stadtteil Lierenfeld	
Stadtteil Lohausen	
Stadtteil Kalkum	
Stadtteil Mörsenbroich	
Stadtteil Reisholz	
Stadtteil Unterbach	
Stadtteil Unterbach	
Stadtteil Unterbilk	

	Stadtteil Vennhausen/Eller	Frau Orzessek-Kruppa von der Stadt Düsseldorf (V-1100) regt die Darstellung eines ASB auf dem Gebiet einer ehemaligen Bahnanlage (genauer: zwischen der Trasse des Streckenabschnittes Düsseldorf-Eller – Hilden und der Straße Am Kleinforst sowie nördlich des Kikwegs) an. Die Fläche sei derzeit zum Teil gewerblich genutzt, verfüge aber über keine geordnete Erschließung. Um eine geordnete gewerbliche Nutzung realisieren zu können, solle hier ein Gewerbegebiet im FNP dargestellt werden. Die RPB sieht die FNP-Anpassung als voraussichtlich abstimmungsfähig, ohne notwendigerweise eine Siedlungsdarstellung im Regionalplan übernehmen zu müssen. Die Fläche könne als Eigenbedarfsortslage gesehen werden. Der vorgelegte FNP-Entwurf befinde sich derzeit in der landesplanerischen Abstimmung.
	Stadtteil Volmerswerth	
	Stadtteil Wittlaer	
	Stadtteil Wittlaer	
ab. S.10	Die Stadt Düsseldorf äußert sich zu mehreren Angaben auf den Prüfbügen der SUP	
Düsseldorf - PZ1bb	Stadtteil Benrath	
	Stadtteil Heerdt	
	Stadtteil Heerdt	
Düsseldorf - PZ1c	Stadtteil Itter	Frau Orzessek-Kruppa von der Stadt Düsseldorf (V-1100) regt die Streichung des GIB zwischen dem Stadtteil Itter und dem Hafen Reisholz an. Vor dem Hintergrund des Trennungsgrundsatzes und des aus der Bevölkerung teilweise vorgebrachten Widerspruches gegen eine weitere Hafenentwicklung sollte an dieser Stelle ein Freiraumband dargestellt werden.
		Die RPB findet die Anregung durchaus nachvollziehbar, sehe sich aufgrund der knappen Gewerbeflächen im Stadtgebiet allerdings angehalten, diesen Bereich weiterhin langfristig für Gewerbe zu sichern.
		Frau Orzessek-Kruppa (V-1100) schlägt daraufhin die Darstellung eines ASB-GE anstelle des GIB vor.
		Die RPB sagt zu, diese Anregung im weiteren Verfahren zu prüfen.

Düsseldorf - PZ1eb/	Stadtteil Hafen /	
Düs_012_A_GIBfzN -	Haupthafen Düsseldorf - Hafenerschließung	
	Haupthafen Düsseldorf - Östliche Hafenabgrenzung	Frau Orzessek-Kruppa von der Stadt Düsseldorf (V-1100) spricht die östliche Hafenabgrenzung des Haupthafens an. Die Stadtverwaltung halte am Wunsch der Rücknahme der Hafen-Zweckbindung im Bereich der Fläche Muskator III fest, um hier die Ansiedlung nicht-hafenaffiner Unternehmen (Bsp. trivago) ermöglichen zu können. Die Stadt Düsseldorf unterstützt das Hafenkonzept des Landes, könne aber die Zahlen nur bedingt nachvollziehen. Sie wünscht die Einsicht in das Gutachten zum Immissionsschutz im betreffenden Bereich. Die RPB verweist auf das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, welches einen großen Bedarf an Flächen für hafenaffine Nutzungen definiere. Auf Düsseldorfer Stadtgebiet blieben in unmittelbarer Nähe der beiden Hafenstandorte nur wenig potenzielle Flächen, um diesen Bedarf zu decken. Die betr. Fläche Muskator III müsse deshalb für Hafennutzung bevorratet werden. Sie weist darauf hin, dass das angesprochene Gutachten der Stadt vorliegt.
Düsseldorf - PZ1eb/ Düs_108_HAFEN	Stadtteil Heerdt / Nördliche Abgrenzung Hafen Neuss	
Düsseldorf - PZ1eb/ Düs_058_F_GIBfzN	Stadtteil Reisholz / Konkretisierung von Hafenplanungen auf kommunaler Ebene	
ab. S.16	Hafendarstellung im GEP 99	
	Bestehende Hafennutzungen in Reisholz	
	Bedeutung regionaler Konzepte	
	Radweg im Hafenbereich Reisholz	
	Rücknahme BSN / Beeinträchtigung angrenzender Nutzungen	
	Wertverlust	
	Auswirkungen von GIBZ auf den Rhein	
ab. S.22	Verkehrsbelastung durch großräumige Anbindung	

	Bereichsgröße / -zuschnitt	Frau Orzessek-Kruppa von der Stadt Düsseldorf (V-1100) bekräftigt an dieser Stelle die o.g. Anregung, die dargestellten Hafenflächen zu reduzieren, und bezieht diese auch auf den Zuschnitt des Hafens in Düsseldorf-Reisholz. Auch vor dem Hintergrund deutlicher Proteste aus der Bürgerschaft gegen die dargestellten Hafenflächen solle der Flächenumfang überdacht werden. Ferner kritisiert die Stadt, dass sie an der Erarbeitung des Hafenkonzeptes nicht beteiligt worden sei. Die RPB verweist hinsichtlich der Relevanz des Hafenkonzeptes und dessen Bedarfszahlen auf ihre Äußerungen zum Haupthafen Düsseldorf. Sie halte vor diesem Hintergrund an der Abgrenzung der Hafenbereiche fest. Zum Hafenkonzept des Landes weist sie darauf hin, dass dieses sich am Standort Reisholz auf einen Flächenzuschnitt beziehe, der in der Vergangenheit von der Hafengesellschaft und der Stadt Düsseldorf diskutiert worden sei.
	SUP für den GIBZ Hafen Reisholz	
	Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung	
	Begründung für die Darstellung eines GIBZ in Düsseldorf-Reisholz	
	Fahrrinnenvertiefung / Bundesverkehrswegeplan	
	Widerspruch zum LEP und zu Zielen der Raumordnung im RPD	
Düsseldorf - PZ1ec	Haupthafen Düsseldorf - Westliche Hafenabgrenzung	
Düsseldorf - PZ2b	Stadtteil Angermund	
ab. S.29	Stadtteil Grafenberg	
Düsseldorf - PZ2da	Stadtteil Benrath	
	Stadtteil Hassels	
	Stadtteil Ludenberg	
	Stadtteil Vennhausen/Unterbach	
	Himmelgeister Rheinbogen / Urdenbacher Kämpe	
	Urdenbacher Kämpe, Rotthäuser Bachtal, Hubbelrather Bachtal	
	Urdenbacher Kämpe	
ab. S.33	Himmelgeister Rheinbogen, Itter, Volmerswerth	
	Himmelgeister Rheinbogen	
Düsseldorf - PZ2db	Himmelgeister Rheinbogen	
ab. S.36	Stadtteil Benrath	
	Stadtteil Hubbelrath	
	Stadtteil Kaiserswerth	
	Stadtteil Oberbilk/Wersten	

	Stadtteil Volmerswerth	Frau Bartling von der Stadt Düsseldorf (V-1100) regt an, die im GEP99 dargestellte BSLE-Verbindung zwischen dem Südfriedhof und der Volmerswerther Rheinschlinge wieder in den Plan aufzunehmen; dieser Bereich werde im RPD-Entwurf nicht mehr als BSLE dargestellt. Herr Donner vom Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) bestärkt diese Position und bittet um erneute Prüfung der Darstellung an dieser Stelle. Die RPB verweist auf das Kriteriengerüst, welches die Darstellung von BSLE begründet, und aufgrund dessen in diesem Bereich konzeptionell keine BSLE-Darstellung vorgesehen sei. Die Darstellung werde aufgrund der vorgebrachten Anregungen allerdings im weiteren Verfahren überprüft.
Düsseldorf - PZ2dc		
Dusseldon 1 22do	Stadtteil Hamm	
	Stadtteil Hamm/Unterbilk	
	Stadtteil Kalkum/Einbrungen	
	Stadtteil Lohausen	
	Stadtteil Mörsenbroich/Grafenberg	
	Stadtteil Stockum	
	Stadtteil Wittlaer	
Düsseldorf - PZ2ea-1	Düs_084_Halde - Deponie Hubbelrath	
Düsseldorf - PZ3aa-1 ab. S.44	Dreieck Düsseldorf-Nord	
Düsseldorf - PZ3ab-1	Stadtbezirk Angermund - L 139	
	Stadtbezirk Garath - B 8	
	Stadtteil Gerresheim - Anbindung Glashüttengelände	Frau Geßner von der Stadt Düsseldorf (V-1100) regt die Verlagerung der dargestellten Anbindung des Glashüttengeländes in Düsseldorf-Gerresheim an. Die Trasse, die im aktuellen Planentwurf entlang der Straße Nach den Mauresköthen verläuft, sollte stattdessen parallel zur südlich gelegenen Bahntrasse dargestellt werden. Die RPB sagt eine erneute Prüfung zu.
Discoulded D70		
Düsseldorf - PZ3ac	Stadtteil Lierenfeld - Ronsdorfer Straße	
	Stadtteil Oberbilk - Ortsumgehung Oberbilk	
	Stadtbezirk Golzheim/Stockum - Rheinuferstraße	

Düsseldorf - PZ3bb-1	Straßenbahn nach Neuss	
_ uccciuci:	Chalcon bann nach nach	

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- Stadt Düsseldorf, Anlage zum Protokoll Nr. V-1100-2017-05-29,
- Stadtwerke Düsseldorf, Anlage zum Protokoll Nr. V-2404-2017-05-22

2.4.2 Stadt Krefeld

Krefeld - PZ1a	Fläche westlich Elfrather Friedhof	
Kommunaltabelle Stadt Krefeld	Bereich der Fabrik Heeder südlich des Hauptbahnhofes	
	Uerdingen	
	Bereich Hökendyk	
	ASB Fischeln (östlich K-Bahn)	
	Fischeln (Steinrath)	
	Streichung ASB und Freiraumdarstellung östlich von Hüls "Am Königspark"	
	Belastung von Wohnquartieren durch Emissionen	
	Kre_018_A_ASB - ASB ehem. Kasernengelände Forstwald	Herr Dr. Böttges, Stadt Krefeld (V-1103) erteilt Einvernehmen zu dieser Fläche, da die Haltestelle Forstwald direkt an der zu entwickelnden Fläche liege und es keine Alternativen gebe.
		Die RPB bestätigt dies und nimmt das Einvernehmen zur Kenntnis.
Krefeld - PZ1c	Erweiterung Bereich des Frachtpostzentrums	
	Bedarf	
	Kre_040GIB - GIB Krefeld Elfrath nördlich B 509	
Krefeld - PZ1ca		

Krefeld - PZ1eb	Darstellung Hafen Chempark als GIB mit Zweckbindung Archäologie und Bodendenkmäler im Hafenbereich	Frau Hauser, IHK Mittlerer Niederrhein (V-4015) betont, dass die Umschlaganlagen Bestandteil des Hafens Krefeld seien und hinsichtlich ihrer öffentlichen Zugänglichkeit nicht anders zu bewerten seien als dies in den anderen Teilen des Krefelder Hafens der Fall sei. Es werde darum gebeten, die aktuelle Darstellung nochmal zu überprüfen, da sonst eine Ungleichbehandlung bestehen würde. Herr Dr. Böttges, Stadt Krefeld (V-1103) kann sich der Stellungnahme der IHK nicht anschließen. Eine Hafenerweiterungsdarstellung würde ein Wohnprojekt in der Nähe (Rheinblick) unmöglich machen, weil die entsprechenden Abstände nicht gegeben wären; die Lärmproblematik konnte mit dem Chempark so gelöst werden. Frau Hauser widerspricht Herrn Dr. Böttges, da nicht alle Probleme abschließend gelöst seien. Unklarheiten beträfen u.a. die Umschlaganlagen. Wenn der südliche Rheinanleger wegen heranrückender Wohnbebauung nicht betrieben werden könnte, müsste der Umschlag andernorts realisiert werden. Der Schutzstatus des GIBZ sei daher wichtig. Die RPB nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese in die weitere Prüfung einbeziehen. Herr Dr. Böttges, Stadt Krefeld (V-1103) weist darauf hin, dass das Gelände des Kastells im Hafenbereich im FNP als Grünfläche dargestellt sei. Der Denkmalbereich gehe jedoch weit über die Grünflächendarstellung hinaus. Diese Fläche könne als Gewerbe genutzt werden, wenn vorher archäologische Erkundungen stattfinden
		würden. Die RPB nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.
	Hafenbahnhof Krefeld-Linn /Trans-Terminal Krefeld (TTK)	
Krefeld - PZ2b	Wald an der Stadtgrenze zu Duisburg	
Krefeld - PZ2d	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
Krefeld - PZ2da	BSN Neudarstellung im Bereich Hülser Berg / Hülser Bruch und Flötbach	
	BSN im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage	
	BSN im Bereich des Rheins	
Krefeld - PZ2db	BSLE im Bereich Hafen Chempark	

	BSLE im Bereich der A 44	
Krefeld - PZ2dc	Grünzug am Hülser Bruch	
	Grünzüge im Bereich der A 44	
	Grünzug südliche Hafenerweiterung	
	Regionaler Grünzug östlich Elfrather See	
Krefeld - PZ2ea-1		
Krefeld - PZ2ec-1		
Krefeld - PZ3ab-1		
	L 28 Glockenspitz	
	L 137 Linner Straße	
	L 362 Hückelsmaystraße	
	L 379 Tönisvorster Straße	
	L 382 - Aufstufung zur Bundesstraße	
	L 386 Hauptstraße / Buddestraße	
	L 443 Cerestarstraße bis Willicher Straße	
	L 461 Gladbacher Straße	
	L 473 (Nassauerring, Europaring, Charlottering)	
	L 475 Moerser Straße / Nordwall	
	Anrather Straße zwischen Gladbacher Straße und Oberschlesienstraße	
	Untergath zwischen der Oberdießemer Straße und Hafelstraße	
	B 9 (Kölner Straße)	
Krefeld - PZ3ab-2	B 9n Westumgehung Krefeld	
Krefeld - PZ3ba-1	Eiserner Rhein	
Krefeld - PZ3bb-1		
Krefeld - Sonstiges		

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- Stadt Krefeld, Anlage zum Protokoll Nr. V-1103-2017-05-29,
 Stadt Duisburg, Anlage zum Protokoll Nr. V-5043-2017-05-19.

2.4.3 Stadt Mönchengladbach

Mönchengladbach - PZ1a -	Abgleich verschiedener ASB-Darstellungen mit dem gültigen Flächennutzungsplan	Herr Figgener von der Stadt Mönchengladbach (V-1104) hält fest, dass viele Anregungen der Stadt Mönchengladbach berücksichtigt worden seien. Gleichwohl halte die Stadt Mönchengladbach die Anregung, den ASB im Bereich Römerbrunnen in Giesenkirchen anzupassen, aufrecht. Herr Figgener weist in diesem Zusammenhang auf mögliche Umsetzungsprobleme eines aktuellen Bebauungsplanes hin, die sich aus der überlagernden Darstellung RGZ ergeben könnten. Ferner bittet er um erneute Prüfung der Anpassung des ASB. Die RPB erklärt, den Bereich unter Berücksichtigung der angesprochenen Planungen erneut zu prüfen.
Kommunaltabelle Stadt Mönchengladbach	Grundstücke in Mönchengladbach-Neuwerk, Ueddinger Feld	
Mönchengladbach - PZ1bc	ASB mit der Zweckbindung militärische Anlagen in Mönchengladbach- West	
Mönchengladbach - PZ1c	Gewerbeflächengutachten der EWMG - Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH	
	Zum interkommunalen Standort MG-Hardt / Viersen-Mackenstein	
	Zum interkommunalen Standort MG-Sasserath /Jüchen	Herr Figgener von der Stadt Mönchengladbach (V-1104) hält die Anregung der Stadt Mönchengladbach aufrecht und bittet unter Verweis auf mögliche Entwicklungshemmnisse durch die überlagernde Darstellung von RGZ um erneute Prüfung. Die RPB stellt klar, dass der Bedarf für Gewerbe ausgeschöpft sei und der Anregung unter Berücksichtigung der Vorgaben des LEP NRW nicht gefolgt werden könne. Zudem werde die Darstellung des
		Bereichs als RGZ als sachgerecht angesehen.
	Zum Gewerbestandort Giesenkirchen (Liedberger Straße)	
	Zum Gewerbegebiet Nordpark	
	GIB im Bereich der Trabrennbahn	
Mönchengladbach - PZ1e/Mön_039GIBfz N	Nachnutzung des ehem. JHQ-Geländes Interkommunaler GIB-Z Mönchengladbach/Viersen	
	Zu Bedarf, Standort, Arbeitsplatzeffekt	
	Zu Umweltauswirkungen (Böden, Natur- und Bodendenkmäler, Landschafts- und Wasserschutzgebiete, planungsrelevante Arten; Klima und landschaftsori-entierte Erholung)	

	Zu Windenergieanlagen	
	Ergänzendes zum GIBZ Viersen/Mönchengladbach	
Mönchengladbach - PZ2b -	Nördlich des Flughafens	
	Hardter Wald und Volksgarten	
Mönchengladbach - PZ2c	Niers	
Mönchengladbach - PZ2da	LSG "Donk" in Neuwerk - Darstellung als BSN	
	Nördl. Flugplatz u. angrenzende Waldbereiche - Darstellung als BSN	
	Buchholzer Wald	
	BSN im Bereich der NSG "Mühlenbachtal" und "Knippertzbachtal"	
	- Ehem. JHQ - Erweiterung BSN	
	- BSN im Bereich des Naturschutzgebietes Bistheide	
Mönchengladbach - PZ2db	Darstellung von BSLE im Bereich alter Schutzgebietsverordnungen	
	Freiraum Pongs, Morjansbusch	Herr Figgener von der Stadt Mönchengladbach (V-1104) stellt das Einvernehmen der Stadt Mönchengladbach in Aussicht, sofern die Darstellungen der Verkehrsplanung wie im Ausgleichsvorschlag erläutert, nicht entgegenstehen.
		Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
	Ehem. JHQ-Gelände	
	Mönchengladbach-Ost - BSLE südl. Palandweg/östl. Looshof	
Mönchengladbach - PZ2dc	Freiraumband West	
	RGZ über Eigenbedarfsortslage Dorthausen/Hehn	
	RGZ im Raum Sasserath, Güdderath und Mongshof	
	Entfallene RGZ im Bereich von Landschaftsschutzgebieten	
	RGZ im Bereich MG-West	
Mönchengladbach - PZ2dd	BGG und Wassergewinnung im Bereich des ehem. JHQ	
Mönchengladbach - PZ2ea-1		

Mönchengladbach - PZ2ed	Mön_WIND_001	Herr Figgener von der Stadt Mönchengladbach (V-1104) weist darauf hin, dass die Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde und des Rates der Stadt Mönchengladbach aufrechterhalten würden.
		Die RPB verweist auf den Ausgleichsvorschlag und das weitere Verfahren.
	Mön_WIND_002	
	Bestehende FNP-Zone im Norden	
	Generelles zur Windenergiethematik insb. anlässlich V-1104-2015-03-24/31	
	Querverweis aus Stgn. der Stadt Mönchengladbach	
	Bedenken in Ö-2015-03-13-L (und etwaige ähnliche Bedenken anderer)	
	Bedenken in Ö-2015-03-29-I und Ö-2015-02-22-A, Ö-2015-02-22-AJ, Ö-2015-02-26-AZ (und etwaige ähnliche Bedenken anderer)	
	Bedenken des LVR zur Thematik Kulturlandschaft und Denkmalschutz bzgl. Mön_WIND_001 und Mön_WIND_002	
	Mön_WIND_009	
	Mön_WIND_001, 002, 010 und 011	
	Bedenken in Ö-2015-03-31-AW/21	
Mönchengladbach - PZ3aa-1	A 44 / Anbindung Regiopark	Herr Figgener von der Stadt Mönchengladbach (V-1104) führt aus, dass die Anregung aufrechterhalten werde. Die dargestellte Anbindung des Regioparks sei nicht zielführend. Er regt an, auf die Darstellung der L19 und der B59 in dem Bereich zu verzichten.
		Die RPB erklärt sich bereit, die Darstellung zu prüfen und weist darauf hin, dass die Darstellung kein Hindernis für die darüber hinausgehende Regelung der Erschließung des Stadtgebietes darstelle.
Mönchengladbach - PZ3ab-1	L 354n südlich von Mönchengladbach-Wanlo	
Mönchengladbach - PZ3ab-2	L 19 Ortsumgehung Giesenkirchen / Odenkirchen	

Mönchengladbach - PZ3ac	Mittlerer Ring	Herr Figgener von der Stadt Mönchengladbach (V-1104) erklärt, dass die Anregung aufrechterhalten werde. Die Darstellung als regionalplanerisch bedeutsame Straße sei nicht sinnvoll; ein regionaler Netzzusammenhang zwischen der L277 und der B57 sei nicht erkennbar. Für die B57 zwischen der Anschlussstelle Holt und der B230 laufe ein Abstufungsverfahren zur Gemeindestraße. Daher bittet die Stadt Mönchengladbach um entsprechende Prüfung. Die RPB erläutert, dass die Darstellung der Abbildung eines zusammenhängenden Netzes ohne Sackgassen diene. Sie erklärt sich bereit, die Darstellung zu prüfen.
Mönchengladbach - PZ3bb-1	Haltepunkt Günhoven	
Mönchengladbach - PZ3da	Regionalflughafen Mönchengladbach-Ost (Blatt 18)	
Mönchengladbach - Sonstiges	Einleitende Darlegungen des Landesbüros der Naturschutzverbände zum JHQ	

Neben den Wortbeiträgen wurde von folgenden Verfahrensbeteiligten ein schriftlicher Beitrag zur Erörterung eingereicht

- Stadt Mönchengladbach, Anlage zum Protokoll Nr. V-1104-2017-05-17

2.4.4 Stadt Remscheid

Remscheid - PZ1a -	ASB Ober- / Untertalstraße	
Kommunaltabelle Stadt Remscheid	ASB Hasenberg	Herr Knappe (Stadt Remscheid V-1107) weist darauf hin, dass der Bereich unbebaut und nicht bewaldet sei. Die Vertreter der RPB nehmen den Hinweis zur Kenntnis.
	Verkehrserschließung Designer-Outlet-Center	Herr Knappe (Stadt Remscheid V-1107) nimmt den Ausgleichsvorschlag zur Kenntnis und weist darauf hin, dass der Bebauungsplan in Kraft sei. Die Vertreter der RPB nehmen den Hinweis zur Kenntnis.
	ASB Knusthöhe	Herr Knappe (Stadt Remscheid V-1107) weist darauf hin, dass der Bereich die letzte große Wohnbaureserve für die Stadt Remscheid und zudem noch siedlungsräumlich integriert sei. Die Fläche sei im FNP der Stadt schon als Wohnbaufläche dargestellt.
		Die Vertreter der RPB nehmen den Hinweis zur Kenntnis.

	ASB Lüttringhausen - August-Erbschloe-Straße ASB Bahnhof Lennep	Herr Knappe (Stadt Remscheid V-1107) weist darauf hin, dass die Fläche im Siedlungsmonitoring als Wohnbauflächenreserve erfasst sei. Bei der weiteren Planung seien die Belange des Umweltschutzes und der Wohnbevölkerung zu berücksichtigen. Die Vertreter der RPB nehmen den Hinweis zur Kenntnis.
Remscheid - PZ1bb	ASB-GE Borner Straße / Erdbeerfelder	Herr Knappe (Stadt Remscheid V-1107) begrüßt die Ausweisung des
Remscheid - F2100	ASB-GE Borner Straise / Erubeerreider	ASB-GE. Ein Gewerbeflächenbedarf sei vorhanden. Daher sei die Darstellung des ASB-GE Borner Straße notwendig. Fachrechtliche Belange des Freiraum- und Naturschutzes würden im Bebauungsplanverfahren bearbeitet.
		Die Vertreter der RPB nehmen den Hinweis zur Kenntnis.
Remscheid - PZ1c	GIB Hildegardstraße	Herr Knappe (Stadt Remscheid V-1107) bestätigt, dass die Begründung zur Darstellung des BSN hier nachvollziehbar sei. Trotzdem wäre eine weitere Darstellung des GIB wie im GEP99 sinnvoll. Er verweist auf das Flächenbedarfskonto. Auch kleine Flächen hätten gewisse Bedeutung für die Siedlungsökonomie. Ihre Nutzung könnte dazu beitragen, im Gebiet vorhandene Betriebe zu sichern. Er bittet um Prüfung der Darstellung. Die Vertreter der RPB erläutern den Ausgleichsvorschlag. Zudem wird auf die Festsetzung des Naturschutzgebietes und die Funktion als Frischluftkorridor hingewiesen.
	GIB Platz / Überschwemmungsgebiet Morsbach	
	GIB Luckhauser Straße	Herr Knappe (Stadt Remscheid V-1107) begrüßt, dass an der Darstellung festgehalten werde. Die Belange des Freiraumes und Naturschutzes würden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bearbeitet. Die Vertreter der RPB nehmen den Hinweis zur Kenntnis.
	GIB Hohenhagen	DIE VERHELER WER NED HERHITIER WERS ZUR NEHRURIS.
	GIB Lüttringhausen-Blume	Herr Knappe (Stadt Remscheid V-1107) verweist darauf, dass gegen die Darstellung keine Einwände bestehen. Die Stadt Remscheid sehe die Darstellung als strategische Ressource.
		Die Vertreter der RPB nehmen den Hinweis zur Kenntnis.
	GIB Am Eichholz / Gleisdreieck	

	GIB Lenneper Straße / Bökerhöhe	Herr Knappe (Stadt Remscheid V-1107) weist darauf hin, dass der Bebauungsplan zwischenzeitlich rechtsverbindlich sei.
		Die Vertreter der RPB nehmen den Hinweis zur Kenntnis.
Remscheid - PZ2b		
Remscheid - PZ2da	BSN Hohenhagen / Teufelsbach	Herr Knappe (Stadt Remscheid V-1107) weist darauf hin, dass für die BSN und BSLE evtl. schriftliche Stellungnahmen kurzfristig nachgereicht würden.
		Die Vertreter der RPB bedanken sich für den Hinweis.
	BSN Farrenbracker Bachtal	
	BSN Kleebachtal	
	BSN Büchel	
	BSN Naturschutzwürdigkeit Seitentäler und Waldhänge im Eschbachtal, Erweiterung des BSN östlich Schlepenpohl, inkl. Talsperre	
	BSN nordöstlich von Lüttringhausen	
	Darstellung von BSN und RGZ im Osten und Westen von Remscheid	
Remscheid - PZ2db	BSLE Tefental und Handelsweg	
	BSLE Herbringhauser Bachtal	
	BSLE Hohenhagen	
	BSLE Lohbach	
Remscheid - PZ2dc	RGZ Stadtpark	Herr Knappe (Stadt Remscheid V-1107) erklärt, dass die Stadt Remscheid mit der Nicht-Darstellung als RGZ einverstanden sei.
		Die Vertreter der RPB nehmen den Hinweis zur Kenntnis.
	Ergänzung von Regionalen Grünzügen im Remscheider Osten und Südosten	

Remscheid - PZ2ea-1	Deponie Solinger Straße	Herr Knappe (Stadt Remscheid V-1107) weist darauf hin, dass die Darstellung als Deponie irreführend sei. Der Bereich sei für andere Nutzungen vorgesehen; es sei kein Volumen für eine zusätzliche Abfalleinbringung vorhanden. Der Standort stehe für Neuplanungen nicht zur Verfügung. Zurzeit werde in diesem Bereich ein Wertstoffhof betrieben. Die Stadt könnte sich dann einverstanden erklären, wenn sichergestellt sei, dass die eigenen Entwicklungsabsichten (Ausstellungs- und Dokumentationszentrum erneuerbare Energien, photovoltaische und freizeitwirtschaftliche Nutzung) durch die Regionalplanung absehbar nicht behindert werden. Dieses Risiko sehe er durch G1 und Z1 gegeben, welche eine weitere Nutzung für Deponiezwecke nahelegen (G1) bzw. an Standorten für Abfallbehandlungsanlagen konkurrierende Bauleitplanungen ausschließen (Z1). Er bittet um Prüfung, ob nicht eine Änderung des der zeichnerischen Darstellung zugrunde liegenden Erlasses oder eine Ergänzung des G1 zu einer Bereinigung führen könnten. Andernfalls werde mindestens eine Erläuterung des G1 für erforderlich gehalten. Die Vertreter der RPB weisen auf die Erlasslage der Landesplanungsbehörde und des Umweltministeriums hin, welche die Darstellung in der Stilllegungsphase vorsehe. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Grundsatz in begründeten Fällen der Abwägung zugänglich sei und dass G1 die grundsätzliche Möglichkeit einer Deponiestillegung offen lasse. Strukturelle Fehler würden seitens der RPB nicht gesehen. Die Anregung wird nochmals geprüft. Darüber hinaus würden die Hinweise zur Kenntnis genommen.
Remscheid - PZ3ab-1	B 51 Bergisch Born	Herr Knappe (Stadt Remscheid V-1107) gibt den Hinweis, dass die Ortsumgehung nicht die B51, sondern die B51n sei. Die Vertreter der RPB nehmen den Hinweis zur Kenntnis.
Remscheid - PZ3ab-2	Ortsumgehung Bergisch Born (B 51 und B 237n)	Herr Knappe (Stadt Remscheid V-1107) fragt nach, ob für die B51n aufgrund der vorhandenen Linienbestimmung kein Prüfbogen erstellt worden sei.
		Die Vertreter der RPB bestätigen dies.

	B 229n Lennep	Herr Knappe (Stadt Remscheid V-1107) weist darauf hin, dass die B229n in Lennep von der Stadt nicht weiter verfolgt werde. Im BVWP sei sie zudem nicht mehr enthalten.
		Die Vertreterin der RPB bestätigt, dass die Trasse im neuen Bedarfsplan nicht mehr vorhanden ist. Die Darstellung solle daher entsprechend geändert werden.
Remscheid - PZ3bb-1	Schienentrasse Remscheid-Lennep - Wermelskirchen / Hückeswagen	Herr Knappe (Stadt Remscheid V-1107) zeigt sich mit der Darstellung der Schienentrassen einverstanden.
		Die Vertreter der RPB nehmen den Hinweis zur Kenntnis.

Neben den Wortbeiträgen wurde von folgenden Verfahrensbeteiligten ein schriftlicher Beitrag zur Erörterung eingereicht.

- Stadt Remscheid, Anlage zum Protokoll Nr. V-1107-2017-05-17
- Stadt Remscheid, Anlage zum Protokoll Nr. V-1107-2017-05-26

2.4.5 Stadt Solingen

Solingen - PZ1a Kommunaltabelle Stadt Solingen	ASB westlich Gräfrath	Hr. Menzel (Stadt Solingen V-1108) regt an, die ASB-Darstellung südwestlich und nördlich aufgrund bestehender Standorte zu erweitern. Die städtebauliche Entwicklung solle durch eine ASB-Darstellung unterstützt werden. Im Übergang zwischen ASB und Freiraum würden zwei Brachen liegen (Bauhof, Spedition). Um Prüfung werde gebeten. Die Vertreterin der RPB weist darauf hin, dass der Bereich in den Freiraum übergehe und daher die Abgrenzung für sachgerecht gehalten werde. Die Hinweise bezüglich des Bauhofs und der Spedition werden nochmals geprüft.
	ASB Katternberg	Hr. Menzel (Stadt Solingen V-1108) weist darauf hin, dass in diesem Bereich trotz dichter Bebauung der ASB deutlich reduziert worden sei. Gegen die Streichung äußert die Stadt Bedenken. Sie bitte um Prüfung und um eine Darstellung wie im GEP99. Die Vertreter der RPB nehmen den Hinweis zur Kenntnis und weisen auf die schlechte Infrastrukturausstattung hin. Zudem seien die Entwicklungsmöglichkeiten an diesem Standort sehr begrenzt. Eine Entwicklung im Rahmen der Eigenbedarfsortslage sei aber möglich. Außerdem werde auf die insgesamt gute ASB-Reservesituation in Solingen hingewiesen. Eine ASB-Darstellung werde abgelehnt.

	ASB Burg / Eschbachtal	Hr. Menzel (Stadt Solingen V-1108) regt an, einen ASB, ggf. mit Zweckbindung, im Bereich Schloss Burg darzustellen. Schloss Burg werde saniert. Es bestehe ein integriertes Handlungskonzept für den Ortsteil. Die Stadt habe ein Interesse daran, auch zukünftig die entsprechenden Förderkulissen nutzen zu können. Die Sondersituation sollte seiner Meinung nach berücksichtigt werden.
		Die Vertreter der RPB erläutern die Begründung für die Nichtdarstellung und betonen die Entwicklungsmöglichkeiten der Eigenbedarfsortslagen. Zudem bestehe kein Zusammenhang zwischen der Darstellung als ASB m Bezug von Fördermitteln. Weiter e Raumbedeutsamkeit dieses Bereiches hinterfragt und darauf verwiesen, dass auch seitens der Stadt keine Erweiterung des Bereichs beabsichtigt werde. Die Rwird eine Darstellung als ASB-Z unter Berücksichtigung der Aspekte Raumbedeutsamkeit und Auswirkungen auf umliegende Bereiche prüfen.
	ASB westlich Börsenstraße	
	ASB östlich Börsenstraße	
	ASB nördlich Widdert	
	ASB Neuenhaus	Hr. Menzel (Stadt Solingen V-1108) spricht die ASB-Darstellungen Neuenhaus und Buschfeld gemeinsam anr halte die Aussage, dass aufgrund der Knappheit an gewerblichen Bachen Darstellungen erfolgen, zwar für nachvollziehbar, verweist aber auf die Entscheidung des Rates am 26.03.2015, wonach dem Freiraumschutz für diesen Bereich der Vorrang gegeben und ein Verzicht auf die Darstellungen gewünscht worden sei.
		Die Vertreterin der RPB erläutert die Begründung für die Darstellung. An der Darstellung wird festgehalten.
	ASB Buschfeld	Die ASB-Darstellungen Neuenhaus und Buschfeld wurden gemeinsam unter den Punkt "ASB Neuenhaus" angesprochen.
	ASB nördlich Heider Hof	
Solingen - PZ1c	GIB Schrodtberg	
	GIB im Ittertal: Fürkeltrath, Keusenhof, Piepersberg-West	
	GIB Fürkeltrath	
	GIB Keusenhof	
	GIB Piepersberg-West	
Solingen - PZ2da	BSN im oberen Ittertal	

	BSN Nacker Bachtal	
	BSN südöstlich Schloss Hackhausen	
	BSN Klosterbusch - Fuchskuhle / Ketzberg	
	BSN Krüdersheide	
Solingen - PZ2db	BSLE Deponie Bärenloch	
	BSLE östlich der Scheidter Mühle	
	BSLE südwestlich von Ohligs	
	BSLE westlich von Widdert	
	BSLE oberer Itterzulauf / Gräfrath	
Solingen - PZ2dc	RGZ Wupper an der südlichen Stadtgrenze	
Solingen - PZ2ed	Frage der Stadt Wermelskirchen	
Solingen - PZ3ab-1	B 229: Kölner Straße / Birkenweier - Birkerstraße	
	Weyersberger Straße / Friedrichstraße	
Solingen - PZ3ab-2	L 405 - Frankfurter Damm bis B224	
	L 405 (nördlicher Teil der Verlängerung Viehbachtalstraße)	
Solingen - PZ3bb-1		Herr Menzel (Stadt Solingen V-1108) weist auf seine am Vortag zum Kapitel 5.1 geäußerten Hinweise zur Darstellung der Haltepunkte Landwehr und Meigen hin.
		Die Vertreter der RPB nehmen den Hinweis zur Kenntnis.

Neben den Wortbeiträgen wurde von folgenden Verfahrensbeteiligten ein schriftlicher Beitrag zur Erörterung eingereicht.

- Stadt Solingen, Anlage zum Protokoll Nr. V-1108-2017-05-22

2.4.6 Stadt Wuppertal

Wuppertal - PZ1a	Mengengerüst ASB und Anrechnung von Brachen und	Frau Günther (Stadt Wuppertal V-1109) weist darauf hin, dass die
Kommunaltabelle	Bahnbetriebsflächen	Anregung zu diesem Punkt bereits schriftlich eingereicht wurde. Sie
Stadt Wuppertal		erläutert, dass für die Stadt Wuppertal 76 ha in das
		Flächenbedarfskonto aufgenommen wurden und aus der Nicht-
		Darstellung ein finanzieller Nachteil entsteht. Auch das Mengengerüst
		Wohnen ist knapp bemessen. Der Bedarf ist hauptsächlich über
		Brachflächen und Wiedernutzungspotentiale gedeckt. Zur Erweiterung
		des ASB Bahnstraße verweist sie auf die Unterlagen des RPD, dass
		der Bedarf nicht vorhanden sei. Wenngleich rechnerisch genug
		Flächen ermittelt sein mögen, habe die Stadt keinen
		Handlungsspielraum mehr. Langfristig müssten eher kleinere Fläche
		entwickelt werden, da auch die großen Brachflächen langsam zur
		Neige gehen. Der Bereich Bahnstraße liege im ZASB, sei
		infrastrukturell gut ausgestattet und solle nur maßvoll verdichtet

		werden. Es wird um nochmalige Prüfung gebeten.
		Der Vertreter der RPB bestätigt die besondere Situation der Stadt Wuppertal, welche abgewogen in die Überlegungen mit einbezogen wurde. Insgesamt sind die Siedlungsbereiche bedarfsgerecht in der Stadt Wuppertal dargestellt. Darüber hinaus wurden auch für das Thema In und Um Düsseldorf Bereiche mit einbezogen. Die in der angesprochenen Stellungnahme der Stadt Wuppertal vorgebrachte Anregung zu den zwei Bereichen Schönebecker Straße und Bahnhof Mirke kann grundsätzlich nachvollzogen werden und soll für die weitere Erarbeitung Eingang in die Unterlagen finden. Darüber hinaus erläutert der Vertreter der RPB dass die Wohnsituation der gesamten Region zukünftig geprüft wird. Die westliche Erweiterung des ASB Bahnstraße ist ein eher perspektivisches Projekt, welches ggf. im Rahmen einer Regionalplanänderung zur Überprüfung der Wohnsituation im gesamten Planungsraum in den Blick genommen werden kann.
	ASB Tesche / Grünewald	
	ASB westlich der Bahnstraße	
	Ehemalige Justizvollzugsschule auf der Hardt	
	Im Dickten / Herzkamper Straße und Tente	
	Worderberg	
	Sportplatz Lortzingstraße (Heckinghausen)	
	Obensiebeneick / Vogelsbruch	
	Halde Radenberg	
	Quellgebiet der Kleinen Düssel (Westring)	
	Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände zu div. ASB- Darstellungen im Stadtgebiet	
	ASB Naurathsiepen / Am Eckbusch	
	ASB westlich der Bahnstraße / nördlich Buntenbeck	
	Rädchen / Heidter Straße	
Wuppertal - PZ1bb	ASB-GE an A46-Anschlussstelle Barmen	
	ASB-GE Linde (östlich L58)	
Wuppertal - PZ1bc	ASB-Z Klinik Kleine Höhe	
Wuppertal - PZ1c	GIB zwischen Riescheider Straße und An der Lehmbeck	
	GIB Jesinghausen	
	GIB zwischen Wupper und Friedrich-Ebert-Straße	Hr. Flügel (Bayer Real Estate V-3111) regt an, die Ausweisung des GIB des GEP99 zwischen Wupper und Friedrich-Ebert-Straße

	beizubehalten. Der Bereich liegt im unmittelbaren Umfeld des Produktionsstandortes Wuppertal-Elberfeld und unterliegt damit immissionsschutzrechtlichen Vorgaben. Der Wunsch nach weiterer Darstellung als GIB wird in dem Ausgleichsvorschlag rein formal behandelt (geänderte textliche Ziele, Bestandsnutzungen, Steuerungsmöglichkeiten der Bauleitplanung etc.). Es wird darauf hingewiesen, dass nicht nur Wohnnutzungen als schutzwürdig zu charakterisieren sind, sondern auch die im Ausgleichsvorschlag beschriebenen in ASB möglichen nicht-wohnbaulichen Nutzungsarten schutzbedürftige Nutzungen darstellen und damit den Standort beeinträchtigen können. Die Vorgaben des LEP NRW und der Leitlinien zum gestärkten Umgebungsschutz für GIB werden begrüßt. Um dem gerecht zu werden, bedürfe es aber einer stärkeren inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Stellungnahme. Er kritisiert, dass der Bestand an vorhandenen Nutzungen im Umfeld als gegeben akzeptiert wird, da die Regionalplanung mehr als reine Bestandssicherung sein sollte. Auch eine ggf. kleinflächige Darstellung solle möglich sein; ggf. wäre das Planzeichen anzupassen. Es wird um Prüfung der Beibehaltung des GIB gebeten. Zudem wird die Anregung geäußert, dass, wenn kein GIB dargestellt werden kann, eine Darstellung als ASB-GE ausgewiesen werden sollte. Hr. Dr. Matthäus (Fa. Bayer AG V-3111) benennt ein
	Braunkohlekraftwerk mit einer Gasturbine als wesentlichen Bestandteil des Betriebs. Er kritisiert, mit dem Verzicht auf die GIB-Darstellung werde ein Flickenteppich produziert. Er gibt zu bedenken, dass die Situation für die Mitarbeiter verschlechtert werde. Zudem erläutert er die wirtschaftliche Situation des Unternehmens. Es müssten auch Möglichkeiten der Entwicklung auch außerhalb der vorhandenen Gebäude vorgehalten werden.
	Die Vertreterin der RPB erläutert den Ausgleichsvorschlag. Der Bestand wurde als ASB-typisch eingestuft, daher erfolgte eine ASB-Darstellung. Gegen eine ASB-GE Darstellung spricht die zu geringe Größe bzw. der Detaillierungsgrad. Sie verweist auf die Regelungsmöglichkeit im Rahmen der Bauleitplanung. Die Hinweise werden geprüft, eventuell auch eine größere ASB-GE Darstellung. Die Hinweise von Hr. Dr. Matthäus werden zur Kenntnis genommen.
GIB Kleine Höhe	
GIB Blumenroth, Nächstebreck-Ost	
GIB Tente	
GIB Blombach	

	GIB Nächstebrecker Straße / Am Karthausbusch	
	GIB am Westring	
Wuppertal - PZ1ed	GIB mit Zweckbindung Kalkabbaugebiete	
Wuppertal - PZ2b	Rücknahme der Darstellung von Waldbereichen	
	Ergänzung der Darstellung von Waldbereichen	
	Nordpark	
	Mirker Hain /Kaiser-Wilhelm-Hain	
	Am Alten Triebel	
	Nützenberg	
	Friedenshöhe	
	Friedrichsberg	
	Vohwinkler Stadtwald	
Wuppertal - PZ2d	BSN, Fachbeitrag, Datenstände der Biotopverbundflächen in Wuppertal	Hr. Mücher (Stadt Wuppertal V-1109) weist darauf hin, dass die Darstellung von drei BSN kritisch gesehen wird. Mit dem LANUV wurde dies bereits besprochen und eine nochmalige Kartierung wurde beauftragt. Da die Ergebnisse der Kartierung noch nicht vorliegen, werden diese
		schriftlich nachgereicht. Die Vertreterin der RPB nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Wenn die neue Kartierung vorliegt wird sie geprüft.
Wuppertal - PZ2da	Forderung weiterer BSN-Darstellungen in Wuppertal	
	Schutz von Natur und Landschaft, Potenzielle Natur- und Landschaftsschutzgebiete	
	BSN östlich von Lichtenplatz	
	BSN Möddinghofe / Meine-Bach	
	BSN Wupperaue und Wupperosthang /nordwestlich Beyenburg	
	BSN Burgholz / Klosterbusch	
	BSN Marscheider Bachtal	
	BSN Ehrenberg	
	BSN Waldbereiche um Sudberg	
	BSN Eskesberg	
	BSN Hardenberger Bachtal/Ötersbach	
	BSN Hardthöhle	
	BSN Gelpe (Saalbachtal, Saalscheidt)	
	BSN Krutscheid	
	BSN Hardenberger Bachtal	

	BSN Deilbachtal	
	BSN Hagerbeck	
	BSN Hohenhagen / Dönberg	
	BSN Grube Vossbeck	
	BSN Kalkareal Dornap / Buntenbecker Schlammteiche	
	BSN Osterholz	
	Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände zu div. BSN- Darstellungen im Stadtgebiet	
Wuppertal - PZ2db	BSLE, Überlagerung der Justizvollzugssschule	
	BSLE für den Nordpark	
	BSLE für den Bereich Hasenberg, Falkenberg	
	BSLE für den Bereich der Parkanlage Hardt	
	BSLE für den Bereich Nützenberg	
	BSLE südlich L 423	
	Erlenrode nördlich der A46	
	BSLE-Darstellung am Bredtchen	
	BSLE Marscheider Wald	
	BSLE am NSG "Im Hölken"	
	BSLE Mirker Hain	
	BSLE nördlich und südlich der A 46	
	BSLE nördlich Tesche	
Wuppertal - PZ2dc	RGZ Ehrenberger Straße / Siepersfeld-Wulfeshohl	
	RGZ Obensiebeneick und Mirker Hain	
	RGZ Eigen-, Brucher- und Steinbachtal	
	RGZ Osterholz	
	RGZ südlich Beyenburg / Spieckern / Frielinghausen	
	RGZ Landschaftsbereich Marscheid / Linde / Großsporkert	
	RGZ innerstädtische Zentralen Parkanlagen	
	RGZ östlich der Straße Zum alten Zollhaus	
	RGZ - Weitere Anregungen	
	RGZ nördlich von Oberbarmen / Anschluss "Talsperrenband"	
	RGZ Heidter Straße / Rädchen / Rather Straße / Stiepelhaus / Greuel /	
	Tannenbaumer Weg / Ehrenhainstraße	
Wuppertal - PZ2ea-2	Sedimentationsbecken Schickenberg	
Wuppertal - PZ3ab-1	L419 zwischen Parkstraße (Ronsdorf) und Linde	
	L726 Schwelm - Wuppertal-Langerfeld	

Wuppertal - PZ3bb-1

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht.

- Stadt Wuppertal, Anlage zum Protokoll Nr. V-1109-2017-05-15
- Landesbüro der Naturschutzverbände, Anlage zum Protokoll Nr. V-2202-2017-05-22

2.4.7 Gemeinde Bedburg-Hau

Bedburg-Hau- PZ1a	Ortsteil Hau / Bereich "Alte Landstraße/Antoniterstraße"	
Kommunaltabelle Bedburg-Hau	Ortsteil Bedburg-Hau / Schneppenbaum	
Bedburg-Hau- PZ2da	Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 7	Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) führt aus, dass nachfolgende Stellungnahme im Prinzip auch für andere Bereiche gelte, er aber nicht bei jeder Fläche so ausführlich Stellung nehmen werde. Die Argumentation müsse übertragen werden. (Im Nachgang zur Erörterung wurde ein Schreiben vom Kreis Kleve zu den allgemeinen Bedenken und zu verschiedenen Flächen bei BSN und BLSE im Kreis Kleve eingereicht, siehe Protokoll Anlage Nr. V-1110-2017-05-29).
		Er betont die Bedeutung des Kreises Kleve als Träger der Landschaftsplanung und die aktuellen Landschaftspläne im Kreis Kleve, die eine sachlich fundierte und abgewogene Entscheidungsgrundlage darstellen würden. Er thematisiert erneut das Gegenstromprinzip, hier insbesondere hinsichtlich der Darstellungen BSN/BSLE, die in Abstimmung mit dem Träger der Landschaftsplanung und den betroffenen Kommunen erfolgen sollten. Ein Vergleich von GEP 99 und Landschaftsplänen würde zeigen, dass in den aktuellen Landschaftsplänen die wichtigen Landschaftselemente gezielt aufgegriffen wurden und auch über die Darstellungen des GEP 99 hinausgegangen wurde. Er kritisiert die im Kreis Kleve darüber hinaus erfolgten Mehrausweisungen von BSN/BSLE auf Grundlage des Fachbeitrages des LANUV bzw. die mangelnde Abwägung und regt an, dies konkret erneut in Abstimmung mit der Landschaftsplanung zu überprüfen (z.B. "Wurmfortsätze" im Bereich der Gemeinde Bedburg-Hau).
		Er fordert, die aktuell bestehenden Fachplanungen (Landschaftspläne) des Trägers der Landschaftsplanung stärker zu berücksichtigen, da diese fachlich geprüft und sachlich fundiert seien und würde ggf. Grundlagen bereitstellen). Diese Ausführungen gelten grundsätzlich für alle betroffenen Bereiche im Kreis Kleve.
		Es sei ihm klar, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan umzusetzen sei, aber im Sinne des Gegenstromprinzips sollten die

aktuellen Landschaftspläne stärker berücksichtigt werden. Hinweise auf Anpassungserfordernisse seien nicht hilfreich. Aus seiner Sicht ist der Fachbeitrag des LANUV ebenfalls zu hinterfragen und auf Grundlage der aktuellen Landschaftspläne zu überprüfen, bevor dieser als maßgebliche Grundlage/Kriterium für die Darstellung von BSN/BSLE im RPD heran gezogen wird. Der Fachbeitrag dürfe nicht 1:1 übernommen werden, sondern müsse in die Abwägung mit anderen Belangen z.B. Landwirtschaft, Transport, Siedlung entsprechend der Planungsebene eingestellt werden.

Die Vertreterin der RPB stellt klar, dass die vorliegenden Fachbeiträge, Stellungnahmen und Grundlagen der Landschaftsplanung gleichermaßen im RPD Berücksichtigung finden und ernst genommen werden. Der RPD geht jedoch in seinen Darstellungen über die Landschaftspläne hinaus und soll nicht nur den Status Quo darstellen, sondern auch Planungen und zukunftsgerichtete Aussagen über die Fortentwicklung des Biotopverbundes in den BSN und BSLE und von Schutzgebieten. Die ist als Auftrag an die Landschaftsplanung zu verstehen. Wenn sich die Landschaftsplanung mit diesen Planungen auseinandergesetzt habe, sei das nachvollziehbar und würde von der Regionalplanung mitgetragen werden.

Soweit Rücknahmen von BSLE und BSN in den Stellungnahmen gefordert werden, ist auch ein Grund für die Rücknahme anzugeben und erforderlich, z.B. die Angabe weswegen die Schutzwürdigkeit von der ULB nicht gesehen wird. Dies ist auf Grundlage des landesweiten Fachgutachtens des LANUV konkret zu begründen, (z.B. warum in Einzelbereichen ggf. eine andere Schutzwürdigkeit seitens der Landschaftsplanung attestiert wird und warum die Schutzziele nicht zutreffen).

Sollten neue Aspekte hinsichtlich der Beurteilung von Einzelflächen vorliegen, können diese geprüft werden (Handlungsspielraum Kreises/Kommunen).

Die **RPB betont den Abwägungsspielraum**, der bei der Umsetzung der BSN und BSLE für die Landschaftsplanung besteht, z.B. um die Belange der Landwirtschaft auch über vertragliche Vereinbarungen zu berücksichtigen.

Zu den sog. "Wurmfortsätzen" erläutert die RPD, dass die Darstellung des BSN zwar wie ein isolierter Wurmfortsatz wirke, aber es handele sich z.B. über Altarme des Rheins, die nicht im "Nichts" enden würden, sondern zu einem Biotopverbund gehören würden. Die Flächen weisen dann nur eine wertvollere Struktur als die Umgebung auf und sollen

besonders geschützt werden.

Aus diesen Gründen sieht die RPB die bestehenden Darstellungen im RPD vor dem Hintergrund der vorliegenden Grundlagen als sachgerecht an.

Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve ergänzt ausdrücklich, dass die allgemeine Kritik am Fachbeitrag des LANUV aufrecht gehalten wird und eine erneute fachliche Überprüfung bzw. intensive Auseinandersetzung mit dieser Thematik in Abstimmung mit dem Träger der Landschaftsplanung gefordert wird. Er verweist auf die verschiedenen Kritikpunkte, die in der Erörterung von verschiedenen Akteuren ausgeführt wurden. Hierzu dürfe keine pauschale Abwägung durch die RPB erfolgen, sondern sei eine inhaltliche Auseinandersetzung erforderlich.

Zu den "Wurmfortsätzen" ergänzt er, dass die Wertigkeit unbestritten sei, aber es sei ausreichend, wie im Landschaftsplan erfolgt, die Bereiche über ein LSG zu schützen, ein BSN sei nicht erforderlich.

Er verweist nochmal auf das komplexe Verfahren zur Aufstellung von Landschaftsplänen und die umfangreichen Abwägungen, die in diesem Verfahren erfolgt sind. Diese Entscheidungen sind heranzuziehen und weitere Prüfungen und inhaltliche Ausführungen der ULB in vorliegendem Verfahren sowie auch zusätzliche Schutzflächen seien nicht erforderlich.

Er wiederholt seine Grundsatzkritik, dass über das vorliegende Regionalplanverfahren versucht werde, zusätzliche Schutzgebiete und Biotopverbundflächen umzusetzen, die sich bei den aktuellen Landschaftsplänen nicht durchsetzen konnten. Er warnt vor einem endlosen Prozess und immer zunehmenden Schutzflächen. Landschaftspläne, die gerade erst aufgestellt wurden, müssten ein stärkeres Gewicht in dem vorliegenden Verfahren bekommen.

Er fordert, dass nicht nur gesagt werde, die Träger der Landschaftsplanung hätten Spielraum bei der Umsetzung der BSN/BSLE, sondern er fordert eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Grundsatzkritik an einer fehlenden Abwägung bei der Umsetzung des Fachbeitrages.

Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist auf die bereits erfolgten Diskussionen und die Kritik am Fachbeitrag hin. Die RPB bedankt sich für die umfangreiche Auseinandersetzung, die in das

		weitere Verfahren einfließen wird. Sie verweist auf die bereits gelaufenen Beteiligungsverfahren und die detaillierten Prüfungen zu einzelnen Flächen durch die RPB, das LANUV, Umweltbüro und Fachdezernate. Herr Scholz von der LWK (V-2207) führt aus, dass aus Sicht der LWK ebenfalls Zweifel an den Inhalten und der Fachlichkeit des Fachbeitrages des LANUV bestehen (Altbestand der Daten/Kartierungen) und fordert ebenfalls eine Überprüfung bevor der Fachbeitrag als Grundlage in den RPD übernommen wird. Im Kreis Viersen sei der überwiegende Teil der Kartierungen bereits über 20 Jahre alt. Wie am Straelener Veen dargelegt, würde es sich bei den Aussagen im Fachbeitrag um Entwicklungsziele/ Wünsche des LANUV handeln. Die Umsetzung solcher Wünsche würden einen massiven Eingriff in die Planungshoheit der Städte und Gemeinden darstellen. Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
		Die KFB minnit die Austumungen zur Kenntnis.
Bedburg-Hau- PZ2db	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 3 (vgl. Übersichtskarte)	
	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 8 (vgl. Übersichtskarte)	
	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 9 (vgl. Übersichtskarte)	
Bedburg-Hau- PZ2ea-1	Abfallwirtschaftliche Anlage Moyland	
Bedburg-Hau- PZ2eb	Sondierungsbereich für BSAB (Kle/S03)	

2.4.8 Stadt Emmerich am Rhein

Emmerich - PZ1a Kommunaltabelle Emmerich	Ortsteil Emmerich-Elten	Herr Bartel von der Stadt Emmerich am Rhein (V-1112) thematisiert die Wohnbauflächenentwicklung in der Ortslage Elten. Sobald die beiden derzeit in Umsetzung/Planung befindlichen Baugebiete ausgeschöpft sind, bestehen keine weiteren Wohnbauflächenpotenziale in der Ortslage. Die ASB-Neuausweisung
		im Norden Eltens wird zwar ausdrücklich begrüßt, problematisch sei allerdings insbesondere die nur langfristige Verfügbarkeit der Flächen, auch des im Bereich des ausgewiesenen Sondierungsbereiches. Vor dem Hintergrund des Defizites von ca. 100 WE für die Stadt Emmerich, der Problematik der Flächenverfügbarkeit in der Ortslage Elten und eines bestehenden Bedarfs, wird die Stellungnahme erneut bekräftigt und angeregt, kurzfristig weitere geeignete ASB im Bereich Elten auszuweisen. Hr. Bartel ergänzt auf Nachfrage, dass noch keine Planungen erfolgt sind, so dass die Flächenverfügbarkeit nicht abschließend geprüft sei, aber es sei ein generelles Problem verfügbare Flächen in Elten zu

		finden, aufgrund der Flächenkonkurrenz mit Landwirtschaft, Ausgleichsflächen etc. Es fehlen kurzfristig verfügbare Flächen. Die Vertreterin der RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird vor dem Hintergrund der Problematik Flächenverfügbarkeit in der Ortslage Elten die Anregung prüfen.
Emmerich - PZ1c	GIB östl. Weseler Str. / zw. Bahn u. Netterdenscher Str.	
Emmerich - PZ1eb	GIBZ - Standort des kombinierten Güterverkehrs Emmerich: Streichung des Bereichs der ehemaligen Mülldeponie	
	GIBZ - Erweiterung Standort d. komb. Güterverkehrs "Teilfläche Nord"	
	GIBZ - Erweiterungsbereich Ost	Herr Wilms von der Rhein-Waal Terminal / Port Emmerich GmbH (V-3023) kritisiert den konkreten GIBZ, weist auf die Standortnachteile der Fläche hin und regt eine Verlagerung der Potenziale an eine besser geeignete Stelle an. Das Hafenkonzept des Landes gebe zwar Flächenbedarfe an, diese Einschätzung würde auch geteilt, allerdings sei die vorgeschlagene Fläche für umschlagnahe, großflächige Logistik nicht geeignet. Nachgefragt würden derzeit einzelne Flächen von 5-20 ha Größe. Die planfestgestellte Deichsanierung benötige zusätzlichen Platz. Aufgrund der nahe gelegenen Wohnbebauung sei zudem ein 24h Logistikbetrieb nicht umsetzbar. Diese Einschränkungen würden zu einer unwirtschaftlichen Flächennutzung führen und zu Standortnachteilen.
		Die RPB weist auf das Hafenkonzept NRW hin, welches auf umschlagnahe Logistikflächen abstellt. An diesen Begriff ("Nähe") sei man hier auch gebunden. Sie führt aus, dass es in der Planungsregion nur noch sehr wenige Flächen mit einem unmittelbaren Anschluss an einen Hafen gebe. Deswegen wird dieses Potenzial auch als wichtig angesehen. Das Hafenkonzept spricht von einem Bedarf von 14 ha, dargestellt werden ca. 16 ha, d.h. es gibt Spielraum für die Umsetzung von Abstandserfordernissen. Mit Hinweis auf den Ausgleichsvorschlag führt die Vertreterin der RPD aus, dass die Flächen aus Sicht der RPB nicht als so ungünstig zu bewerten sind, vor allem im Vergleich zu den anderen Standorten.
		Herr Wilms ergänzt, dass für einen Logistiker weniger die Nähe zum Hafen wichtig ist, da der Transport der Waren sich bei steigender Entfernung nur marginal verteuere, sondern in erster Linie die Flächenverfügbarkeit und der Flächenzuschnitt maßgeblich seien. Die Fläche sei nicht optimal geschnitten. Daher sieht er bzgl. dieser Fläche erhebliche Vermarktungsprobleme.

	Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist auf die bestehenden gewerblichen Flächenpotenziale in anderen GIB im Bereich der Stadt Emmerich hin. Wie in den Ausgleichsvorschlägen ausgeführt, verfügt die Stadt Emmerich über erhebliche Flächenpotenziale in GIB ohne Zweckbindung. Diese sind auch teilweise gut geschnitten und für Logistiker gut geeignet. Solange dieses Potenzial da ist, kann kein Bedarf begründet werden für weitere Flächen abseits des Hafens bzw. abseits umschlagnaher Flächen. Sie verweist zudem auf die Möglichkeiten zur Flächenentwicklung am Rande der Siedlungsbereiche im restriktionsfreien Raum über den Virtuellen Gewerbeflächenpool (z.B. Nachfrage eines konkreten Investors nach einem konkreten Grundstück). Hier habe der Kreis Kleve mehr Spielraum als die anderen Teile der Planungsregion.
GIBZ - Erweiterung Hafenbetreiber RWT "Teilfläche Süd"	Herr Wilms von der Rhein-Waal Terminal / Port Emmerich GmbH (V-3023) betont vor dem Hintergrund der gewerblichen Flächenentwicklung in den Niederlanden die Dringlichkeit dieser Fläche. In den Niederlanden würden derzeit große Flächen (30-50 ha) für Logistik entwickelt, bei denen davon auszugehen sei, dass die Güter am Hafen Emmerich umgeschlagen und per LKW in die Niederlande gebracht werden sollen. Er regt darum erneut die Darstellung der Fläche als GIBZ an und verweist auf eine FNP-Änderung und ein Planfeststellungsverfahren. Die Vertreterin der RPB verweist auf die laufenden Abstimmungen und Verfahren. Die Fläche ist im Hafenkonzept NRW enthalten, man müsse zunächst aber die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung abwarten, bevor es weitere Gespräche zur Umsetzung geben könne.
Hafen Emmerich allgemein	Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) betont die landesweite Bedeutung des Hafens Emmerich und begrüßt die bestehenden Entwicklungsplanungen und Sondierungsbereiche, die er als Signal versteht, dass eine langfristige Entwicklung unter bestimmten Umständen möglich wird. Er weist darauf hin, dass eine Flächenentwicklung im Bereich des Hafens als Gesamtpaket zu sehen sei, bei dem es nicht nur um Hafenflächen geht, sondern auch um Hochwasserschutz und Schutzgebiete. Die landesplanerischen Zielsetzungen zur Bedeutung des Hafens und laufende Entwicklungen (z.B. neuer BAB-Anschluss) sollten bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.

		Die RPB bedankt sich für die Betonung der Bedeutung des Hafens Emmerich und nimmt die Ausführungen zur Kenntnis .
Emmerich - PZ2b	Baumbestände entlang des Rheins	
Emmerich - PZ2da	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 1 (vgl. Übersichtskarte)	
	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 2 ()	
	BSN-Erweiterung nördlich Emmerich-Praest	
	Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz nördlich Praest	
	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 3 (vgl. Übersichtskarte)	
	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 10 (vgl. Übersichtskarte)	
	Bereich des Pionierhafen Dornick	
	Rheinstromrinne "Die Wild / "Oude Rijn"	
	BSN westlich Hüthum	
	BSN südwestlich Emmerich / Rheinaue zwischen Emmerich und Rees mit Bienener und Grietherorter Altrhein	
	Bereich des Segelflugplatz Emmerich	
Emmerich - PZ2db	Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen Nr. 4, 6, 7 und 8 ()	Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) betont erneut seine Kritik an der Konzeption zur Ausweisung der BSN/BSLE im RPD auf Grundlage des Fachbeitrages des LANUV. Beispielhaft führt er hier die Fläche Nr. 1 an, die im RPD als BSN dargestellt ist und bezweifelt hier die Begründung der Ausweisung (Biotopverbund). Der GEP 99 habe hier BSLE dargestellt. Die Fläche (Knauheide) sei wertvoll. Der Vernetzung der Fläche zu einem Biotopverbund stehe jedoch die A 3 als Barriere entgegen, ein BSLE reiche hier aus. Er fragt, ob Anlass des BSN Pläne auf Niederländischer Seite seien, die angrenzenden Flächen aufzuwerten. Die RPB erläutert mit Verweis auf den Ausgleichsvorschlag die Schutzziele der Fläche Nr. 1. Es handelt sich um einen grünlandgeprägten Bereich, mit überaus strukturreichen, durch (Feucht-) Grünland und Laubwald geprägten Lebensraum-Komplexes mit großflächigem Feuchtgrünland, Erlenbruchwäldern, Röhrichten und Großseggenriedern, naturnahen Laubwäldern etc. Zwar bestehe hier die Zäsur der A3, dennoch handelt es sich hier um zwei großflächige schützenswerte Bereiche. Eine Vernetzung kann zwar nicht für alle Arten erfolgen, aber z.B. flugfähige Arten können die BAB überwinden. Es sind zudem die einzelnen Schutzziele, die die RPD zu der Darstellung bewogen haben. Die Darstellung als BSN ist damit sachgerecht.

Herr Dr. Reynders stellt klar, dass an der Schutzwürdigkeit der Fläche keine Zweifel bestehe. Das genannte Feuchtgrünland und die Erlenwälder würden aber zum Schutz keinen BSN brauchen, sondern ein BSLE wie im GEP99 würde reichen. Die Schutzwürdigkeit der Fläche würde aber keinen Biotopverbund rechtfertigen, wie er im Fachbeitrag dargestellt wird, der einen BSN erfordert. Es werden keine Arten genannt, die hier wandern sollen, auch keine flugfähigen. Auf niederländischer Seite gäbe es im Großraum wertvolle Dachsvorkommen, die auch Wanderpotenzial haben (z.B. von Montferland in Richtung Rheinaue), aber diese können die BAB nicht überwinden und werden im Fachbeitrag auch nicht genannt.

Er bekräftigt am Beispiel der Fläche 1 seine Grundsatzkritik: Die im Fachbeitrag des LANUV formulierten Schutzziele können über einen BSLE und entsprechende Maßnahmen in der Landschaftsplanung erreicht werden. Der Automatismus, die vom LANUV ausgewiesenen Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, 1:1 in den RPD als BSN zu übernehmen ohne weitergehende fachliche Prüfung wird in Frage gestellt. Er kritisiert, dass in den Unterlagen immer wieder der Fachbeitrag und die Biotopverbundfunktionen als Grund für die Darstellung von BSN genannt werden, ohne weitere fachliche Argumente – die nicht geliefert werden – sei das nicht sachgerecht. Der Schutz der Flächen ist nachvollziehbar, aber erfordert kein BSN.

Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und führt ergänzend hierzu aus, dass die Ausweisung der BSN/BSLE nicht allein auf den Biotopverbund zu beziehen ist, sondern auch die wertgebenden, schutzwürdigen Elemente der Flächen Berücksichtigung finden. Sonst wären z.B. auch nicht die LSG und NSG als BSLE / BSN übernommen worden. Zudem mag die Autobahn die Fläche 1 von den Biotopverbundflächen auf deutscher Seite abtrennen, auf der Niederländischen Seite gehe der Freiraum jedoch weiter.

Herr Dr. Reynders fordert vor dem Hintergrund der genannten Aspekte weiterhin, die Darstellung der Fläche Nr. 1 als BSLE erneut zu prüfen. Hinsichtlich der Flächen 4, 6, 7 und 8, die im RPD als BSLE vorgesehen sind, regt Herr Dr. Reynders ebenfalls eine erneute sachliche Auseinandersetzung mit den tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten an. Es gäbe hier keine wandernden Arten, die einen Biotopverbund erfordern, sondern es handele sich um statische Arten. Die Begründung zur Darstellung als BSLE über den BV 2 sei somit auch hier nicht nachvollziehbar. Der Erhalt der Flächen sei nicht umstritten, könne aber nicht mit dem Biotopverbund begründet werden.

		Er regt an, die Fläche Nr. 6 im Hinblick auf weitere gewerbliche Entwicklungen (Hafenbedarf) vor konkurrierenden Nutzungen, vor dem Hintergrund einer möglichen gewerblichen Entwicklung, freizuhalten, da auch hier der Verbundcharakter/Biotopverbund nicht im Vordergrund stehe. Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf
		die beiden Sondierungsflächen für Gewerbe im Bereich Emmerich und auf die entsprechenden Ausgleichvorschläge zu den Einzelflächen.
	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 5 (vgl. Übersichtskarte)	
	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 9 (vgl. Übersichtskarte)	
Emmerich - PZ2dd	Wasserschutzgebiet Vrasselt	
Emmerich - PZ2eb	Kies- und Sandabbau im Dreieck Löwenberger Landwehr - Schwarzer Weg - Rietsteege	Herr Bartel von der Stadt Emmerich (V-1112) führt aus, dass dieser Bereich zur Zeit im RPD geteilt dargestellt ist (wg. urspr. Ortsumgehung Nord), die Flächen faktisch jedoch zusammenhängen. Zudem liegt eine Genehmigung für den flächendeckenden Abbau vor. Er hält an der Anregung der Stadt Emmerich fest, die BSAB als eine Gesamtfläche darzustellen. Der Vertreter der RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis, sieht jedoch kein Änderungserfordernis, da der faktische Bestand zählt (Fachplanung, bestehende Auskiesung) und hier kein Widerspruch besteht.
	Sondierungsbereich östl. Abgrabung 'Hohes Broich' (Schwarzen Weg, Rietsteege, Werraweges)	
	Streichung BSAB/Sondierungsbereiche im IBA Gebiet	
	Auswirkungen auf Grundwasser	
Emmerich - PZ2ec	Pionierhafen Dornick	
Emmerich - PZ2ed	Erste und zweite "Dissense" mit der Stadt Emmerich	
	Flächen Emm_WIND_005 und Emm_WIND_007	
	Ablehnende Haltung der Naturschutzverbände	
	Auswahl der Potenzialflächen	
Emmerich - PZ3ab-1	Abstufung B8	
Emmerich - PZ3ab-2	Ortsumgehung Klein-Netterden	Herr Bartel von der Stadt Emmerich (V-1112) regt an, aus Gründen der Planungssicherheit die geplante Trasse für die Ortsumgehung im RPD darzustellen (Autobahnanschluss bereits im Bau) und bekräftigt damit die Stellungnahme der Stadt Emmerich.

		Die Vertreterin der RPB verweist auf den Ausgleichsvorschlag und die entsprechenden Bedarfspläne des Landes. Da es sich bei der Ortsumgehung um eine Landesstraße handelt, die nicht im Bedarfsplan vorgesehen ist, wird die Trasse auch nicht im Regionalplan dargestellt.
	Trassendarstellungen der B8n und der L472	Herr Bartel von der Stadt Emmerich (V-1112) bekräftigt die Stellungnahme der Stadt Emmerich und sieht, mit Hinweis auf das Planfeststellungsverfahren zur Betuwe-Linie auch hier hinsichtlich der Planungssicherheit eine Darstellung parallel zur Bahntrasse als sinnvoll an. Die Vertreterin der RPB verweist auf den Ausgleichsvorschlag und die entsprechenden Bedarfspläne des Landes und sieht auch hier kein Änderungserfordernis.
Emmerich - PZ3ac	Straßenanbindung des Euregionalen Gewerbeparks in `s Heerenberg	Anderdingscholdernis.
Emmerich - PZ3ba-1	Haltepunkte Elten und Hüthum	
	Schienentrasse zwischen Emmerich und dem Eltenberg	
	Ausbau der Betuwe-Linie	
	Wiedereinrichtung IC-Haltepunkt	

2.4.9 Stadt Geldern

Geldern - PZ1a	Gel_002_F_AFA	Herr Aengenheister von der Stadt Geldern (V-1113) bekräftigt seine Stellungnahme aus dem Beteiligungsverfahren zu Teilbereich 7. Er weist darauf hin, dass der Bereich überwiegend bebaut ist und daher als Bestandsdarstellung als ASB übernommen werden sollte. Die im FNP dargestellte Gewerbefläche sollte nicht losgelöst vom Planungsrand liegen. Die RPB verweist auf den Ausgleichsvorschlag und erläutert, dass durch eine Darstellung der Fläche 7 als ASB neue Reserven aktivierbar wären. Im Norden des Ortsteils Kapellen stehen jedoch ausreichend Reserven zur Verfügung, somit wird für die Darstellung wird kein Bedarf gesehen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
Kommunaltabelle Geldern	Gel_009ASB	
Geldern - PZ1ba		Herr Aengenheister von der Stadt Geldern (V-1113) erläutert noch einmal, dass es sinnvoll wäre, den bestehenden ASB-E in einen ASB umzuwandeln. Er begründet dies mit vorliegenden veralteten Daten, da

		das Ferienhausgebiet faktisch nicht mehr vorhanden ist und eine gefühlte Ungleichbehandlung der Anwohner vorliegt.
		Die RPB erläutert die landesplanerische Problematik, dass es im Planungsraum viele solcher Fälle gibt, daher wird am ASB mit Zweckbindung festgehalten. Aufgrund der fehlenden infrastrukturellen Ausstattung und der Siedlungsräumlichen Lage käme möglicherweise als Alternative eine Eigenbedarfsortslage in Betracht. Der Vertreter der RPB ergänzt die Frage nach Präferenz, ob an der Darstellung ASB mit Zweckbindung festgehalten werden soll oder eine Eigenbedarfsortslage gesehen wird.
		Herr Aengenheister kann diese Aussage hinsichtlich der Vergleichbarkeit mit anderen Fällen nachvollziehen, sieht aber am Standort Walbeck eine Sondersituation auch aufgrund der Erlasslage des Ministeriums. Er legt einen direkten Zusammenhang zur Ortslage Walbeck dar und sieht nicht, dass der ASB-E ganz weg fallen und als Eigenbedarfsortslage bewertet werden sollte. Bis auf einen ca. 120 m breiten freie Fläche grenzt der Bereich an den Siedlungskörper Walbeck an und sollte daher Teil dessen sein. Hier gebe es zudem eine ausreichende Infrastrukturausstattung, welche in die Bewertung mit einfließen sollte. Herr Aengenheister sieht in diesem Einzelfall die Umwandlung in einen ASB als verträglich an und hält an seiner Stellungnahme fest.
		Die RPB nimmt dies zur Kenntnis und erklärt, dass vor dem Hintergrund des Erlasses vom Innenministerium zum Thema Dauerwohnen in dem Ferienhausgebiet der Bereich erneut dahingehend geprüft wird.
Geldern - PZ1bc	Geldern Walbeck	Herr Aengenheister von der Stadt Geldern (V-1113) fragt nach der Quelle der Aussage in der regionalplanerischen Bewertung, dass es keine Erweiterungsabsichten gäbe. Er hält an seiner Stellungnahme fest, dass der Bereich als ASB mit Zweckbindung dargestellt werden sollte, damit der Standort zukunftssicher sei.
		Die RPB nimmt dies zur Kenntnis, die Frage wird im Nachgang geprüft.
Geldern - PZ2da	Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 ()	Herr Aengenheister von der Stadt Geldern (V-1113) verweist auf seine abgegebene Stellungnahme und kritisiert die BSN-Darstellung, z.B. bei Fläche 3 würde auch eine Darstellung als BSLE reichen. Es handelt sich um eine kleinteilige Darstellung, die durch einen BSLE im

		Konsens umgesetzt werden kann. Ein BSN würde eine solche konsensuale Umsetzung nicht ermöglichen, da der Kreis im Rahmen der Anpassung des Landschaftsplans dazu gezwungen werden könnte, ein Naturschutzgebiet auszuweisen. Eine Ausweisung als BSLE würde einen größeren Spielraum seitens der Unteren Naturschutzbehörden gewährleisten. Die RPB verweist auch auf den Spielraum zur Umsetzung der BSN in den textlichen Zielen und erklärt, dass die Darstellung als BSN u.a. aufgrund des vorhandenen Biotopverbunds der Stufe 1 erfolgt ist. Es soll damit sichergestellt werden, dass keine konkurrierenden Nutzungen zur Umsetzung eines Biotopverbundes ermöglicht werden. Die Anregungen werden aber ernst genommen und erneut im Einzelnen geprüft. Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) wiederholt die bisher vorgetragenen Bedenken und fordert, im Protokoll festzuhalten, dass die Bedenken für alle Kommunen im Kreis Kleve gelten. Es ist zu prüfen, ob Darstellungen zu BSN und Biotopverbundkorridore fachlich richtig sind. Die herausragende Bedeutung der Flächen wird so nicht gesehen. Herausragend hieße ja, dass die Fläche eine sehr große Bedeutung für die Region und nicht nur lokal besitze. Das ist nicht der Fall. Er verdeutlicht, dass der GEP 99 auch mit den BSLE-Darstellungen zurechtkam und der Träger der Landschaftsplanung weitere Regelungen getroffen hat. Die Schutzzwecke werden im Landschaftsplan erreicht.
		Die RPB nimmt dies zur Kenntnis.
	Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen 1 und 6 ()	
Geldern - PZ2db	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche 10 (vgl. Übersichtskarte)	
Geldern - PZ2eb	BSAB KLE 38	
Geldern - PZ2ed	Allgemeine Ausführungen des Landesbüros der Naturschutzverbände	
	Gel_WIND_001	
	Gel_WIND_004 und zum Teil Iss_WIND_003	Herr van Vorst von den Stadtwerken Geldern (V-2410) hält seine Bedenken zu den in Wasserschutzzonen (WSZ) ausgewiesenen Windenergiebereichen (WEB) aufrecht. Es handele sich um das einzige Wasserwerk, das die Stadt Geldern versorgen könne und müsse besonders geschützt werden. Er verweist auf sensiblen Standorteigenschaften, die der Bezirksregierung bekannt seien z.B. ist in der WSZ IIIA die Schutzschicht der Böden sehr dünn und fragil, da es sich um sandige Böden handele mit einem geringen Rückhaltvermögen bei Schadstoffen.

Gegen einen WEB sprächen die geringen Grundwasserflurabstände, die hohe Fließgeschwindigkeit, die dünne Deckschicht und die sandigen Böden.

Aufgrund der Standortsensibiltät werde in dem Bereich ein Ökokonto betrieben. Ziel sei die Renaturierung von 80 ha genau in dem Bereich. Ziel ist es die intensive Landwirtschaft in dem Bereich zu verdrängen und den Einsatz von Pestiziden etc. zu unterbinden.

Bei Bau und Betrieb werden erhebliche Flächen benötigt, die verändert werden und damit nicht mehr den Schutz aufweisen. Bei dem konkreten WEB sind nach der Ausweisung der Vorrangfläche, sowie der darauf folgenden Planungsschritte des FNP und B-Plan Klagen zu erwarten.

Beim Thema wassergefährdende Stoffe und Betroffenheit des Grundwassers verweist er darauf, dass trotz aller Auflagen, eine Havarie nie ausgeschlossen werden könne. Hierzu wird um Einzelfallprüfungen bei WEB in der WSZ gebeten. Da bleibt aufgrund der o.g. Voraussetzungen keine Reaktionszeit.

Die RPB erläutert, dass es bei der höheren Wasserschutzbehörde ein Gespräch gab, bei der auch gerade diese Fläche und die spezifischen lokalen Bedingungen mit ein Grund für eine Vergrößerung der Abstände war. Ergänzt wurde ein Abstand von 200m als vorsorgenden Grundwasserschutz und Puffer innerhalb des Nahbereiches.

Die RPB verweist zudem darauf, dass bei der Darstellung eines WEB-Bereichen nicht garantiert wird, dass dort alle WEA-Typen zulässig sind und auch Auflagen für die Errichtung und den Betrieb könne es geben. Sie verweist hier auf die allgemeinen Darlegungen der RPB zum Planzeichen PZ2ed in der Thementabelle.

Letztlich liegt dem aktuellen Entwurf die Einschätzung zu Grunde, dass in Abwägung der verschiedenen Belange eine Darstellung im RPD vertretbar und sachgerecht ist - und unter Berücksichtigung von Möglichkeiten zur Minderung von Risiken über Beschränkungen der Anlagenarten und über Bedingungen für die WEA-Errichtung und den WEA-Betrieb auf nachfolgenden Ebenen.

Sollte ein Antrag auf Errichtung einer Anlage erfolgen, der nicht hinreichend Rücksicht nimmt, kann es trotz des Windenergiebereiches eine Ablehnung geben, möglicherweise könne bei einem rücksichtlosen Vorhaben auch eine Klage Erfolg haben. Dies würde aber eine Darstellung als Windenergiebereich nicht in Frage stellen.

Aber die Wahrscheinlichkeit ist hinreichen hoch, dass – Rücksicht nehmende – Anlagen errichtet werden können, so dass an der Darstellung festgehalten wird. In Ergänzung zu möglichen Auflagen und Bedingungen ergibt der Abstand von 200m, zu dem noch die Breite der Rotorblätter hinzukäme, vorsorglich Abstände, die bei einem Schadstoffeintritt hinreichend Zeit zum Handeln geben.

Weiterhin wird erneut auf die Ausführungen in der Begründung und zum Planzeichen PZ2ed in der Thementabelle verwiesen.

Herr van Vorst erklärt, dass in der die WSZ IIIA ein Anlagenverbot bestehe. Einzelne Windenergiebauer hätten zwar schon mit Klage gedroht, aber z.Zt. ist der Bau von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen verboten. Er führt aus, dass die genannten Meldeketten und Notfallpläne theoretisch funktionieren können, aber im Katarstrophenfall, z.B. Blizzard würde kein Bagger innerhalb einer Stunde den Bereich auskoffern können. Hier habe das Schutzgut Wasser eine höhere Bedeutung als die Errichtung von Windenergieanlagen in genau diesem Bereich (WSZ IIIA).

Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die vorhergehenden Ausführungen und die Möglichkeiten von hinreichenden Vorkehrungen in nachfolgenden Planverfahren.

Herr Aengenheister von der Stadt Geldern (V-1113) merkt an, dass in der ergänzenden Begründung auf S.128 sogar Erdwärmesonden als raumbedeutsame Maßnahmen genannt seien. Dies müsse dann auch für Windkraftanlagen gelten, unabhängig davon ob sie getriebelos oder mit reduzierten Schmirrmitteln arbeiten. Denn alle diese Windenergieanlagen haben mehr wassergefährdende Stoffe in sich als die Sonden. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der genannten Bodenqualitäten, der UHU-Vorkommen und genannter fachlicher Bedenken, sollte der Standort auch aus kommunaler Sicht gestrichen werden.

Die RPB erklärt ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen, dass die Erdwärmesonden in den Erläuterungen des RPD zu Z1 in Kap 4-4-3 aufgeführt werden. Hier gibt es auch differenzierte Aussagen zu WEA in bestimmten Wasserschutzzonen. Bei beiden Vorhabensarten gebe es aber eine "können"-Formulierung, d.h. man gehe nicht generell von einer Beeinträchtigung oder Gefährdung aus und RPD-Darstellungen seien ohnehin aufgrund erfolgter Prüfungen von Z1 ausgenommen. Die

		RPB bedankt sich für die Anregungen.
		Die RPB verweist auf die ergebnisoffenen weitere Prüfungen im Rahmen der Erarbeitung des RPD.
	Gel_WIND_008, Gel_WIND_007 und -sofern sie in der Stgn. mit gemeint sein sollten - die weiteren geplanten Windenergiebereiche an der Grenze zwischen Geldern und Straelen	
	Stgn. des Landesbüros der Naturschutzverbände zu Gel_WIND_002 / Gel_WIND_007 / Gel_WIND_008 / Str_WIND_003 / Str_WIND_004	
	Querverweise des Landesbüros der Naturschutzverbände	
	Anregung einer Neudarstellung nördlich von Gel_WIND_008	
	SUP; Zu: Gel_WIND_006/Gel_WIND_011/Str_WIND_001	
	SUP; Zu: Gel_WIND_002/Gel_WIND_007/Gel_WIND_008/ Str_WIND_003/ Str_WIND_004	
Geldern - PZ3ab-2		

Neben den Wortbeiträgen wurde von folgenden Verfahrensbeteiligten ein schriftlicher Beitrag zur Erörterung eingereicht:

- Stadt Geldern, Anlage zum Protokoll Nr. V-1113-2017-05-29

2.4.10 Stadt Goch

Goch - PZ1a	Ortslage Asperden und Kessel	Herr Bulinski von der Stadt Goch (V-1114) bekräftigt die Stellungnahme der Stadt Goch und führt aus, dass beide Ortslagen im Hinblick auf die langfristige Daseinsvorsorge und im Verhältnis zur Hauptortslage und dem ländlichen Raum als ASB dargestellt werden sollen. Die bestehenden Siedlungsstrukturen (keine landwirtschaftl. Nutzung mehr, normale Wohnnutzungen, Lage am ASB-E) müssen Entwicklungsperspektiven erhalten, die Infrastrukturaustattung sei gut genug. Die Perspektiven sind insbesondere auch vor dem Hintergrund möglicher Förderprogramme (Unser Dorf hat Zukunft) und der Bedeutung des Ehrenamtes und der ländlichen Entwicklung wichtig. Es dürfe kein Signal gegeben werden, dass der Ländliche Raum an Bedeutung verliere.
		Der Vertreter der RPB verweist auf den Ausgleichsvorschlag und sieht die derzeitige Darstellung vor dem Hintergrund des Konzeptes zur Darstellung von ASB (Analyse Infrastrukturausstattung) als sachgerecht an. Auch im Vergleich mit anderen Ortslagen. Für weitere Entwicklungsmöglichkeiten bietet die Eigenentwicklung genügend Spielraum. Hinsichtlich potenzieller Förderungsmöglichkeiten hat die bestehende Darstellung aus Sicht der RPB auch keine Nachteile für die

		Ortslagen. Es sei gerade Ziel der Förderprogramme im ländlichen Raum, die endogenen Potenziale und die Eigenentwicklung der Orte zu fördern. Ziel sei nach Auffassung des Förderdezernates bei der Bezirksregierung gerade nicht das Wachstum in die Fläche, sondern die Stärkung der Eigenentwicklung. Somit wird kein Widerspruch zu einer nicht erfolgten ASB Darstellung gesehen. Herr Bulinski ergänzt, dass es für das ehrenamtliche Engagement vieler Bewohner kleiner Ortschaften ein negatives Signal darstelle, wenn die Orte nicht als Siedlungsbereiche dargestellt werden.
Kommunaltabelle Goch	Darstellungen Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) Goch	
Goch - PZ1b	ASB-Z Reitsportzentrum Goch-Pfalzdorf	Herr Bulinski von der Stadt Goch (V-1114) begrüßt die Darstellung des ASB-Z und erteilt damit sein Einvernehmen.
		Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
Goch - PZ1c	Gewerbegebiet Goch-Süd	Herr Bulinski von der Stadt Goch (V-1114) akzeptiert die Darstellungen im Bereich des Gewerbegebiets Goch-Süd unter der Maßgabe, dass der neue GIB-Z unmittelbar anschließt. Darüber hinaus regt er an die 10ha-Schwelle im Gewerbeflächenpool zu erweitern, auch wenn er sich der Vorgaben des LEP NRW bewusst ist. Die Vertreterin der RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und
		stellt klar, dass der Virtuelle Gewerbeflächenpool landesplanerisch nur mit der bestehenden 10ha-Schwelle von der Landesregierung mitgetragen wurde. Als Ergebnis der Evaluation und Umsetzung des Projektes, könne diese Anregung ggf. in die weiteren Gespräche zur Fortführung des Projektes vorgebracht werden.
Goch - PZ1e	GIB-Z Goch Hommersum	Herr Bulinski von der Stadt Goch (V-1114) thematisiert die Problematik der maßstabsbedingten Unschärfe des RPD im Zusammenhang mit der Parzellenschärfe auf nachgelagerten Ebenen (FNP, BauNVO).
		Die Vertreterin der RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stellt klar, dass die genauen Abgrenzungen von z.B. ÜSG aus der Fachplanung in den FNP einfließen. Eine Abstimmung der Grenze zwischen GIB und Überschwemmungsgebiet wird bei nachfolgenden Planverfahren erfolgen.

Goch - PZ2da	Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen Nr. 1 und 2 ()	
	Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen Nr. 3, 4 und 5 ()	
	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 6 (vgl. Übersichtskarte)	
	Allgemeine Forderung Rücknahme BSN	
	Ortslage Goch-Kessel	
	Ortslage Goch-Asperden	
	Reichswald	
Goch - PZ2db	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 7 (vgl. Übersichtskarte)	
	Goch- Tannenbusch	
	Niederungen des Rietgrabens und des Nuthgrabens	
Goch - PZ2eb	Ortslage Asperden / Kessel	
	Gepl. Quarzkies- und Quarzsandtagebau Goch IV, West und Ost	
	Sondierungsbereich / Abgrabung Gocher Berg	
Goch - PZ2ec-1	Kläranlage Goch	
Goch - PZ2ec-2	Gewächshausanlage Goch-Nierswalde	
Goch - PZ2ed	Allgemeine Bedenken der Stadt Goch	Herr Bulinski von der Stadt Goch (V-1114) bekräftigt die Bedenken der Stadt Goch gegen die Ausweisung von Windenergiebereichen im Gebiet der Stadt Goch bzw. unmittelbar angrenzend, besonders im Wald. Er führt aus, dass große Anlagen erhebliche Folgen für Wald, WSG, Landschaftsbild, Erholungsfunktion etc. hätten. Die Beeinträchtigungen seien erheblich da es sich um eine waldarme Kommune bzw. waldarmes Gebiet handeln würde. Er führt die in der Stadt Goch bereits bestehende Konzentrationszone (ca. 900 ha) für Windenergieanlagen an, die dem Ziel der erneuerbaren Energien bereits erheblich Rechnung tragen würde und im RPD nicht berücksichtigt sei. Vor dem Hintergrund des Mangels an restriktionsfreiem Raum, regt die Stadt Goch erneut an, die bestehende, funktionierende Konzentrationszone in den RPD zu übernehmen und von Neuausweisungen in Restriktionsräumen abzusehen. Der Argumentation im Ausgleichsvorschlag, dass die Zone aufgrund von Abstandserfordernissen nur zum kleinen Teil nutzbar sei, wird nicht gefolgt, weil es dort zahlreiche Anlagen gibt.
		Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stellt klar, dass bereits Streichungen von WEB/Teilbereichen aus verschiedenen Gründen (Wald, Grundwasserschutz, Nitratbelastung etc.) auch in der Kommunaltabelle Goch vorgesehen sind. Die bestehende Zone kann aufgrund eines anderen Planungsansatzes (u.a. vorsorgliche Abstände zu Wohnbebauung) nicht in den RPD übernommen werden. Die zugrunde gelegten Abstände zu

Wohnbebauung im FNP seien aus Sicht der Regionalplanung für Windenergiebereiche des Regionalplans deutlich zu gering. Im Zulassungsverfahren zwingend Abstände auslösendes Außenbereichswohnen liege z.B. voll in der kommunalen FNP-Zone. Selbst für heute genutzte Teilbereiche sei unter den Bedingungen des Ausschreibungsmodells ein Repowering fraglich. Es wird neben dem Immissionsschutz auch auf die Rechtsprechung zur optisch bedrängende Wirkung hingewiesen.

Der Planungsansatz des RPD ist vorsorgeorientiert, erfüllt die Vorgaben des LEP NRW und nimmt zukunftsfähige Windenergiebereiche/-anlagen in den Blick.

Zur Klarstellung sei aber angemerkt, dass mit dem Ausgleichsvorschlag keine Aussage zur Gültigkeit der FNP-Zone verbunden sei. Dass dort in Teilbereichen Anlagen errichtet werden konnten, ist bekannt.

Es sollen aber nach dem Planungskonzept im Regionalplan Windenergiebereiche vorgesehen werden, die in ihrem räumlichen Umfang prinzipiell auch für künftig wirtschaftliche große Anlagen effizient genutzt werden können.

Hr. Bulinski kritisiert, dass man Wald als restriktionsarmen Raum bezeichnen würde.

Die RPB verweist auf bereits erfolgte Diskussionen in der Erörterung und seine differenzierten Ausführungen zu einzelne Waldstandorten in der Begründung des RPD (Kap. 7.2.15.Anlage 2). Eine Windenergienutzung im und außerhalb des Waldes stelle wie viele Vorhaben regelmäßig Beeinträchtigungen dar, aber in der Abwägung wäre die Beeinträchtigung größer, wenn die Vorgaben aus dem LEP NRW zu Windenergiebereichen unter Aussparung des Waldes z.B. durch Bereiche mit geringeren Abständen zu Wohnbebauung umgesetzt werden würden, als bei den vorgesehenen Windenergiebereichen.

Hr. Bulinski weist darauf hin, dass die FNP-Konzentrationszone geeignet ist für Windenergieanlagen, weil dort zahlreiche (kleinere) Anlagen gebaut wurden und diese von den Anwohnern akzeptiert werden. Er sieht es als kritisch an, wenn jetzt zusätzlich (große) auch Windenergieanlage im Wald und damit in den Erholungsbereichen

entstehen würden. Es gäbe damit keine restriktionsfreien Räume mehr für die Erholung des Menschen und der Belang würde in Abwägung mit der Energiewende zu gering bewertet. Es sei sinnvoller kleinere Anlagen und freie Räume zur Erholung zu planen.

Die RPB verweist auf die neuen Ausschreibungsmodelle bei der Förderung von Windenergie, die dazu führen, dass die Standorte in starker Konkurrenz zueinander stehen. D.h. nur Bereiche in denen effiziente Anlagen errichtet werden können, werden sich durchsetzen. In Bezug auf die FNP-Konzentrationszone wird ergänzend zum Vorstehenden ausgeführt, dass die Regionalplanung beim RPD die Kommunen / Bewohner sinnvoller Weise gleich behandelt und nicht FNP-Konzepte mit den Abständen übernimmt. Denn Bürger z.B. in Goch sollten nicht schlechter gestellt werden, als in anderen Kommunen der Region.

Da die ausgewiesenen WEB keine Konzentrationswirkung entfalten, können die Kommunen weiterhin eigene geeignete Bereiche entwickeln. Ergänzend wird hier auf den entsprechenden Ausgleichsvorschlag verwiesen.

Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) thematisiert seine Einschätzung zur Konzeption der dargestellten Windenergiebereiche und verweist auf seine allgemeinen Aussagen zu Kap. 5.5. Er kritisiert dass in den Ausgleichsvorschlägen die Vorgaben des LEP NRW zu Ausbauzielen als Zwang dargestellt werden würden. Die Vorgaben des LEP NRW würden seitens des Kreises nicht in Frage gestellt, jedoch fehle es an einer hinreichenden Abwägung in vielen Teilaspekten der WEB des RPD. Der LEP NRW sehe bewusst nur Grundsätze mit den Zahlen zum Ausbauziel vor. Es könne daraus kein Zwang für die Darstellung konkreter Bereiche im Kreis Kleve abgeleitet werden. Es sei auch nicht sachgerecht, wenn in den Ausgleichsvorschlägen argumentiert werde, die Energiewende könne nicht gelingen wenn einzelne Bereiche im Kreis Kleve nicht umgesetzt werden können. Er stellt klar, dass der Kreis Kleve die Energiewende ausdrücklich unterstütze und bereits einen erheblichen Anteil hierzu beitrage, u.a. auch mit der bestehenden großen Konzentrationszone der Stadt Goch und Umgebung, in der 30-40 (teils neue) Anlagen stehen. Vor diesem Hintergrund fordert er die bestehenden Zonen/Anlagen in die Bilanzierung mit einzubeziehen. Ziel sei eine Bilanzierung dessen was produziert werde und nicht die Bilanz von möglichen Windenergiebereichen.

Die vorgesehenen Streichungen im Bereich des Reichswaldes werden begrüßt, trotzdem blieben die Bedenken des Kreises Kleve gegen die

WEB grundsätzlich bestehen, da u.a. weiterhin das Landschaftsbild und das Schutzgut Wasser erheblich von den Neuausweisungen der WEB betroffen seien. Es werde eine erneute sachlich Auseinandersetzung mit dem Thema gefordert. Zum Grundwasserschutz führt er aus, dass die zitierten Abstimmungen mit der Höheren Wasserbehörde komplexer seien, als aus den Ausgleichsvorschlägen ersichtlich, wie aktuelle Genehmigungsverfahren zeigen würden. Zudem ergänzt er, dass die Nitratbelastung im östlichen Bereich des WEB im Reichswald zwar höher sei, aber die Grundwassergewinnung auch im westlichen Teil erfolge, so dass das Problem nicht gänzlich gelöst sei.

Er betont in Bezug auf die Ausgleichsvorschläge zum Grundwasser besonders, dass es keine Lösung darstelle, Probleme immer auf die nachfolgende Planungsebene zu verschieben. Es würde in den Ausgleichsvorschlägen keine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Problem erfolgen.

Die RPB nimmt die Ausführungen unter Bezugnahme zur Erörterung zu Kap. 5.5, insb. PZ2ed, zunächst einmal zur Kenntnis. Denn vieles sei dort schon thematisiert worden.

Ergänzend wird ausgeführt, dass der Regionalplanentwurf gemäß den Vorschlägen zur Erörterung bisher nur 2.800 ha Windenergiebereiche vorsieht, im Vergleich zu den im LEP NRW genannten 3.500 ha. Beim RPD-Entwurf wurde insoweit sehr wohl gesehen, dass die 3.500 ha kein Ziel sind, sondern nur ein Grundsatz. Auch die Aussagen zur Energiewende wurden so nicht aufgestellt.

Zudem geht der LEP NRW grundsätzlich davon aus, dass neben den im RPD dargestellten WEB weitere Zonen/Anlagen bestehen, denn Windenergiebereiche im Regionalplan würden nicht ausreichen, das formulierte Ziel zu erreichen. Somit würde es konzeptionell keine Lösung im Sinne des LEP NRW darstellen, die bestehenden Konzentrationszonen außerhalb mit anzurechnen.

Dessen ungeachtet werden die Ausbaubemühungen im Kreis Kleve natürlich gesehen und gewürdigt.

Die RPD stellt zudem klar, dass aus ihrer Sicht in den Ausgleichsvorschlägen eine für die Ebene der Regionalplanung sachgerechte und hinreichende Auseinandersetzung mit den Problemen erfolgte.

	Da der Regionalplanung keine Zulassungsanträge zu Grunde lägen, sei ein zwingend nötig, dass die Regionalplanungsbehörde immer die Lösungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Ebenen mitdenkt. Maßstab für eine Regionalplandarstellung sei - wie bereits anderweitig dargelegt - nicht, dass auch das am wenigsten Rücksicht nehmende Vorhaben noch zulassungsfähig sei, sondern dass voraussichtlich überhaupt eine entsprechende substantielle Nutzung möglich sei. Einschränkungen seien auf nachfolgenden Ebenen möglich. Hierzu wurde auch auf die Rechtsprechung des OVG NRW zu BSAB aus dem Jahr 2009 verwiesen (Bodendenkmalschutz in BSAB im Kreis Kleve). Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Bedingungen im Reichswald – wie auch bei andern Flächen/Bereichen – durchaus unterschiedlich sind und daher kein pauschaler Ausschluss erfolgen kann. Hr. Dr. Reynders stellt die Argumentation zu den Flächenbilanzen grundsätzlich in Frage. Es sei nicht sachlich begründbar, dass es nicht noch weitere Reduzierungen von Flächen geben könne als die jetzt dargestellten 2.800 ha.
Bodendauerbeobachtungsflächen	
Querverweise des Landesbüros der Naturschutzverbände	
Goc_WIND_003-A und Kra_WIND_010	
Goc_WIND_005 und Goc_WIND_006	
Goc_WIND_011	
Goc_WIND_012	
Goc_WIND_013	

Neben den Wortbeiträgen wurde von der folgenden Verfahrensbeteiligten ein schriftlicher Beitrag zur Erörterung eingereicht:

- Stadt Goch, Anlage zum Protokoll Nr. V-1114-2017-05-30

2.4.11 Gemeinde Issum

Issum - PZ2da Kommunaltabelle	Übersichtskarte: Flächen 1,2,3,4 und 5	
Issum		
Issum - PZ2dd	WSZ für Brauerei	
Issum - PZ2ed	Iss WIND 001	Herr Happe von der Gemeinde Issum (V-1115) fasst noch einmal die
133uiii - 1 22eu	133_VVIIVD_001	seitens der Gemeinde Issum vorgelegte Stellungnahme zusammen.

		Die im Gemeindegebiet bisher geplanten Windenergieanlagen würden ausreichen, um der Energiewende und dem landesplanerischen Ziel zum Ausbau der Windenergie Rechnung zu tragen. In der anstehenden 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird nun auch der Bereich Iss_WIND_001 einbezogen, der Waldbereich soll hier jedoch ausgeklammert werden. Da nach Auffassung des Rates der Gemeinde der Waldanteil nicht weiter reduziert werden dürfe. Es wird daher darum gebeten auch innerhalb der Regionalplandarstellung auf die Einbeziehung des Waldes z.B. bei Fläche_003 zu verzichten. Die RPB verweist auf die bereits geführten Erörterungen zum Thema Wald und nimmt die Anregung zur Kenntnis.
Iss_\	WIND_003	
lss_\	WIND_004	
lss_\	WIND_005	
Quer	rverweise des Landesbüros der Naturschutzverbände	
Weit	ere Teilaspekte aus der kommunalen Potenzialflächenstudie	
Bede	enken in Ö-2015-03-26-N	

2.4.12 Stadt Kalkar

Kalkar - PZ1a	Ortslage Wissel, Appeldorn, Kehrum	Herr Sundermann von der Stadt Kalkar (V-1116) kritisiert die Ausweisung der Ortslagen als Eigenbedarfsortslagen und bekräftigt damit die Stellungnahme der Stadt Kalkar. Insbesondere für die Ortslage Wissel sei die Ausweisung im Hinblick auf die Kriterien zur Darstellung eines ASB nicht nachvollziehbar. Die Formulierung in den Ausgleichsvorschlägen, dass Wissel nur eine dürftige Infrastrukturausstattung aufweise sei nicht zutreffend. Es wird hinterfragt, welche weitergehenden Kriterien für eine ASB-Darstellung erfüllt sein müssen. Er führt aus, dass es in Wissel eine Grundausstattung von Infrastruktur gibt (Grundschule, Kita, Bücherei, Freibad, Turnhalle, EZH, Modehaus, Gewerbegebiet). Zudem wird die Einwohnerzahl von 2000 EW deutlich überschritten. Somit sind die erforderlichen Kriterien für einen ASB gegeben.
		Der Vertreter der RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die erfolgte Prüfung bzw. sachgerechte Prüfsystematik hinsichtlich der Infrastrukturausstattung (Tragfähigkeit der Infrastruktur etc.) in den betroffenen Ortsteilen und den entsprechenden Ausgleichsvorschlag. Es ist auch eine weitere Prüfung erfolgt auf

Kommunaltabelle	Ortslage Alt-Kalkar (Hauptortslage)	Grundlage der Anregungen. Diese hat in anderen Bereichen (z.B. Wachtendonk- Wankum) zu einer ASB Darstellung geführt. In Wissel ist die Ausstattung nicht vergleichbar. Es geht auch nicht nach dem LEP NRW um die Einwohnerzahl sondern um die Tragfähigkeit der Infrastruktur. Es gibt in Wissel keine vergleichsweise wenig zentralörtliche Infrastruktur.
Kalkar	Ortslage Alt-Naikai (Hauptortslage)	
Kalkar - PZ1ba	ASB-E Kalkar/Wisseler See	
Kalkar - PZ1bc	ASB-Z Freizeitpark Wunderland	
Kalkar - PZ2da	Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen Nr. 1 und 2 ()	
	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 3 (vgl. Übersichtskarte)	
	Darstellung VSG "Unterer Niederrhein" als BSN	
	BSN Boetzelaerer Meer	
Kalkar - PZ2db	Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen Nr. 4, 5 und 8 ()	Herr Sundermann von der Stadt Kalkar (V-1116) thematisiert die BSLE-Ausweisungen im Bereich der Ortslage Kehrum (Marienbaumer Graben) und bekräftigt die Stellungnahme der Stadt Kalkar. Der GIB in Kehrum stellt einen gewerblichen Schwerpunkt der Stadt dar, der Entwicklungsspielraum und Flexibilität benötige. Andere Bereiche für Gewerbe (z.B. Ortseingang Kalkar) weisen Restriktionen auf und sollen nicht weiter ausgebaut werden. Die umgebenden Bereiche des GIB Kehrum sollten daher weitgehend restriktionsfrei verbleiben und die vorgesehene BSLE-Darstellung auf den Stand der Darstellungen des GEP 99 reduziert werden. Die Stadt Kalkar brauche hier Flexibilität in der Entwicklung des GIB und des Bodenmanagements zumal vor dem Hintergrund des Ausbaus der B67n. Die Vertreterin der RPB führt aus, dass die Anregung im Ausgleichsvorschlag abgearbeitet wurde und aus Sicht der RPB ausreichend Potenziale – auch flexibel über die Regelungen des Gewerbeflächenpools – vorhanden seien. Eine gewerbliche Entwicklung kann auch trotz des BSLE möglich sein, die Restriktion müsse dann in nachfolgenden Verfahren geprüft werden. Hr. Sundermann verweist allgemein auf das Problem eingeschränkter Verfügbarkeiten von Flächen für Wohnen und Gewerbe.
	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 6 (vgl. Übersichtskarte)	
	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 7 (vgl. Übersichtskarte)	

	Grünlandkomplex zwischen Kalkar und Appeldorn	
	Leybach und Stadtgraben im Stadtgebiet von Kalkar	
	Allgemeine Bedenken zu BSLE-Neuausweisungen	
Kalkar - PZ2eb	Ortslage Wissel; BSAB Wisseler See	
	Kalkar-Hoennepel / Abgrab. Birgelfeld-West	
	Streichung verschiedener Abgrabungsbereiche	
	Neue BSAB und Sondierungsbereiche	
Kalkar - PZ2ec-3		
	Güterumschlag im Ruhehafen / Verladeanlage und Streichung BSN	Herr Sundermann von der Stadt Kalkar (V-1116) thematisiert die Darstellungen im Bereich des geplanten Ruhehafens und der von der Stadt Kalkar in ihrer Stellungnahme angeregten Verladeanlage für die ortsansässige Zuckerfabrik. Er kritisiert, dass in der Abwägung der BSN zugunsten des Ruhehafens zurückgenommen wurde, aber nicht zugunsten einer vorgeschlagenen Verladeanlage zur Standortsicherung eines in der Nähe ansässigen Unternehmens. Die Stadt Kalkar habe in den letzten Jahren durch Betriebsschließungen erhebliche Arbeitsplätze verloren; es sei vordringliches Ziel, das Unternehmen zu halten und die Arbeitsplätze zu sichern. Die betrieblichen Erfordernisse wandelten sich gerade aufgrund internationaler Entwicklungen auf dem Zuckermarkt. Ein ortsnaher Umschlag sei von großer Bedeutung für den Standorterhalt. Er regt an, unter Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzbelangen, den BSN zugunsten der nicht raumbedeutsamen Verladeanlage zu reduzieren und kritisiert die im Ausgleichsvorschlag getroffene Abwägung, die den Ruhehafen und die Verladeanlage unterschiedlich bewertet. Es wird betont, dass die Stadt Kalkar die Ausweisung des Ruhehafen akzeptiert und unterstützt, aber – vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Bedeutung der ortansässigen Zuckerfabrik für die Stadt Kalkar – ebenso die kommunalen Interessen berücksichtigt werden müssten. Im Hinblick auf die steigenden Standortanforderungen im internationalen Wettbewerb für das Unternehmen, müssten entsprechende Voraussetzungen zur Sicherung des Standortes getroffen werden. Die RPB führt mit Verweis auf den Ausgleichsvorschlag aus, dass hier zwei unterschiedliche Nutzungsinteressen bestehen, deren unmittelbarer Vergleich nicht sachgerecht und die getroffenen Abwägung daher hinreichend sei. Das landesweite Interesse eines raumbedeutsamen Ruhehafens für die Rheinschifffahrt könne nicht mit den Einzelinteressen eines Unternehmens verglichen werden.

	Ruhehafens lediglich der tatsächlich erforderlichen Flächengröße
	entspricht, sodass weitere Wasserflächen ohne konkrete
	Zweckbindung verbleiben. Eine FFH-Verträglichkeit wurde für den
	Ruhehafen bereits bestätigt, aber nur für die konkrete Funktion (ohne
	Verladetätigkeit). Es ist im Ruhehafen auch kein Flächenpotenzial für
	andere Nutzungen wie Verladeanlagen vorgesehen.
	Die RPB betont, dass es sich bei der Planung einer Verladeanlage um
	eine gewerbliche Nutzung im Freiraum handelt, die einen Siedlungsneuansatz darstellt, dem grundsätzlich das Ziel 2-3 des LEP
	NRW entgegensteht, gemäß dem die Siedlungsentwicklung innerhalb
	der Siedlungsbereiche stattfinden soll. Darüber hinaus wird seitens der
	RPB das Schutzziel des BSN erläutert und auf mögliche
	Beeinträchtigungen der angrenzenden FFH-/VSG-Gebiete
	hingewiesen.
	Hr. Sundermann ergänzt, dass man bei einer Planung von baulichen
	Anlagen und Infrastruktur für einen Ruhehafen die Verladeanlage mit in
	den Blick nehmen sollte. Sie sei von großer Bedeutung für die lokale
	Wirtschaft. Die Bedeutung des Ruhehafens für die Wasserwirtschaft sei
	dabei unbestritten.
	Er fragt, ob die BSN Darstellung bei Nachweis einer Verträglichkeit der
	kleinräumigen Verladeanlage mit dem BSN dieser entgegenstehen würde.
	Die RPB stellt klar , dass zunächst ein anderes Problem zu lösen sei, bevor die Verträglichkeit mit dem BSN geklärt werden kann, nämlich
	der Siedlungsneuansatz, der im Widerspruch zum LEP NRW stünde.
	der oledidingshedansatz, der im vilderspräch zum EET Wixiv stande.
	Herr Dr. Reynders vom Kreis Kleve (V-1110) unterstützt das
	Anliegen der Stadt Kalkar und führt aus, das Vorhaben auch im
	Hinblick auf die Umweltbelange zu beleuchten (Verkehrsvermeidung
	etc.). Er spricht den benachbarten Yachthafen an und betont die
	Bedeutung des Unternehmens und regt an, das Vorhaben auch vor
	dem Hintergrund seiner Kleinflächigkeit nicht kategorisch auszuschließen und weitere Lösungsmöglichkeiten im Fach-/
	Bauleitplanverfahren zu diskutieren, da aus seiner Sicht eine
	Verträglichkeit mit den Zielen der Raumordnung gegeben sei.
	Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
Streichung der Ruhehafen-Darstellungen	
Natura 2000	
Durchfahrten von anderem Schiffsverkehr	

	Kurzzeitiger Aufenthalt	
	Ergänzende Einrichtungen	
Kalkar - PZ3ab-2	Ortsumgehung Xanten-Marienbaum	
Kalkar - PZ3bb-1	Stillgelegte Schienentrasse 2330 Xanten/Kleve	Herr Sundermann von der Stadt Kalkar (V-1116) bekräftigt die Stellungnahme der Stadt Kalkar und führt aus, dass die Reaktivierung der Trasse unrealistisch sei; die Trasse sei schon seit vielen Jahren entwidmet und zahlreiche Flächen seien an die umliegenden Eigentümer verkauft worden. Die im RPD erfolgte Darstellung stelle eine Erschwernis für die kommunale Bauleitplanung dar.
		Die Vertreterin der RPD weist auf die Vorgaben des LEP NRW hin, die durch die Regionalplanung umzusetzen sind. Dieser sieht vor, dass Trassen, die im Falle einer Reaktivierung regionale Verkehre abwickeln könnten, zu sichern sind. Die Sicherung der Option einer Reaktivierung stillgelegter Trassen ist als langfristiges Ziel zu verstehen. Sie weist darauf hin, dass es vor diesem Hintergrund Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung ist, für eine Sicherung der Trasse Sorge zu tragen.

Neben den Wortbeiträgen wurde von folgenden Verfahrensbeteiligten ein schriftlicher Beitrag zur Erörterung eingereicht:

- Stadt Kalkar, Anlage zum Protokoll Nr. V-1116-2017-05-19

2.4.13 Gemeinde Kerken

Kerken - PZ2da	Übersichtskarte: Fläche 1	
Kommunaltabelle	PZ2da	
Kerken		
Kerken - PZ2db	BSLE westlich Nieukerk	
	BSLE südwestlich Nieukerk	
Kerken - PZ2eb		
	Ker_WIND_002	
	Ker_WIND_007 (und Rhe_WIND_005)	
Kerken - Sonstiges	Anschluss an die Stellungnahme des Kreises Kleve	

2.4.14 Stadt Kevelaer

		mittlerweile veralteter Gespräche (zum Teil aus 2015/2016) noch
Kevelaer - PZ1bc	Kevelaer Twisteden (Irrland)	Herr Holla von der Stadt Kevelaer (V-1118) stellt klar, dass aufgrund
Kevelaer		
Kommunaltabelle		
Kevelaer - PZ1bb	Kev_004_B_ASBfzN - ASB-GE an der B9	

		falsche Annahmen in der Begründung sowie dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde stehen. Hier ist z.B. keine Umwandlung von Wald in Parkplatzfläche vorgesehen. Hier sei nun lediglich ein Ausweichparkplatz südlich des im RPD dargestellten BSN geplant, der über einen Waldlehrpfad durch den BSN angebunden werden soll. Dieser soll bei starker Auslastung des Parks als sog. Notparkplatz nur 3-4 Wochenenden im Jahr genutzt werden. Der in der Begründung genannte Shuttleservice vom Bahnhof ist hinfällig, da der überwiegende Teil der Besucher mit dem eigenen PKW kommt (da überwiegende Eigenversorgung im Park) und das Auto direkt vor Ort abstellen will. Da die Entwicklung aufgrund vorhandener Strukturen räumlich begrenzt ist, wird darum gebeten, den neu dargestellten BSN zurückzunehmen und entsprechend wieder als BSLE darzustellen, da auch die fachgutachterlichen Argumente unverständlich sind. Die RPB verweist auf die vielen bisher geführten Gespräche mit der Stadt und dem Investor. Bestimmte Erweiterungen werden positiv gesehen. Es wird auf das LEP Ziel 6.6.2 hingewiesen, wonach keine Erweiterungen im Wald möglich sind (unabhängig vom BSN). Somit wird hier auch keine Erforderlichkeit gesehen, den BSN in diesem Bereich zurückzunehmen. Die RPB ergänzt, dass der Waldlehrpfad durch den BSN jedoch kein Problem seitens der RPB darstellt. Es wird klargestellt, dass der Ausgleichsvorschlag (AV) aufgrund der Stellungnahmen des Investors missverständlich formuliert ist. Daher wird der AV hier etwas näher erläutert und richtig gestellt. Grundsätzlich wird das Projekt seitens der RPB positiv unterstützt.
Kevelaer - PZ2da	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche 1 (vgl. Übersichtskarte)	
	Übersichtskarte: Fläche 2, 3, 4, 5 und 6	
	Übersichtskarte: Fläche 7	
Kevelaer - PZ2db	Übersichtskarte: Fläche 9	
	Übersichtskarte: Fläche 8	
Kevelaer - PZ2db		
Kevelaer - PZ2eb		
Kevelaer - PZ2ec-2		
Kevelaer - PZ2ed	Kev_WIND_003	Herr Holla von der Stadt Kevelaer (V-1118) weist darauf hin, dass die in der genehmigten 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesene Windkonzentrationszone im Bereich Achterhoek nicht als Vorrangzone dargestellt wird.

		Die RPB nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.
	Kev_WIND_010	
	Kev WIND 001 / Kev WIND 010 / Wee WIND 011, Kev WIND 002	
	Kommunaler Flächenanteil	
	Stgn. des Landesbüros der Naturschutzverbände zu Kev_WIND_001 / Kev_WIND_010 / Wee_WIND_011	
	Stgn. des Landesbüros der Naturschutzverbände zu Kev_WIND_004 / Wee_WIND_012 / Wee_WIND_018	
Kevelaer - PZ2ee	Kev_WIND_001 / Kev_WIND_010 / Wee_WIND_011, Kev_WIND_002	
Kevelaer - PZ3ab-1	L 486 Südumgehung Kevelaer (B9 - A57)	Herr Holla von der Stadt Kevelaer (V-1118) bittet darum, den naturschutzfachlichen Bedenken zu diesem Straßenbauvorhaben weiterhin nicht nachzugehen. Die RPB nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.
Kevelaer - Sonstiges	Anschluss an die Stellungnahme des Kreises Kleve	

2.4.15 Stadt Kleve

Kleve - PZ1a	ASB Kellen	
Kommunaltabelle		
Kleve		
Kleve - PZ1c	GIB-Reserve im Norden von Kleve	
Kleve - PZ2da	Übersichtskarte: Flächen 1 und 2	
	Übersichtskarte: Fläche 3	
Kleve - PZ2db	Übersichtskarte: Fläche 4, 5, 6 und 7	
	Übersichtskarte: Fläche 8	
Kleve - PZ2ed	Kle_WIND_002	
	Sonstiges	
Kleve - PZ3ab- 1		
	Querallee	
Kleve - PZ2ab-2	B 9n	
	Querspange Eichenallee	Frau Baumgart von der Stadt Kleve (V-1119) fragt nach, warum die
		Verbindung als durchgängige Linie und nicht wie im Entwurf aus 2016
		als gestrichelte Linie dargestellt ist. Die Trasse solle als
		Bedarfsplanmaßnahme und somit gestrichelt dargestellt werden, da sie

	in Kleve stark umstritten sei. Die RPB erläutert, dass dies ein Sonderfall ist, da der Verlauf trotz des Verzichts auf ein Linienbestimmungsverfahren bereits vom Landesbetrieb Straßenbau bestätigt wurde. Es bestehen daher keine Zweifel am grundsätzlichen Verlauf, so dass eine Darstellung mit durchgezogener Linie angemessen ist. Auf der Planungsebene besteht dennoch genügend Spielraum. Die Trasse muss nicht exakt auf der zeichnerischen Darstellung verlaufen, sondern sich nur auf diese ausrichten.
Verbindung zwischen A 3 und A 57	

2.4.16 Gemeinde Kranenburg

2.4.16 Gemeinde Kranen Kranenburg - PZ1a	ASB Erweiterung: Kra_005_ASB / Kra_006_ASB	
Kommunaltabelle Kranenburg	ASB Erweiterung Ortsteil Nütterden	
Kranenburg - PZ1ba	ASB-E westl. Kranenburg	
Kranenburg - PZ2da	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 1 (vgl. Übersichtskarte)	
	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr.2 (vgl. Übersichtskarte)	
	NSG Wolfsberg und Hingstberg südlich von Nütterden	
	Reichswald	
	BSN Ortslage Mehr	
Kranenburg - PZ2db	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 2 (vgl. Übersichtskarte)	
	Kleingehölz-Grünlandkomplex westlich von Kranenburg	
Kranenburg - PZ2ed	Prinzipielle Positionierung der Kommune	
	Teilaspekte aus der kommunalen Potenzialflächenstudie	
	Ablehnung des Standortes Reichswald für Windkraft"Industrie" (Stgn. Ö-2015-03-16-AL)	Herr RA Dr. Otto als Vertreter der Gemeinden Gennep und Berg en Dal (V-6030) verweist auf seine zu Beginn der Erörterung abgegebene Stellungnahme und kritisiert, dass die niederländischen Interessen der Gemeinden Gennep und Berg en Dal und überregionale Interessen nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Im Einzelnen werden seinerseits einige wesentliche Aspekte angeführt, die nicht sachgerecht berücksichtigt bzw. abgewogen wurden, obwohl entsprechende Nachweise vorgelegt wurden. Er erläutert, warum die Niederländer die vorliegende Planung so strittig sehen würden: Es handelt sich um ein historisch sensibles Gebiet, da im 2. Weltkrieg eines große Schlacht dort stattgefunden hat. Es gibt viele Soldatengräber und Teilflächen unterhalb des Reichswald und

Teile des Reichswaldes wurden als Reparationsflächen diskutiert. Vor diesem Hintergrund reagieren die Niederländer so sensibel, wenn nun auf ca. 465 ha WEB auf einem Höhenzug in eben diesem Bereich errichtet werden sollen. Zudem handelt es sich um eine für die Region und die Niederlande besonders seltene topographische Lage (Höhenzug / Reliefkante).

Zudem überlagern die WEB Planungen die Planungen auf NL-Seite. Die Gemeinden Gennep und Berg en Dal sind ausgerichtet auf Naturschutz, Erholung und Tourismus. In der Niederländischen Planung ist das Gebiet als grüner Raum geschützt, mit einer ökologischen Ausrichtung, Verbot von Industrie- und Windenergie-Anlagen). Dies steht im Widerspruch zu den nun genau in dem Bereich vorgesehenen Windenergieanlagen.

In den Niederlanden wird die Windenergie zudem anders geplant, das Landschaftsbild wird berücksichtigt. Derart große Windpark wären in den Niederlanden aus diesem Grund nicht möglich.

Er kritisiert, dass mit unterschiedlichem Maß in der Abwägung gemessenn werde, da die Reliefkante auf Kranenburger Gebiet als schutzwürdig beachtet würde, auf niederländischer Seite nicht.

Er unterstreicht, dass in Gennep und Berg en Dal der Tourismus den wichtigsten Wirtschaftsfaktor darstellen, z.B. 68 Mio. € jährliche Einnahmen durch den Tourismus in der Gemeinde Berg en Dal, jährlich 950.000 Übernachtungen in der Gemeinde Gennep und 170.000 Übernachtungen in Berg en Dal pro Jahr (Center Parks, Campingplätze etc.) Es handelt sich um ein großes Wandergebiet zur Naherholung, größter Wanderweg der Niederlande genau an der Grenze. Es wird befürchtet, dass die Besucherzahlen sinken, wenn ein so großer WEB das Landschaftsbild beeinträchtigt.

In den Niederlanden erfolgt der Schutz u. Entwicklung von Natur und Landschaft durch die Provinzen und die Gemeinden. Diese müssen in den FNP für den Schutz sorgen. Deswegen wehren sich die Gemeinden gegen die vorliegende Planung. Es handele sich um einen bedeutende grenzüberschreitende Renaturierungsfläche (Königsvenn) (Renaturierung von Sumpf- und Torflandschaften, Ziel z.B. Fledermäuse und Brachvögel). Hier sind viele Mio. € der EU hingeflossen, die Renaturierung erfolgt in Zusammenarbeit mit Deutschland. Es ist nicht nachvollziehbar, dass nun angrenzend WEB geplant werden und dies nicht in die Abwägung eingestellt werde.

Ein Konflikt wird auch mit dem Projekt Ketelwald gesehen, der den

gesamten Reichswald umfasst. Ziel ist es, die Waldgrenzen / Wanderhindernisse für Tiere aufzulockern und einen grenzüberschreitende Biotopverbund zu schaffen z.B. Ausweichflächen auf angrenzenden Landwirtschaftlichen Flächen zu schaffen (Biotopverbund, Natura-2000).

Es wird erwartet, dass die Bedeutung der Naturgebiete und der Erholung berücksichtigt werden. Es sei nicht nachvollziehbar, dass als Betroffenheit "Nein" festgestellt wird. Es wird vermutet, dass es daran liegt, dass die Niederländische Seite in den Unterlagen als weiße Flächen dargestellt werden und darum die Belange nicht in die Abwägung eingestellt werden.

Es wird darüber hinaus erwartet, dass man darüber nachdenkt, ob man angesichts der historischen Sensibiliät des Gebietes mit Vehemenz die Windenergieplanung forciert, die wirtschaftliche Bedeutung des umliegenden (niederländischen) Gebietes damit schwächt, welches seinerzeit mal zur Entschädigung für die Folgen des 2. Weltkrieges gedacht gewesen sei.

Der Vertreter der RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und erläutert, dass die genannten Aspekte in den Ausgleichsvorschlägen in den Kommunaltabellen, aber insbesondere auch in den bereits diskutierten Thementabellen zum Planzeichen Windenergie bearbeitet und abgewogen wurden. Auf diese Ausgleichsvorschläge und Erörterung wird verwiesen.

Eine grenzüberschreitende Betrachtung habe aus Sicht der RPB somit sachgerecht stattgefunden.

Der Vertreter der RPB führt aus, dass nicht davon ausgegangen wird, dass sich Erholung und Windenergieanlagen nicht vertragen würden. Er verweist auf einen Ausgleichsvorschlag in den Thementabellen, in dem eine niederländische Studie zu den Folgen von Windenergienutzung auf den Tourismus zitiert wird. Hier wurde festgehalten, dass es keine negativen Auswirkungen gegeben habe. Es gäbe sicherlich einzelne Erholungssuchende, die aufgrund ihrer persönlichen Einstellung zur Windenergie diese Räume meiden würden, aber für diese gäbe es noch unbelastete Räume, denn es sei nicht der gesamte Reichswald von der Planung betroffen. Die Sichtbarkeit von Anlagen unterscheide sich je nach Lage im Wald oder vor dem Wald.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Reichswaldes WEB deutlich reduziert wurden. Jedoch sei auch weiterhin kein genereller Ausschluss von WEB im Reichswald aufgrund der zugrunde liegenden Konzeption zur Ausweisung von WEB möglich.

Er verweist auf geänderte Kriterien, da früher Waldgebiet nicht für Windenergieanlagen in Frage kamen, aufgrund der Rechtsprechung sich die Kriterien aber verändert haben. Dies hatte mit der Höhe der Anlagen zu tun, die kleiner waren und somit wirtschaftlich nicht zu betreiben. Die heutigen großen Anlagen drehen sich deutlich oberhalb der Baumwipfel und damit sind die Bereiche auch wirtschaftlich interessanter geworden. Es wurde daraufhin geprüft, ob es nicht doch möglich sei, Windenergieanlagen an geeigneten Standorten im Wald zu errichten. Dadurch ist der pauschale Ausschluss aufgehoben worden und es hat eine Detailprüfung zu erfolgen. Diese ist auch im Bereich Kranenburg erfolgt. Die RPB führt aus, dass es Gründe gibt, die gegen den Bereich sprechen, aber auch welche die dafür sprechen z.B. der Planungsauftrag des LEP NRW machbare Standorte für regenerative Energien auch umzusetzen. Er verweist auf vorlaufende Diskussionen.

Es wurden verschiedene Argumente in die Abwägung einbezogen, z.B. waldarme Räume, verbleibende Räume, gesamträumliche Betroffenheit des Reichswaldes (nur kleine Teile werden vorgesehen), Sichtbarkeit. Er verweist auf Kriterien, die auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden.

Die RPB führt aus, dass das vorliegende Planungskonzept in nachfolgenden Verfahrensschritten auch auf Grundlage der Ergebnisse der Erörterung weiterbearbeitet werden würde und eine Entscheidung vom Regionalrat erfolgen würde.

Der Wortbeitrag von Herrn RA Dr. Otto als Vertreter der Gemeinden Gennep und Berg en Dal (V-6030) wird ergänzt durch das **Schreiben V-6000-6063-2017-05-12 (siehe Anlage)**

Ablehnung Windenergiebereiche im Reichswald durch das Landesbüro der Naturschutzverbände

Hr. Dr. Weber vom LVR (V-2205) weist mit Bezug zum LEP NRW auf des Gebietes als landesbedeutsamer Ausweisung Kulturlandschaftsbereich und hinterfragt die Aussagen im Umweltbericht zu kleinräumigen Bodendenkmälern. Es sei nicht so, dass zwischen diesen kleinräumigen Bodendenkmälern Windenergieanlagen entstehen könnten, sondern es handelt sich um großflächige Bodendenkmälern. Es handelt sich nicht um einzelne Kriegsgräber, sondern um eine ehemaliges Kriegsgebiet von 2 Weltkriegen und großflächige Relikte aus den Weltkriegen, in guter und erhaltenswürdiger Form. Ein Konflikt bestehe nicht nur hinsichtlich des Punktfundamentes der Einzelanlagen, sondern auch mit den erforderlichen flächigen Erschließungs- und Baumaßnahmen, die im Konflikt mit den Bodendenkmälern stünden. Er fordert eine erneute Überprüfung bzw. führt aus, dass ein Verzicht auf die WEB dringend 180114/2017 Stand: 15.11.2017 geboten sei. Der Vertreter der RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Herr Dr. Mazeland von der Gemeinde Berg en Dal (V-6030) greift eine Formulierung der RPB zur Randlage der geplanten Windenergieanlagen auf und kritisiert, dass man nicht den Rand der Planungsregion so behandeln dürfe. Er weist auf die bedeutende Landschaftsprägung, die besondere geomorphologische Struktur des Gebietes und den Wert für die Naherholung hin und kritisiert die Definition der punktuellen Bedeutung von Windenergieanlagen. Er führt aus, dass man bei der Planung eine Zone für 12 Anlagen mit 200m Höhe einen Raum von 4,5km Länge beeinträchtigen würde. Damit sei ein weiter Teil der Landschaft der Gemeinden Gennep. Ottersum. Groesbeek (etc) betroffen und ein großer Wald betroffen. Man könne nicht von einer punktuellen Betroffenheit sprechen und auch nicht von einer Randlage. Man bekommt den Eindruck Kranenburg würde den Reichswald als Hinterhof betrachten. Für die Niederländer handelt es sich aber um das grüne Herz. Der Vertreter der RPB kann die Bedenken nachvollziehen, stellt aber klar, dass der Begriff "Randlage" sich nicht auf die Grenzen des Regierungsbezirkes bezogen hat, sondern gemeint war, dass nur ein Randbereich des Reichwaldes (als geographische Beschreibung) vorgesehen ist und nicht der gesamte Reichswald. Darüber hinaus sind die genannten Aspekte in den Ausgleichsvorschlägen abgearbeitet worden.

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- Gemeinde Kranenburg, Anlage zum Protokoll Nr. V-1120-2017-05-23,

Kra WIND 010

 Gemeinden Berg en Dal und Gennep, Anlage zum Protokoll Nr. V-6017-2017-05-12, & V 6030.

Nordumgehung / Ortsdurchfahrt Kranenburg

Gemeinden Berg en Dal und Gennep, Anlage zum Protokoll Nr. V-6017-2017-05-29

2.4.17 Stadt Rees

Kranenburg - PZ3ac

Rees - PZ2da	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 1 ()	
Kommunaltabelle	Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen Nr. 2, 3 und 4 ()	Frau Strede von der Stadt Rees (V-1121) bedankt sich zunächst für
Rees		die konstruktiven Kommunalgespräche und die Zusammenarbeit bei

den Siedlungsbereichen. **Sie kritisiert** jedoch die Konzeption zur Darstellung von BSN und BSLE. Bereits bei der Erarbeitung des GEP 99 seien umfangreiche BSN und BSLE Darstellungen hinzugekommen. Seinerzeit habe man jedoch über die einzelnen Flächen diskutiert und habe einige Bereiche von BSN in BSLE ändern können. Jetzt scheinen die im Rahmen der Erarbeitung des GEP 99 getroffenen Abstimmungen hinsichtlich der Darstellungen von BSN/BSLE offensichtlich keine Gültigkeit mehr zu besitzen, denn erneut werden diese Bereiche als BSN neu vorgesehen.

Auch bei den Abgrenzungen der FFH-Gebiete und VSG habe man in

Auch bei den Abgrenzungen der FFH-Gebiete und VSG habe man in der Vergangenheit immer versucht, eine gemeinsame Linie zu finden, auch wenn es Kontroversen gab. Dies ist bei der Fortschreibung des Regionalplans bei den BSN und BSLE nicht erkennbar. Es gäbe keine gemeinsame Linie mehr. Aus Sicht der Stadt Rees ist keine Auseinandersetzung mit den einzelnen, konkreten Flächen (ausgenommen im Bereich der Flächen 1 und 2) erfolgt.

Beispielhaft führt Frau Strede die Fläche Nr. 4 an. Hier ist ein BSN vom Rhein bis genau an den historischen Stadtkern heran vorgesehen. Er umfasst das Deichvorland, welches bereits geschützt ist und in dem Deichsanierungsmaßnahmen erfolgen. In dem Bereich befindet sich auch eine Kanueinstiegsstelle, die in den Sommermonaten intensiv genutzt wird. Hier möchte die Stadt Rees eine städtebauliche Neuordnung durchführen und zwischen dem in der Siedlung gelegenen Kanu-Club und der Kanu-Einstiegsstelle einen vernünftig geordneten, attraktiven Zugang von der historischen Innenstadt an den Rhein schaffen. Dies werde durch die Überlagerung mit dem BSN erheblich erschwert bzw. die Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Die RBP erläutert, dass sich seit der Erarbeitung des GEP 99 die Anforderungen und Vorgaben an die Regionalplanung erhöht haben (z.B. FFH/VSG-Erweiterung, Biotopverbund, gesetzliche Änderungen z.B. BNatSchG, LaNatSchG etc.).

Bezüglich der Fläche Nr. 4 wird auf den Ausgleichsvorschlag und auf das bestehende FFH-Gebiet sowie die Schutzwürdigkeit des Bereiches hingewiesen. Bestehende Nutzungen wie z.B. die Kanu-Einstiegsstelle sind aus Sicht der RPB mit dem BSN grundsätzlich vereinbar und nicht in Ihrer Nutzung eingeschränkt.

Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen Nr. 5 und 6 (.../ Bereich Reeser Meer)

Frau Strede von der Stadt Rees (V-1121) kritisiert die Überplanung der Fläche Nr. 6 mit der vorgesehenen BSN-Darstellung, da große Teilbereiche des Uferbereichs des Nordsees bereits bauleitplanerisch mit einer Freizeit- und Erholungsnutzung (Strandbad, Freizeitwohnen vor dem Wasser, bestehender B-Plan) gesichert seien. Es besteht die

Zielsetzung, in dem Bereich das Freizeitwohnen auszubauen, auch in Richtung Freizeitwohnen auf dem Wasser. Die bestehenden Nutzungen als auch eine weitere freizeitorientierte Entwicklung werden mit der engen Überlagerung von Ufer und Wasser mit der BSN-Darstellung erheblich erschwert.

Der Arten- bzw. Naturschutz könne die Ausweisung von BSN aus Sicht der Stadt Rees nicht allein begründen. Es sei für den Bürger nicht mehr nachvollziehbar, dass aus Gründen des Vogelschutzes weitere Einschränkungen erforderlich seien, aufgrund der großflächigen Betroffenheit und da die Gänsevorkommen mittlerweile bereits bis an die Siedlungsgrenzen heranrücken und sich beim Äsen nicht mehr stören lassen. Sie kritisiert, dass in dem Bereich Nr. 6, in dem seit langem gezielt Bereiche für Freizeit und Erholung konzentriert werden sollen, nun von der Regionalplanung Schwierigkeiten geschaffen werden durch den BSN. Sie betont ausdrücklich, dass dies nicht mehr nachvollziehbar sei. Sie verweist auf einen ersten angelegten Bootsanleger für den Ruderclub aus dem Stadtgebiet Rees. Hier erfolgen die ersten Maßnahmen. Sie sollen ausgebaut werden, aber es angesichts der erforderlichen sei anspruchsvoll auch Ausgleichsmaßnahmen die Dinge umzusetzen. Die Kosten werden enorm erhöht für die Entwicklung der Fläche 6.

Die Stadt Rees bekräftigt abschließend ihre Stellungnahme und fordert die BSN-Darstellung in diesem Bereich zu reduzieren bzw. zurück zu nehmen.

Die Vertreterin der RPB führt mit Verweis auf den Ausgleichsvorschlag aus, dass im Bereich der rekultivierten Nordseeuferbereiche eine entsprechende naturschutzfachliche Wertigkeit vorhanden sei. Sie sagt eine Prüfung der Darstellung in den Bereichen bestehender Bauleitpläne zu. Bereits bestehende Nutzungen bzw. rechtswirksam im FNP oder B-Plan gesicherte Nutzungen (vgl. Erläuterungen zu 4.3.1) werden in die Abwägung einbezogen und dürfen auch weiterhin im BSN stattfinden.

Die Thematik der Gänsevorkommen zeige, dass sich gegensätzliche Darstellungen (bestehende Freizeit/Wohnnutzungen und Arten- bzw. Naturschutz) in der Realität nicht ausschließen müssen und auch nebeneinander funktionieren können.

Bzgl. des Heranrückens von BSN an ASB wird erneut auf die generalisierte Darstellung verwiesen und ausgeführt, dass - bei einem erkennbaren Bedarf - spätere Siedlungserweiterungen oder Arrondierungen des ASB nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Frau Strede widerspricht erheblich der Aussage, sondern sieht eine

	große Konfliktsituation in der Fläche 6. Die Ausführungen der RPB
	seien nicht korrekt, da die Fläche nicht rekultiviert ist für die Landschaftsentwicklung, sondern für die Freizeitentwicklung. Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht Strandbad und Freizeitwohnen vor. Sie bittet darum, sich den Bereich nochmal anzuschauen, da naturschutzfachliche Dinge nicht gegeben seien. Sie verweist auf eine große Aufschüttung und die Abgrabung. Es haben sich zwar kleinere Gehölze entwickelt, die auch geschützt sind, aber es dürfe nicht sein, jetzt noch der Schutz der Natur drauf gelegt werde. Sie fordert eine erneute Überprüfung der vorgesehenen Ausweisung.
	Die Vertreterin der RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird den betroffenen Bereich noch einmal prüfen.
Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 7 (vgl. Übersichtskarte)	Frau Strede von der Stadt Rees (V-1121) thematisiert bzgl. Fläche Nr. 7, im Bereich Schloss Aspel und der Uferbereiche des schmalen Meers. Hier wurde im Rahmen der Rekultivierung und des Planfeststellungsverfahrens für die Abgrabung ein Radwegenetz mit Informationsplattformen festgesetzt. Rees ist fahrradfreundliche Stadt und möchte die Natur erlebbar machen. Diese Projekte werden, ebenfalls wie zuvor bereits bei Fläche Nr. 6, durch die BSN Darstellung erheblich erschwert. Bezogen auf das Stadtgebiet der Stadt Rees gäbe es mehr als genug BSN Flächen. Es gibt ein schönes Naturpotenzial, das auch erhalten wird und weiterentwickelt wird. Aber es sei nun kein Raum mehr für weitere Verstärkungen. Sie bekräftigt auch hier erneut die Stellungnahme der Stadt Rees. Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist daraufhin, dass bestehende Nutzungen von der BSN Darstellung nicht betroffen sind.
Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 8 (vgl. Übersichtskarte)	Frau Strede von der Stadt Rees (V-1121) führt mit Hinweis auf die Leitungsplanungen von Amprion zu Fläche Nr. 8 aus, dass in diesem Bereich lediglich nur noch kleine Teilbereiche einer Waldfläche vorhanden sind. Dreiviertel des Bereiches wurden abgeholzt. Die Argumentation der Schutzwürdigkeit des Bereiches im Ausgleichsvorschlag sei überhaupt nicht nachvollziehbar. Das kann und will die Stadt Rees nicht mehr nachvollziehen und kann es der Bevölkerung auch nicht mehr erklären. Darüber hinaus werden auch die Landwirte in ihren Belangen und Bewirtschaftungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt. In Rees gibt es viel Landwirtschaft, aber die Einschränkungen steigen massiv, in der Folge veräußern die Landwirte keine Flächen mehr. Ausgleichsflächen müssen inzwischen im

		Südkreis Kleve gesucht werden.
		Die Vertreterin der RPB nimmt die Grundsatzkritik auf und sagt eine Auseinandersetzung damit zu. Sie und führt aus, dass hinsichtlich der Thematik Landwirtschaft bereits in einigen Teilbereichen (z.B. Rees-Millingen) BSN reduziert wurde. Die Fläche Nr. 8 wird bzgl. der vorgebrachten Hinweise erneut überprüft.
	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 9 (vgl. Übersichtskarte)	Frau Strede von der Stadt Rees (V-1121) kritisiert die Neudarstellung von BSN in der Ortslage Mehr, da hier auch bestehende Siedlungsflächen (Kirche, Schule) von der Darstellung überlagert werden. Es handelt sich bei den Flächen im Ort nicht um einen strukturreichen Lebensraum, sondern um Außenflächen von Schule und Kindergarten und Spielplätze. Die Darstellung umfasst nicht nur den Gewässerlauf, der nicht problematisch wäre, sondern durch die Verbreiterung auch Siedlungsflächen.
		Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist auf die Maßstäblichkeit (Parzellenunschärfe) und die Darstellungsproblematik (Liniendarstellung problematisch) des RPD hin.
	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 10 (vgl. Übersichtskarte)	
	Bereich Millinger Meer / Reeser Eyland	Frau Strede von der Stadt Rees (V-1121) führt aus, dass es sich hier um einen monotonen landwirtschaftlichen Raum handelt. Es sei nicht nachvollziehbar warum dieser große Bereich über die Bundesstraße hinweg als BSN dargestellt wird, da es sich nur um reine Ackerflächen, auch ohne Wallheckenstrukturen o.ä. handeln würde. Aus Sicht der Stadt Rees erfüllt die Fläche nicht die Qualität eines BSN. Die Stadt hat vor einigen Jahren in dem Bereich versucht, eine Begrünung zu schaffen durch Bäume entlang der Wirtschaftswege. Dies hat bereits zu Problemen mit der Landwirtschaft geführt. und fordert eine erneute Überprüfung der Darstellung.
		Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
Rees - PZ2db	Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen Nr. 11, 12, 13 und 14 ()	
	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 15 (vgl. Übersichtskarte)	Frau Strede von der Stadt Rees (V-1121) kritisiert die BSLE- Darstellung bis zur Bahnstrecke heran, da in diesem Bereich die Betuwe-Linie entlang verläuft und ein erforderliches Ersatzbauwerk für die Landwirtschaft realisiert werden soll. Die im GEP 99 bestehende BSLE-Darstellung sollte daher unverändert beibehalten werden.
		1

		Die RPB nimmt die Ausführungen mit Hinweis auf den Ausgleichsvorschlag zur Kenntnis.
	Grünlandkomplex zwischen dem Reeser Meer und Haldern	
	Überlagerung der Autobahn A3 durch BSLE	
Rees - PZ2dd	BGG in Rees Herken und Rees Antrop	
Rees - PZ2de	ÜSB ehem. GIB für Kraftwerksstandort Rees/Wesel	
Rees - PZ2eb	Abgrabungsfläche "Reeser Welle" (BSAB KLE 009)	Frau Strede von der Stadt Rees (V-1121) weist auf den Ratsbeschluss der Stadt Rees hin, der weitere Abgrabungsflächen im Stadtgebiet ablehnt. Daher wird die Stellungnahme der Stadt Rees aufrechterhalten und die Darstellung der BSAB im Stadtgebiet abgelehnt. Der Vertreter der RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist ergänzend auf den Ausgleichsvorschlag hin.
	FFH-Verträglichkeitsstudie Reeser Welle	
	Streichung verschiedener Abgrabungsbereiche / BSAB	
	Neue BSAB und Sondierungsbereiche	
Rees - PZ2ec-4	Reeser Meer	
Rees - PZ3ac	Ortslage Empel	
Rees - Sonstiges	Allgemeine einleitende Ausführungen der Stadt Rees	

Neben den Wortbeiträgen wurde von folgenden Verfahrensbeteiligten ein schriftlicher Beitrag zur Erörterung eingereicht:

- Stadt Rees, Anlage zum Protokoll Nr. V-1121-2017-05-26

2.4.18 Gemeinde Rheurdt

Rheurdt - PZ1a -	Zum Ortsteil Schaephuysen	
Kommunaltabelle Rheurdt	Rhe_005ASB - Zum ASB im Nordosten	
Rheurdt - PZ2db	Übersichtskarte: Fläche 1	
Rheurdt - PZ2ed	Allgemeine Ausführungen der Gemeinde Rheurdt	
	Ausführungen zur Aldekerker Platte und Umgebung	
	Rhe_WIND_001 (siehe auch 006)	
	Rhe_WIND_003 und Rhe_WIND_006	
	Hinweise aus der SUP zu RHE_WIND_003 und RHE_WIND_006	
	Nur Rhe_WIND_003	

	Nur Rhe_WIND_006	
	Rhe_WIND_004	
	Rhe_WIND_005 (Ker_WIND_007)	
Rheurdt - Sonstiges	Anschluss an die Stellungnahme des Kreises Kleve	

2.4.19 Stadt Straelen

Straelen - PZ1a	ASB-Streichung im NW von Straelen	
Kommunaltabelle	Fläche südlich ehe. Blumenversteigerung (2112-12/JK)	
Straelen	Fläche nördlich Niederdorfer Straße (2113-15/JK)	
	Str_003_D_ASB - ASB "An der Bleiche"	
Straelen - PZ1e	Depot Straelen Herongen	
Straelen - PZ1ed	GIB-Z "Pflanzenvermarktung" Straelen Herongen (Str_005_B_AFA)	
Straelen - PZ2da	Übersichtskarte: Flächen 1 und 4 (Grünbrücke)	
	Übersichtskarte: Flächen 2, 3 und 5	
Straelen - PZ2db	Übersichtskarte: Fläche 6	
	Übersichtskarte: Fläche 7	
Straelen - PZ2eb		
	Stgn. V-2000-2015-03-25/157 - zu Str_WIND_001 / Str_WIND_003 / Str_WIND_004	
	Stgn. des Landesbüros der Naturschutzverbände zu Gel_WIND_002 / Gel_WIND_007 / Gel_WIND_008 / Str_WIND_003 / Str_WIND_004	
Straelen - PZ3aa-1		

2.4.20 Gemeinde Uedem

Uedem - PZ2da Kommunaltabelle Uedem	Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen Nr. 1 und 2 ()	
Uedem - PZ2db	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 3 (vgl. Übersichtskarte)	
Uedem - PZ2eb	Abgrabung Gochfortzberg (KLE27)	
	Sondierungsbereich westl. der B 67n/nördlich Paulsberg	
Uedem - PZ2ec-2	Eignungsraum Agrobusiness	
Uedem - PZ2ed	Ued_WIND_001	
	Ued_WIND_004/Goc_WIND_013	
	Sonstiges (insb. Bürgerwindpark)	
Uedem - PZ2ee	Ued_WIND_002 / Ued_WIND_003	

	Allgemein zu Themen Landschaftsschutz, Wald und Erholungs- /Freizeitnutzung	
Uedem - PZ3ab-1	B 67n Ortsumgehung Uedem	
	Linienführung der B 67n	
Uedem - PZ3ab-2	Bezeichnung der L 5	
	Linienführung der L 5 OU Uedem	

Neben den Wortbeiträgen wurde von folgenden Verfahrensbeteiligten ein schriftlicher Beitrag zur Erörterung eingereicht:

- Gemeinde Uedem, Anlage zum Protokoll Nr. V-1124-2017-05-29

2.4.21 Gemeinde Wachtendonk

Wachtendonk - PZ1a	Zu Ortsteil Wankum	
Kommunaltabelle Wachtendonk	Wac-004ASB - Zum neuen ASB im Nordosten	
Wachtendonk - PZ2da	Übersichtskarte Fläche 1, 2, 3, 4, 5 und 6	Frau Hotz von der Gemeinde Wachtendonk (V-1125) schließt sich den Ausführungen von Herrn Dr. Reynders, Kreis Kleve an und kritisiert die BSN-Ausweisungen. Im Fachbeitrag vom LANUV ist nicht nachvollziehbar, warum über den Landschaftsplan hinaus weitere Flächen ausgewiesen werden, da der Landschaftsplan und der Fachbeitrag aus dem Jahr 2013 stammen. Die RPB nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.
	Übersichtskarte Fläche 7	
Wachtendonk - PZ2db	Übersichtskarte Fläche 8 und 9	
	Übersichtskarte Fläche 10 und 11	Frau Hotz von der Gemeinde Wachtendonk (V-1125) erklärt, dass die Fläche 10 für die Darstellung als BSLE seitens der Gemeinde nicht nachvollzogen werden kann. Weiterhin sind im Westen des Ortsteils Wankum Sportflächen im FNP ausgewiesen bzw. aktuell ist auf einer Teilfläche als Bolzplatz vorhanden. Dieser soll beibehalten werden und zusätzlich ist ein Kleinspielfeld vorgesehen. Daher soll der BSLE (Fläche 11) an dieser Stelle zurückgenommen werden. Die RPB führt aus, dass voraussichtlich keine Bedenken gegen die Planung bestehen dürften, da die Fläche an den Siedlungsbereich grenzt. Der BSLE steht der Planung einer Sportfläche landesplanerisch nicht entgegen.
Wachtendonk - PZ2eb		

Darst durch ergär	den sich durchsetzen, in denen hohe Anlagen errichtet werden nen. Die bestehenden Konzentrationszonen weisen sehr niedrige tände zur Wohnbebauung auf und wurden insb. darum nicht in das zept aufgenommen. Ebenso wurde hinsichtlich des für eine stellung im RPD vorgesehenen Bereichs auf die Vorbelastung in Verkehrsinfrastruktur, die Randlage im Naturpark und die inzenden Ausführungen im Ausgleichsvorschlag und die ründung sowie dem Umweltbericht hingewiesen.
dass Anlag Über Verä werd könn Abstä	RPB sagt eine Prüfung der Argumente zu, weist darauf hin, sich die Situation seit Jahresbeginn bei den Perspektiven für eine agenerrichtung verändert habe, denn es gelte bis auf rgangsregelungen das Ausschreibungsmodell. Dies führe zu anderungen bei der Wirtschaftlichkeit von Anlagen. Neue Standorte
gege die l aktue Fläch gege entsc Konfl Nutzt seier Bioto Schw der k Auss Geme dass Geme LANU beste Gene	Le Hotz von der Gemeinde Wachtendonk (V-1125) spricht sich en die Fläche des Windenergiebereiches (WEB) und verweist auf bereits erfolgte Auseinandersetzung mit der Windenergie im tellen FNP. Im letzten Jahr wurde eine schennutzungsplanänderung wirksam, bei der die Gemeinde sich en die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie schieden, da konkurrierende Belange und ein hohes fliktpotenzial vorliegen würden und die Flächen daher von der zung für Windenergieanlagen freigehalten werden sollten. Betroffen in der Artenschutz aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet, eine opkatasterfläche (Aerbeckerbach). Auch solle der Naturpark walm-Nette von Windenergieanlagen freigehalten werden. Auch Kreis Kleve könne keine Befreiung vom Landschaftsplan nicht in sicht stellen. Frau Hotz bittet um Berücksichtigung der neindeplanung und um entsprechende Rücknahme. Sie erläutert, is bereits ca. 88 ha Konzentrationszonen für WEA seitens der neinde im FNP ausgewiesen seien. Die Potenzialdaten aus der IUV-Studie würden somit übertroffen. Es wird gefordert, diese sehenden Konzentrationszonen zu würdigen. Aktuelle iehmigungsverfahren würden zeigen, dass die Bereiche auch ignet seien. Diese Konzentrationszonen sollten in die Bilanzierung uufgenommen werden.

2.4.22 Gemeinde Weeze

Weeze - PZ1a	Zu ASB Weeze Nord-West		
Kommunaltabelle			
Weeze			
Weeze - PZ2b	Unabhängig von der Beteiligung geplante Änderung		
Weeze - PZ2da	Übersichtskarte: Flächen 1, 2 und 5		
	Übersichtskarte Fläche 3 (Schloss Wissen)		
	Übersichtskarte Fläche 4		
	Übersichtskarte Fläche 6		
Weeze - PZ2db	Allgemeine Streichungen BSLE		
Weeze - PZ2eb			
	Wee_WIND_001		
	Wee_WIND_002		
	Wee_WIND_016		
	Wee_WIND_018		
	Stgn. V-1126-2015-03-25/19		
	Stgn. der Provinz Limburg		
Weeze - PZ2ee	Wee_WIND_003		
	Wee_WIND_010		
	Wee_WIND_011		
	Wee_WIND_012 und Wee_WIND_018		
	Wee_WIND_013		
	Wee_WIND_010 und Wee_WIND_013		
	Kev_WIND_001 / Kev_WIND_010 / Wee_Wind_011, Kev_WIND_002		
Weeze - PZ3ab-2			
Weeze - Sonstiges	Anschluss an die Stellungnahme des Kreises Kleve		

2.4.23 Stadt Erkrath

Erkrath - PZ1a Kommunaltabelle Erkrath	Erkrath-Hochdahl (Kemperdick-Ost)	Fr. Jablonowski (IHK Düsseldorf V-4013) weist darauf hin, dass die Flächen Kemperdick-West und Kemperdick-Ost zusammen betrachtet werden sollten. Sie weist außerdem auf die Problematik bei der Suche nach geeigneten Gewerbeflächen und das vor diesem Hintergrund erstellte Gutachten hin, das auch die Fläche Kemperdick-Ost enthält. An dem Wunsch nach Darstellung des Bereiches wird festgehalten. Die Vertreterin der RPB erläutert den Ausgleichsvorschlag. Sie beschreibt, dass die RPB davon ausgeht, dass die auf der östlichen Fläche vorhandene Wohnbebauung die gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten zu stark einschränkt.
	Erkrath-Hochdahl (Hochdahl-Ost / Millrath-Ost)	Hr. Weis (Stadt Erkrath V-1131) äußert sein Unverständnis, warum die Darstellung der Entwicklungsflächen in Hochdahl-Ost so stark verkleinert wurde, auch vor dem Hintergrund des Wohnraumbedarfs in der Rheinschiene. Der Standort zeichnet sich u.a. durch seine Nähe zum S-Bahnhaltepunkt Millrath aus. Die Vertreterin der RPB erläutert, dass ausreichend Reserven für die Entwicklung der Stadt Erkrath im RPD-Entwurf dargestellt sind. Falls die Rahmenbedingungen sich ändern, kann eine ASB-Darstellung in diesem Bereich geprüft werden.
	Erkrath-Hochdahl (Cleverfeld)	
	Kleines Bruchhaus (Fläche Nr. 1)	
	Cleverfeld (Fläche Nr. 2)	
	Neanderbogen (Fläche Nr. 3)	
	Neanderhöhe (Fläche Nr. 4)	
	Hochdahl-Ost / Eickenberg (Fläche Nr. 5)	
	Kemperdick-West (Fläche Nr. 6)	
	Flächen nördlich der Neuenhausstraße (Fläche Nr. 7)	
	Erkrath-Unterfeldhaus (nördlich der Neuenhausstraße, Fläche Nr. 7)	
	Erkrath-Hochdahl (Kleines Bruchhaus)	

	Alt-Erkrath (südlich L357)	Hr. Weis (Stadt Erkrath V-1131) weist darauf hin, dass auf der Fläche am Westrand von Alt-Erkrath entgegen dem Ausgleichsvorschlag keine Kleingartenanlage, sondern eine straßenbegleitende Wohnbebauung besteht. Mindestens solle hier auf die BSLE-Ausweisung und den RGZ verzichtet werden. Die Vertreterin der RPB führt aus, dass der Bereich auf seine zeichnerischen Darstellungen hin überprüft wird.
Erkrath - PZ1bb	Angerechnete Reserven	
	ASB-GE Erkrath-Hochdahl (Kemperdick)	Hr. Weis (Stadt Erkrath V-1131) erklärt, dass die Ausweisung als ASB-GE grundsätzlich begrüßt wird. Probleme werden jedoch im nördlichen Bereich gesehen (Wohnbebauung, Sportplatz, Hochwasserrückhaltebecken). Es wird die Befürchtung, geäußert, dass Änderungen – insbesondere in Bezug auf das Hochwasserrückhaltebecken – nicht mit der ASB-GE-Ausweisung kompatibel wären und angeregt, die GE-Zweckbindung weiter nach Süden zu verschieben. Die Vertreterin der RPB erklärt, dass die Anregung nochmal geprüft wird. Geprüft wird, ob die Darstellung bzw. Erweiterung des Hochwasserrückhaltebeckens im ASB-GE möglich wäre und ob der nördliche Bereich als ASB dargestellt werden kann.
	Erkrath-Hochdahl (Neanderhöhe)	Fr. Jablonowski (IHK Düsseldorf V-4013) bekräftigt ihre Anregung, einen ASB-GE darzustellen. Aufgrund des Gewerbeflächendefizites wird die Fläche als wichtig erachtet. Im Falle einer Nichtdarstellung befürchtet sie ein Heranrücken von Wohnbebauung. Aus Sicht der Wirtschaft sei es vor dem Hintergrund der Gewerbeflächensituation zwingend erforderlich, dass dort langfristig auch die gewerbliche Entwicklung sichergestellt wird. Die Vertreterin der RPB erläutert die Übereinkunft mit der Stadt bezüglich einer gewerblichen Nutzung in diesem Bereich und die Umsetzung im Rahmen der 69. Flächennutzungsplanänderung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Erkrath - PZ2d		Timwoloo wordon zar Romano gonominon.
Erkrath- PZ2da	Erkrath-Hochdahl (Bruchhauser Straße)	

	Erkrath-Hochdahl (östlich Kemperdick)	Hr. Weis (Stadt Erkrath V-1131) kritisiert die BSN-Darstellung. Flächen in diesem Bereich seien für die Erweiterung eines Regenüberlaufbeckens an der Immermannstraße vorgesehen. Dies sei ein gewichtiges Vorhaben zur Entlastung des Hühnerbaches. Der BSN nehme fast die Hälfte der dafür benötigten Flächen ein, und die Schutzziele des BSN würden durch die Planung voraussichtlich berührt, da Bäume entfallen müssten. Der BSN sollte an dieser Stelle reduziert werden. Die Darstellung wird als zu kleinteilig für den regionalplanerischen Maßstab erachtet.
		Die Vertreterin der RPB erläutert, dass die Fläche sehr kleinteilig sei und im Rahmen der regionalplanerischen Parzellenunschärfe gesehen wird. Der BSN wird dargestellt zum Erhalt des Hühnerbaches. Sofern das Regenüberlaufbecken dieses Schutzziel nicht berührt und der Bach erhalten bleibt, steht das Regenüberlaufbecken dem nicht entgegen. Die Darstellung wird aber nochmals auf die genaue Lage und Ausdehnung des Regenüberlaufbeckens und auf die Vereinbarkeit mit dem BSN geprüft.
	Erkrath-Hochdahl (Haus Morp)	Hr. Weis (Stadt Erkrath V-1131) kritisiert, dass mit dem zweiten RPD- Entwurf die BSN-Darstellung so erweitert wurde, dass sie das Haus Morp umfasst. Er verweist auf dort vorhandene gewerbliche Nutzungen. Die BSN-Darstellung solle daher zurückgenommen werden.
		Die Vertreterin der RPB erläutert die regionalplanerische Parzellenunschärfe. Demnach werden kleinteilige Aussparungen im BSN nicht vorgenommen, wenn sich einzelne bauliche Anlagen mitten innerhalb der Darstellung befinden. Die vorhandene Nutzung ist auch zukünftig dort zulässig (Bestandsschutz). So sieht es das gesamträumliche Konzept zur Darstellung der BSN vor. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Erkrath - PZ2db		
Erkrath- PZ2dc		
Erkrath - PZ2de		
Erkrath- PZ2eb		

Erkrath- PZ3ab-1 -	Erkrath-Hochdahl (Gruitener Straße, L 357)	Hr. Donner (Landesbüro der Naturschutzverbände V-2002) spricht die CO-Pipeline (Fernleitung) an. Als Besonderheit in Erkrath beschreibt er die Nähe zur A3 und zur Neandertalbrücke und damit verbundene Risiken z.B. im Falle eines Verkehrsunfalls. Diese Gefahr werde in den Unterlagen des RPD, welcher sich nur mit der Bündelung von Transportleitungen beschäftigt, nicht behandelt. Es sei zu befürworten, dass Auswirkungen auf Menschen und Umwelt im Schadensfall betrachtet werden. Es solle aber eine Ergänzung vorgenommen werden, die darauf abzielt, dass Fernleitungen nicht an Wohngebiete heranrücken. Die Vertreter der RPB weisen darauf hin, dass in dem für die CO-Pipeline durchgeführten Raumordnungsverfahren die Raumverträglichkeit überprüft und ein lediglich grober Korridor festgelegt wurde, dass technische Details – u.a. die Betriebs- und Versorgungssicherheit – aber erst Gegenstand des daran anschließenden Planfeststellungsverfahrens waren. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Erkrath-Hochdahl (Bergische Allee, L403)	

2.4.24 Stadt Haan

Haan - PZ1a Kommunaltabelle Haan		
Haan - PZ1bb	ASB-GE südl. Landstraße	
Haan - PZ1c -	Polnische Mütze	
Haan - PZ2b		
Haan - PZ2da		
Haan - PZ3ac		

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- Stadt Haan, Anlage zum Protokoll Nr. V-1132-2017-05-22

2.4.25 Stadt Heiligenhaus

Heiligenhaus - PZ1a	Heiligenhaus-Isenbügel	
Kommunaltabelle	GIB Hetterscheidt (Velberter / Pinner Str.)	
Heiligenhaus	Losenburger Straße / östlich Abtskücher Straße	
	Nördlich Höseler Straße / Stöcken	

Heiligenhaus - PZ1bb		
Heiligenhaus - PZ1c	GIB südlich A 44, östlich L 156 / Ratinger Straße	
	GIB südlich A 44, westlich L 156 / Ratinger Straße	
	GIB Hetterscheidt-Nord	
Heiligenhaus - PZ2da		
Heiligenhaus - PZ2db		
Heiligenhaus - PZ2dc	Bereich westlich der Ratinger Straße bzw. nördlich des geplanten Autobahnanschlusses A44 / In der Leibeck	
	Streichung von RGZ im Norden / Osten von Heiligenhaus	

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- Stadt Heiligenhaus, Anlage zum Protokoll Nr. V-1133-2017-05-23

2.4.26 Stadt Hilden

Hilden - PZ1a Kommunaltabelle Hilden		Hr. Donner (Landesbüro der Naturschutzverbände V-2002) führt aus, dass er den Ausführungen zum Albert-Schweitzer-Gelände zustimmt. Die Darstellung der Solarsiedlung Karnap-Ost wird dagegen kritisiert. Er gehe davon aus, dass aufgrund der Nähe zur Bahnstrecke Konflikte bestünden, die sich im Rahmen der Bauleitplanung nicht lösen ließen. Die Vertreterin der RPB weist auf die kommunale Planungshoheit und darauf, dass der Bereich im FNP bereits als Wohnfläche dargestellt ist, hin. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Hilden - PZ2da	Hoxbach	Hr. Donner (Landesbüro der Naturschutzverbände V-2002) fragt nach der Größenordnung der Darstellung und ob es sich um eine redaktionelle Änderung handelt. Die Vertreterin der RPB führt aus, dass die Anregung geprüft wurde mit dem Ergebnis, dass der Bereich der Anregung bereits überwiegend als BSN dargestellt ist und eine Erweiterung nicht erforderlich ist.
	BSN Kesselsweier	Hr. Donner (Landesbüro der Naturschutzverbände V-2002) fragt, warum der Anregung nicht in komplettem Umfang gefolgt wurde. Die Vertreterin der RPB beschreibt, dass für den Kreis Mettmann – unter Einbindung der Naturschutzverbände – intensive Abstimmungen zwischen dem LANUV und der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt sind. Hieraus ergaben sich nachträgliche Aufnahmen von

		Biotopverbundflächen in den Fachbeitrag. Sie geht daher davon aus, dass man nun über eine belastbare Grundlage für die Darstellung von Biotopverbundflächen im Kreis Mettmann verfügt und dass weitere Darstellungen nicht erforderlich sind.
	BSN Schönholz-Itterbach und Fläche am Oerkhausen	Hr. Donner (Landesbüro der Naturschutzverbände V-2002) erklärt, dass die Rücknahme eines BSN-Teilbereichs hier nicht nachvollziehbar ist.
		Die Vertreterin der RPB stellt klar, dass es sich bei der zeichnerischen Rücknahme um eine redaktionelle zeichnerische Korrektur handelt. Alle schutzwürdigen Bereiche sind durch den BSN abgedeckt; eine Erweiterung des BSN ist nicht notwendig.
Hilden - PZ2db		Hr. Donner (Landesbüro der Naturschutzverbände V-2002) weist auf einen großen Bestand an Wildvögeln im Bereich Karnap-West hin und regt die Darstellung eines BSLA (Artenschutz) an. Die Forderung einer Einführung eines derartigen Planzeichens werde von Seiten der Naturschutzverbände unterstützt.
		Die Vertreterin der RPB weist auf die entsprechenden Ausgleichsvorschläge in den Thementabellen hin. Sie erläutert, dass kein neues Planzeichen vorgesehen ist. Der BSLE hat fachliche Grundlagen, und die Bedeutung des Gebietes wird mit BSLE abgedeckt. Der Hinweis zum Planzeichen BSLA wird zur Kenntnis genommen.
Hilden - PZ2dd		Hr. Stuhlträger (Stadt Hilden V-1134) weist darauf hin, dass die Wasserschutzzone Hilden-Karnap im Jahr 2016 ausgelaufen ist und für die Stadt nicht erkennbar sei, dass ein Verfahren zur Neufestsetzung mit dem im RPD-Entwurf dargestellten zeichnerischen Umfang liefe. Für die im RPD-Entwurf enthaltene gegenüber dem GEP99 erheblich ausgeweitete Darstellung, sehe er daher zurzeit keine fachliche Grundlage. Er gehe außerdem davon aus, dass zeitnah keine in einem eigenständigen fachlichen Verfahren hinreichend geprüfte Abgrenzung vorliegt, die in den RPD übernommen werden könnte. Es wird daher angeregt, entweder die Darstellung des GEP 99 beizubehalten oder darauf hinweisen, dass die neue Darstellung nur ein nachrichtlicher Hinweis ist, der keine Auswirkungen auf weitere Planungen hat.
		Der Vertreter der RPB nimmt die Anregung zur Kenntnis und erklärt, dass der tatsächliche Verfahrensstand geprüft wird.

Hilden - PZ2de	ÜSG Westring/Meide/Schalbruch	Hr. Stuhlträger (Stadt Hilden V-1134) erklärt, dass die Stadt Hilden mit den geplanten Darstellungen grundsätzlich einverstanden ist. Sofern noch Änderungen erwogen werden sollten, bittet er darum, diese mit der Stadt zu erörtern. Bezüglich der Stellungnahme der Stadt Hilden zur CO-Pipeline weist er darauf hin, dass angeregt wurde, bei zukünftigen Raumordnungsverfahren das Gefährdungspotential von Transportleitungen für Gefahrgüter stärker zu würdigen und daher derartige Leitungen nicht siedlungsnah zu planen. Er bittet um Aufnahme in den Regionalplan, auch sofern dies eine Doppelung zum LEP NRW darstellen sollte.
		Der Vertreter der RPB weist auf Grundsatz 8.2-1 des LEP NRW hin. Da Dopplungen vermieden werden sollen wird der Passus nicht in den RPD aufgenommen. Der Grundsatz wird in Zukunft im Rahmen der raumordnerischen Abstimmung greifen, wird aber in den Regionalplan nicht aufgenommen.
		Hr. Stuhlträger (Stadt Hilden V-1134) regt weiterhin an, das festgesetzte Überschwemmungsgebiet am Hoxbachgraben nicht im RPD darzustellen. Die Fläche sei im RPD-Entwurf zu groß dargestellt. Aus Sicht der Stadt habe das Überschwemmungsgebiet keine regionalplanerische Bedeutung.
		Der Vertreter der RPB erläutert den Ausgleichsvorschlag und führt aus, dass für die Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche (ÜSB) im RPD-Entwurf als Datengrundlage die festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsbereiche (HQ100) des Fachdezernates herangezogen wurden. Er sagt zu, die Übereinstimmung der Datengrundlage des Fachdezernats mit der Darstellung des ÜSB im RPD-Entwurf erneut zu prüfen.
	ÜSG Garather Mühlenbach	

2.4.27 Stadt Langenfeld

Langenfeld - PZ1a	Angaben der Stadt Langenfeld im Siedlungsmonitoring	
Kommunaltabelle		
Langenfeld		
	ASB Reusrath / Grünewaldstraße	

	ASB Tönnesbrucher Feld Nord	Hr. Donner (Landesbüro der Naturschutzverbände V-2002) bittet um Erläuterung, weshalb die Anregung aufgrund der Maßstäblichkeit der zeichnerischen Regionalplandarstellung abgelehnt wurde. Die Vertreterin der RPB erläutert den Ausgleichsvorschlag. Die Darstellung einer 90 m breiten Fläche ist im Regionalplan aufgrund des Maßstabes nicht erkennbar. Man erkennt im Regionalplan nur eine Grenze zwischen Freiraum und ASB, aber es ist nicht ablesbar, ob das 70 oder 90 m sind. Eine entsprechende Präzisierung erfolgt erst auf
Langenfeld - PZ1ba	Wasserskianlage, Sportcentrum etc. Berghausen	Hr. Anhalt (Stadt Langenfeld V-1135) bittet um Klarstellung, ob auch ohne die angeregte Darstellung als ASB mit einer Zweckbindung für Freizeitanlagen oder zweckgebundener freizeitorientierter Freiraumbereich im Regionalplan an dieser Stelle eine weitere Entwicklung der Freizeit- und Erholungsanlagen Wasserski, Sportcentrum und Campingplatz möglich ist. Hinter der Anregung stehe nicht die Absicht einer Festschreibung des Bestandes sondern einer potentiellen künftigen Intensivierung bzw. räumlichen Ausweitung der Freizeit- und Erholungsnutzung in diesem Bereich. Sofern die gewünschte Entwicklung möglich ist, bäte er darum, den Beschlussvorschlag entsprechend zu präzisieren. Die Vertreter der RPB erläutern, dass maßvolle Entwicklungen vorhandener Standorte auf Grundlage des LEP NRW, Ziel 6.6-2, grundsätzlich möglich sind. Eine Entwicklung müsste allerdings im Einzelfall geprüft werden.
Langenfeld - PZ1bb	Knipprather Straße	Hr. Anhalt (Stadt Langenfeld V-1135) beschreibt, der Ausgleichsvorschlag zum ASB-GE Alter Knipprather Weg setze sich nur unzureichend mit den von der Stadt Langenfeld, der IHK und dem Kreis Mettmann vorgetragenen Argumenten auseinander. Er verweist, darauf, dass im GEP99 hier in einem Bereich für den Grundwasserund Gewässerschutz ein Sondierungsbereich für eine Siedlungsentwicklung enthalten war. Die Stadt rege nun die Darstellung als ASB-GE in einer Größenordnung von ca. 35 ha an, von denen ca. 7 ha bereits von einem Gartencenter genutzt werden. Vorteile der Fläche sind die gute verkehrliche Anbindung, die auch der Zielsetzung des RPD bzgl. einer Siedlungsentwicklung an den Haltepunkten des Schienennahverkehrs entspräche. Er verweist auf das Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Kreises Mettmann, welches Bedarf sieht und den Bereich als geeignet bewertet. Die Ablehnung der RPB aus Gründen des Grundwasserschutzes könne nicht nachvollzogen werden. Der Grundwasserschutz könne auch in

		der Bauleitplanung gewahrt werden. Angesichts der großflächigen Darstellung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz in Langenfeld müsse auch eine ausnahmsweise Darstellung von ASB-GE in diesem Bereichen möglich sein. Die Stadt Langenfeld hält daher an ihrer Forderung der Darstellung fest. Sie signalisiert Gesprächsbereitschaft hinsichtlich des Flächenzuschnitts sowie eines etwaigen Verzichts auf eine gleichzeitige Darstellung des GIB Fuhrkamp-Nord. Fr. Jablonowski (IHK Düsseldorf V-4013) betont, dass in ASB-GE keine klassischen GIB-Betriebe angesiedelt werden sollen. Sie stellt außerdem einen Bezug zu der Diskussion über die Darstellungen von Windenergiebereichen in Wasserschutzzonen der Kategorie III im Kreis Kleve her. Windkraftanlagen seien auch Gewerbebetriebe, die über wassergefährdende Stoffe verfügen könnten, und im Kreis Kleve sei auch auf die Bauleitplanung verwiesen worden. Daher sei ihr nicht verständlich, warum der Schutz von Wasserschutzzonen als Argument gegen eine ASB-GE Darstellung gelten soll. Sie spricht außerdem die gesamtwirtschaftliche Situation und die Wettbewerbsfähigkeit an. Die Vertreterin der RPB erläutert den AV. Grundsätzlich ist der Bedarf an Gewerbeflächen anerkannt. Der ursprünglich im GEP99 dargestellte Sondierungsbereich galt hier für die Entwicklung von Wohnen. Zu beachten ist hier zunächst die Wasserschutzgebietsverordnung Langenfeld-Monheim. In der Erläuterung Nr. 1 zu dem Ziel Z1 des Kap. 4.4.3 (Grundwasser- und Gewässerschutz) werden neben der Errichtung von wassergefährdenden Anlagen u.a. auch großflächige Versiegelungen durch die Ausweisung von Bauflächen/-gebieten als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen genannt, die zu einer Beeinträchtigung und Gefährdung der Gewässer i. S. d. Ziels führen können. Das beschreibt den Unterschied zu dem Betrieb von Windkraftanlagen.
Langenfeld - PZ1c	Fuhrkamp-Nord / Wolfhagen	
	Zwischen Liebigstraße / Max-Planck-Ring und BAB 3	
Langenfeld - PZ2b	Götscher Weg / Zur Götscher Mühle	
Langenfeld - PZ2da	BSN Hapelrath / Furth	
	'	
Langenfeld - PZ2db	Südlicher Teil des Grünzuges im Bereich Reusrath-Virneburg und Reusrath-Dückeburg	
Langenfeld - PZ2dc	RGZ Hapelrath	

	RGZ südl. Reusrath/östl. BAB 59/nördl. B 8	
	RGZ südlich Berghausen / beidseits der BAB 59	
	RGZ nördlich und südlich der BAB 542	
Langenfeld - PZ2dd		
Langenfeld - PZ3ab-1	L 403 Richrath	Hr. Donner (Landesbüro der Naturschutzverbände V-2002) führt aus, dass die Straße keine verkehrliche Funktion hätte und schutzwürdige Natur erheblich beeinflussen würde. Außerdem sei auch die Weiterführung nach Langenfeld nicht mehr sinnvoll; dort würde Wohnbebauung neu belastet.
		Hr. Stuhlträger (Stadt Hilden V-1134) betont, dass es aus Sicht der Stadt Hilden der L 403 nicht mehr bedarf. Wenngleich die formalen Gründe für die Darstellung nachvollzogen werden können, wird die Darstellung in der siedlungsnahen Trassenführung strikt abgelehnt; diese sei in der Stadt nicht zu vermitteln. Wenn schon eine Darstellung erfolgen müsse, solle sich diese an der Darstellung des Landesstraßenbedarfsplans orientieren, welche in der Nähe der A 3 lag. Die Anregung der Stadt zum Verzicht auf die Darstellung wird aufrechterhalten.
		Die Vertreterin der RPB erläutert, dass auf Grundlage der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz die Straßen der Bedarfspläne darzustellen sind. Die Darstellung verläuft auf der derzeit aktuellen Trassenführung; dass eine weiter östlich liegende Trassenführung nicht umgesetzt werden kann, wurde seitens der Fachplanung bereits ermittelt. Es handelt sich bei der Darstellung im RPD jedoch um eine Darstellung ohne räumliche Festlegung, von der es im fachplanerischen Verfahren Abweichungen geben kann.
	Bezeichnung B 8 / L 219	
Langenfeld - PZ3ab-2	L 79 Anbindung Leichlingen-Ziegwebersberg	
	B 229n Wiescheid - Rupelrath - BAB 3 / 542	Hr. Anhalt (Stadt Langenfeld V-1135) weist auf den breiten regionalen Konsens für die Aufnahme der Straße in den Bundesverkehrswegeplan hin. Die Landesregierung sei in ihren Weiterleitungen an den Bund diesem Votum nicht gefolgt. Die Straße sollte daher nun als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße im RPD dargestellt werden.
		Fr. Jablonowski (IHK Düsseldorf V-4013) bittet um Prüfung der Darstellung einer sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straße und um Diskussion mit dem Regionalrat.

180114/2017		Stand: 15.11.2017
		Hr. Görtz (Kreis Mettmann V-1130) bittet um Darstellung der Straße B 229n. Die Straße sei durchaus regional bedeutsam. Sie sei nicht im Bundesverkehrswegeplan aufgeführt, weil das Land NRW sie nicht gemeldet habe. Er verweist auf die Anbindung Solingens an die Autobahn. Die betreffenden Stadtgebiete litten zurzeit unter dem Verkehrsdruck. Die Straßentrassierung sei in der bisher im Plan dargestellten Führung naheliegend.
		Hr. Donner (Landesbüro der Naturschutzverbände V-2002) beschreibt, dass es nicht nur Unterstützung, sondern auch großen Widerstand gegen die Straße in der Region gebe. Er beschreibt außerdem, dass die konzeptionellen Regeln der Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen für alle Straßen gleichermaßen gelten sollten.
		Die Vertreterin der RPB erläutert den AV und weist auf den Bedarfsplan des Bundes mit der zu Grunde liegenden Aufstellungssystematik und die Beschlussfassung in Gesetzesform hin. Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen stellen in der Darstellungssystematik des RPD die Ergänzung zum Netz der Bundesund Landesstraßen dar. Hier ist die Entscheidung des Bundes gegen eine Bundesstraße gefallen. Sie weist darauf hin, dass vor dem Hintergrund der landesweiten Systematik der Darstellungen im Falle einer Darstellung als Sonstige regionalplanerisch bedeutsamen Straße Probleme im Anzeigeverfahren bei der Landesplanungsbehörde möglich sind.
	L 403n Langenfeld / Hilden / Solingen	Die L 403n Langenfeld / Hilden / Solingen wurde unter der Überschrift L 403 Richrath diskutiert.

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- Stadt Langenfeld, Anlage zum Protokoll Nr. V-1135-2017-05-18a Stadt Langenfeld, Anlage zum Protokoll Nr. V-1135-2017-05-18b Stadt Leichlingen, Anlage zum Protokoll Nr. V-5030-2017-05-22

2.4.28 Stadt Mettmann

Mettmann - PZ1a Kommunaltabelle Mettmann	ASB südöstlich Eidamshauser Straße, Met_017_ASB	Hr. Lederer (Landesbüro der Naturschutzverbände V-2002) bittet um Streichung der ASB-Darstellung. Die Fläche werde landwirtschaftlich genutzt. Zudem werde kein Bedarf für zusätzliche Wohnbauflächen gesehen. Der Wohnbauflächenbedarf der Stadt Mettmann könne im Bereich Metzkausen / Kirchendelle gedeckt werden. Der Vertreter der RPB nimmt den Einwand zur Kenntnis.
	Umwandlung GIB in ASB	
	ASB Metzkausen / Kirchendelle	
Mettmann - PZ1ba	ASB-E Kalksteinwerk Neanderthal	
Mettmann - PZ1bc	ASB-Z Benninghof	
Mettmann - PZ1c	GIB Elberfelder Straße / B 7	
Mettmann - PZ2db	BSLE Hammerbach / Ötzbachtal	
	BSLE zwischen Laubachtal und Stinderbachtal	
Mettmann - PZ2dc	RGZ Eistringhaus	
Mettmann - PZ2ee	Ausführungen des Landesbüros der Naturschutzverbände	
	Stellungnahme der Stadt Mettmann V-1136-2015-03-24/06	
	Stellungnahme der Stadt vom 05.10.2016	
	Diverse Ö-Stellungnahmen	
	Stgn. Ö-2015-03-30-DX-Anhang, Ö-2015-02-26-B und etwaige ähnliche Bedenken Anderer	
Mettmann - PZ3ac	Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße - Osttangente	
Mettmann - PZ3bb- 1	Regiobahn Mettmann - Wuppertal	

2.4.29 Stadt Monheim am Rhein

Monheim - PZ1a	Südliche Grenze ASB Monheim
Kommunaltabelle	Menk-Gelände
Monheim	ASB Bleerstraße / Rheinstadion
	ASB zwischen Baumberg und BAB 59
Monheim - PZ1c	GIB an der Stadtgrenze zu Leverkusen
	GIB nördlich der Alfred-Nobel-Straße
Monheim - PZ2da	BSN Rheinbogen
	BSN Monbagsee

	BSN auf dem Rhein	
	BSN / BSLE im gesamten Stadtgebiet	
	SUP für BSN / BSLE im gesamten Stadtgebiet	
	BSN Rheinaue nördlich Baumberg	
Monheim - PZ2db	Biotopverbund / ASB Monheim-Süd	
	BSN / BSLE im gesamten Stadtgebiet	
	BSLE im Bereich Knipprather Wald	
Monheim - PZ2dc	RGZ zwischen Rheindeich und Siedlungsraum	
	RGZ am Krämersee	
	Verbindung mit RGZ in umliegenden Gemeinden	
Monheim - PZ2de	ÜSB Baumberg	
Monheim - PZ2ee	Anregung Windenergievorbehaltsbereiche darzustellen	

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- Stadt Monheim am Rhein, Anlage zum Protokoll Nr. V-1137-2017-05-30
- Landesbüro der Naturschutzverbände, Anlage zum Protokoll Nr. V-2002-2017-05-26

2.4.30 Stadt Ratingen

ASB. Auf die Darstellung von RGZ mit nur geringen Spielräumen für eine Eigenbedarfsentwicklung solle verzichtet werden. Der RPD sollte
zukunftsorientiert Prozesse gestalten. Eine örtliche Mitte soll in diesem Bereich entwickelt werden, um die Defizite der fehlenden Infrastrukturausstattung zu beheben. Zudem sei nach Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW eine Ausweisung als ASB bei mehr als 2.000 Einwohnern möglich. Auch mit einer ASB-Darstellung bestünden hinreichende Steuerungsmöglichkeiten der Entwicklung. Zumindest solle ein schriftliches Bekenntnis zur Möglichkeit der Entwicklung von Einzelhandel in Eigenbedarfsortslagen in den Erläuterungen oder der Begründung des RPD geprüft werden.
Fr. Jablonowski (IHK Düsseldorf V-4013) schließt sich den Hinweisen der Stadt Ratingen an und fordert auch eine Ausweisung als ASB. Wenn dort mehr Menschen wohnen würden, ergäbe sich auch eine infrastrukturelle Entwicklung. Sie bezieht sich auch auf die Funktion Ratingens als Entlastungsstandort für Düsseldorf hinsichtlich des Wohnungsangebotes. Die Vertreter der RPB erläutern den AV. Maßgeblich sei in

	Eigenbedarfsortslagen nicht nur die Einwohnerzahl, sondern auch die Tragfähigkeit von infrastrukturellen Einrichtungen Zudem wird betont, dass Einzelhandel in Eigenbedarfsortslagen durchaus maßvoll und unterhalb der Schwelle sondergebietspflichtiger Vorhaben im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO entwickelt werden kann. In Bezug auf die Sicherstellung eines tragfähigen Nahversorgungsangebotes wird auf die Möglichkeit zur Ansiedlung von kleinflächigen Einzelhandelsvorhaben sowie großflächiger Vorhaben, die dazu geeignet sind die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO zu widerlegen, verwiesen. Hr. Lindemann (Landesbüro der Naturschutzverbände V-2002) betont, dass für eine Siedlungsentwicklung der Bereich Breitscheid präferiert wird, weil damit ein Gebiet zusammenwächst und ein Schienenanschluss hier gut herzustellen wäre. Die Vertreterin der RPB beschreibt die Bedeutung der bestehenden infrastrukturellen Versorgung und den damit einher gehenden Verzicht auf eine ASB-Darstellung. Sie weist auf die Möglichkeiten der Eigenbedarfsentwicklung hin.
ASB zwischen "An den alten Dieken" und Bahntrasse	
ASB Hösel, östlich Bahnhofstraße	
ASB Lintorf / nördlich Dickelsbach	
ASB Homberg, westlich Rosendalstraße	
Begründung: ASB-Reserve Homberg	
ASB Lintorf, westlich und östlich an der Renn, nördlich BAB 52	
ASB Formerstraße - Mettmanner Straße / Am Pfannenberg	Hr. Lindemann (Landesbüro der Naturschutzverbände V-2002) weist darauf hin, dass ein neuer Aspekt für den Bereich Am Pfannenberg das weitgehend aufgewertete Gebiet der Heideterrassen von Köln über Hilden bis Duisburg sei. Die Gebiete seien zum Teil schon LSG und NSG. Für das NSG Sandberge werde von der Biologischen Station gerade versucht, es wieder als Sandfläche herzustellen. Das Gebiet Pfannenberg läge mittig in diesem Bereich. Er regt daher eine Reduzierung der Darstellung entlang der Autobahn A44 an. Die Vertreterin der RPB erklärt, dass der Aspekt der Heideterrassen erneut geprüft wird.
ASB Lintorf, südlich Kalkumer Straße	Hr. Kral (Stadt Ratingen V-1138) beschreibt die Beschlusslage der

	ASB Homberg, zwischen Füstingweg und Schöllersfeld (L156) Homberg, östl. Schöllersfeld (Abs. ohne eigene Überschrift)	Stadt Ratingen, die eine Rücknahme der ASB-Darstellung nur bis zur Hochspannungsleitung anregte. Der Ausgleichsvorschlag sieht nun eine noch weitere Rücknahme vor. Er verweist zudem auf aktuelle Entwicklungen und andere Aussagen der Stadt Ratingen – z.B. zum Stadt-Umland-Projekt mit dem Ziel der Siedlungsentwicklung im Zusammenhang mit dem Projekt Westbahn in Lintorf – auf deren Grundlage voraussichtlich auch ein unveränderter Beibehalt der ASB-Darstellung in vollem Umfang in Ratingen auf Akzeptanz stoßen würde. Der Vertreter der RPB erklärt, dass die alte Darstellung geprüft wird.
Ratingen - PZ1bb	Lintorf, Rehhecke	
Ratingen - PZ1c	GIB Tiefenbroich, Am Rosenkothen	
	Lintorf, Rehhecke	
	Reserven und Entwicklungspotenziale für Gewerbe	
	Breitscheid, Lintorfer Weg	
Ratingen - PZ1ca		
Ratingen - PZ2c	Silbersee	
Ratingen - PZ2da	BSN Homberg-Süd	
	BSN östlich BAB 3	
	BSN Autobahnkreuz Ratingen	
Ratingen - PZ2db	Biotopverbund Nebentäler des Angerbaches	
Ratingen - PZ2dc	RGZ zwischen Breitscheid / Lintorf und der Stadtgrenze	
	RGZ zwischen Siedlungsraum und A44	
	RGZ Breitscheid / Mintarder Berg	
Ratingen - PZ2de	ÜSB Silbersee / Grüner See	
Ratingen - PZ2ea-1	Abfalldeponie Breitscheid	Hr. Gentzsch (Stadt Ratingen V-1138) erläutert die Stellungnahme der Stadt, die aufrechterhalten wird. Die Stadt Ratingen ist Eigentümerin der Fläche. Sie hält den Standort für ungeeignet und benennt in diesem Zusammenhang zahlreiche Konflikte. Die Fläche sei aktuell als Biotopfläche anzusehen; es werden erhebliche Umweltauswirkungen sowie natur- und artenschutzrechtliche Konflikte gesehen. Ein Bedarf für die Darstellung der Deponie wird seitens der Stadt nicht gesehen; die entsprechende Gegenäußerung der Regionalplanungsbehörde sei nicht nachvollziehbar gewesen, weil keine Berechnungsgrundlagen vorgelegen hätten. Es wird auf die Sickerwasserproblematik der benachbarten Altdeponie sowie mögliche

•	
	Probleme bei deren Sanierung hingewiesen. Zudem sei Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe.
	Hr. Görtz (Kreis Mettmann V-1130) erklärt, dass das Planzeichen als Deponie abgelehnt wird, da sich in diesem Bereich Natur entwickelt hat. Er verweist dazu auf die Stellungnahme des Kreises zu dieser Darstellung. Er betont besonders zwei Aspekte: In den Ausgleichsvorschlägen werde zu sehr auf eine Machbarkeit mit nötigenfalls hohem technischem Aufwand gesetzt. Zudem hätten sich bereits zahlreiche Feuchtbiotope mit hohem Artenreichtum entwickelt, für die der gesetzliche Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz schon gegeben ist; hieraus ergäben sich Zweifel an der Umsetzbarkeit auf nachfolgenden Planungsebenen. Ein Beibehalt der BSN-Darstellung werde hier als sinnvoll angesehen.
	Hr. Lederer (Landesbüro der Naturschutzverbände V-2002) fragt nach der Deponieklasse der Darstellung.
	Die Vertreter der RPB erläutern den AV. Sie betonen, dass der Standort nicht einfach ist und Hürden gesehen werden. Sie weisen darauf hin, dass in Kapitel 7.2.10 der Begründung der Bedarf an Deponien im Planungsraum ausführlich hergeleitet wird. Sie sprechen die Vorprägung des Standortes an und führen aus, dass insgesamt davon ausgegangen wird, dass die Probleme lösbar sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan keine Festlegung von Deponieklassen verbunden ist. Hr. Laabs (Fachdezernat 52 Bezirksregierung) beschreibt die Kalkulation der Bezirksregierung zum Bedarf und begründet, warum deren Ergebnis von dem des von der Stadt Ratingen in Auftrag gegebenen Gutachtens abweicht. Zusammenfassend wird es daher für wichtig gehalten, Optionen für die Zukunft offen zu halten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Abstand zum Grundwasserspiegel	
Auslastungsinteresse des öffentich-rechtlichen Entsorgur	gsträgers
Bedarf an Deponieflächen und Betreiberstruktur	
Bedeutung des Abfallwirtschaftsplans (AWP), Teilplan Sie	edlungsabfälle
Bedeutung für Sicherung und Kontrolle der Altdeponie	
Bereitschaft der Deponiebetreiber zur Annahme von ande	eren Abfällen
Betroffenheit von Waldflächen	
Bezug zu Z1 in Kapitel 4.4.3 - Grundwasser- und Gewäss	erschutz

	Anbindung Ratingen - Flughafen Düsseldorf	
	Korrektur Begründung	
	Schiene Düsseldorf Flughafen - Ratingen West	
	Haltepunkte Westbahn	
Naunyen - FZ3DD-1	Straße - Am Löken - Rehhecke"	
Ratingen - PZ3bb-1	Industriegleisanlage "Duisburger Straße - Johann-Peter-Melchior-	
Ratingen - PZ3aa-1	Anschlussstelle Lintorf-Nord an A 524	
Ratingen - PZ2ed	Standortes Breitscheid III Bereiche östlich der A3	
	Sanierung der Deponiestandorte I und II unter Nutzung des möglichen	
	Verhältnis zwischen Planfeststellungsverfahren und LEP / RPD	_
	Zumutbarkeit für die umgebende Bevölkerung	
	Verkehrliche Anbindung	
	Verhältnis zum Landschafts- und Naturschutzrecht	
	Umweltrechtliche und technische Anforderungen	
	Überlassung gewerblicher Abfälle an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger	
	Trennungsprinzip / Verhältnis zum Abstandserlass / Abstand zur Wohnbebauung	
	Transport von anderen als DK III-Abfällen in andere Regierungsbezirke	
	Strategische Umweltprüfung	
	Schreiben vom 10.12.2013	
	Schreiben der Stadt Ratingen vom 04.07.2013	
	Planungszeitraum des RPD	
	Nutzbarkeit der Deponie Breitscheid II	
	Nichtauslastung von DK I-Deponien	
	Konzentration im Bergischen Raum und Folgen für die Preisbildung	
	Grundwasserbelastung und geologische / geohydrologische Bedingungen	
	Folgen der Mantelverordnung	
	Entsorgungssicherheit DK II und III	
	Entsorgungsautarkie / Nähe zum Entstehungsort	
	Deponierung von Recyclingmaterial	
	Deponieklasse und Betreiberstruktur	

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- Stadt Ratingen, Anlage zum Protokoll Nr. V-1138-2017-05-16
 Stadt Ratingen, Anlage zum Protokoll Nr. V-1138-2017-05-26

2.4.31 Stadt Velbert

Velbert - PZ1a Kommunaltabelle Velbert	Wallmichrath	Hr. Hubben (Stadt Velbert V-1139) verweist auf die Stellungnahme der Stadt zur Darstellung fünf weiterer ASB. Er betont den aus Sicht der Stadt großen Bedarf an zusätzlichen Flächen und bittet darum, zeitnah über die Darstellung zusätzlicher ASB zu entscheiden. Hr. Lederer (Landesbüro der Naturschutzverbände V-2002) führt aus, die Stadt Velbert verliere fortdauernd an Einwohnern, so dass eigentlich Wohnraum in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen müsse. Der Argumentation, dass beispielsweise im Bereich Esel Wohnraum für den Bedarf aus Düsseldorf zur Verfügung gestellt
		werden solle, folgt er daher nicht. Der Vertreter der RPB erklärt dazu, dass an dem Thema schon gearbeitet wird. Nach Inkrafttreten des RPD soll zügig die 1. Regionalplanänderung zur Überprüfung der Reservesituation erfolgen. Er erklärt, dass das Problem der Schienenanbindung der Stadt Velbert bekannt sei und verweist auf die Kriterien von "In und Um Düsseldorf", insbesondere die Bedeutung von Standorten am SPNV. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	ASB Neviges, Esel	
	Bökenbuschstraße	
	Heeger Straße	
	Donnenberger Straße	
	Kettwiger Straße	
Velbert - PZ1b	ASB-Z Velbert-Röbbeck	
Velbert - PZ1c	Siedlungsmonitoring	
	Bedarf - Brutto / Netto	
	Flächenbedarfskonto	

	GIB Langenberger Straße / Rottberger Straße GIB südlich Langenberger Straße	Hr. Hubben (Stadt Velbert V-1139) stellt klar, dass die Anregung sich nicht auf den schon als GIB dargestellten Bereich, sondern auf das Umfeld der Rottberger Straße bis zur Autobahnanschlussstelle Langenberg bezieht. Der Hintergrund sei, dass die GIB -Bedarfe nicht gedeckt werden können. Zurzeit bestehe zwar noch keine kommunale Absicht, dort einen GIB darzustellen, für die Zeit nach dem RPD-Verfahren werde dies jedoch nicht ausgeschlossen. Er bittet daher darum, für diesen Fall die Möglichkeit der Überprüfung der dortigen überlagernden Freiraumfunktionen offen zu halten. Die Vertreter der RPB nehmen den Hinweis zur Kenntnis.
	GIB Zum Papenbruch	Hr. Hubben (Stadt Velbert V-1139) bittet um Prüfung, ob der vorhandene Betrieb in den nördlich dargestellten GIB mit einbezogen werden kann.
		Fr. Jablonowski (IHK Düsseldorf V-4013) teilt mit, dass die IHK die GIB-Ausweisung aufgrund der Struktur des Betriebes für notwendig hält und verweist auf Kap. 3.3.1, Ziel 1, des RPD-Entwurfs.
		Die Vertreterin der RPB erklärt, dass die Anregung geprüft wird.
	GIB Höferstraße	
	GIB Friedrichstraße	Hr. Hubben (Stadt Velbert V-1139) bittet um Prüfung, ob der vorhandene Betrieb nicht in den östlich vorhandenen GIB mit einbezogen werden kann. Fr. Jablonowski (IHK Düsseldorf V-4013) bittet darum, den
		Dreischichtbetrieb des Unternehmens in die Überlegungen einzubeziehen. Die Vertreterin der RPB erklärt, dass die Anregung geprüft wird.
	GIB Am Rosenhügel / Tegelfeld	Die Vertreterin der RPB erklärt, dass entgegen dem Ausgleichsvorschlag der Bitte um Darstellung eines ASB im Süden des bisher noch als BSAB dargestellten Bereichs nachgekommen wird, da zwischenzeitlich die abschließende Rekultivierung des BSAB durch die zuständige Genehmigungsbehörde bestätigt wurde.
		Hr. Hubben (Stadt Velbert V-1139) begrüßt diese Entscheidung.
Velbert - PZ2b	Waldbereiche im Windrather Tal	
Velbert - PZ2d	BSN, Forstwirtschaft, Landschaftsplan, Naturschutzgebiete, Ausgleichszahlungen	

Velbert - PZ2da	BSN Gut Pollen / In der Wünne (Hopscheiderberg)	
	BSN beidseits der Asbrucher Straße	
	BSN nördlich Kettwiger Straße	
	Darstellung von BSN im Stadtgebiet	
	BSN Eignerbachtal	
	BSN in Velbert-Langenberg, Windrath und Nordrath	
	BSN Steinbruch Hefel	
	BSN Krüdenscheid / Wallmichrath	
	BSN Bonsfeld / Heimannsbusch	
Velbert - PZ2db	BSLE Hardenberger Bachtal bei Langenberg	
	BSLE Röbbeck	
	BSLE Rottberger Straße	
Velbert - PZ2dc	RGZ Neviges, zwischen Schanzenweg und Elberfelder Straße	
	RGZ Velbert-Nord	
Velbert - PZ2de	ÜSB nördlich Ziegeleiweg	
Velbert - PZ2ea-1	Abfalldeponie Plöger Steinbruch	Hr. Hubben (Stadt Velbert V-1139) stimmt der Darstellungserweiterung zu und spricht Prüfbedarfe für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren an (Wohnverträglichkeit).
		Die Vertreterin der RPB weist darauf hin, dass die Darstellung in enger Abstimmung mit den technischen Betrieben der Stadt Velbert vorgenommen wurde und nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
Velbert - PZ2eb		
Velbert - PZ3aa-1	Trasse der A44	

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

2.4.32 Stadt Wülfrath

Wülfrath - PZ1a	Ortsteil Düssel	Fr. Bettzieche (Stadt Wülfrath V-1140) regt an, den Ortsteil Düssel
Kommunaltabelle Wülfrath		als ASB darzustellen. Sie verweist auf den neuen S-Bahnhaltepunkt Hahnenfurth-Düssel und das regionalplanerische Ziel der Entwicklung von Wohnbauflächen an S-Bahnhaltepunkten.
		Die Vertreterin der RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Sie verweist auf den Ausgleichsvorschlag und die darin angesprochenen Themen siedlungsstrukturelle Ausstattung und Einwohnerzahl.

⁻ Stadt Velbert, Anlage zum Protokoll Nr. V-1139-2017-05-22

	ASB Düsseler Straße / Am Braken / Tannenweg	
Wülfrath - PZ1c		
Wülfrath - PZ1e	Wegfall der Zweckbindung GIB-Z östlich Rohdenhauser Straße	
	Zweckbindung GIB östlich Flandersbacher Straße	
Wülfrath - PZ2da	Neue BSN-Darstellungen des 2. Entwurfs (Juni 2016) in Wülfrath	
	BSN Hohdahlbach	
	BSN Düsseltal und Nebentälchen	
	BSN Am Blumenrath	
	BSN Eignerbachtal	
Wülfrath - PZ2db	BSLE Quellbereiche nördlich Wülfrath	
	BSLE südlich Diakonie Aprath	
Wülfrath - PZ2dc	RGZ südlich Wülfrath	Fr. Bettzieche (Stadt Wülfrath V-1140) regt an, den RGZ nicht bis an die Siedlungsgrenze heran darzustellen. Aufgrund der Lage von Gewerbegebieten im Norden Wülfraths sei der südliche Stadtrand der einzige Bereich, in dem eine Siedlungsentwicklung überhaupt möglich wäre. Die Vertreterin der RPB beschreibt, dass RGZ grundsätzlich von den ASB ausgehend dargestellt werden. Sie betont, dass mit der ASB-Darstellung ausreichend Raum für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gegeben ist. Darüber hinaus muss die Inanspruchnahme von RGZ im Einzelfall geprüft werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	RGZ Steinbruch Prangenhaus	Hr. Stichling (Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie V-4009) erläutert seine Anregung, im Bereich des Steinbruchs keinen RGZ darzustellen. Da der Raum für die Deponierung nicht verwertbaren Materials in Wülfrath sehr begrenzt ist und gleichzeitig Kritik an den als Folgenutzung des Kalksteinbaus verbleibenden Gewässern geübt wird, erwägt das Unternehmen, den zurzeit noch als Sedimentationsbecken genutzten Bereich zu verfüllen und darauf evtl. eine Anschüttung vorzunehmen. Die dafür benötigte Flexibilität sieht er durch die RGZ-Darstellung gefährdet. Fr. Jablonowski (IHK Düsseldorf V-4013) beschreibt die besondere Bedeutung des Kalkstandortes für die Stadt Wülfrath und regt an, den RGZ so lange nicht darzustellen, bis die Nutzung durch die Firma dort abgeschlossen ist. Ggf. könne anschließend durch eine RPD-Änderung RGZ dargestellt werden.

		Die Vertreter der RPB erläutern den AV. Sie beschreiben, dass der RGZ hier eine Bedeutung für die Siedlungsgliederung hat. Sie betonen, dass kein Widerspruch mit der aktuellen Nutzung und den Rekultivierungszielen gesehen wird und an der Darstellung daher festgehalten werden soll. Vor dem Hintergrund der Überlegungen von Herrn Stichling zur eventuellen Wiederverfüllung des Sedimentationsbeckens könnte es zukünftig gegebenenfalls erforderlich sein, von der Darstellung eines Oberflächengewässers abzurücken.
Wülfrath - PZ2ea-2	Halde Dachskuhle	
Wülfrath - PZ2eb	Zusätzliche BSAB in Wülfrath	Hr. Stichling (Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie V-4009) betont, dass aus seiner Sicht die Versorgungssicherheit von 35 Jahren nicht gegeben ist. Den Zahlen liege eine falsche Interpretation, bzw. eine zu optimistische Betrachtung zu Grunde. Er wünsche eine separate Betrachtung der einzelnen Standorte. Fr. Jablonowski (IHK Düsseldorf V-4013) stellt klar, dass die Versorgungssicherheit von 35 Jahren zumindest in Wülfrath nicht mehr gegeben sei. Daher bittet sie um Überprüfung der BSAB-Darstellungen für Festgesteine in diesen Bereichen. Dabei solle der Qualitätsaspekt stärkere Berücksichtigung finden.
		Der Vertreter der RPB erläutert den Ausgleichsvorschlag. Er verweist auf Unterschiede zwischen den Locker- und den Festgesteinsrohstoffen in der Planungsregion Düsseldorf. Weiter führt er aus, dass gemäß den Vorgaben des LEP NRW bei der Ermittlung der gesicherten Versorgungszeiträume die gesamte Planungsregion und nicht einzelne Standorte oder Unternehmen in den Blick zu nehmen sind. Außerdem erinnert er daran, dass im betreffenden Bereich für den Fall, dass sich ein Bedarf für die Rohstoffgruppe Kalkstein abzeichnen sollte, noch mehrere andere Themen zu prüfen bzw. zu klären seien (z.B. Verlegung der Kreisstraße oder der Bahntrasse), um eine erforderliche Regionalplanänderung für die Darstellung weiterer BSAB für die Rohstoffgruppe Kalkstein überhaupt durchführen zu können.
	Kreisstraße K 34, Schienendarstellung, Gewässerverlegung Anger	Hr. Stichling (Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie V-4009) weist darauf hin, dass die Komplexität des Themas anerkannt wird. Die Probleme würden aber als lösbar eingeschätzt. Mit der Stadt und dem Kreis sei eine entsprechende Projektgruppe gegründet worden. An den BSAB werde festgehalten. Er weist darauf hin, dass die Bahntrasse im Grundstückseigentum des Unternehmens liege.

		Die Vertreterin der RPB erläutert den AV. Bezüglich der Bahntrasse weist sie darauf hin, dass der LEP NRW eine Trassensicherung unabhängig von den Eigentumsverhältnissen vorsieht.
	Streichung BSAB ME 04	Hr. Stichling (Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie V-4009) erläutert seine schriftliche Anregung. Er weist darauf hin, dass die Lagerstätte nur für die frühere Zementproduktion von Bedeutung war, das Material aber für die Kalkindustrie nicht verwendbar sei. Er bittet um Streichung, da die Darstellung die Flächenentwicklung des Unternehmens behindere. Das betreffende Material sei an genügend anderen Lagerstätten verfügbar.
		Fr. Jablonowski (IHK Düsseldorf V-4013) bittet ebenfalls um Streichung des BSAB. Für das dort verfügbare Material gebe es in der Teilregion auf absehbare Zeit keinen Nachfrager. Es sollten nur marktfähige BSAB erhalten bleiben. Daher solle hier eine Ausnahme von der Beschlusslage des Regionalrates ermöglicht werden. Ggf. solle bei Verzicht auf die BSAB-Darstellung eine Aufnahme des Bereichs als Sondierungsfläche erfolgen.
		Der Vertreter der RPB erläutert den AV. Er beschreibt das Prinzip der langfristigen Sicherung von Lagerstätten. Er betont, dass im Falle der angeregten GIB-Darstellung eine spätere Gewinnung der Lagerstätte nicht mehr möglich wäre und weist darauf hin, dass auch durch einen Sondierungsbereich entgegenstehende Nutzungen ausgeschlossen würden. Dass das Unternehmen keinen Bedarf bzw. kein Interesse für den BSAB hat, wird zur Kenntnis genommen.
Wülfrath - PZ2ed	V-2002-2016-10-17/147	

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- Stadt Wülfrath, Anlage zum Protokoll Nr. V-1140-2017-05-23
- Bundesverband der deutschen Kalkindustrie, Anlage zum Protokoll Nr. V-4009-2017-05-23

2.4.33 Stadt Dormagen

Dormagen - PZ1a	34er-Reserven	
Kommunaltabelle	Stadtteil Ückerath	
Dormagen	Stadtteil Ückerath - Anpassung an Bestand	
	Stadtteil Delrath - ASB Arrondierung nordwestlicher Ortsrand	
	Stadtteil Delrath	

	Stadtteil Delrath	
	Stadtteil Nievenheim - ASB für "IN und UM Düsseldorf	
	Stadtteil Nievenheim	
	Stadtteil Hackenbroich - Erweiterung/Tausch	
	Stadtteil Hackenbroich - Anpassung an Bestand	
	Stadtteil Stürzelberg - Anpassung an Bestand	
	Stadtteil Straberg - Anpassung an Bestand	
	Stadtteil Straberg	Fr. Juszczak, Stadt Dormagen (V-1151) bittet unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Stadt Dormagen bezüglich einer geringfügigen Reduzierung des ASB im Südwesten von Straberg und entsprechender Arrondierung des ASB im Osten sowie den korrespondierenden Ausgleichsvorschlag um erneute Prüfung der Anregung für den 3. RPD-Entwurf. Abschließend weist Fr. Juszczak, darauf hin, dass der entsprechende Ausgleichsvorschlag keinen Hinweis zur Umsetzung im Rahmen der Parzellenunschärfe enthalte. Die RPB stellt klar, dass der Regionalplan (auch) an dieser Stelle parzellenunscharf ist und der ASB grundsätzlich nicht mit der Darstellungsebene des FNPs gleichzusetzen ist bzw. diesen ablösen soll. Vielmehr verfügen die Kommunen am Siedlungsrand über einen gewissen Konkretisierungsspielraum. Insofern ist im Bereich Straberg ein Flächentausch im Rahmen der maßstabsbedingten Parzellenunschärfe möglich.
	Stadtteil Gohr - Anpassung an Bestand	
	Stadtteil Gohr - Friedhofserweiterungsfläche	
	Stadtteil Zons - Anpassung an Bestand	
	Zons	
	Stadtteil Delhoven - Anpassung an Bestand	
Dormagen - PZ1bb	Ausweisung "Top West" als ASB-GE	
	TOP West - Ausschluss schutzbedürftiger Nutzungen	
	TOP West - Überplanung Grünachse	
	TOP West - Wegfall RGZ	
	Areal der ehem. Zuckerfabrik	
	Dor_024_ASBG - ASB-GE östlich von Hackenbroich	
	Dor_024_ASBG - ASB-GE östlich von Hackenbroich	
Dormagen - PZ1c	GIB-Fläche nördl. Silbersee/Stüttger Hof	
	Ausweisungen im Umfeld des CHEMPARK Dormagen	

	Dor_021_GIB	
Dormagen - PZ1eb	Dor_027_GIBfzN - GIB-Z südöstlich des Silbersees	
Dormagen - PZ2da	Entfallene BSN-Flächen	
	Chempark - nördl. Erweiterungsbereich d. Hafens	
	"Rheinaue Zons-Rheinfeld"	
Dormagen - PZ2db	Nievenheimer Seenplatten	
	VB-D-4806-019 Sandabgrabung bei Stürzelberg zwischen Horrem und Straberg und bei Hackenbroich	
	Silbersee	
Dormagen - PZ2dc	Sportanlagen am Höhenberg	
	Umgebung Nievenheim, Delrath, Straberg und Seenplatten, nördlich von Nie-venheim und Delrath	
	RGZ östlich von Hackenbroich	
	Westlich von Stürzelberg, zwischen Stürzelberg und dem Gewerbegebiet St. Peter	
	Südlich Neuss-Allerheiligen/Kuckhof (Abs. ohne eigene Überschrift)	
	Nördlich u. südlich Straberg (Abs. ohne eigene Überschrift)	
Dormagen - PZ2ea-1	Abfalldeponie in Dormagen-Rheinfeld	
Dormagen - PZ2eb		
Dormagen - PZ3aa-1		
Dormagen - PZ3ac	Franz-Gerstner-Straße	
Dormagen - PZ3ac	Bahnstraße / Oberstraße	
Dormagen - Sonstiges		Fr. Juszczak, Stadt Dormagen (V-1151), verweist auf verschiedene Stellungnahmen der Stadt Dormagen bezüglich der geringeren Entwickelbarkeit des ASB im Stadtteil Rheinfeld aufgrund von Abstandserfordernissen zu einem Mastbetrieb und regt an, die ASB-Reserve entsprechend anzupassen. Abschließend weist Fr. Juszczak darauf hin, dass zu der Anregung kein Ausgleichsvorschlag gefunden werden konnte. Die Regionalplanungsbehörde stellt klar, dass die Anregung
		bezüglich eines Flächentausches bekannt sei und die Sachlage geprüft werde.

2.4.34 Stadt Grevenbroich

Grevenbroich - PZ1a	Stadtteil Neukirchen	
Kommunaltabelle	Stadtteil Hemmerden	
Grevenbroich	Stadtteil Kapellen	

Stadtteil Wevelinghoven	
Stadtteil Laach und Neu-Elfgen	
Stadtteil Neuenhausen	
Stadtteil Gindorf	
Stadtteil Neurath - Welchenberger Straße	
Stadtteil Neurath - Spiel- und Freizeitanlage	
Stadtteil Orken	Fr. Rendel, Stadt Grevenbroich (V-1152) erläutert, dass die Stadt Grevenbroich mit der erfolgten ASB-Darstellung in Orken zufrieden sei, jedoch nicht mit der Abwägung in Bezug auf die Bedarfsermittlung für IN und UM Düsseldorf. In den Neubaugebieten gäbe es eine spürbare Nachfrage aus dem Raum Neuss und insbesondere Düsseldorf. Daher hält die Stadt Grevenbroich ihre Anregung hinsichtlich einer Beteiligung am Umverteilungskonzept "IN und UM Düsseldorf" weiterhin aufrecht. In diesem Zusammenhang verweist Fr. Rendel auf die Anregungen der Stadt Grevenbroich zu Berechnungsmethode und Kriterien sowie auf den bereits vorgetragenen Vorschlag einer Kappungsgrenze.
	[Siehe hierzu Ausführungen der RPB unter Punkt Stadtteil Neukirchen - "IN und UM" in dieser Kommunaltabelle]
Kapellen	Fr. Rendel, Stadt Grevenbroich (V-1152) nimmt Bezug auf die im Ausgleichsvorschlag angeführte E-Mail der Stadt Grevenbroich und erläutert, dass die ursprünglich angeregte ASB-Darstellung in Kapellen nicht für den lokalen Bedarf gedacht sei, sondern die Fläche für die Stadt Grevenbroich nur von Interesse sei, wenn diese im Rahmen des Umverteilungskonzeptes "IN und UM Düsseldorf" Berücksichtigung fände. Hintergrund
	[Siehe hierzu Ausführungen der RPB unter Punkt Stadtteil Neukirchen - "IN und UM" in dieser Kommunaltabelle]
Stadtteil Neukirchen	
Stadtteil Neukirchen - "IN und UM"	Fr. Rendel, Stadt Grevenbroich (V-1152) weist darauf hin, dass der Raum für weitere Siedlungsentwicklung insbesondere im zentralen Stadtgebiet aufgrund verschiedener Restriktionen im Bereich der Erftaue (u.a. RGZ) begrenzt sei und nur wenige Bereiche für neue ASB-Darstellungen zur Verfügung ständen. Unter Verweis auf die ursprüngliche Anregung der Stadt Grevenbroich zu "IN und UM Düsseldorf" sowie die gute ÖPNV-Anbindung der Fläche und der seitens der RPB voraussichtlich geplanten Prüfung und Aktualisierung der Bedarfsrechnung regt Fr. Rendel, Stadt Grevenbroich (V-1152)

180114/2017 Stand: 15.11.2017 an, die ursprünglich für "IN und UM Düsseldorf" vorgeschlagene Fläche nördlich von Neukirchen als ASB darzustellen. Im Zusammenhang einer möglichen Darstellung der angeregten Fläche als ASB sowie der im Zuge der Erarbeitung des RPD-Entwurfes erfolgten Erweiterung des ASB an dieser Stelle weist Fr. Rendel, Stadt Grevenbroich (V-1152) auf Entwicklungshemmnisse durch den im nordöstlich von Neukirchen dargestellten Windenergiebereich hin auch die bereits erfolgte geringfügige Verkleinerung des Bereichs ändere daran nichts. Die RPB stellt klar, dass die Fläche für "IN und UM" geprüft wurde, jedoch aufgrund der schlechten Bewertung im Ranking im Vergleich zu anderen Flächen keine Berücksichtigung im Rahmen von "IN und UM" finden konnte. Unter Verweis auf die Ausführungen zum Tagesordnungspunkt "IN und UM Düsseldorf" erläutert die RPB kurz, dass es sich bei hierbei um ein Modell handle und natürlich Menschen aus der Rheinschiene nach Grevenbroich ziehen - gegenwärtig wie auch in der Vergangenheit. Diese Wanderungsbewegungen, die schon immer stattfinden, bilden sich Allgemeinen im in der Haushaltevorausberechnung von IT.NRW ab und finden somit bei der Bedarfsberechnung Berücksichtigung. Vor diesem Hintergrund erläutert die RPB, dass bei der Prüfung keine hinreichenden Gründe für weitere ASB-Flächen, die über die erfolgten zusätzlichen ASB-Darstellungen (u.a. in Neukirchen) hinausgehen, gefunden werden. Allerdings werden diese Flächen eine Rolle bei einer möglichen und angesprochenen Aktualisierung der ASB-Darstellungen im Nachgang zum Aufstellungsbeschluss spielen. Wevelinghoven Fr. Rendel, Stadt Grevenbroich (V-1152) führt aus, dass die Größe und Form des Gebietes verglichen mit der kaum sichtbaren Reduzierung des Windenergiebereiches nördlich von Neukirchen durchaus ausreichend für eine Darstellung als ASB-GE sei und hält an der Anregung, das Gewerbegebiet in Noithausen als ASB-GE darzustellen. fest. Stadtteil Noithausen Die RPB stellt klar, dass es sich hier um zwei unterschiedliche Fälle

handelt: Reduzierung aufgrund einer Korrektur und Änderung eines kleinen ASB in ASB-GE. Hinsichtlich der Änderung ASB in ASB-GE hält die RPB an ihrem Ausgleichsvorschlag fest und erläutert, dass die seitens der Stadt Grevenbroich beabsichtigte Feinsteuerung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung geleistet werden kann.

Grevenbroich - PZ1bb	Stadtteil Wevelinghoven	
	Stadtteil Noithausen	
	Stadtteil Neukirchen - Umwandlung ASB in ASB-GE plus Erweiterung	
Grevenbroich - PZ1c	Stadtteil Stadtmitte	
	IG-Ost, GIB im Bestand, Aufnahme der Hydro-Erweiterungsfläche	Fr. Rendel, Stadt Grevenbroich (V-1152) regt an, die konkrete B59- Trasse in den RPD-Entwurf aufzunehmen, da diese mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abgestimmt und ein positives Signal an die Aluminiumindustrie sei. Die RPB führt aus, dass die Ortsumgehung Allrath eine Darstellung ohne räumliche Festlegung sei, die sich am aktuellen Stand der Straßenplanung ausrichtet. Weitergehende Fachplanungen sollen sich an dieser Darstellung lediglich orientieren, so dass hinsichtlich der konkreteren Trassierung Spielräume bestehen.
	Neurath	
	Kapellen	
Grevenbroich - PZ1d	Neurath	
Grevenbroich - PZ1ec	Frimmersdorf	
Grevenbroich - PZ2b		
Grevenbroich - PZ2da	BSN im Bereich nördlich des Klosters Langwaden	
	Schutzgebiet zwischen K 10 am Stadtwald und der K 33 bei Mühlrath	Hr. Gerhard, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) führt aus, dass aus Sicht der Naturschutzverbände eine Darstellung des stehenden Bereichs zwischen K10 und K33 als BSN angemessen wäre, da in dem Bereich wertvolle schützenswerte und entwicklungswürdige Strukturen beständen. Die RBP erläutert, dass die umfangreichen Stellungnahmen der Naturschutzverbände geprüft und bei Bedarf mit dem LANUV diskutiert wurden. Der Einstufung dieses Bereichs als Biotopverbund durch das LANUV wird mit der Darstellung als BSLE regionalplanerisch entsprochen. Darüber hinaus wird der Bereich als RGZ und teilweise als Waldbereich dargestellt, sodass eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung nicht zu befürchten ist. Hr. Gerhard, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) fragt in diesem Zusammenhang nach, ob neue Erkenntnisse vorlägen, die belegten, dass der Bereich weniger wertvoll sei als das Landesbüro der Naturschutzverbände es beurteilt oder ob es sich um eine allgemeine Aussage handelt.

		Die RPB verweist auf die fachliche Prüfung der Biotopverbundflächen im Rahmen des Fachbeitrags des LANUV mit Stand 2014/2015. Hierbei wurde für die angesprochene Fläche keine Neubewertung vorgenommen. Das LANUV hat allgemein dazu ausgesagt, dass es sich bei den zuletzt eingereichten Bewertungen um den Endstand handelt. Das LANUV wurde auf die Stellungnahme des Landesbüros im Allgemeinen aufmerksam gemacht, Hr. Gerhard, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) hält die Bedenken aufrecht.
Grevenbroich - PZ2db	Ackerfluren um den Elsbach (VB-D-4905-006)	
	Königshovener Höhe (VB-D-4905-005)	
	Gillbachniederung zwischen Weckhoven und Rommerskirchen (VB-D-4905-004)	
	Frimmersdorfer Höhe	Hr. Gerhard, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) verweist auf die Stellungnahme des Landesbüro der Naturschutzverbände und weist auf Orchideenvorkommen im Bereich der Frimmersdorfer Höhe hin und hinterfragt die die Einstufung des Bereichs als BSLE. Die RPB weist auf die abschließende Prüfung und Bewertung der Biotopverbundflächen durch das LANUV hin und dass keine erneute Prüfung der Bereiche durch das LANUV erfolgt. Ausgenommen hiervon sind die von der RPB gegenüber dem LANUV angeführten Bereiche. Hr. Gerhard, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) weist darauf hin, dass den Naturschutzverbänden rechtliches Gehör eingeräumt werden müsse und eine sachliche Behandlung der Einwände angezeigt sei. In diesem Zusammenhang stellt die RPB klar, dass das LANUV über die umfangreichen Flächennachmeldungen durch die Naturschutzverbände informiert wurde und dass das LANUV seinerseits unter Verweis auf die zwischen LANUV und den Naturschutzverbänden erfolgte Zusammenarbeit an den Bewertungen festhalte. Ferner führt die RPB aus, dass das LANUV darauf hingewiesen habe, dass die Naturschutzverbände im Rahmen der Zusammenarbeit Flächen melden konnten, welche dann durch das LANUV als Fachgutachter für das Land NRW geprüft wurden und je nach Bewertung entweder als Biotopverbundfläche der Stufe 1 oder 2 in den Fachbeitrag aufgenommen wurden. Wir gehen dann davon aus, dass der zuletzt eingereichte Fachbeitrag ein Fachgutachten darstellt,

		das eine abschließende Bewertung vorgenommen hat, und wir uns auf die Aussagen des LANUV verlassen können. Abschließend stellt die RPB klar, dass viele Anregungen im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind und deren Bewertungen nach Rückkopplung mit den verschiedenen Institutionen des amtlichen Naturschutzes (wie z.B. dem LANUV oder den Unteren Naturschutzbehörden) seitens der RPB als abschließend betrachtet werden. Hr. Gerhard, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) erklärt, dass die Naturschutzverbände alle Anregungen bis PZ2be aufrechterhalten, sich hierzu jedoch nicht weiter äußern. Hr. Dr. Neitzke LANUV, (V-2002) bietet unter Verweis auf die Rückfrage der Moderation an, einen ausführlichen Beitrag zur Bewertungssystematik des LANUV unter dem Tagesordnungspunkt "2.5 Sonstiges" am Ende der Erörterung zu halten (siehe Ergebnisprotokoll in separater Tabelle).
	Ortsrandbereiche	
	Erftaue zwischen Wevelinghoven und Kapellen	
	Ortslagen nordwestlich von Wevelinghoven	
Grevenbroich - PZ2dc	zusätzliche RGZ zw. Allrath u. Langwarden sowie Neurath u. Vanikum	
	Hemmerden - Rücknahme RGZ	
	Stadtmitte, Zuckerfabrik - Rücknahme RGZ	Fr. Rendel, Stadt Grevenbroich (V-1152) regt an, den RGZ im Bereich der ehemaligen Zuckerfabrik etwas kleiner darzustellen, da hier seitens der Stadt Grevenbroich die Sorge bestehe, dass dieser einer künftigen Erweiterung des angrenzenden Gewerbebetriebes (Fa. Inter-Snack) entgegenstehen könnte. Hier sollten grundsätzlich Betriebserweiterungen möglich sein. Gleichwohl werde der RGZ nicht grundsätzlich in Frage gestellt, sondern die Argumentation der RPB nachvollzogen.
		In diesem Zusammenhang verweist die RPB auf die Konzeption der RGZ sowie eine etwaige Anpassungsfähigkeit im Rahmen der maßstabsbedingten Parzellenunschärfe. Die RPB führt weiter aus, dass dies im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu prüfen sei. Im Nachgang werde man mögliche Erweiterungsszenarien prüfen.
	Stadtmitte, Hagelkreuz - Rücknahme RGZ	
	Elsen/Elfgen - Rücknahme RGZ	
	Laach - Rücknahme RGZ	
	Gustorf - Rücknahme RGZ	

	Neuenhausen - Rücknahme RGZ	
	Frimmersdorf - Rücknahme RGZ	
	Frimmersdorf/Neurath - Rücknahme RGZ	
	Neurath, Regionale Grünzüge Rücknahme	
	Grevenbroich Wevlinghoven	
Grevenbroich - PZ2de		
Grevenbroich - PZ2ed	Allgemeine Bedenken der Stadt Grevenbroich	Fr. Rendel, Stadt Grevenbroich (V-1152) verweist auf die schriftlichen Beitrag zur Erörterung der Stadt Grevenbroich (Anlage zum Protokoll Nr. V-1152-2017-05-16) bezüglich der allgemeinen Bedenken zum Thema Wind (u.a. Bodenschutz, Eiswurf, Notwendigkeit der Ausweisung von Vorranggebieten, landschaftsgebundene Erholung, Kulturlandschaft und Kulturdenkmäler, Einschränkung der Gewerbe und Siedlungsentwicklung, Verteilung und räumliche Ballung) und hält diese aufrecht. Gleichwohl sei die Stadt Grevenbroich (V-1152) froh über die Streichung einiger Windenergiebereiche. Die RPB weist auf den Ausgleichsvorschlag hin nimmt die Ausführungen der Stadt Grevenbroich als Bekräftigung der eingebrachten Stellungnahmen zur Kenntnis.
	Ergänzendes zu Grev_WIND_001 und Grev_WIND_035	
	Hinweise aus der SUP zu Grev_WIND_001 und Grev_WIND_035	
	Ergänzendes zu Grev_WIND_012 und Grev_WIND_034	
	Ergänzendes zu Grev_WIND_011 und Grev_WIND_037	
	Ergänzendes zu Grev_WIND_002/Grev_WIND_036	Fr. Rendel, Stadt Grevenbroich (V-1152) verweist auf die Bedenken im Hinblick auf eine künftige Siedlungsentwicklung in Neukirchen aufgrund möglicherweise geänderter Bedarfe. Die RPB erläutert für die anderen Anwesenden, dass die Anregung im Kern die Siedlungsentwicklung beträfe und erklärt die Darstellung eines Sondierungsbereiches für eine mögliche ASB-Darstellung zu prüfen, was aufgrund der Abstandskriterien ggf. eine Reduzierung des betreffenden Windenergiebereichs zur Folge haben könnte. Die Stadt Grevenbroich hat hierzu einen schriftlichen Beitrag zur Erörterung eingereicht (siehe Anlage zum Protokoll Nr. V-1152-2017-05-19).
	Ergänzendes zu Grev_WIND_003, Grev_WIND_021, ROM_WIND_022_A, Rom_WIND_022_B	
	Hinweise aus der SUP zu Grev_WIND_003+ Grev_WIND_021+ Rom_WIND_022:	

Ergänzendes zu Grev_WIND_005 und nordöstlich direkt anschließenden Flächen

Fr. Rendel, Stadt Grevenbroich (V-1152) verweist auf die Stellungnahmen der Stadt und wiederholt auszugsweise einige Aspekte (u.a. Freie Bördelandschaft). Insbesondere bekräftigt die Stadt Grevenbroich ihre Bedenken hinsichtlich der Problematik für die benachbarte Aluminiumindustrie, da die Darstellung des Windenergiebereiches künftigen Erweiterungen möglicherweise entaegenstehe und somit einer Standortsicherung erschwert werde zumal der Entwicklungsraum durch die B 59 und die Bahnlinie begrenzt sei. Auch seien die Immissionskontingente bereits heute sehr beschränkt. In diesem Zusammenhang weist Fr. Rendel auf die Einstufung der Immissionen von Windenergieanlagen als gewerbliche Immissionen hin und führt aus, dass dies bei dem aktuellen WEB-Zuschnitt wahrscheinlich zu einer Überschreitung im Bereich des Immissionspunktes Barrenstein führen könnte, wodurch wiederum die Entwicklungsmöglichkeiten der neuen GIB eingeschränkt werden könnten. Diese Sorge der Stadt Grevenbroich werde durch Erkenntnisse im Zuge aktueller Bauleitplanverfahren untermauert.

Die RPB stellt zunächst klar, dass bekannt sei, dass die Stadt Grevenbroich gegen den in Rede stehenden Windenergiebereich Bedenken habe. Generell seien die Belastungen im Westen von Grevenbroich durch geplante Streichungen u.a. südlich Neukirchen und östlich von Barrenstein (auf dem Gebiet von Rommerskirchen) gegenüber dem Stand der 2. Beteiligung bereits deutlich reduziert worden. Hier sei man den lokalen Wünschen insoweit bereits entgegen gekommen.

Ferner erläutert die RPB, dass am Standort Grev_WIND_005 und den nordöstlich direkt anschließenden Flächen positive Ausgangsbedingungen für Windenergieanlagen vorherrschten. Denn u.a. sei dieser Bereich durch die bestehenden benachbarte Industrie- und Kraftwerksbetriebe vorbelastet – auch wenn dort noch keine Windenergieanlagen stehen. Hier gehe es u.a. um eine Belastungsbündelung zur Schonung unbelasteter oder (kultur-) landschaftlich wertvoller Räume, wie z.B. denen südlich von Neukirchen. Auch bestünde dort kein für die Naherholung wichtiger Wald oder Ähnliches.

Zum Thema Immissionsschutz **weist die RPB** auf die erfolgte Abstimmung mit Dez. 53 **hin**. Daraus ergab sich, dass der Immissionsschutz nicht entgegensteht. Sofern jedoch konkrete neue Er-kenntnisse vorlägen, müssten diese noch mal im Detail geprüft werden

Fr. Rendel, führt aus, dass die Stadt mit der Streichung des

	Windenergiebereiches südlich Neukirchens sehr zufrieden sei. Bezüglich des Bereichs westlich Wevelinhovens hält die Stadt Grevenbroich fest, dass man bezüglich der Freiraumwertigkeit vermutlich nicht übereinkommen wir d und nimmt die Ausführungen der RPB zur Kenntnis. Sie betont allerdings die Wichtigkeit der Aluminiumindustrie für die Stadt Grevenbroich und verweist in diesem Zusammenhang auf aktuelle Gespräche mit der Immissionsschutzbehörde der Bezirksregierung zum Umgang mit den begrenzten Immissionsschutzkontingenten im Rahmen künftiger Erweiterungsoptionen und bittet um Prüfung der vorgetragenen Problematik.
	Die RPB erklärt die Sachlage zu prüfen und gegebenenfalls ent- sprechende Änderungen der Darstellung vorzunehmen. Denn die Bedeutung der Aluminiumindustrie sähe man natürlich.
	Die Stadt Grevenbroich hat hierzu einen schriftlichen Beitrag zur Erörterung eingereicht (siehe Anlage zum Protokoll Nr. V-1152-2017-05-19).
	Fr. Rendel, Stadt Grevenbroich (V-1152) thematisiert auch mit Blick auf die anderen Windenergiebereiche Ausführungen des Umweltschutzbeauftragten der Stadt Grevenbroichs und stellt Unterlagen bzw. Belege zur Artenvorkommen in Aussicht.
Hinweise aus der SUP zu Grev_WIND_005:	Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und bittet um kurzfristige Einreichung entsprechender Unterlagen.
	Die Stadt Grevenbroich hat zum Thema Artenschutz einen schriftlichen Beitrag zur Erörterung eingereicht (siehe Anlage zum Protokoll Nr. V-1152-2017-05-29).
	Fr. Rendel, Stadt Grevenbroich (V-1152) bittet um die Reduzierung der Fläche, die in den Wald hineinragt.
Ergänzendes zu Grev_WIND_006	Die RPB nimmt die Anregung zur Kenntnis und verweist auf die Planungssystematik der Windenergiebereiche und die maßstabsbedingte Parzellenunschärfe des Regionalplans sowie den damit einhergehenden Anpassungsspielraum der Kommunen auf Ebene der Bauleitplanung. Man habe generell keine Ecken "ausgerundet" oder "Fortsätze" reduziert, denn dies hätte zur Festlegung der "Schnitte" das Annehmen eines spezifischen Rotordurchmessers bedurft und dies sei bereits auf der Ebene der FNPs nur selten bei Windenergieplanungen Praxis und auf der Ebene

	der großräumigen und langfristigen Regionalplanung aus hiesiger Sicht erst recht unangemessen. Dies gelte, zumal die Windenergiebereiche Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten seien, so dass Kommunen ggf. zu kleine Bereiche auch erweitert darstellen könnten, falls lokal gewünscht und möglich.
	Fr. Rendel, Stadt Grevenbroich (V-1152) weist auf die bestehende Immissionsschutzproblematik im südlichen Ortsteil u.a durch den Tagebaubetrieb sowie artenschutzrechtliche Bedenken aufgrund verschiedener planungsrelevanter Vogelarten hin und stellt bezüglich des Artenschutzes entsprechende Unterlagen in Aussicht.
Ergänzendes zu Grev_WIND_007 und Grev_WIND_025	Die RPB verweist auf den Ausgleichsvorschlag zu den Punkten Immissionsschutz und Artenschutz und erklärt entsprechende Unterlagen mit neuen Erkenntnissen zu prüfen, sofern sie eingehen.
	Die Stadt Grevenbroich hat zum Thema Artenschutz einen schriftlichen Beitrag zur Erörterung eingereicht (siehe Anlage zum Protokoll Nr. V-1152-2017-05-29).
Hinweise aus der SUP zu Grev_WIND_007 +Grev_Wind_025	Fr. Rendel, Stadt Grevenbroich (V-1152) verweist auf die Hinweise zum Artenschutz unter dem vorlaufenden Punkt.
Grev_WIND_014	Fr. Rendel, Stadt Grevenbroich (V-1152) weist darauf hin, dass die Immissionskontingente bezogen auf den Ortsteil Busch durch die Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Korschenbroich eigentlich ausgereizt seien und merkt an, dass die RPB sich hierzu im Ausgleichsvorschlag aber ja bereits geäußert habe.
	Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
	Hr. Badewitz, Jurist RWE Power AG stellt klar, dass er eine Stellungnahme zu Jüch_WIND_002 und Jüch_WIND_003 abgeben möchte und sich dementsprechend zur Kommunaltabelle Jüchen erneut zu Wort meldet.
Grev_WIND_031 (und z.T. Jüc_WIND_007)	Fr. Rendel, Stadt Grevenbroich (V-1152) weist bezüglich des interkommunalen GIB Jüchen/ Grevenbroich auf mögliche Einschränkungen der Gewerbeentwicklung durch den angrenzenden Windenergiebereiche hin.
	Die RPB weist auf bereits stattgefundene Reduzierungen aufgrund der angeführten Immissionsproblematik hin. Man gehe nunmehr davon aus, dass die Abstände zur Wohnbebauung ausreichen. Konkrete, belastbare gegenläufige Erkenntnisse lägen nicht vor.

	Hinweise aus der SUP zu Grev_WIND_031(+Jüc_WIND_007)	Fr. Rendel, Stadt Grevenbroich (V-1152) verweist wie bei den anderen Windenergiebereichen auf mögliche weitere Unterlagen, die im noch eingereicht würden. Die Stadt Grevenbroich hat zum Thema Artenschutz einen schriftlichen Beitrag zur Erörterung eingereicht (siehe Anlage zum Protokoll Nr. V-1152-2017-05-29).
Grevenbroich - PZ3ab-1	L 361n Ortsumgehung Kapellen	Hr. Sack, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) führt aus, dass der RGZ Erftaue wertvoll sei und der Ortsteil Kapellen sehr verkehrsbelastet. Es bestehe Planungsbedarf, aber die jetzige Planung sei nicht sinnvoll. Sie sei weder im vordringlichen Bedarf noch im Ausbauplan enthalten und damit in sehr weiter Ferne. Er verweist auf die parallele Planung des Rhein-Kreises Neuss für die K10 im westlichen Bereich von Kapellen, über die sich eine Entlastung für den Ortsteil relativ zeitnah herbeiführen ließe. Er verweist weiterhin auf die guten Anschlüsse der geplanten K10 an die Autobahnen A46 und A540 sowie zur B59 und auf die Möglichkeit der Trassenbündelung. Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) regt an, die L361 nicht weiterzuverfolgen, weil eine Realisierung nicht zu erwarten sei. Daher bittet das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002), die L361 nicht darzustellen, sondern stattdessen die Alternativplanung der K10 zu übernehmen. Die RPB verweist darauf, dass es sich auch bei Maßnahmen des weiteren Bedarfs um eine Bedarfsplanmaßnahme handelt, so dass auf eine Darstellung nicht verzichtet werden kann. Fr. Rendel, Stadt Grevenbroich (V-1152) führt aus, dass die Stadt Grevenbroich sehr zufrieden ist mit der im Entwurf enthaltenen Darstellung. Sie betont die Bedeutung der Straße für die Entlastung von Wevelinghoven und Kapellen und für die Anbindung des Industriegebietes Ost. Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
Grevenbroich - PZ3ab- 2		Fr. Rendel, Stadt Grevenbroich (V-1152) regt an, die engere Trassenführung darzustellen.
	B 59n Ortsumgehung Allrath	Hr. Sack, Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) berichtet zu ehemaligen Planungen der B 59n als Autobahn.
		Die RPB nimmt die Ausführungen und Anregungen zur Kenntnis.

	Eine Diskussion der Darstellung ist unter dem Punkt "IG-Ost, GIB im
	Bestand, Aufnahme der Hydro-Erweiterungsfläche" erfolgt.

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- Stadt Grevenbroich, Anlage zum Protokoll Nr. V-1152-2017-05-12
- Stadt Grevenbroich, Anlage zum Protokoll Nr. V-1152-2017-05-16
- Stadt Grevenbroich, Anlage zum Protokoll Nr. V-1152-2017-05-19
- Stadt Grevenbroich, Anlage zum Protokoll Nr. V-1152-2017-05-29

2.4.35 Gemeinde Jüchen

Jüchen - PZ1a Kommunaltabelle Jüchen	Ortsteil Bedburdyck	
Jüchen - PZ1eb	KV-Terminal Jüchen	
Jüchen - PZ1ed	Interkommunaler GIB-Z Grevenbroich und Jüchen	
Jüchen - PZ2b		
Jüchen - PZ2da		
	BSN im Bereich um Schloss Dyck	
Jüchen - PZ2dc	Ortsteil Bedburdyck	
	Jüchen-Gierath-Bedburdyck	
	Erweiterung der RGZ von Bedburdyck bis Hochneukirch	
Jüchen - PZ2ed	Generelle Ausführungen der Kommune	
	Jüc_WIND_002 und Jüc_WIND_003	Herr Badewitz, RWE Power AG (V-4101) weist eingangs darauf hin, dass der nachfolgende Vortrag zu den Windenergiebereichen Jüc_WIND_002 und Jüc_WIND_003 auch als schriftliche Stellungnahme eingereicht werde (siehe Anlage zum Protokoll Nr. V-4101-2017-05-12) und führt aus, dass die RWE Power AG dem Ausgleichsvorschlag sowie der beabsichtigten geänderten Darstellung der Windenergiebereiche im Abbaugebiet Garzweiler aus rechtlichen Gründen widerspreche. Als Grund für die rechtlichen Bedenken nennt die RWE Power AG bergrechtlich verbindlich und bestandskräftige genehmigte artschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der geplanten Darstellung neuer Windenergiebereiche im Abbaugebiet Garzweiler. Darüber hinaus sei der Braunkohlenplan aufgrund der laufenden bergrechtlichen Maßnahmen noch nicht abschließend durchgeführt und stehe somit anderweitigen Planungen der Regionaloder Kommunalplanung noch nicht zur Verfügung. Gleichwohl macht der Vertreter der RWE Power AG (V-4101) deutlich, dass diese im Grundsatz die Planung von Windenergieanlagen unterstütze und regt unter Verweis auf den

aktuellen Entwurf der 22. FNP-Änderung der Gemeinde Jüchen eine alternative Darstellung der Windenergiebereiche im Abbaugebiet Garzweiler an und stellt eine Rücknahme der Bedenken in Aussicht, sofern sich die Darstellung von Windenergiebereichen im Abbaugebiet Garzweiler auf die beiden südlichen Bereiche (Fläche 2.1 und 3.2 gemäß aktuellem Entwurf der 22. FNP-Änderung der Gemeinde Jüchen) beschränkt (siehe hierzu auch Anlage zum Protokoll Nr. V-4101-2017-05-12, Stgn. der RWE Power AG), da hier eine Ausweisung von Windenergiebereichen nach Änderung der genehmigten Planung möglich erscheint. Bei Gefährdung der bergrechtlichen Nutzung durch Beibehaltung aller geplanten Windenergiebereiche sieht sich die RWE Power AG (V-4101) jedoch gezwungen, die Überplanung des Abbaugebietes insgesamt und grundsätzlich gerichtlich überprüfen zu lassen.

Herr Stein, Gemeinde Jüchen (V-1153) widerspricht der Stellungnahme der RWE Power AG (V-4101) und verweist auf eine Absichtserklärung zwischen der RWE Power AG und der Gemeinde Jüchen über eine gemeinsame Flächenentwicklung der Bereiche im Abbaugebiet, die gemäß Änderungsvorschlag der RPB für die Erörterung als Windenergiebereiche dargestellt werden sollen.

Ferner führt Herr Stein aus, dass alle Bereiche rekultiviert seien und im in Abstimmung befindlichen Abschlussbetriebsplan keine artenschutzrechtlichen Belange von den geplanten Windvorranggebieten betroffen seien. Weiter verweist er auf die Abstimmung mit den Bezirksregierungen Köln (Braunkohlenplanung) und Arnsberg (Bergaufsicht), wonach Darstellungen und Planungen von Windenergievorrangzonen im Regionalplan sowie im FNP zum jetzigen Zeitpunkt möglich seien.

Die RPB regt weitere Untersuchungen im Nachgang an und stellt fest, dass unter den beiden Beteiligten offenbar prinzipiell die Auffassung herrsche, dass Windkraftanlagen in dem in Rede stehenden Bereich oder zumindest in Teilbereichen in größerem Umfang entwickelt werden können. Ferner hofft die RPB, eine einvernehmliche Lösung mit den Beteiligten erzielen zu können. Die Details seien im Nachgang der Erörterung zu klären.

Herr Badewitz, RWE Power AG (V-4101) führt aus, dass die artenschutzrechtlichen Prüfungen nicht vollständig durchgeführt seien und dass nach Kenntnis der RWE Power AG eine abschließende Abstimmung mit dem Braunkohledezernat der Bezirksregierung Köln nicht stattgefunden habe.

		Die RPB nimmt dies zur Kenntnis.
Jüchen - PZ3aa-1		
Jüchen - PZ3ab-2	L 19 Ortsumgehung Giesenkirchen / Odenkirchen	
	Ortsumgehung Neuenhoven / Hoppers	
	L 31, westliche Ortsumgehung Jüchen	
	L 354n, südliche Ortsumgehung Jüchen-Hochneukirch	Herr Stein, Gemeinde Jüchen (V-1153) stellt klar, dass die Gemeinde nicht dafür ist, den Trassenverlauf östlich der A44 entsprechend der Vorzugsvariante der Umweltverträglichkeitsstudie zu übernehmen, sondern vielmehr eine südlichere Verkehrsführung mit Anschluss an den Kreisverkehr als verkehrstechnisch vorteilhaft erachtet. Er weist außerdem darauf hin, dass es sich um eine Wiederherstellungsverpflichtung aus dem Braunkohlenplan handelt und dass die Zerschneidung des Naturraums mit der von der Gemeinde präferierten Variante immer noch geringer ausfallen würde als im Braunkohlenplan vorgesehen. Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf den Ausgleichsvorschlag sowie auf den LEP NRW, welcher Neudarstellungen im Freiraum nur dann ermöglicht, wenn der Bedarf nicht durch einen Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.
	Trassen im Bereich des Tagebaus (L 31 n / K 22 n, L 241 n)	

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- Gemeinde Jüchen, Anlage zum Protokoll Nr. V-1153-2017-05-19
 RWE Power AG, Anlage zum Protokoll Nr. V-1152-2017-05-12
 RWE Power AG, Anlage zum Protokoll Nr. V-4101-2017-06-02

2.4.36 Stadt Kaarst

Kaarst - PZ1a	Stadtteil Kaarst	
Kommunaltabelle Kaarst	Kaa_007ASB - Vorst-Süd (Bebauung südlich des Tuppenhofes)	
Kaarst - PZ2db	Kleiner Kaarster See und Sportanlagen sowie Neuhofstraße	
Kaarst - PZ2dc	RGZ im Kaarster Norden	
Kaarst - PZ2eb		Frau Tholen, Rechtsbeistand der Amprion GmbH (V-3118) führt aus, dass der Netzbausbau für die Energiewende wichtig sei und erklärt in diesem Zusammenhang, dass der Konverter in der Nähe des Netzverknüpfungspunktes zwingend benötigt werde. Frau Tholen führt aus, dass der Gesetzgeber in der Novelle zum Raumordnungsgesetz auf die Ausweisung von Energieanlagen hinweist und hält fest, dass gemäß gutachterliche Einschätzung der

		von der Amprion GmbH präferierte Bereich in Kaarst im Vergleich zu anderen Standorten sehr gut für den Konverter geeignet sei. Das Gutachten werde gegenwärtig aktualisiert und wird nachgereicht. Weiter wird auf den Vertrauensschutz innerhalb und außerhalb von BSAB-Flächen hingewiesen und es wird angeregt eine ergebnisoffene Abwägung durchzuführen. Die angesprochenen Punkte wurden zudem schriftlich festgehalten (Anlage zum Protokoll Nr. V-3118-2017-05-17, Schreiben Freshfields Bruckhaus Deringer i.A. der Amprion GmbH).
		Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis verbunden mit dem Hinweis, dass der Vortrag den Inhalt der schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen der Amprion GmbH umfasse und verweist diesbezüglich auf den Ausgleichsvorschlag. Ferner werde das aktualisierte Gutachten nach Erhalt ergebnisoffen geprüft.
Kaarst - PZ2ed	Kaa_WIND_002	
Kaarst - PZ2ee	Kaa_WIND_001	
Kaarst - Sonstiges		

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- Amprion GmbH, Anlage zum Protokoll Nr. V- V-3118-2017-05-17
 Stadt Kaarst, Anlage zum Protokoll Nr. V-1154-2017-05-29
 Stadt Dormagen, Anlage zum Protokoll Nr. V1151-2017-05-15

2.4.37 Stadt Korschenbroich

Korschenbroich - PZ1a Kommunaltabelle Korschenbroich	Reduzierung ASB Holzkamp und neuer ASB Radebroicher Feld	Herr Gerhard, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) fragt nach, wo auf die Anmerkungen der Naturschutzverbändebezüglich zu Reserveflächen und speziell der Streichung von Korschenbroich West eingegangen werde, da hierzu keine Ausführungen in der Kommunaltabelle Korschenbroich gefunden werden konnten. Herr Gerhard, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) stellt weiter klar, dass die Wortmeldung nichts mit dem aufgerufenen Tagesordnungspunkt zu tun habe; im Kern der oben angesprochenen Anregung ginge es um die Frage, ob der ASB Korschenbroich West nicht gestrichen werden sollte.
		Die RPB erläutert, dass Stellungnamen zum Bedarf der Stadt Korschenbroich in der Kommunaltabelle behandelt werden würden, sofern die Naturschutzverbände ihre Anregung hier nicht verarbeitet fänden. Wenn dies nicht geschehen sei, stellt die RPB an dieser

	Stelle klar, dass der ASB Korschenbroich-West zu den Siedlungspotentialen gehöre, welche – vereinfacht ausgedrückt – überhaupt nicht zur Disposition gestanden hätten, da die Stadt Korschenbroich über einen gewissen Bedarf verfüge und dieser ASB in der Vergangenheit im Rahmen einer Regionalplanänderung im Tausch für den ASB Radebroicher Feld dargestellt worden sei. Ferner erfolge die Neudarstellung des Radebroicher Feldes im Rahmen des Umverteilungskonzeptes IN und UM Düsseldorf aufgrund der zwischenzeitlich gestiegenen Bedarfe. Insofern stehe die Fläche nicht zur Disposition. Darüber hinaus verweist die RPB auf die Tabelle zum Bedarf und den Entwicklungspotentialen im Regionalplan, aus der hervorginge, dass der dargestellte Bedarf ziemlich genau gedeckt werde und insofern seitens der RPB hier keine Reduzierungsmöglichkeit gesehen werde. Im Anschluss an die Diskussion berichtet Herr Hoffmanns, Stadt Korschenbroich (V-1155) zum aktuellen Stand in Korschenbroich West, dass hier mittlerweile ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliege
ASB Darst. für Herrenshoff, Pesch u. Liedberg/Steinhausen und Scherfhausen	und die Baumaßnahmen in Kürze beginnen würden. Herr Hoffmanns, Stadt Korschenbroich (V-1155) verweist auf die Ortslagen über 2000 Einwohner und den Ausführungen im LEP NRW dazu und regt unter Bezug auf den Ausgleichsvorschlag an, die Ortslage Pesch als ASB darzustellen, da hier entgegen der Darstellung im RPD-Entwurf in der Örtlichkeit de facto keine Trennung zwischen Korschenbroich und der Ortslage Pesch erkennbar sei. Insofern sieht die Stadt Korschenbroich die Möglichkeit, den Ortsteil Pesch dem ASB Korschenbroich zugeordnet werden könnte. Dies auch vor dem Hintergrund der in Korschenbroich sowie Pesch bestehenden Infrastrukturausstattung. Zudem befürchtet die Stadt Korschenbroich Entwicklungshemmnisse durch überlagernde Darstellung als RGZ. Die Ausgleichvorschläge für die weiteren Ortsteile werden seitens der Stadt Korschenbroich zur Kenntnis genommen.
	Die RPB nimmt die Anregungen bzw. Bekräftigung der Stellungahme zur Kenntnis und verweist auf den Ausgleichsvorschlag und auf die Überlegungen zur kompakten Darstellung und Konzentration auf die Hauptortslagen. Seitens der RPB wird auf die Darstellungssystematik der Eigenbedarfsortslagen sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb von RGZ hingewiesen und erläutert, dass unter Berücksichtigung der verschiedenen Aspekte sowie der vergleichsweise schlechten infrastrukturelle Ausstattung des Ortsteils Pesch der Anregung nicht

		gefolgt wurde.
Korschenbroich- PZ1bb	GIB-Fläche im Ortsteil Korschenbroich westlich der L 31/L 382	
	Korschenbroich - zusätzlicher ASB-GE	
	Glehn Ost - Erweiterung des ASB-GE	
Korschenbroich - PZ1c		Herr Simons, IHK Mittlerer Niederrhein (V-4015) regt unter Verweis auf das vorhandene Gewerbegebiet bzw. die ansässigen Betriebe wie Druckerei, Spedition und andere Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) eine Darstellung als GIB an. Des Weiteren eigne sich der Bereich für eine Erweiterung insbesondere aufgrund der Lage an einer Hauptverkehrsachse, der vorhandenen Erschließung sowie dem Fehlen schützenwerter Wohnbebauung und landschaftsschutzrechtlicher Festlegungen im Umfeld.
	Gewerbegebiet Hasseldamm	Die RPB nimmt die Bekräftigung der Stellungnahme der IHK mittlerer Niederrhein zur Kenntnis und weist auf das ausreichende Gewerbeflächenpotenzial in Korschenbroich und mögliche Erweiterungspotenziale an anderen besser geeigneten Stellen hin. Die RPB erläutert, dass der Bereich genau betrachtet wurde und durchaus naturschutzfachliche Aspekte gesehen werden. In diesem Zusammenhang führt die RPB aus, dass der Bereich im Zuge einer Abgrabung historisch entstanden ist und als Eigenbedarfsortslage beurteilt werde. Mögliche Betriebserweiterungen würden insofern entsprechend geprüft werden. Für eine GIB-Darstellung ist die Fläche zudem zu klein.
		Herr Hoffmanns, Stadt Korschenbroich (V-1155) regt an, die Gewerbeflächen zu erweitern, da die bestehenden gewerblichen Bauflächen durch WSZ-Ausweisungen und den damit zusammenstehenden Restriktionen eingeschränkt. Herr Hofmanns führt aus, dass in den bestehenden Gewerbegebieten keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen würden und die Gewerbeflächenentwicklung in den letzten Jahren aufgrund der genannten Wasserschutzproblematik fast ausschließlich in Glehn stattgefunden hat und es aus Sicht der Stadt nun angebracht sei, andere Bereiche ins Auge zu fassen. Ferner schildert Herr Hoffmanns, Stadt Korschenbroich (V-1155) verschiedene Änderungen der ASB- und GIB-Darstellung (u.a. Tausch, Umwandlung) und unterstützt unter Verweis auf die eingeschränkte Eignung anderer Flächen sowie der begrenzten Verfügbarkeit neuer Reserven die Argumentation des Vertreters der IHK Mittlerer Niederrhein.

		Die RPB nimmt die Anregungen zur Kenntnis und führt aus, dass die Argumente auch im Rahmen der Kommunalgespräche weitestgehend diskutiert wurden und insofern der RPB im Rahmen der planerischen Abwägung nicht unbekannt sind. Ferner weist der Vertreter der RPB darauf hin, dass hierbei die Gesamtkonzeption für die Stadt Korschenbroich zu betrachten sei und dass aufgrund der Reserven gemäß Siedlungsmonitoring sowie bestehender Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbe in den restlichen ASB bzw. der Hauptortslage keine hinreichenden Gründe für eine Neuausweisung bestanden. In diesem Zusammenhang weist die RPB auf das Grundsatzziel sowie die entsprechende Vorgabe des LEP hin, die bestehenden Siedlungsbereiche zu erweitern und bittet vor diesem Hintergrund um Verständnis, dass den Anregungen nicht gefolgt werden konnte.
		Herr Sack, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) verweist auf einen Suchraum für Ausgleichsflächen und eine geplante Brücke in dem Bereich, welche die einzige Möglichkeit für Großtiere sei, sich genmäßig auszutauschen. Er verweist weiter auf einen Antrag zum FFH-Gebiet und sieht die Darstellung eines GIBs als kontraproduktiv und hält fest, dass die Naturschutzverbände die Planung eines Gewerbegebietes grundsätzlich ablehnen.
		Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
		Im Anschluss an die Diskussion führt Herr Hoffmanns, Stadt Korschenbroich (V-1155) unter Bezug auf die Äußerungen von Herrn Sack aus, dass die, in vielen Fachplanungen enthaltene, Biotopbrücke bei einer etwaigen Darstellung eines GIB adäquat Berücksichtigung finden werde.
Korschenbroich - PZ2c	Abgrabungssee im Bereich Korschenbroich-Kleinenbroich	Herr Sack, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) regt an, dass hier eine unmittelbare Verbindung zum Naturschutzgebiet geschaffen werden sollte und der gesamte See für Naturschutzmaßnahmen berücksichtigt bzw. für solche festgelegt werden sollte, um das Verbundsystem zu optimieren. Herr Sack, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) führt in diesem Zusammenhang aus, dass der Rekultivierungsplan nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde und durch Anleger eine zu hohe Zahl an Fischen in den See eingebracht worden sei. In diesem Sinne sollte die RPB stärker auf die Umsetzung von Rekultivierungsplänen achten. Ferner bittet Herr Sack vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) die nicht durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der neuen Auskiesung

		entsprechend durchzuführen bzw. auf deren Umsetzung zu achten.
		Die RPB nimmt die Anregungen zur Kenntnis und verweist auf die fehlende BSAB-Darstellung und die damit fehlende Steuerungsmöglichkeit der RPB. Weiter erläutert die RPB, dass die vorgetragenen Belange die Fachplanung bei der Planfeststellung berühren und hier möglicherweise der Kreis angesprochen sein könnte, dies jedoch nicht auf Ebene der Regionalplanung in der dargestellten Weise geregelt werden könne.
Korschenbroich - PZ2dc	Eigenbedarfsortslagen - Herrenshoff und Pesch	
FZZUC	Erweiterung RGZ "Korschenbroicher Bachauenlandschaft"	Herr Sack, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) weist auf die Rekultivierungsmaßnahmen der Grabensysteme durch die Stadt Korschenbroich hin und führt aus, dass dieser Bereich sukzessive zu einem ökologisch interessanten und hoch einzuschätzenden Gebiet im Rhein-Kreis Neuss entwickle und die Schaffung eines ökologisches Verbundsystem im Zusammenhang mit den Fließgewässern sinnvoll sei. Daher die Bezeichnung Korschenbroicher Bachauenlandschaft. Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
	Streichung RGZ nördlich Kleinenbroich im 1. RPD-Entwurf	Herr Sack, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) regt mit Hinweis auf die in der Stellungnahme enthaltenen Ausführungen an, den RGZ aufgrund intensiver Naherholungsnutzung auch von Schiefbahn und Kaarst aus, im nördlichen Bereich nicht zu streichen bzw. diesen wieder darzustellen. Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und erläutert unter Verweis auf den Ausgleichsvorschlag, dass Korschenbroich nicht zu den Bereichen mit einer weitreichenden Grünzugdarstellung gehöre. Der Bereich ist im Regionalplan als BSLE dargestellt, womit die angesprochenen Funktionen hinreichend berücksichtigt seien.
	Vernetzung angeregter RGZ und RGZ "Nordkanal"	Herr Sack, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) bekräftigt die Anregung zur Darstellung eines RGZ um den Bereich ökologisch und für den Biotopverbund aufzuwerten und verweist auf Frischluft- und Kaltluftschneisen in dem Bereich. Ferner führt Herr Sack in diesem Zusammenhang eine mit Mitteln des Umweltministeriums (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) finanzierte Machbarkeitsstudie an.

		nimmt die Anregungen zur Kenntnis und verweist auf den im zweiten Entwurf des RPD wieder aufgenommenen RGZ entlang des Nordkanals.
	Streichung RGZ im Bereich zwischen Pescher Engbrück und Überseite	Herr Sack, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) bekräftigt die Anregung zur Darstellung eines RGZ aufgrund der Naherholungsfunktion für die Bevölkerung. Es wird auf die Handlungsempfehlungen für die Grüne Stadt (Weißbuch Stadtgrün) hingewiesen und die Bedeutung der Erreichbarkeit von Grünbereichen vom unmittelbaren Wohnbereich (500m-Radius) aus. Diese sollten auch von der Regionalplanungsbehörde umgesetzt werden.
	g	Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stellt unter Verweis auf den Ausgleichsvorschlag klar, dass hier einer Anregung zur Streichung des Regionalen Grünzuges nicht gefolgt wurde, d.h. an der Darstellung des RGZ festgehalten werde. Insofern habe die Stadt hier alle Möglichkeiten entsprechend der genannten Anforderungen planerisch tätig zu werden. Die angesprochene Handlungsempfehlung der Bundesregierung für die Grüne Stadt wird von der RPB an dieser zur Stelle zur Kenntnis genommen.
Korschenbroich - PZ2de		Herr Sack, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) bekräftigt die Forderung und verweist auf Bibervorkommen im Bereich Großenbroich und den Ausführungen des LANUV dazu. Herr Sack führt aus, dass der Biotopmanagementplan des Rhein-Kreis-Neuss dies bestätigt und das Gebiet als FFH-Gebiet dargestellt werden soll. Herr Sack vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) regt an, die Fläche als NSG darzustellen.
	Angelsee und künftiges NSG Großenbroich	Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Herr Gerhard, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) führt bezüglich des Hochwasserschutzes aus, dass es bereits bei geringeren Hochwasserereignissen als Hundertjährigen Hochwasserereignissen zu Überschwemmung mit entsprechenden Schäden komme und insofern entweder die berechneten Überschwemmungsbereiche oder die Beobachtungen der Fachleute vor Ort nicht stimmten. Vor diesem Hintergrund stellt Herr Gerhard, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) die Frage, wie mit diesem Widerspruch umgegangen werde.
		Die RPB führt aus, dass die die zuständige Fachbehörde (Dez. 54) beteiligt wurde und diese die der RPB vorliegenden Daten zu den HQ 100 bestätigt habe. Ferner verweist die RPB auf die Möglichkeit, die

Stand: 15.11.2017

Ausführungen im Fachverfahren zur Erarbeitung der

	Ausführungen im Fachverfahren zur Erarbeitung der Überschwemmungsgebiete einzubringen sowie auf die Möglichkeit, dass es sich hier möglicherweise um einen Überflutungsbereich handelt, der nur bei Starkregenereignissen überflutet wird und unabhängig von einem Überschwemmungsbereich im Zusammenhang mit einem Fließgewässer ist. Diese werde im Nachgang noch mal geprüft. Darüber hinaus verweist die RPB auf den Ausgleichsvorschlag.
	Herr Sack, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) führt aus, dass im Bereich Großenbroich am Jüchener Bach ein Sandfangbecken bestehe, dass sehr hoch sei und daher relativ wenig Wasser zulaufe. Zudem bestehe an dieser Stelle ein Bypass, welcher nicht abgesichert sei. Vor diesem Hintergrund wird die Befürchtung geäußert, dass es bei Starkregen dazu kommen könnte, dass Abfallwasser über diesen Bypass in den See eingetragen werden könnte, was wiederum zu einer Verunreinigung des diese rund 50 ha großen Grundwassersees führen könnte. Daher wird seitens der Naturschutzverbände eine Gefährdung des Naturschutzgebietes gesehen. Insofern sollte dies unbedingt berücksichtig und der Unteren Wasserbehörde abgeholfen werden.
	Die RPB weist darauf hin , dass die vorgetragenen Äußerungen nicht die Ebene der Regionalplanung betreffen und bittet , diese im Rahmen der entsprechenden Fachverfahren einzubringen bzw. den zuständigen Fachbehörden direkt vorzutragen. Die RPB ist für diese Anregung nicht zuständig.
Korschenbroich - PZ2eb	Herr Simons, IHK Mittlerer Niederrhein (V-4015) bekräftigt die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebrachte Stellungnahme und regt unter Verweis auf die bereits aufgeführten Argumente an, den Sondierungsbereich in Kleinenbroich in einen BSAB umzuwandeln.
	Die RPB nimmt die Bekräftigung der Stellungnahme zur Kenntnis. Herr Hoffmanns, Stadt Korschenbroich (V-1155) führt die Grundwasserproblematik aus und regt an, die Problematik im Regionalplan zu berücksichtigen.
	Die RPB nimmt die Anregung bzw. Bekräftigung der Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die die Thementabelle Wasser.

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- Stadt Korschenbroich, Anlage zum Protokoll Nr. V-1155-2017-05-29

2.4.38 Stadt Meerbusch

Meerbusch - PZ1a	Stadtteil Büderich - Großes Witzfeld	
Kommunaltabelle	Freifläche im Norden des Görgesheidewegs	
Meerbusch	Bösinghoven Nord	
I	Lank-Latum Ost	
	Freiflächen nördlich der Stadtbahntrasse (Kalverdonksweg)	
	Baugebiete Kamperhof, Ivangsheide und Kalverdonksweg	
	Strümper Busch und Bovert Nordost	
	Meerbusch Büderich - ASB-Fläche östlich der Straße am Hövel	
	Meerbusch Büderich - Freiflächen südlich Kantstraße	
	Meerbusch südlich Haus Meer	
Meerbusch - PZ1bb	Meerbusch Osterath	
	ASB-GE Breite Straße	
	ASB-GE Wanheimer Hof	
Meerbusch - PZ1e	Interkommunales Gewerbegebiet an der A44	Herr Gerhard, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) verweist auf die Stellungnahme und hält die Bedenken gegen das Gewerbegebiet sowie die im 2. Entwurf dargestellte Erweiterung auf Krefelder Stadtgebiet aufrecht, da das Gewerbegebiet an dieser Stelle für nicht verantwortbar gehalten werde. Die RPB nimmt die Bekräftigung der Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf den Ausgleichsvorschlag.
	Interkommunales Gewerbegebiet an der A44 - Entwurf vom Juni 2016	Herr Assenmacher, Stadt Meerbusch (V-1156) verweist auf die Stellungnahme und unterstützt die Darstellung des interkommunalen Gewerbegebietes. Herr Assenmacher, Stadt Meerbusch (V-1156) bittet jedoch um die Darstellung eines Teilbereichs von rund 100 Metern Tiefe als ASB und nicht als GIB-Z. Die RPB verweist auf den Ausgleichsvorschlag und erläutert, dass
		die Anregung bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebracht wurde und die verfolgte kommunale Bauleitplanung auch im Rahmen des GIB-Z umgesetzt werden könnte.
Meerbusch - PZ1eb	Erweiterung des Krefelder Hafens	Herr Assenmacher, Stadt Meerbusch (V-1156), verweist auf Stellungnahmen der Stadt Meerbusch hin und regt an, die Sondierungsfläche nicht darzustellen.

		Die RPB verweist auf den Ausgleichsvorschlag und stellt klar, dass
		hier kein Sondierungsbereich in der 3A Beikarte dargestellt werde.
Meerbusch - PZ2b	Darstellung der Ist-Waldflächen	
Meerbusch - PZ2c	Wasserflächen im Nordosten des Stadtteils Meerbusch-Osterath	
	Wasserflächen im Bereich des Gewerbegebietes Mollfeld-Nord	
Meerbusch - PZ2da	Flächen für den Naturschutz im Bereich Görgesheide	
	BSN und BSLE Darstellung nördlich non Nierst	Herr Gerhard, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) verweist auf die Stellungnahme und kritisiert den Ausgleichsvorschlag der RPB bzw. die Nichtdarstellung des angeregten BSN, da nicht klar sei, wie wertvolle Biotope wie z.B. die Magerrasen, wenn es sich um größere Flächen handle, durch eine BSLE-Darstellung geschützt werden. Die RPB verweist auf den Ausgleichsvorschlag und führt aus, dass die kleinteiligen Biotope durch die RPB als schützenswert betrachtet würden und dementsprechend eine BSLE-Darstellung erfolge. Die genannten Magerrasen seien jedoch bereits gesetzlich geschützt und insofern werde hier eine BSN-Darstellung, welche auch immer eine Aufgabe an die Landschaftsplanung impliziere, als nicht notwendig gesehen. Ferner wurden Bereiche kleiner 5 ha nicht in die BSN-Darstellung mit aufgenommen. Ungeachtet dessen sei es der Landschaftsplanung unbenommen als BSLE dargestellte Bereiche als NSG festzusetzen. Abschließend hält Herr Gerhard vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) fest, dass die Anregung zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten der genannten Biotope aufrechterhalten werde.
	Biotopverbundfläche VB-D-4705-009 innerhalb von Strümp	
	Meerbuscher Wald	
Meerbusch - PZ2db	Landschaftsschutz im Bereich Buschstraße und Grenzgraben	
Meerbusch - PZ2dc	RGZ südwestlich von Bösinghoven	
	RGZ und Landschaftsschutz südlich Osterath	
	RGZ südlich GIB-Z Hafen Krefeld	
	Neudarst. RGZ westl. Büderich im Bereich Necklenbroich/Niederdonk	
	Streichung RGZ westl. Büderich im Bereich Necklenbroich/Niederdonk	
	RGZ südlich von Strümp	
	Haus Meer	
	Friedhofsflächen	

Meerbusch - PZ2eb	Neue BSAB und Sondierungsbereiche	
Meerbusch - PZ2ee	Mee_WIND_001	
	Mee_WIND_002	
	Hinweise aus der SUP zu MEE_WIND_002	
	Kulturlandschaft und Denkmalschutz bzgl. Bereichen zwischen Willich	
	und Meerbusch	
Meerbusch - PZ3aa-1	BAB 44	
Meerbusch - PZ3ab-1	B 9 / L 476 (Meerbuscher Straße)	
	Westumgehung Osterath	
	B 222 / L 137 (Xantener Straße)	
Meerbusch - PZ3ac	Südanbindung Hafen Krefeld an die BAB 57	Herr Assenmacher, Stadt Meerbusch (V-1156), verweist auf den vorherigen Schriftverkehr und regt an, den Passus, in dem es um Gespräche zwischen Meerbusch und Krefeld zur Trassenführung mit Krefeld geht, zu streichen, da gemäß politischem Beschluss von Seiten der Stadt Meerbusch keine entsprechenden Gespräche mit der Stadt Krefeld über die Erschließung des Krefelder Hafens über Meerbuscher Gemarkung geführt werden sollen. Die RPB stellt klar, dass die Südanbindung im Regionalplanentwurf nicht enthalten ist und die Aussage, dass Gespräche geführt werden sollen, den kleinsten gemeinsamen Nenner darstellt. Sofern hier keine Bereitschaft bestehe, ergebe sich dies von selbst. Herr Gerhard, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002), zieht die Bedenken aus seiner Stellungnahme unter Verweis auf die nicht dargestellte Südanbindung zurück.
	Uerdinger Straße	Herr Assenmacher, Stadt Meerbusch (V-1156) verweist auf den Schriftverkehr und regt an die Straßendarstellung zu streichen. Die RPB führt aus, dass die Straße als Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße dargestellt wird, um die Anbindung des ASB zu gewährleisten. Da keine Sackgassen dargestellt werden wird eine Durchbindung in Richtung Norden bis auf Krefelder Stadtgebiet dargestellt. Damit ist keine Vorgabe bezüglich des Ausbaustandards, verkehrsrechtlicher Regelungen oder einer Erschließung des Krefelder Hafens über diese Straße verbunden.
	Ortsumgehung Büderich	
Meerbusch - PZ3bb-1	Trasse der U81	

2.4.39 Stadt Neuss

Neuss - PZ1a		
Kommunaltabelle Neuss		Herr Unbehaun, Stadt Neuss (V-1157) regt eine Präzisierung des Ausgleichsvorschlags im weiteren Verfahren an und verweist auf den konkreten Lösungsweg zur Realisierung einer gemischten Baufläche, der in der Stellungnahme der Stadt Neuss beschrieben werde. Dieser beinhalte neben einem städtebaulichen Vertrag mit dem Investor auch Abstimmungsgespräche mit den IHKs, um dann eine Lösung auf Ebene der Bauleitplanung herbeizuführen.
	Ehemaliges Pierburg-Areal an der Düsseldorfer Straße	Herr Simons, IHK Mittlerer Niederrhein (V-4015) spricht sich grundsätzlich gegen eine ASB-Darstellung in diesem Bereich aus, da eine Nachfrage nach Gewerbeflächen in einer Größenordnung von 400-600m² in dem Bereich bestehe. Aufgrund der Inseldarstellung des ASB werde eine Schwächung des gesamten GIBs befürchtet. Des Weiteren wird auf den angrenzenden GIB-Z Hafen-Neuss und die damit einhergehende Vorgabe, dass in Bauleitplänen u.a. neue gemischte Bauflächen nur in einem Abstand von 300 Metern zu den GIB-Z ausgewiesen werden dürfen, hingewiesen. Herr Simons führt ferner die entgegenstehenden einzelwirtschaftlichen Belange der ansässigen Unternehmen in den Gewerbegebieten an und betont die Schwierigkeit emittierender Betriebe in Mischgebieten. Daher werde der Umwandlung von GIB in ASB nicht zugestimmt. Herr Unbehaun, Stadt Neuss (V-1157) führt aus, dass die Fläche nicht für emittierendes Gewerbe reaktivierbar sei und erläutert, dass dort eine Entwicklung geplant sei, die keine negativen Auswirkungen auf bestehende Betriebe habe. Die RPB weist auf die unterschiedlichen Stellungnahmen der verschieden Beteiligten hin und hält fest, dass offensichtlich nach einer Lösung gesucht werde, diese aber für die RPB momentan noch nicht erkennbar ist und dies auch in dem Ausgleichsvorschlag deutliche werde. Unter der Berücksichtigung, dass es sich hierbei um den letzten
		großräumigen GIB handle, hält die RPB an dem Ausgleichsvorschlag fest.
	Grefrath Wohnbauentwicklung an der Lanzerather Straße	
	Düsseldorfer Straße/Rheintorstraße	
	Wendersplatz	
	Kaarster Heide/ Im Rottfeld	
	Hoisten	

]	ACD Fläcke eiidlich Chertenlage Futual	
	ASB-Fläche südlich Sportanlage Erfttal	
	ASB-Fläche südlich der Umgehung Allerheiligen	
	Allerheiligen - ehemaliger Rosenhof	
	Vogelsang-Ost	
	Stadionviertel - neuer ASB östl. A57/westl. Eselspfad	
	Norf-Süd	
	Neu_009_ASBRES	Herr Gerhard, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) führt aus, dass hier ein Konflikt mit der ASB-Reserve "Schwarzer Graben" mit der angrenzenden Biotopverbundfläche gesehen wird und führt aus, dass kein Verständnis für die Ausweisung von ASB-Reserveflächen in der Nähe eines geschützten Bereichs besteht. Die RPB nimmt die Anregung zur Kenntnis und führt aus, dass Darstellung beibehalten wird, da in der Rheinschiene wenig Flächen für ASB zur Verfügung stehen. Die Abgrenzung lässt es zu, dass die Bauleitplanung die Belange des Biotopverbundes sicherstellen kann. Herr Gerhard, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) hält die Bedenken aufrecht und sieht hier nur eine Verlagerung auf
		die Ebene der Bauleitplanung. Die RPB hält eine Lösung auf Ebene der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Maßstabs des Regionalplans von 1:50.000 für angemessen, zumal die Kommunen die Vorgaben des Regionalplans im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung beachten bzw. berücksichtigen müssen.
		Herr Gerhard, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) regt an, die Neudarstellung der ASB-Fläche im nördlichen Teil zu streichen, da bei einer Realisierung mit negativen Auswirkungen auf das angrenzende FFH Gebiet zu rechnen sei.
	Neu_002_ASBRES	Die RPB führt aus, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Flächennutzungsplandarstellung vorliege, welche sich das im Rahmen der Regionalplanerarbeitung für die FFH-Verträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung zuständige Gutachterbüro zu Eigen gemacht habe. Ferner wurde die Fläche im Rahmen des Planverfahrens reduziert. Insofern ist der Stadt und der Regionalplanungsbehörde durchaus bewusst, dass es sich um einen landschaftlich sensiblen Bereich handle. Gleichwohl ist die RPB hier - wie bei der vorlaufenden Fläche – der Auffassung, dass es unter Berücksichtigung der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter ASB-

		Flächen im Rahmen der Bauleitplanung möglich ist, die naturschutzrechtlichen Belange angemessen zu berücksichtigen.
Neuss - PZ1ba	Skihalle	
Neuss - PZ1bb	ASB westl. Morgensternsheide	Herr Unbehaun, Stadt Neuss (V-1157) regt an, im Bereich des Schrottplatzes weiterhin ASB darzustellen und bittet um Präzisierung inwieweit sich die Ausführungen der RPB im Ausgleichsvorschlag, dass eine Lösung im Rahmen der Bauleitplanung gefunden werden könne, nur auf den Schrottplatz bezieht oder den gesamten Bereich betrifft, sprich eine Lösung im Rahmen einer konkreten Planung für den gesamten Bereich im Rahmen der Parzellenunschärfe möglich ist. Die RPB bestätigt, dass eine Lösung im Rahmen der Bauleitplanung für den Bereich insgesamt möglich erscheint und eine sinnvolle Planung zur Verbesserung des Randbereichs zwischen Kaarst und Neuss unterstützt werde. Herr Simons, IHK Mittlerer Niederrhein (V-4015) fragt nach, ob eine bauleitplanerische Sicherung des Unternehmens möglich sei, obwohl ein RGZ ausgewiesen ist. Die RPB führt aus, dass ein bestehender Betrieb wie eine Eigenbedarfsortslage bewertet werde und verweist auf die entsprechenden Ergänzungen in Kap. 3.1.1.
Neuss - PZ1eb	Neu_005_A_GIBfzN - GIB-Z Standort des kombinierten Güterverkehrs - Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe	
	Neu_005_A_GIBfzN - Zweckbindungs-Symbol östlich des Willy-Brandt-Rings	
Neuss - PZ2c	Baggersee Am Blankenwasser/ Südlich A 46	
	Baggersee Am Blankenwasser/ Südlich A 46	
	Darstellung Oberflächengewässer: Jröne Meerke, See im Südpark und Römersee	
Neuss - PZ2da	BSN im Westen des Uedesheimer Rheinbogen	
	Schackumer Bach, Stinkesbachaue südwestlich von Niederdonk (VB-D-4705-010)	
	Norfbach mit angrenzenden Wald und Grünlandbereichen (VB-D-4806-008)	
	Terrassenkante nördlich von Gohr, Hummelsbach (VB-D-4806-004)	
Neuss - PZ2dc	Morgensternsheide - entfallener RGZ beiderseits A 57	
	Nördl. Vogelsang - entfallener RGZ beiderseits A 52	
	Ausweitung eines RGZ südlich von Allerheiligen und östlich von	

	Rosellerheide	
	Entfallener RGZ südöstliche der Erft bis Weckhoven	
Neuss - PZ2dd		
Neuss - PZ2de	Dormagen-Stürzelberg/Neuss-Süd (Silbersee)	Herr Fröhlich, Stadt Neuss (V-1157) regt an, die Darstellung des im aktuellen Entwurf des Regionalplans dargestellten ÜSG an die aktuellen Fachdaten anzupassen. Gemäß den im Rahmen der Bauleitplanung für das Sondergebiet Hafen seitens der Fachbehörde zur Verfügung gestellten Daten ist dieses im Bereich des geplanten Sondergebiets Hafen zwischenzeitlich entfallen. Mit Blick auf die spätere Bauleitplanung und übereinstimmende Planaussagen wäre daher eine Anpassung des Überschwemmungsbereichs an die aktuellen Daten wünschenswert. Die RPB verweist auf aktuelle Daten des zuständigen Fachdezernates, welche voraussichtlich zu einer Rücknahme des ÜSG im Bereich des GIB-Z führen werden; die sich daraus ergebende Änderung wird voraussichtlich Gegenstand der 3. Beteiligung sein.
Neuss - PZ2ec-4		
Neuss - PZ3bb-1	Ausziehgleis der Hafenbahn im Augustinusviertel	
	Haltepunkt Morgensternsheide	

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- Stadt Neuss, Anlage zum Protokoll Nr. V-1157-2017-05-29

2.4.40 Gemeinde Rommerskirchen

Rommerskirchen - PZ1a		Herr Küpper, Gemeinde Rommerskirchen (V-1158) verweist auf die schriftliche Stellungnahme, welche zu einem späteren Zeitpunkt
Kommunaltabelle Rommerskirchen	Im 1. Entwurf neu dargestellter ASB südl. Rommerskirchen	eingereicht werde und führt aus , dass die Bedarfsberechnung für ASB kritisch gesehen werde, da die Zahlen etwas veraltet seien (Die Gemeinde Rommerskirchen hat einen schriftlichen Beitrag zur Erörterung eingereicht Nr. V-1158-2017-05-29). Herr Küpper verweist auf die Stellungnahme, in der der Bedarf nach Wohnbauflächen ausgeführt ist und hält die Forderung nach neuen ASB-Flächen aufrecht .
		Es wird von der Gemeinde Rommerskirchen zur Kenntnis genommen , dass Sondierungsflächen ausgewiesen wurden. Diesbezüglich fragt Herr Küppers nach , wie verbindlich die ausgewiesenen ASB- und Sondierungsflächen seien, da großer Bedarf an Wohnflächen bestehe. Des Weiteren fragt Herr Küppers nach wie sich die Ausweisung von ASB in Bezug auf Vorrangflächen für

	Zugötzliche ASB Deretellungen	Windkraft verhalten. Herr Küppers fragt nach, in welchem Zeitraum die Sondierungsflächen zu ASB-Flächen umgewandelt werden könnten und betont den Siedlungsdruck aufgrund der räumlichen Lage zwischen den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf. Die RPB verweist auf das Ziel 2 in Kapitel 3.1 und führt aus, dass Bereiche offen gehalten werden, wo Siedlungsbereichen entstehen können und dass diese dieselben Abstandsflächen zu Windkraftbereichen haben, wie ASB-Flächen. Inwieweit Sondierungsflächen in ASB-Flächen umgewandelt werden können, muss zum gegebenen Zeitpunkt geprüft werden. Die RPB verweist unter Bezugnahme auf die Stadtumlandkonzepte (bspw. S.U.N.) und der Arbeit für die Metropolregion Rheinland auf den regelmäßigen Austausch der Regionalplanungsbehörden Köln und Düsseldorf. Es wird ausgeführt, dass die regionalpolitische Situation noch unklar ist und konkretere Zahlen für Zukunft erwartet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen eine wichtige Rolle in der avisierten ersten Änderung des Regionalplanes spielen können.
	Zusätzliche ASB-Darstellungen Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung	
Rommerskirchen - PZ1c	GE/GIB Rommerskirchen Nord-West (Blatt 28)	
	Erweiterung Gewerbepark	
	Agrarzentrum Gill	
	Neues GE-Gebiet "Auf der Gillerhüll"	
Rommerskirchen - PZ2b	Darstellung faktischer Kleinwaldflächen sowie neu angelegter Waldflächen	
Rommerskirchen - PZ2da	Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach	Herr Dr. Neitzke, LANUV (V-2000) regt an in diesem Bereich einen "BSLA" (Bereich für den Schutz der Landschaft und Artenschutz) darzustellen und bittet die Regionalplanungsbehörde diesem Vorschlag zu folgen. Die RPB erläutert, dass Anregung eines neuen Planzeichens BSLA im Rahmen der Erörterung seitens des LANUV mehrfach geäußert wurde und die Argumente hierzu bereits ausgetauscht wurden. Ferner wurde deutlich gemacht, dass die RPB dieser Anregung nicht folgen kann.
Rommerskirchen -	Änderung BSLE in BSN östlich von Anstel und Frixheim	
PZ2db	Neudarstellung/Erweiterung BSLE östl. Hoeningen/westl. Broich (Dormagen)	
	Neudarstellung/Erweiterung BSLE östl. Evinghoven/nördl. Anstel	

	Neudarstellung/Erweiterung BSLE westl. Vanikum	
	Streichung BSLE zwischen Anstel, Frixheim und Nettesheim	
	Streichung/Erweiterung BSLE südlich Rommerskirchen	
Rommerskirchen - PZ2dc	RGZ zwischen Anstel, Frixheim, Nettesheim und entlang des Bahndamms	
Rommerskirchen - PZ2ed	Rom_WIND_002/Rom_WIND_031	Herr Friedrich, Gemeinde Rommerskirchen (V-1158) verweist auf eine schriftliche Stellungnahme, die zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werde, da sich im Rahmen der 47. FNP-Änderung neue Erkenntnisse ergeben haben und sich Anpassungserfordernisse der bisherigen Stellungnahmen der Gemeinde Rommerskirchen ergeben. Die RPB nimmt dies zur Kenntnis und weist korrigierend auf redaktionelle Fehler in Kommunaltabellen hin. Auf Seite 26 der Kommunaltabelle Rommerskirchen muss es im Absatz zu "RomWIND_019 und RomWIND_021" in der dritten Zeile RomWIND_021 heißen, statt RomWIND_029. Und auf Seite 37 der Kommunaltabelle Grevenbroich muss es im zweiten und dritten Absatz Grev_WIND_003 heißen, statt wie bisher Grev_WIND_005. Herr Friedrich, Gemeinde Rommerskirchen (V-1158) weist ebenfalls korrigierend darauf hin, dass es sich in der Kommunaltabelle Rommerskirchen nicht um den Ortsteils Butzbachs, sondern Butzheim handle. Die RPB nimmt dies zur Kenntnis.
	Rom_WIND_006	
	Rom_WIND_004, Rom_WIND_009, Rom_WIND_023, Rom_WIND_024, Rom_WIND_028, Rom_WIND_029 und Rom_WIND_035	
	Rom_WIND_008, Rom_WIND_036, ROM_WIND_028	
	Rom_WIND_017	
	ROM_WIND_019, Rom_WIND_21	
	Rom_WIND_018, Rom_WIND_020	
	Rom_WIND_022 (A und B)	
	Rom_WIND_036 (westlich Rom_WIND_008)	
	Ergänzendes zu Stgn. der Gemeinde Rommerskirchen	
	Unternehmerische Interessen an der Windenergienutzung	
	Zum Teil allgemeine Bedenken in Ö-2015-01-29-A/02	
Rommerskirchen -	Anschluss an B 477n Ortsumgehung Bergheim-Rheidt	

PZ3ab-1		
	Ortsumgehung Sinsteden	
Rommerskirchen - PZ3ac	Ortsumgehung Bergheim-Fliesteden	
Rommerskirchen - Sonstiges		

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- Gemeinde Rommerskirchen, Anlage zum Protokoll Nr. V-1158-2017-05-29

2.4.41 Gemeinde Brüggen

Brüggen - PZ1a	Darstellung im Bereich Angenthoer	
Kommunaltabelle	Darstellung ASB in Eigenbedarfsortslage Brüggen Born	Herr Dresen von der Gemeinde Brüggen (V-1161) bekräftigt die Stellungnahme der Gemeinde zur Ausweisung eines ASB für die Ortslage Born und begründet dies mit der Einwohnerzahl von ca. 2.000 EW und der infrastrukturellen Ausstattung. Beispielhaft nennt er zentrale Sportanlagen sowie weitere Gemeinbedarfseinrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten und Einkaufsmöglichkeiten, sodass es insgesamt einen Ortsteil von eigenem Gewicht gäbe.
		Der Vertreter der RPB verweist auf die ausführliche Analyse zur Infrastrukturkarte. Die Infrastrukturkarte hat keine hervorgehobene Bedeutung des Ortsteils Born im Vergleich zu den anderen Ortsteilen ergeben. Auch aus Gründen der Gleichbehandlung aller Kommunen hält die RPB daher daran fest, keine ASB-Darstellung vorzunehmen.
Brüggen	ASB-Reserve nordwestlich von Brüggen	
Brüggen - PZ1bb	Anpassung des ASB-GE nördl. der Borner Straße im Ortsteil Brüggen	
Brüggen - PZ2da	Rücknahmen von BSN im Kreis Viersen (Hariksee in Brüggen/Grenze Schwalmtal)	Herr Gerhard vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) hinterfragt die Darstellung im Bereich des Anglerparks Klein-Sibirien und bezweifelt die rechtliche Grundlage zur Herausnahme aus dem BSN. Für ihn ist die BSN-Abgrenzung nicht nachvollziehbar, da gesetzlich geschützte Biotope nicht großflächig überplant werden dürfen. Er fragt, ob Ursache vielleicht eine Sonderbaufläche wäre, dann wäre die Änderung nachvollziehbar.
		Die RPB weist zunächst darauf hin, dass der Bereich durch einen Fehler in der Kommunaltabelle Brüggen unter Kürzel Rücknahmen von BSN im Kreis Viersen (Hariksee in Brüggen/Grenze Schwalmtal) bearbeitet wurde, aber eigentlich das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten betrifft. Die RPB führt aus, dass es in dem Bereich im FNP eine Sonderbaufläche gibt und dies der Grund für die

	Rücknahme des BSN war und aus diesem Grund an der Rücknahme festgehalten wird.
Streichung des Ziels und der zeichnerischen Darstellung eines ASB-E für den Ferienpark Brüggen	
Teilflächen des VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg	Herr Gerhard vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) spricht die geringfügige Rücknahme des Bereiches zum Schutz der Natur im Bereich des im FNP dargestellten Industriegebietes in der Gemeinde Brüggen an. Er fragt, ob denn hier nicht ein Natura-2000-Gebiet betroffen sei.
	Die Vertreterin der RPB weist darauf hin, dass der BSN zur Klarstellung geringfügig an die rechtswirksame Darstellung eines GI im FNP der Gemeinde Brüggen angepasst werden soll. Eine genaue Überprüfung der Abgrenzungen des Vogelschutzgebietes und des GI wird seitens der RPB aber zugesagt.
	Herr Dresen von der Gemeinde Brüggen (V-1161) stimmt (an anderer Stelle im Gesprächsverlauf der Erörterung, s.u.) der Rücknahme des BSN im Bereich des GI zu.
	Herr Gerhard vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) gibt den Hinweis auf die Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände zur Öbeler Heide, für die eine Darstellung als BSN aufgrund des Vorkommens von Trockenrasen und Heidebiotopen angeregt wurde.
	Die RPB weist darauf hin, dass die Flächenvorschläge mit dem LANUV besprochen wurden. Eine Aufnahme in den Biotopverbund herausragender Bedeutung wird seitens des LANUV nicht für erforderlich erachtet. Deshalb entspricht der Bereich nicht den Kriterien zur Darstellung von BSN im RPD. Es soll dennoch geprüft werden, ob hier ein Bereich im Ausgleichsvorschlag evtl. vergessen wurde.
BSN, Erweiterungen	
Brachter Wald "Hollenberger Heide"	Herr Gerhard vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) hält die Bedenken aufrecht und verweist auf das Vorkommen von einigen Arten, die in der Stellungnahme genannt wurden. Die Prüfung durch die RPB im AV wird zur Kenntnis genommen. Dennoch ist man mit dem Ergebnis nicht zufrieden.
	Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

		Hr. Dresen von der Gemeinde Brüggen (V-1161) stellt klar, dass die Gemeinde Brüggen dagegen ganz zufrieden mit den BSN Darstellungen sei und die Rücknahme von BSN im Bereich des Industriegebietes im FNP begrüßt werde.
Brüggen - PZ2db		
Brüggen - PZ2ed	Gemeindlicher Planungswillen, örtliche Situation u. rechtl. Wirkungen	
	Ergänzendes zum Thema Modellflug	Herr Dresen von der Gemeinde Brüggen (V-1161) erklärt sich mit dem Ausgleichsvorschlag der RPB einverstanden und verweist auf den im Verfahren befindlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie", der sich mit den im Regionalplanverfahren befindlichen Flächen weitestgehend deckt. Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
Brüggen - PZ3ab-2		Herr Gerhard vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) erklärt das Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag der RPB.

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- Gemeinde Brüggen, Anlage zum Protokoll Nr. V-1161-2017-05-26

2.4.42 Gemeinde Grefrath

Grefrath - PZ2da	BSN östlich der Ortslage Grefrath	
Kommunaltabelle Grefrath	Niers Niederung beiderseits der L444	
Grefrath - PZ2db	Niers-Niederung Grefrath, westl. der Niers, nördlich d. L 444 (Grefrath)	
	Hautzerhof/Kotherhof zwischen B 509 und K 30 [2.12]	
	Vinkrath Ost zwischen Tetendonk und der Niers-Niederung [2.15] und Vinkrath Nordost [2.16]	
	Oedt West [2.13]	
	Mülhausen Nordwest zwischen K 12 u. der Niers-Niederung [2.14]	

2.4.43 Stadt Kempen

Kempen - PZ1c	Ehem. Schachtanlage Niederberg	
Kommunaltabelle Kempen		
Kempen - PZ1c		

Kempen - PZ2b		
Kempen - PZ2db	BSLE Kempener Platte	
	BSLE im Bereich des Klosters Mariendonk, Schleck-Niederung mit Klosterwald	
	BSLE im Bereich der Hoflage Escheln	
	BSLE nördlich der Hoflage Escheln, östlich der Abgrabungsfläche	
	BSLE westlich von St. Hubert, nördlich der Kendel-Niederung	
	BSLE nordöstlich von St. Hubert/nördlich der Wasserburg Gastendonk	
	BSLE nordöstlich von Tönisberg, Niep-Niederung	
	VB-D-4604-013: Tönisbach zwischen Kempen und St. Tönis	
	VB-D-4604-013: Tönisbach zwischen Kempen und St. Tönis	
Kempen - PZ2ed	Luftverkehr	
Kempen - PZ3ab-2		
Kempen - PZ3ac		

2.4.44 Stadt Nettetal

Nettetal - PZ1a Kommunaltabelle Nettetal	Nettetal-Leuth / Darstellung ASB (Eigenbedarfsortslage)	
Nettetal - PZ1bb	Stadtteil Lobberich - Anpassung ASB-GE	
Nettetal - PZ1e		
Nettetal - PZ2d	BSN, BSLE, Darstellungsgrenze, Generalisierung	Herr Eckert von der Stadt Nettetal (V-1164) weist nochmals auf das Problem bei den Abgrenzungen der BSN hin und regt an, sich bei der Abgrenzung an topographischen Grenzen (Straßen etc.) zu orientieren. Beispielhaft nennt Herr Eckert die in der Stellungnahme angeregte Rücknahme des BSN an der Straße Sassenfeld und eine FNP Änderung im Bereich Strandweg, die einen hohen Abstimmungsaufwand erforderte aufgrund unklarer Grenze zwischen Siedlung / Freiraum.
		Der Vertreter der RPB verweist darauf, dass der Regionalplan keine parzellenscharfen Abgrenzungen aufweist. Wenn jetzt im Nachgang einzelne Bereiche nachkartiert werden, dann würde das ein anderes Plankonzept zur Folge haben und eine genaue gebäude-/parzellenscharfe Abgrenzung suggerieren, die auf Ebene der Regionalplanung nicht gewollt ist. Denn bei einer parzellenscharfen Abgrenzung gibt es auch keinen Entscheidungsspielraum, wenn die Grenze von Freiraum und Siedlung in zukünftigen Verfahren auch einmal "nach außen" interpretiert werden soll.

Nettetal - PZ2da	BSN, BSLE, Darstellungsgrenze, Generalisierung	Herr Eckert von der Stadt Nettetal (V-1164) problematisiert erneut die Überlagerungen BSN/BSLE mit Satzungsbereichen. Er kritisiert den Fachbeitrag des LANUV, der hier nicht sachgerecht sei, weil ein BSLE einen Satzungsbereich nach §34 BauGB überlagere. Er führt aus, dass das laufende Beteiligungsverfahren doch den Sinn habe, den örtlichen Sachverstand abzufragen, von daher sei nicht nachvollziehbar, warum in dem AV nun auf den Fachbeitrag hingewiesen werde, der ja nicht korrekt sei. Die RPB verweist auf die maßstabsbedingte Darstellung und überprüft die Grundlagen. Sie führt aus, dass bei der Umsetzung in den nachfolgenden Verfahren die Fachdaten herangezogen werden und geprüft wird, wo die konkreten Biotopverbundflächen verlaufen. Der Satzungsbereich wäre dann nicht betroffen. Herr Eckert von der Stadt Nettetal (V-1164) weist an dieser Stelle auf die Rolle der Stadt Nettetal an der Grenze zu den NL hin und bittet um Einbeziehung des Großraums Venlo in die Überlegungen. Formulierungen in der Begründung und in den Thementabellen, dass Nettetal keine Umlandgemeinde sei, seien nicht zutreffend. Nettetal ist eine Umlandgemeinde der Stadt Venlo und weist enge Bezüge zu dieser auf. Ein Projekt wie In und Um Venlo sei zwar ähnlich schwierig zu organisieren wie In und Um Köln, aber man dürfe darum nicht die Bedarfe aus Venlo ignorieren. Alle Euregio Gemeinden sollten im Planungszeitraum die Möglichkeit haben, den Bedarf nachzumelden. Bei den Gewerbeflächen sei dieser Bedarf berücksichtigt worden, bei den Wohnbauflächen noch nicht. Es sollte in den Erläuterungen ergänzt werden, dass solche Bedarfe im Planungszeitraum hinzukommen können, aber v.a. sollte die negative Formulierung geändert werden. Die RPB wird die negative Formulierung noch einmal prüfen und ggf. ändern.
	BSN-Darstellung in Hinsbeck und Sassefeld	
	BSN-Darstellung in May	
	BSN südwestlich von Kreuzmönchdorf	
	BSN westlich des De-Witt-Sees	
	BSN im Bereich des Golfplatzes in Hinsbeck	
	Teilflächen des VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg	
Nettetal - PZ2db	BSLE zwischen Leutherheide und Ritzbruch	
	VB-D-4703-005: Mühlenbach zwischen Börholz und Onnert	

	BSLE südlich Metgesheide und nordwestlich Speck	
	BSLE östlich der L 373 und nördlich der L 388	
	BSLE-Darstellung nördlich und südlich der A61 (Schwanenhaus und nördl. Heidenend)	
	Feld- und Grünlandflächen nördlich des Naturschutzgebietes "Kälberweide"	
Nettetal - PZ2db		
	Hübeck Nord, nördlich bis an die K 30 [2.11]	
Nettetal - PZ2dc		
Nettetal - PZ2ed	Abweichung vom FNP	
	Net_WIND_001	
Nettetal - PZ3ab-1		
Nettetal - PZ3ac		

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- Stadt Nettetal, Anlage zum Protokoll Nr. V-1164-2017-05-19

2.4.45 Gemeinde Niederkrüchten

Niederkrüchten – PZ2e Kommunaltabelle Niederkrüchten		
Niederkrüchten-PZ1e		
Niederkrüchten-PZ2da	BSN-Darstellungen überlagern forstwirtschaftlich genutzten Wald	
	Rücknahmen von BSN in Niederkrüchten, Dillborner Wald	
	Erweiterung des BSN im Bereich des ehem. Flughafen Elmpt	Herr Dr. Neitzke vom LANUV (V-2000) fragt nach neuer Information zu Planungen auf der betroffenen Fläche, um weitere Einschätzungen geben zu können. Die Vertreter der RPB erklären, dass die räumlichen Planungen auf ökologischen Grundlagen vom LANUV basieren, die Daten aber auf Plausibilität geprüft werden. Frau Kaboth als Vertreterin der RPB ergänzt, dass der Golfplatz auf Grundlage der Luftbilder ausgespart wurde, da diese Freiraumnutzung nicht in BSN passt. Es bleibt bei einer unterschiedlichen Auffassung zum Umgang mit den LANUV Daten. Es wird kein Einvernehmen hergestellt zu der Darstellung des Golfplatzes in Niederkrüchten als BSLE.

Niederkrüchten-PZ2db		
	Feldflur und Feldgehölz im Bereich der Hoflage "In gen Rae"	
Niederkrüchten-P2eb		Herr Gerhard vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) kritisiert die Darstellung der BSAB Viersen 13 und 16. Die Fläche VIE 13 ist eine Alt-Abgrabung, die nicht mehr betrieben wird und dort sei Wald im Sinne des Gesetzes. Eine Darstellung ist aber für das Landesbüro der Naturschutzverbände unkritisch. Bei einem eventuellen Betrieb auf der BSAB 16- Fläche bestehen seiner Meinung nach Schwierigkeiten in Bezug auf das FFH-Gebiet auf niederländischer Seite, welches möglicherweise als Natura2000 Gebiet besonderen Schutz aufweist. Dies sollte in dem laufenden Verfahren geprüft werden. Der Vertreter der RPB bezieht sich auf den Ausgleichsvorschlag und führt aus, dass alle Belange ausreichend geprüft wurden. Er sieht keine unlösbaren Konflikte in Bezug auf die vorgebrachte FFH/Natura-2000 Problematik. Die Flächen können in Zukunft einer Abgrabung zugeführt werden.
Niederkrüchten-PZ2ed	Windenergiebereichsdarstellungen in der Kommune generell	
	Ergänzendes zu Nie_WIND_017_Alternative	
	Ergänzendes zu Nied_WIND_010 (bzw. den relevanten Teilen davon)	
	Ergänzendes zu Nied_WIND_016	
	Windenergiebereiche im Bereich des ehem. Flugplatzes	
	Nie_WIND_019	
Niederkrüchten - PZ3bb-1		

2.4.46 Gemeinde Schwalmtal

Schwalmtal - PZ1a Kommunaltabelle Schwalmtal	Waldniel - ASB-Erweiterung westl. des Autobahnzubringers	
Schwalmtal - PZ2a		
Schwalmtal - PZ2b	ehem. militärischen Anlage südlich der Ortslage Ungerath	
Schwalmtal - PZ2da	Ortsteil Amern - BSN Darstellung im Bereich Hauptstraße/Dorfstraße	Herr Gather von der Gemeinde Schwalmtal (V-1166) fordert unter Bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten (Verlauf des Kranenbachs) die Planung anzupassen. Die Vertreterin der RPB will die Darstellung noch einmal prüfen.

	BSN-Darstellung im Bereich des Hariksees	
Schwalmtal - PZ2db	Kritik zu den Darstellungen der BSLE; Überlagerung von Baulücken und Baugrundstücken durch BSLE	
	Ortsteil Ungerath - südl. Teil der Wiesenstr. u. südl. Teil der Gladbacher Str.	
	Ortsteil Ungerath - westl. Bereich der Str. Ungerath u. östl. Bereich der Ungerather Str.	
Schwalmtal- PZ2eb		Herr Gather von der Gemeinde Schwalmtal (V-1166) weist auf ein Missverständnis hin. Die Gemeinde ist nicht gegen den BSAB. Er bittet hierzu um eine schriftliche Klarstellung.
		Die RPB stimmt der Gemeinde zu, dass sich diese in ihren schriftlichen Stellungnahmen nicht für die Streichung eines BSAB ausgesprochen hat, sondern ausschließlich auf einen Fehler in der "Karte entfallende Festsetzungen" in den Unterlagen zur 1. Beteiligung des RPD-Verfahrens hingewiesen hat. Die Ausführungen der RPB in der Synopse sind in diesem Punkt nicht zutreffend. Die RPB sagt zu, dies im Protokoll zur EÖ klarzustellen.
Schwalmtal - PZ2ed	Sch_WIND_001	
	Sch_WIND_003 (nicht als Windenergiebereich vorgesehen)/Teilflächen in Sch_WIND_003 und Wechselwirkung ()	Herr Gather von der Gemeinde Schwalmtal (V-1166) weist auf eine Denkmalbereichssatzung hin und bittet um Berücksichtigung.
		Der Vertreter der RPB führt aus, dass diese Thematik bekannt sei. Sie wurde in der Kommunaltabelle sachgerecht abgehandelt; das Erfordernis der Streichung des betreffenden Windenergiebereiches wird danach nicht gesehen.
		Der Vertreter der RPB sagt, man werde sich aber zur Sicherheit die Argumente noch einmal anschauen.
	Net_WIND_003/Sch_WIND_001/Sch_WIND_007	
	Sch_WIND_008	
	Sch_WIND_011-A	
Schwalmtal - PZ3aa-1		

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- Gemeinde Schwalmtal, Anlage zum Protokoll Nr. V-1166-2017-05-19

2.4.47 Stadt Tönisvorst

Tönisvorst - PZ1a	

Kommunaltabelle	Stadtteil Vorst - ASB-Reserve nördl. der St. Töniser Str.	
Tönisvorst	Stadtteil Vorst - ASB-reserve südwestl. der Hauptstraße	
	Stadtteil St. Tönis - ASB-Reserven im Bereich Feldburg	
	Stadtteil St. Tönis - neue ASB-Reserven westl. Siedlungsrand	
	Stadtteil St. Tönis - ASB-Reserven nördl. Siedlungsrand	
	Stadtteil St. Tönis ASB-Arrondierung südwestl. Schelthofer Str./Biwak	
Tönisvorst - PZ1c	Erweiterung Gewerbegebiet Tempelhof	
	Stadtteil St. Tönis - Umwandlung GIB in ASB westl. des Ostrings	
Tönisvorst - PZ2da		
Tönisvorst - PZ2db		
	BSLE-Darstellung südwestlich von Vorst	
Tönisvorst - PZ2dc		
Tönisvorst - PZ2ed	Tön_WIND_001	
	Bereiche östlich des Stadtteils Vorst	
Tönisvorst - PZ3ab-1	L 362 Ortsumgehung St. Tönis	
Tönisvorst - PZ3ab-2	Ortsumgehung Vorst	
Tönisvorst - PZ3bb-1		

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

Stadt Tönisvorst, Anlage zum Protokoll Nr. V-1167-2017-05-23

2.4.48 Stadt Viersen

Viersen - PZ1a	Rücknahmen von ASB / GIB allgemein	Herr Droste von der Stadt Viersen (V-1168) kritisiert die Bilanzierung und bittet um einen Abgleich mit dem Siedlungsflächenmonitoring 2017. Eine schriftliche Stellungnahme folgt (siehe Anlage: Schreiben V-1168-2017-05-18 und V-1168-2017-05-29). Die RPB nimmt die Anregungen zur Kenntnis und wird die Zahlen im Rahmen des Siedlungsmonitorings prüfen.							
Kommunaltabelle	Süchteln ASB Vorst/ Landesklinik	Herr Droste von der Stadt Viersen (V-1168) weist auf einen rechtskräftigen Bebauungsplan für einen Teilbereich der Fläche. Er gibt den Hinweis auf den LEP, welcher Flächenrücknahme nur zulässt, wenn kein Bebauungsplan betroffen ist.							
		Der Vertreter der RPB erklärt, dass der Bebauungsplan schon lange besteht und nicht baulich umgesetzt wurde. Somit wurde die Fläche - wie in den Kommunalgesprächen diskutiert - als Tauschfläche für die großen Überhänge herangezogen und teilweise zurückgenommen.							

Viersen	Boisheim ASB/ Boisheim Ost	Herr Droste von der Stadt Viersen (V-1168) sieht für den Stadtteil Boisheim eine zentralörtliche Bedeutung als gegeben an und schließt sich damit der Stellungnahme des Kreises, den Ortsteil als ZASB darzustellen, an. Die RPB verweist auf die großen Überhänge und die schlechte infrastrukturelle Ausstattung und lehnt vor diesem Hintergrund eine Darstellung ab.					
	Boisheim ASB / Linder Straße (Nord)	Herr Droste von der Stadt Viersen (V-1168) kritisiert die Aufzählung von Tauschflächen in den Ausgleichsvorschlägen und bittet um Klarstellung, dass die Fläche Linder Straße keine Tauschfläche für Peschfeld darstellt, da dieser Ausgleich bereits im Verfahren getauscht wurde.					
		Die Vertreterin der RPB macht klar, dass es sich nur um eine beispielhafte Aufzählung in den Ausgleichsvorschlägen handelt, um das Grundprinzip zu erklären. Es werden nicht immer die gleichen Flächen getauscht.					
	Viersen ASB Kreuelsstraße	Herr Droste von der Stadt Viersen (V-1168) führt aus, dass die Fläche nicht mehr gänzlich für eine Rücknahme geeignet sei, weil dort ein Bebauungsplan besteht und ein neuer OBI gebaut worden sei. Er führt dieses auf eine veraltete Kartengrundlage zurück und regt eine Überprüfung der Darstellung an.					
	Erweiterung des ASBs im Bereich Ransberg Ost	Die RPB sagt eine Überprüfung der Darstellung zu. Herr Droste von der Stadt Viersen (V-1168) nimmt Bezug auf den Ausgleichsvorschlag und sieht im Gewässerschutz kein Ausschlusskriterium für eine Erweiterung.					
		Die Vertreterin der RPB verweist darauf, dass neben dem Gewässerschutz, vor allem und auch der mangelnde Bedarf für zusätzliche Gewerbeflächen zu einer Nichtdarstellung führen.					
	Erweiterung des ASB im Bereich Brasselstraße/ Zweitorstraße/						
Viersen - PZ1c	ASB-Darstellung im Bereich Feldmühle (Brasselstraße/ Pittenberg/)						
	GIB-Rücknahme Schmiedestraße/ Feldstraße ()						
	Festlegung GIB Mackenstein West/Erweiterung Peschfeld ()						
	Bedarf / Planungsziele						
	Standorteignung / Standortqualität						
	Naturräumliche Qualität						

Darstellung eines ASB Gewerbe im Bereich der	•
Einzelhandelsagglomeration an der Kanalstraße	
Viersen - PZ2da Reduzierung der BSN Darstellung im Bereich Viersener Nierssee	
BSN-Darstellung im Kreis Viersen insbesondere Gut Niershoff	
BSN-Darstellung südwestlich von Vorst	
Viersen - PZ2db Niers-Niederung Sücheln, westl. der Niers, südlich der L 444 (Viersen)	
Darstellung v. BSLE in Süchteln Nord (Windberg) u. Süchteln West ()	
BSLE im Bereich Süchteln Ost, Hagen nördl. und südl. der L 475	
VB-D-4604-003: Mittlere Niers	
VB-D-4704-007: Kleine Waldbestände und Feldgehölze zwischen	
Hoser und Helenbrunn	
	en (V-1168) kann die Argumentation ne bandartige Siedlungsstruktur sei
Überarbeitung der Regionalen Grün von Siedlungsbereichen umschloss aus der Darstellung der Region worden, soweit kein Anschluss an bestehe; an dieser Stelle sei jedoc	pricht den Ausführungen. Bei der nzüge seien zwar an anderer Stelle sene kleinräumige Freiraumbereiche nalen Grünzüge herausgenommen die dargestellten Freiraumbereiche han der Darstellung festgehalten iche der Zugang zum bzw. die lten werden soll.
Viersen - PZ2de	
Viersen - PZ2eb	
Viersen - PZ2ed Vie_WIND_002 und Vie_WIND_003	
Vie_WIND_002 und Vie_WIND_009	
Vie WIND 005 (und Sch WIND 002)	

Viersen - PZ3ab-1	Ortsumgehung Boisheim	gegen die Darstellung der Trasse weiterhin aufrecht.						
Viersen - PZ3ab-2	L 39nOrtsumgehung Viersen-Süchteln	Herr Hoffmann vom Kreis Viersen (V-1160) hält seine Bedenken gegen die Darstellung der Trasse weiterhin aufrecht. Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.						
Viersen - PZ3ac	K 8 (Gladbacherstraße -Ernst-Moritz-Arndt-Str./Kölnische Straße)							

Viersen - PZ3bc	Viersener Kurve	Herr Hoffmann vom Kreis Viersen (V-1160) hält die Planung für städtebaulich nicht vertretbar. Er kann zwar akzeptieren, dass formale
		Gründe zur Darstellung geführt haben, äußert aber auch Kritik an den
		inkonsequenten Vorgaben des Bundes im Bundesverkehrswegeplan.
		Er verweist darauf, dass die Trasse nur im Potentiellen Bedarf
		enthalten ist und außerdem mit dem zusätzlichen Hinweis versehen ist, dass bei Nichtvereinbarkeit mit der Stadtverträglichkeit eine
		nachrangige Umsetzung erfolgen kann. Er sieht daher keine
		Notwendigkeit, das Thema in den RPD aufzunehmen.
		Die Vertreterin der RPB weist darauf hin, dass auch die als
		Potentieller Bedarf klassifizierten Projekte im Ausbaugesetz enthalten
		und damit Bedarfsplanmaßnahmen sind, so dass sie im Regionalplan
		darzustellen sind. Sie verweist außerdem darauf, dass es sich bei der
		dargestellten Trasse um die der Prüfung im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans zugrunde liegende Trassierung handelt.
		Bundesverkeniswegeplans zugrunde negende Trassierung nandert.
		Herr Droste von der Stadt Viersen (V-1168) schließt sich der
		Stellungnahme des Kreises an und hält sie aus Sicht der Stadt
		Viersen aufrecht. Der Nutzen sei nicht gegeben und die politische
		Grundlage fehle. Hierbei geht er auf den Regionalrats-Beschluss zum Bundesverkehrswegeplan ein.
		Buildesveilleiniswegeplair ein.

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- Stadt Viersen, Anlage zum Protokoll Nr. V-1168-2017-05-18
 Stadt Viersen, Anlage zum Protokoll Nr. V-1168-2017-05-18

2.4.49 Stadt Willich

Willich - PZ1a	ASB-Darstellung/-Abgrenzung Willich-Schiefbahn (Knickelsdorf)	
Kommunaltabelle Willich	ASB-Darstellung/-Abgrenzung Willich-Schiebahn (Unterbruch)	
	ASB-Darstellung/-Abgrenzung Willich (nördliche Krefelder Straße)	
	Grenze zwischen ASB und GIB in Willich-Anrath	
	ASB-Darstellung im Nordwesten von Alt-Willich	
	ASB-Anpassung westl. der Linsellesstraße in Willich-Schiefbahn	
	ASB in Neersen	
Willich - PZ1bb		
Willich - PZ1c	Bedarfsberechnungsmethode	
	Reservedaten	
	Entwicklungspotenzial im GIB westlich der Autobahn	

	Erweiterung/Arrondierung GIB Münchheide	
	Sondierungsbereich für interkommunales Gewerbegebiet	
Willich - PZ2c		
Willich - PZ2da		Frau Stall von der Stadt Willich (V-1169) hält ihre Bedenken gegen die Abgrenzung des BSN aufrecht und verweist auf die vorhandene Regenrückhalteanlage, die Klärteiche sowie eine Flüchtlingsunterkunft.
		Die RPB verweist bei den kleinflächigen Überlagerungen auf die Parzellenunschärfe, sichert aber eine erneute Prüfung der BSN-Abgrenzung zu.
Willich - PZ2db	BSLE-Darstellung westlich von Anrath	
	VB-D-4704-0001:Ehem. Bahnstrecke zw. Willich u. Cloerbruch ()	
	VB-D-4603-0012: Laubgehölze bei Schwanenhaus	
	VB-D-4704-0002: Neersener Niersbruch mit der Niederung des Cloer- Bachs und dem Nordkanal	
Willich - PZ2dc	Abweichungen der als Regionale Grünzüge dargestellten Bereiche von den in der Begründung dargestellten Kriterien	Frau Stall von der Stadt Willich (V-1169) übt zum einen generelle Kritik an der Darstellung der RGZ, das Konzept sei grundsätzlich nicht nachvollziehbar. Sie verweist darüber hinaus auf Erweiterungsbestrebungen eines Möhrenanbauers in Knickelsdorf sowie eine Überlagerung von Sporteinrichtungen in Alt-Willich. Die RPB nimmt die generelle Kritik zur Kenntnis und verweist auf die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag. Wenn durch die Darstellung der Regionalen Grünzüge vorhandene Landschaftsschutzgebiete überlagert seien, sei das auf der Grundlage der in der Begründung dargestellten Kriterien geschehen, und nicht, um vorhandene
		Schutzgebiete zusätzlich zu sichern. Es werde geprüft, ob in Knickelsdorf eine Erweiterung des Betriebes in den RGZ hinein aufgrund der Unberührtheitsklausel umsetzbar erscheint bzw. ob in Kenntnis der Situation eine andere Darstellung erfolgen sollte. Auch die Darstellung von RGZ über der Sportanlage werde im Vergleich mit ähnlichen Situationen an anderer Stelle geprüft.
		Frau Stall von der Stadt Willich (V-1169) fragt nach den Kriterien zum Wegfall des RGZ Kaarst/Korschenbroich im Entwurf.
		Die Vertreterin der RPB erklärt, dass das Konzept für den Entwurf neu aufgestellt wurde und die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge auf die Kriterien gestützt wurde. Für im ersten Entwurf nicht dargestellte Teilbereiche hätten auch Hinweise der Beteiligten zu

		weiteren Funktionen zu Freizeit und Erholung oder überregionalen Erholungskonzepten zu überarbeiteten Abgrenzungen geführt. Herr Hoffmann vom Kreis Viersen (V-1160) kritisiert ebenfalls die zu detaillierte Darstellung und findet die in den Erläuterungen genannten Kriterien für die Beurteilung von Beeinträchtigungen der Regionalen Grünzüge als dem regionalen Maßstab nicht angemessen. Die RPB geht noch einmal auf die bis dato erfolgten Überarbeitungen der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge ein und verweist insbesondere auf Rücknahmen kleinräumiger Darstellungen Regionaler Grünzüge. Die RPB verweist darauf, dass die Kriterien Beurteilungsgrundlagen darstellen, die unter Berücksichtigung des regionalen Maßstabes anzuwenden seien.
	Überlagerung von Eigenbedarfsortslagen durch RGZ-Darstellung	
Willich - PZ2ed	Beprobungspunkt Humusmonitoring	
Willich - PZ2ee	Modellflugplatz	
	Kulturlandschaft und Denkmalschutz bzgl. Bereichen zwischen Willich und Meerbusch	
	Stellungnahme pro Windenergie / Radarproblematik	
Willich - PZ3aa-1	Anschlussstellen Krefeld-Forstwald	
Willich - PZ3ac	Ortsumgehung Willich-Schiefbahn	Frau Stall von der Stadt Willich beschreibt (V-1169) den aus ihrer Sicht gegebenen Bedarf für eine Ortsumgehung. Für den Fall, dass weiterhin auf deren Darstellung verzichtet werden soll, weist sie darauf hin, dass in der Ortslage Schiefbahn die Landesstraße in ihrem tatsächlichen weiteren Verlauf in Richtung Süden darzustellen wäre. Die Vertreterin der RPB führt aus, dass zurzeit eine Darstellung der Ortsumgehung nicht vorgesehen ist; sie verweist hierzu auf den LEP NRW, der vorsieht, dass Neuplanungen im Freiraum nur unter der Voraussetzung möglich sind, dass der Bedarf nicht durch einen Ausbau im Bestand gedeckt werden kann, und darauf, dass hier ggf. eine Verlegung einer Landesstraße zur Diskussion stünde, die bedarfsplanrelevant wäre. Sie wird die Darstellung innerhalb der Ortslage auf dem Verlauf der Landesstraße prüfen. Herr Gerhard vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) sieht keine Bedenken, die heutige Trasse der Landesstraße darzustellen, hinterfragt jedoch die Pünktchenlinie.

		RPB telluno	die	Ausführung	zur	Kenntnis	und	prüft	die
Willich - PZ3bb -1									

2.5. Sonstiges

Herr Dr. Neitzke vom LANUV erläutert in einem Kurzvortrag auf Vorschlag der Bezirksregierung Düsseldorf wesentliche Aspekte zur Thematik Biotopverbund im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV.

(Der Kurzvortrag wird durch einen schriftlichen Beitrag zur Erörterung ergänzt (siehe Anlage zum Protokoll Nr. V-2000-2017-06-07)).

Zunächst beschreibt er die gesetzlichen Grundlagen, die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Fachbeitrages einschlägig waren. Neben Artikel 20a GG "Der Staat schützt auch in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen (...)" verweist er generell auf § 1 BNatSchG und § 1 LG NRW (heute Landesnaturschutzgesetz NRW). Anschließend geht er genauer auf die Grundsätze des Biotopverbundes ein, die in § 20 BNatSchG verankert sind und beschreibt die in § 21 BNatSchG dargelegten Aufgaben und Bestandteile des Biotopverbundes. Herr Dr. Neitzke beschreibt die rechtlichen Grundlagen des § 15a Landschaftsgesetz zur Erarbeitung des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan, worunter die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft, die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie die Erarbeitung von Leitbildern und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Angaben zum Biotopverbund fallen.

Für die Abgrenzung der Kernflächen des Biotopverbundes (BV1) nennt er folgende Kriterien:

- alle Schutzgebiete (im regionalen Maßstab): FFH, NSG,
- Konzentrationen von Biotopen nach § 62 BNatSchG;
- in der Regel Vogelschutzgebiete,
- NSG-Vorschläge aus dem Biotopkataster des LANUV,
- Verbindungs- und Pufferflächen von herausragender Bedeutung (bezogen auf die typische Eigenart des Raumes),
- weitere Flächen von herausragender Bedeutung im regionalen Kontext, z.B. die größten Waldbereiche in waldarmen

Regionen,

- regional bedeutsame Fließgewässer, Standorte mit außerordentlicher Seltenheit
- "Sicherung, Erhalt und Optimierung" schutzwürdiger Flächen"

Für die Abgrenzung der Verbindungsflächen (BV2) zählt er diese Kriterien auf:

- Flächen mit hoher Konzentration an schutzwürdigen Biotopen des Biotopkatasters (Anteil > 50%),
- Verbindungs- und Pufferflächen von besonderer Bedeutung (z.B. Korridorflächen für Zielarten, Leitstrukturen),
- weitere Flächen von besonderer Bedeutung im regionalen Kontext,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Flächen mit Bedeutung für Zielarten,
- Entwicklung und Vernetzung

Als Zielarten, die für die Abgrenzung des Biotopverbundes herangezogen werden, führt Herr Dr. Neitzke folgende Arten an: "Arten von gemeinschaftlichen Interesse (Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie des Anhangs I und des Artikels 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie, Arten mit Gefährdungsstatus der Roten Liste NRW, Arten, die im besonderen Maße auf den Verbund ihrer Lebensräume angewiesen sind (durchgehende Korridore, Trittsteine).

Abschließend zählt er die Datenbestände auf, die zur Bewertung und Abgrenzung herangezogen wurden: "BK (schutzwürdige Biotope), GB (geschützte Biotope), BT (Biotoptypen), NSG (Naturschutzgebiete), FFH- / Natura 2000 Gebiete, VSG (Vogelschutzgebiete), LSG

(Landschaftsschutzgebiete), GK (geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte),

Potenzielle FFH-Wald-Lebensraumtypen, Zielarten und Habitatgilden, Verbreitung der intakten und regenerierbaren Moore in NRW (auch unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes), Dauergrünland, gesetzlich geschütztes Grünland, Auenkorridore, Überschwemmungsbereiche und –gebiete, Fließ- und Stillgewässer, Trink- / Grundwasserschutzgebiete,

Schutzwürdige Böden, Unzerschnittene Landschaftsräume, Landschaftsbild, Erosionsschutzbereiche, Großsäugerwanderkorridore, Lebensräume und Wanderkorridore von bundesweiter Bedeutung, Lebensräume und Wanderkorridore von internationaler Bedeutung, Projektgebiete (z. B. Grüne Grenze)."

Die RPB nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Herr Kießling erläutert kurz noch einmal die Bedeutung dieses Tagesordnungspunktes. Sollten nach dem bisherigen Verlauf der Erörterung aus Sicht der Beteiligten noch weitere Punkte erörterungsbedürftig sein, beispielsweise wenn nach Wahrnehmung der Beteiligten aus den zur Verfügung gestellten Synopsen oder ihren Stellungnahmen noch Themen unbehandelt geblieben sein sollten, gebe es nunmehr die Möglichkeit für entsprechende Wortmeldungen, so dass für die betreffenden Themen dann unter diesem Tagesordnungspunkt Gelegenheit zur Erörterung bestehe.

weist ferner nochmals darauf die hin. dass Regionalplanungsbehörde den Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung unterrichten und hierbei auch die Anregungen aufzeigen werde, über die keine Einigkeit erzielt wurde. Angesichts des Feiertages am 25.05.2017 habe die Regionalplanungsbehörde entschieden. dass der im Einladungsschreiben vom 28.03.2017 genannte späteste Zeitpunkt für die erbetene Mitteilung des Einvernehmens ("binnen einer Woche nach Abschluss der Erörterung") angepasst werde. Die Beteiligten würden nunmehr gebeten, ihre Mitteilungen bis zum 29.05.2017 bei der Regionalplanungsbehörde einzureichen. Hierzu werde auch noch eine zeitnahe gesonderte Information auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf eingestellt (vgl.: http://www.bezregduesseldorf.nrw.de/planen bauen/regionalplan/rpd eroerterung.html, eingestellt am 19.05.2017, zuletzt abgerufen am 07.06.2017)

Abschließend bedankt sich Herr Kießling für die Teilnahme sowie den sachlichen und konstruktiven Diskussionsverlauf und schließt den Erörterungstermin.

Neben den Wortbeiträgen wurden von folgenden Verfahrensbeteiligten schriftliche Beiträge zur Erörterung eingereicht:

- Bezirksregierung Arnsberg, Anlage zum Protokoll Nr. V-5047-2017-05-24
- Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Anlage zum Protokoll Nr. V-5047-2017-05-26 & V-8003
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Anlage zum Protokoll Nr. V-7000-2017-05-16
- Bundesnetzagentur, Anlage zum Protokoll Nr. V-3101-2017-05-22
- Geologischer Dienst NRW, Anlage zum Protokoll Nr. V-8002-2017-05-26
- Familienbetriebe Land und Forst NRW, Anlage zum Protokoll V-7105-2017-05-15
- Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan für die Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, Anlage zum Protokoll Nr. V-5033-2017-05-16
- IHK Düsseldorf, Anlage zum Protokoll Nr. V-4013-2017-05-19a
- IHK Düsseldorf, Anlage zum Protokoll Nr. V-4013-2017-05-19b

- Kreisstadt Bergheim, Anlage zum Protokoll Nr. V-5020-2017-05-29
- Kreis Kleve, Anlage zum Protokoll Nr. V-1110-2017-05-29
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Anlage zum Protokoll Nr. V-3009-2017-05-24
- Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Anlage zum Protokoll Nr. V-5018-2017-05-19
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (ABR) und LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (ADR), Anlage zum Protokoll Nr. V-8001-2017-05-23 & V-8004
- Rhein-Kreis Neuss, Anlage zum Protokoll Nr. V-1150-2017-05-22
- Stadt Duisburg, Anlage zum Protokoll Nr. V-5043-2017-05-29
- Stadt Pulheim, Anlage zum Protokoll Nr. V-5021-2017-05-30
- STEAG GmbH, Anlage zum Protokoll Nr. V-3132-2017-05-24
- SWK Stadtwerke Krefeld AG, Anlage zum Protokoll Nr. V-2405-2017-05-22
- Waterschap Limburg, Anlage zum Protokoll Nr. V-6056-2017-05-11

Verzeichnis der schriftlichen Beiträge zur Erörterung in Erkrath-Hochdahl zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Anlagen zum Protokoll)

In diesem Verzeichnis finden Sie alle schriftlichen Beiträge zur Erörterung, die entweder während der Erörterung eingereicht wurden oder im Nachgang der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf zugeleitet wurden (bis 14.06.2017). Sie sind nach der Beteiligtennummer der jeweiligen Institution und nach dem Eingangsdatum sortiert.

Es handelt sich neben schriftlichen Beiträgen zur Erörterung auch um Tabellen zum Einvernehmen mit den regionalplanerischen Bewertungen / Ausgleichsvorschlägen bezüglich der eigenen Stellungnahmen.

Soweit es möglich war, wurde im Protokoll der Erörterung ein Querverweis auf die Dokumente an geeigneter Stelle aufgenommen (z.B. bei einer Einvernehmenserklärung einer Stadt wurde ein Querverweis in der Kommunaltabelle ergänzt). In anderen Fällen wurde eine thematische oder kommunale Zuordnung gewählt.

In Fällen in denen eine Zuordnung nicht möglich war, bspw. auf Grund einer großen Sammlung verschiedenster Themen, ist ein Verweis unter dem *Punkt 2.5 Sonstiges* des Protokolls ergänzt worden.

Alle Beiträge finden Eingang in die Unterlagen für den Regionalrat zur Abwägung zum Aufstellungsbeschluss.